

Xtrackers

Prospekt für Anleger in der Schweiz

15. Januar 2026

Der vorliegende Prospekt bezieht sich einzig auf die Teilfonds, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und darf daher nur für das Angebot von Xtrackers in der Schweiz verwendet werden.

EINFÜHRUNG

Allgemeines

Xtrackers (die „**Gesellschaft**“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz**“) registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (2009/65/EG) in der jeweils geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und kann somit in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die „**Teilfonds**“ bzw. einzeln ein „**Teilfonds**“) zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die „**Anteile**“) dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, kann die Gesellschaft für jeden ihrer Teilfonds eine oder mehrere ihrer Klassen von Anteilen zum Handel an einer oder mehreren Börsen zulassen, um die Einstufung als Exchange Traded Fund („**ETF**“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse zu beantragen. Diese Anteile werden als „ETF-Anteile“ bezeichnet, wie im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ näher definiert.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der ETF-Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Die Gesellschaft kann auch Anteile innerhalb eines Teilfonds ausgeben, die nicht an einer Börse notiert sind. Diese Anteile werden als „Nicht notierte Anteile“ bezeichnet, wie unter „Begriffsbestimmungen“ näher definiert.

Jede Bezugnahme auf Anteile ist als Bezugnahme auf ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile zu verstehen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC, noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Verkaufsprospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Die Gesellschaft wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung (der „**Investment Company Act**“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen.

Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (*Swap*), strukturierte Schuldverschreibungen (*structured note*) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils die „**Übertragung**“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter „Begriffsbestimmungen“ definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine „**Vertriebsstelle**“).

Informationen zu Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes, der Wesentlichen

Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“)¹ und des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der „Jahresbericht“) mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. einem Exemplar des Halbjahresberichts (der „Halbjahresbericht“) und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) dem Quartalsbericht (der „Quartalsbericht“) entgegengenommen, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „**USD**“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf „**Euro**“ oder „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung der EU-Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf „**JPY**“ bzw. „**Yen**“ beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf „**GBP**“ beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf „**CHF**“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf „**SEK**“ beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Zeitangaben

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Zeitangaben in diesem Prospekt als Zeitangaben in Luxemburger Zeit (entspricht MEZ).

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

¹ Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) (die „**PRIIPs-Verordnung**“) für die Gesellschaft und alle Verweise auf die „KIID“ in diesem Prospekt sind ab diesem Datum als Verweis auf die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der PRIIPs-Verordnung („**PRIIPS KID**“) zu verstehen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die OGAW-KIIDs weiterhin für das Vereinigte Königreich verwendet werden.

INHALT

EINFÜHRUNG.....	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
STRUKTUR	24
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	28
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE.....	39
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	46
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	47
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG	57
RISIKOFAKTOREN	60
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	73
ETF-ANTEILE	76
GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE	76
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ETF-ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)	78
DER SEKUNDÄRMARKT FÜR ETF-ANTEILE	82
NICHT NOTIERTE ANTEILE	84
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON NICHT NOTIERTEN ANTEILEN	84
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ALLEN ANTEILSKLASSEN	89
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	91
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	92
ALLGEMEINE BESTEUERUNG	95
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	99
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	104
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	111
ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE	112
ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS	117
PRODUKTANHANG 1: XTRACKERS MSCI WORLD SWAP UCITS ETF.....	120
PRODUKTANHANG 2: XTRACKERS MSCI EUROPE UCITS ETF.....	124
PRODUKTANHANG 3: XTRACKERS MSCI JAPAN UCITS ETF.....	128
PRODUKTANHANG 4: XTRACKERS MSCI USA SWAP UCITS ETF	132
PRODUKTANHANG 5: XTRACKERS EURO STOXX 50 UCITS ETF	136
PRODUKTANHANG 6: XTRACKERS DAX UCITS ETF	139
PRODUKTANHANG 7: XTRACKERS FTSE MIB UCITS ETF	143
PRODUKTANHANG 8: XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF	146
PRODUKTANHANG 12: XTRACKERS MSCI EMERGING MARKETS SWAP UCITS ETF	150
PRODUKTANHANG 13: XTRACKERS MSCI EM ASIA SCREENED SWAP UCITS ETF	155
PRODUKTANHANG 14: XTRACKERS MSCI EM LATIN AMERICA ESG SWAP UCITS ETF	161
PRODUKTANHANG 16: XTRACKERS MSCI TAIWAN UCITS ETF	167
PRODUKTANHANG 17: XTRACKERS MSCI BRAZIL UCITS ETF.....	171
PRODUKTANHANG 18: XTRACKERS NIFTY 50 SWAP UCITS ETF.....	174
PRODUKTANHANG 20: XTRACKERS MSCI CHINA A UCITS ETF	179
PRODUKTANHANG 21: XTRACKERS EURO STOXX QUALITY DIVIDEND UCITS ETF.....	188
PRODUKTANHANG 22: XTRACKERS STOXX GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 SWAP UCITS ETF.....	192
PRODUKTANHANG 31: XTRACKERS BLOOMBERG COMMODITY EX-AGRICULTURE & LIVESTOCK SWAP UCITS ETF	195
PRODUKTANHANG 32: XTRACKERS SHORTDAX DAILY SWAP UCITS ETF	200
PRODUKTANHANG 33: XTRACKERS EURO STOXX 50 SHORT DAILY SWAP UCITS ETF	205
PRODUKTANHANG 34: XTRACKERS SLI UCITS ETF	209

PRODUKTANHANG 36:	XTRACKERS S&P 500 INVERSE DAILY SWAP UCITS ETF	214
PRODUKTANHANG 37:	XTRACKERS PORTFOLIO UCITS ETF	218
PRODUKTANHANG 38:	XTRACKERS MSCI AC ASIA EX JAPAN ESG SWAP UCITS ETF	222
PRODUKTANHANG 39:	XTRACKERS MSCI PACIFIC EX JAPAN SCREENED UCITS ETF	228
PRODUKTANHANG 40:	XTRACKERS VIETNAM SWAP UCITS ETF	234
PRODUKTANHANG 41:	XTRACKERS LPX PRIVATE EQUITY SWAP UCITS ETF	238
PRODUKTANHANG 43:	XTRACKERS STOXX EUROPE 600 UCITS ETF	242
PRODUKTANHANG 44:	XTRACKERS S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE SWAP UCITS ETF	246
PRODUKTANHANG 47:	XTRACKERS MSCI EUROPE SMALL CAP UCITS ETF	250
PRODUKTANHANG 48:	XTRACKERS S&P SELECT FRONTIER SWAP UCITS ETF	253
PRODUKTANHANG 51:	XTRACKERS LEVDAX DAILY SWAP UCITS ETF	257
PRODUKTANHANG 52:	XTRACKERS BLOOMBERG COMMODITY SWAP UCITS ETF	262
PRODUKTANHANG 54:	XTRACKERS CSI300 SWAP UCITS ETF	267
PRODUKTANHANG 55:	XTRACKERS MSCI CANADA SCREENED UCITS ETF	273
PRODUKTANHANG 57:	XTRACKERS MSCI MEXICO UCITS ETF	278
PRODUKTANHANG 59:	XTRACKERS S&P 500 SWAP UCITS ETF	282
PRODUKTANHANG 60:	XTRACKERS FTSE DEVELOPED EUROPE REAL ESTATE UCITS ETF	287
PRODUKTANHANG 61:	XTRACKERS MSCI CHINA UCITS ETF	290
PRODUKTANHANG 62:	XTRACKERS MSCI INDIA SWAP UCITS ETF	300
PRODUKTANHANG 67:	XTRACKERS SPAIN UCITS ETF	305
PRODUKTANHANG 71:	XTRACKERS MSCI EMU UCITS ETF	309
PRODUKTANHANG 72:	XTRACKERS DAX ESG SCREENED UCITS ETF	313
PRODUKTANHANG 74:	XTRACKERS NIKKEI 225 UCITS ETF	319
PRODUKTANHANG 75:	XTRACKERS HARVEST CSI300 UCITS ETF	323
PRODUKTANHANG 83:	XTRACKERS EUROPE DEFENCE TECHNOLOGIES UCITS ETF	336
ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE		339
ANHANG II: REFERENZWERTREGISTER ESMA		345
ANHANG III: REFERENZWERTREGISTER FCA		347
ANHANG IV: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU NACHHALTIGEN		349

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

Xtrackers
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Philippe Ah-Sun

Head of Operational Strategy der DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.

Alfred Francois Brausch

Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Thilo Wendenburg

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, c/o DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Kreuzkamp

Externes Verwaltungsratsmitglied, c/o DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Simon Klein

Global Head of Xtrackers Sales der DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer,
L-1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch (Vorsitzende), DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Junglen, DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Leif Bjurström, DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Michael Mohr, DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender), DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Holger Naumann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main Deutschland.

Dr. Matthias Liermann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Corinna Orbach, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Anlageverwalter und Portfoliointerverwalter (wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ angegeben)

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

DWS Investments UK Limited
21 Moorfields
London, EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

DWS Investments Hong Kong Limited
60/F, International Commerce Centre
1 Austin Road West, Kowloon
Hongkong

Harvest Global Investments Limited (sofern und wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben)
31/F, One Exchange Square
8, Connaught Place, Central
Hongkong

Wertpapierleihstelle

(sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben)

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main und ihre Niederlassungen London und New York

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen
Société Anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Abwicklungstag“	bezeichnet einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember. Ein Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Zeichnungserlöse oder die Rücknahmeerlöse gezahlt werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ sowie im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com.
„AIFM-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
„Aktiendachfonds“	bezeichnet, für Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG), einen Teilfonds, für den, zusätzlich zu den in diesem Prospekt einschließlich des zugehörigen Produktanhangs definierten Anlagegrenzen, beachtet wird, dass mindestens 51%, oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Produktanhang definiert, seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: – Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des KAGB) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um – Anteile an Investmentfonds; – Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit; – Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

	– Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; – Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; – Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind: – Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des KAGB) zugelassen oder in diesen einbezogen sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterspiegelstrichen 1 – 5 im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen. Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.
„Aktienfonds“	bezeichnet, für Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG), einen Teilfonds, für den, zusätzlich zu den in diesem Prospekt einschließlich des zugehörigen Produktanhangs definierten Anlagegrenzen, zudem beachtet wird, dass mindestens 51%, oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Produktanhang definiert, seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem

	anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des KAGB) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um – Anteile an Investmentfonds; – mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien; – Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer körperschaftlichen Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit; – Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
„Angebotszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlagebeschränkungen“	bezeichnet die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher erläuterten Beschränkungen.
„Anlagen“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 unter „Anlagebeschränkungen“ genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
„Anlagepolitik“	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlageverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Anlageverwaltungs-gebühr“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Anlageverwaltungsvereinbarung an den jeweiligen Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.
„Anlageverwaltungs-vereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anlageverwalter wie im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ weiter ausgeführt.
„Anlageziel“	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Annahmefrist“	bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Transaktionstag angenommen werden kann, wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert;

„Anteile“	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschriebenen Form ausgegeben werden. Sofern nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf „Anteil(e)“ ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber.
„Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung“	bezeichnet in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation oder Aktiv Verwaltete Fonds eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Portfolio enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. bezeichnet in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Referenzindex enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf Klassen oder Anteilsklassen auch auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung; bezeichnet in Bezug auf Fonds mit Hybrider Replikation eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im jeweiligen Portfolio enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren.
„Auflegungstermin“	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen die Zeichnungsentgelte erstmals Anteile an einem Teilfonds ausgibt.
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die Anteile zeichnen, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben, wird für ETF-Anteile kein Ausgabeaufschlag erhoben.
„Ausschüttende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.
„Außerordentliche Aufwendungen“	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
„Autorisierter Teilnehmer“	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
„Barkomponente“	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten.
„Bedeutender Markt für Direkte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll;
„Bedeutender Markt für Indirekte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse, an dem/der Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben;
„Bedeutender Markt“	bezeichnet entweder einen Bedeutenden Markt für Direkte Replikation oder einen Bedeutenden Markt für Indirekte Replikation;

„Bewertungstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Tag (außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt)) nach einem NAV-Tag. Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Teilfonds berechnet und veröffentlicht wird.
„CRS“	bezeichnet den von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“), mit dem weltweit ein umfassender und multilateraler automatischer Informationsaustausch (AEOI) ermöglicht werden soll.
„CRS-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung in seiner geltenden Fassung.
„CSSF“	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , Luxemburg.
„Direkte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„DWS Gruppe“	bezeichnet ein verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, die Teil der Deutsche Bank AG Gruppe ist.
„DWS-Konzernangehörige“	bezeichnet Gesellschaften der DWS Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der DWS Gruppe;
„EMIR“	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Vorschriften, Leitlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können. Der Erstausgabepreis ist auf Anfrage und unter www.Xtrackers.com verfügbar;
„Erstklassige Institute“	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
„Erstzeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ bzw. „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„ETF“	bezeichnet Exchange Traded Fund(s).
„ETF-Anteile“	bezeichnet Anteile einer Klasse, die den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker interveniert, um sicherzustellen, dass der Preis der Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospektes Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern gehören.
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. Die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben vorbehaltlich der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften aufgeführten Einschränkungen denselben Status wie EU-Mitgliedstaaten.

„Euro-CRS-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen;
„EU-Taxonomieverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;
„EWR-Mitgliedstaat“	bezeichnet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der zum Datum dieses Prospekts die folgenden Länder umfasst: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden;
„Fälligkeitstermin“	bezeichnet das im jeweiligen Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teilfonds geschlossen wird, wie im Einzelnen in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teilfonds keinen Fälligkeitstermin.
„FATCA“	bezeichnet den vom US-Kongress im März 2010 verabschiedeten <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> .
„FDI“	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
„Fixgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teilfonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Fixgebührenstelle“	ist die DWS Investments UK Limited.
„Folgezeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Fonds mit Direkter Replikation“	bezeichnet einen Teilfonds mit einer Direkten Anlagepolitik, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben;
„Fonds mit Hybrider Replikation“	bezeichnet einen Teilfonds mit Hybrider Anlagepolitik, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.
„Fonds mit Indexnachbildung“	bezeichnet einen Teilfonds, dessen Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung eines Referenzindex durch eine Indirekte Anlagepolitik (Fonds mit Indirekter Replikation), eine Direkte Anlagepolitik (Fonds mit Direkter Replikation) oder eine Hybride Anlagepolitik (Fonds mit Hybrider Replikation) abzubilden.
„Fonds mit Indirekter Replikation“	bezeichnet einen Teilfonds mit einer Indirekten Anlagepolitik, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben;
„Fondsklassifizierung (InvStG)“	Klassifizierung des Teilfonds für Zwecke des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“).
„G20“	bezeichnet die in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Volkswirtschaften vertretenen Länder, die sich aus den Finanzministern und Zentralbankchefs dieser Länder zusammensetzt.
„Geeigneter Staat“	ist jeder OECD-Mitgliedstaat und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet den als Verwahrstelle für die Internationalen Zentralverwahrer bestellten Rechtsträger. Zum Datum dieses Prospekts fungiert Citibank Europe plc als Gemeinsame Verwahrstelle.
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
„Geschäftsbesorgungsvertrag/-verträge über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“	bezeichnet die Vereinbarung(en) zwischen der Wertpapierleihstelle, der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.
„Geschäftstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Geschäftstag, der: (i) ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; und (ii) ein Londoner Bankgeschäftstag ist.
„Gesellschaft“	bezeichnet Xtrackers, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
„Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
„Globalurkunde(n)“	bezeichnet die Urkunde(n), die den Anspruch auf die gemäß der Satzung und dem Prospekt begebenen ETF-Anteile verbrieft bzw. verbriefen, wie im Abschnitt „Globales Clearing und Abwicklung, Internationaler Zentralverwahrer und Gemeinsame Verwahrstelle“ näher beschrieben.
„Halbjahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
„Hybride Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Index-Administrator“	bezeichnet den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Administrator eines Index.
„Indirekte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Insolvenz“	tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder Insolvenz der betreffenden Person ergangen ist, (ii) ein Verwalter (<i>Receiver</i>) oder ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die betreffende Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde oder in Bezug auf die Person eine Vermögensverwaltungsanordnung (<i>Administration Order</i>) ergeht, (iii) die betreffende Person sich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger auf einen Vergleich einigt oder für nicht in der Lage befunden wird, ihre Forderungen zu bedienen, (iv) die Person den gesamten Geschäftsbetrieb oder im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder eine wesentliche Veränderung an der Art ihres Geschäfts vornimmt bzw. damit droht, (v) in Bezug auf die betreffende Person in einer beliebigen Rechtsordnung ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen wie die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse eintritt oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintritt.
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
„Internationale Zentralverwahrer“ oder „ICSDs“	bezeichnet das Abwicklungssystem mit einem Internationalen Zentralverwahrer (ICSD), über das die ETF-Anteile der Gesellschaft abgewickelt werden können; dabei handelt es sich um ein internationales Abwicklungssystem, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist. Zum Datum dieses Prospekts sind die Internationalen Zentralverwahrer für die Gesellschaft Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg.
„Investierte Anlage(n)“	bezeichnet bestimmte Anlagen, in die ein Teilfonds investiert ist, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ und/oder im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben.
„Jahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.

„KAGB“	bezeichnet das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch.
„Klasse(n)“ bzw. „Anteilsklasse(n)“	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen, Hedging-Strategie, Referenzwährung, Handelsgestaltung und -mechanismen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben. Sofern nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf „Klasse(n)“ oder „Anteilsklasse(n)“ ETF-Anteilsklassen und Nicht notierte Anteilsklassen.
„Londoner Bankgeschäftstag“	ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
„Luxemburger Bankgeschäftstag“	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
„Luxemburger IGA“	bezeichnet das zwischenstaatliche Model 1-Abkommen (<i>intergovernmental agreement</i> , IGA) vom 28. März 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften auf internationaler Ebene und in Bezug auf die in Luxemburger Recht umgesetzten US-amerikanischen Bestimmungen zu steuerlichen Meldepflichten (gemeinhin als <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> bekannt).
„Market Maker“	bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der Maßgeblichen Börsen sind und eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft oder ihrer bzw. ihren Beauftragten abgeschlossen haben oder die als Market Maker an den Maßgeblichen Börsen registriert sind.
„Maßgebliche Börsen“	sind Märkte, an denen die Anteile der Teilfonds zum Handel zugelassen sein können, wie die Luxemburger Börse, die Deutsche Börse oder andere Börsen.
„MiFID“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.
„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anleger gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
„Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
„Mindestnettoinventarwert“	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds EUR 50.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds).
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.
„Mischdachfonds“	bezeichnet, für Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG), einen Teilfonds, für den, zusätzlich zu den in diesem Prospekt einschließlich des zugehörigen Produktanhangs definierten Anlagegrenzen, beachtet wird, dass mindestens 25%, oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Produktanhang definiert, seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind – Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen

	organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des KAGB) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um – Anteile an Investmentfonds; – Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit; – Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt. – Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; – Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; – Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind – Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an

	einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des KAGB) zugelassen oder in diesen einbezogen sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und – Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterspiegelstrichen 1 – 5 im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen. Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.
„Mischfonds“	bezeichnet, für Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG), einen Teilfonds, für den, zusätzlich zu den in diesem Prospekt einschließlich des zugehörigen Produktanhangs definierten Anlagegrenzen, beachtet wird, dass mindestens 25%, oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Produktanhang definiert, seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines „organisierten Marktes“ des InvStG) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um – Anteile an Investmentfonds; – mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien; – Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit; – Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; – Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an

	Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
„NAV-Tag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt). Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Prospekt bewertet werden. Jeder Transaktionstag ist auch ein NAV-Tag.
„Nennwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse verwendet wird. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, entspricht die Nennwährung der Referenzwährung.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teilfonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
„Nettovermögen“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse eines Teilfonds oder von Anteilen, vor Abzug der Verwaltungsgesellschafts- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen dieses Teilfonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
„Neue Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Neuer Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teilfonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Nicht notierte Anteile“	bezeichnet Anteile einer Klasse, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
„Nicht Zugelassene Personen“	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilsinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich unter anderem jegliche Haftung, die aus FATCA oder einem Registrierungserfordernis im Rahmen von Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder sonstigen Gesetzen oder Auflagen in einem Land oder durch eine Behörde entsteht), oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen. Als Nicht Zugelassene Person gilt insbesondere eine Privatperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) weder ein ausgenommener wirtschaftlicher Berechtigter (<i>Exempt Beneficial Owner</i>) noch ein aktives Nicht-Finanzinstitut (<i>Non-Financial Foreign Entity</i> , NFFE) ist; (ii) eine US-Person, die als spezifizierte US-Person (<i>Specified US Person</i>) einzustufen ist, oder (iii) bei der es sich um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (<i>Non-Participating Financial Institution</i>) im Sinne des Luxemburger IGA handelt.
„Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet einen Rechtsträger, der als Nominee für die Gemeinsame Verwahrstelle ernannt wurde und der eingetragene Inhaber der Anteile der Gesellschaft ist.

„OECD“	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten sämtlich auf der OECD-Webseite (http://www.oecd.org) aufgeführt sind.
„OECD-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) in ihrer geltenden Fassung.
„Pauschalgebühr“	bezeichnet eine pauschale Gebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.
„Portfoliounterverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Portfoliounterverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und einem Portfoliounterverwalter.
„Primärmarkt-Transaktionskosten“	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder ein Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte der jeweiligen ETF-Anteile, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von ETF-Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Hierzu zählen unter Umständen auch Rückstellungen im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft oder im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten; Nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.
„Privater Anleger“	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
„Produktanhang“	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produktanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
„Professionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und die den Kriterien der MiFID (Anhang II) genügen.
„Prospekt“	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Referenzindex“	bezeichnet den aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten bestehenden Index, dessen Wertentwicklung ein Fonds mit Indexnachbildung gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben, abbilden soll. Der „Referenzindex“ kann mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf „Referenzindex“ sind entsprechend zu verstehen.
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.

„Referenzwerte-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
„Register- und Transferstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungs-beauftragtegebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
„Rücknahmeausschüttung“	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die bei Vorliegen eines gültigen Rücknahmeantrags ausgezahlt wird.
„Rücknahmeerlöse“	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile erhoben werden kann, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
„Rücknahmepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„SFDR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.
„Sonstige Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Swap-Berechnungsstelle“	bezeichnet einen Swap-Kontrahenten eines Teilfonds, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
„Swap-Kontrahent“	bezeichnet einen oder mehrere Rechtsträger, mit dem/denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds abschließt, wie unter dem Punkt „Die Swap-Kontrahenten“ in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben.
„Teilfonds“	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Teilnehmer“	bezeichnet Kontoinhaber bei einem Internationalen Zentralverwahrer, zu denen unter anderem autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Vertreter gehören können und die ihre Beteiligungen an ETF-Anteilen halten, die über den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer abgerechnet und/oder abgewickelt wurden.
„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

„Total Return Swaps“ oder „TRS“	bezeichnet eine zweiseitige Derivatevereinbarung, bei der sich jede Partei bereit erklärt, die gesamtwirtschaftliche Leistung eines zugrunde liegenden Instruments, das durch einen Wertpapier-Basket oder die Wertentwicklung eines Index oder eines Basiswerts repräsentiert wird, auszutauschen. Die gesamtwirtschaftliche Leistung umfasst während der Vertragsdauer je nach Art des Basiswerts die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kurs-/Preisschwankungen und Kreditverluste des Basiswerts. Die auszutauschende gesamtwirtschaftliche Leistung wird unter Bezugnahme auf eine vereinbarte Nenngröße berechnet.
„Transaktionsantrag“	bezeichnet das vom Verwaltungsrat für den Handel mit Anteilen des jeweiligen Teilfonds vorgeschriebene Antragsformular.
„Transaktionskosten“	bezeichnet Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen sowie Zins- und Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Kauf- und Verkaufstransaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang ausführlicher beschrieben.
„Transaktionstag“	bezeichnet einen Tag, für den Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten „Umtausch von Anteilen“, „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Grundsätzlich ist jeder Geschäftstag ein Transaktionstag. Einige Geschäftstage sind für ETF-Anteile jedoch keine Transaktionstage; dies betrifft Tage, an denen Bedeutende Märkte geschlossen sind, und/oder jeden anderen Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Für Nicht notierte Anteile sind einige Geschäftstage keine Transaktionstage, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Geschäftstag, an dem ein Bedeutender Markt geschlossen ist, als Transaktionstag bestimmen, sofern sie dies für angemessener hält. Der Transaktionstag für jeden der Teilfonds kann bei dem Anlageverwalter und/oder dem Portfoliounterverwalter erfragt werden.
„Umtauschgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Ursprüngliche Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben.
„Ursprünglicher Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„US-Person“	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S des Securities Act) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
„Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten“	bezeichnet die Vereinbarung vom 20. Oktober 2006 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle.
„Vereinigte Staaten“ oder „US“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.

„Vertriebsgebühr“	bezeichnet die Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt werden.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
„Verwahrstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwahrstellengebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. Oktober 2016, in deren Rahmen State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ näher erläutert, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsgesellschaftsgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung auf regelmäßiger Basis an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert), berechnet wird.
„Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Oktober 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsratsmitglied“	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
„Verwaltungsstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwaltungsstellengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verzeichnis der Portfolioanlagen“ (<i>Portfolio Composition File</i>)	bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von Autorisierten Teilnehmern bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.
„Vorgeschriebener Mindestbestand“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.

„Vorschriften“	bezeichnet (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtliche Vorschriften, bindende Leitlinien und allgemeine oder bestimmte Positionen, die von der CSSF oder ESMA jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
„Währungsabsicherungsstelle“	ist State Street Bank & Trust Company, Niederlassung London, mit Sitz in 20 Churchill Place, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich.
„Wertpapierleihstelle“	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main und ihre Niederlassungen London und New York, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
„Zentralverwahrer“	bezeichnet ein Clearingsystem, das ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte ist.
„Zulässige Zahlungswährung“	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und Nennwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios („**Teilfonds**“) auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik und Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilsklassen

A. Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilsklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Hedging-Strategie, die Referenzwährung, die Handelsgestaltung und -mechanismen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilsklassen gelten.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person oder (ii) eine US-Person handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i) und (ii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person oder US-Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass unter diesen Umständen eine auf der Grundlage des Rücknahmepreises berechnete Rücknahmegebühr erhoben werden kann.

Die Anteile werden von der Gesellschaft ausschließlich für Teilfonds mit den zuvor genannten Anlagepolitiken ausgegeben. Die Anteile können gegen Barzahlung oder Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) gezeichnet werden, wie im Einzelnen in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“, „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ bzw. im jeweiligen Produktanhang erläutert.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, vor der Aktualisierung des Prospekts zusätzliche Anteilsklassen aufzulegen. Die Merkmale dieser Anteilsklassen sind unter www.Xtrackers.com und für ETF-Anteile über jede Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe verfügbar, die für Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt verwendet wird. Für alle neu aufgelegten Anteilsklassen werden die Fixgebühr und die Verwaltungsgesellschaftsgebühr vorbehaltlich einer maximalen Pauschalgebühr von bis zu 1 % p. a. auf www.Xtrackers.com offengelegt. Jede neu aufgelegte Anteilsklasse wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts im jeweiligen Produktanhang berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben.

B. Ertragszuteilung

Die Anteilsklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „D“) und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „C“) untergliedert sein. Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteile der Klassen „D“ und „C“ aufgelegt werden.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung „C“ bieten eine Wiederanlage der Erträge (wiederanlegende oder thesaurierende Anteile).

Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“ weisen auf eine Ausschüttung von Erträgen hin (Ausschüttende Anteile).

C. Anteilsklassenwährung

Die Anteile eines Teilfonds können in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Nennwährung wie EUR, GBP, USD, CHF oder in einer anderen Währung ausgegeben werden, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben.

D. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Bei einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung versuchen der Anlageverwalter und/oder der Portfoliounterverwalter und/oder die Währungsabsicherungsstelle, die Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung gegen die Währungsexposures der zugrunde liegenden Wertpapiere im Portfolio/Referenzindex abzusichern, bei denen sich die Währung von der Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unterscheidet. Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung enthält den Zusatz „Hedged“ sowie die entsprechende Nennwährung (z. B. 1C – EUR Hedged).

Die Absicherungsstrategien in Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung werden im Einklang mit den Vorschriften umgesetzt.

Bei Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation oder Aktiv Verwalteten Fonds sichert der Portfoliointerverwalter und bei Fonds mit Indirekter Replikation (wo das Anlageziel der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung die Nachbildung eines nicht abgesicherten Index anstelle eines währungsabgesicherten Index ist) die Währungsabsicherungsstelle die Währungsexposures grundsätzlich auf Anteilsklassenebene durch den Abschluss von Devisentermingeschäften oder anderen Arten von Derivategeschäften, die der Währungsabsicherung dienen ab.

Es wird eine Toleranzschwelle angewandt, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass zu niedrig abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung liegen, die vor Wechselkursschwankungen abzusichern ist.

Anleger sollten beachten, dass die Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften mit Kosten verbunden sein kann, die von der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu tragen sind.

Anleger sollten zudem beachten, dass die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung das Währungsrisiko nicht vollständig eliminieren oder eine präzise Absicherung gewährleisten. Daher können Anleger ein Exposure in Bezug auf andere Währungen als jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung haben. Die Absicherung ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.

E. ETF-Anteile

ETF-Anteile werden zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen. Jede ETF-Anteilsklasse enthält eine Zahl (d. h. 1, 2, 3 usw.) im Namen, gefolgt von dem Buchstaben „C“ oder „D“ (z. B. 1C). Die Bezeichnungen werden im Folgenden näher erläutert:

Bezeichnung der ETF-Anteilsklasse	Ertragszuteilung	Absicherung
Beliebiger numerischer Wert (d. h. 1, 2, 3 usw.)	Thesaurierung C	Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung –
	Ausschüttung D	Währungsbezeichnungen gemäß Abschnitt „ Anteilsklassenwährung “ und „ Hedged “ (z. B. EUR Hedged)

F. Nicht notierte Anteile

Bei den Nicht notierten Anteilen wird unterschieden zwischen den Anteilsklassen Institutional (**I**), Retail (**R**), Seeding (**X**) und Z (**Z**). Jede Nicht notierte Anteilsklasse kann mit den in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Merkmalen angeboten werden und wird durch die Bezeichnung „**Unlisted**“ (*nicht notiert*) im Namen als solche gekennzeichnet.

Die Bezeichnungen I, R, X und Z geben die Arten von Anlegern an, für die sich die Nicht notierten Anteilsklassen eignen.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „I“ richten sich an Anleger, die die Voraussetzungen als professionelle Kunden gemäß MiFID erfüllen und haben in der Regel die höchsten Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „R“ richten sich in der Regel an Privatanleger und haben keine Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „X“ sind für Seed-Investoren vorgesehen und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jede X-Klasse für weitere Anleger zu schließen, sobald der Nettoinventarwert einen bestimmten Betrag übersteigt. Dieser Betrag kann für jeden Teilfonds unterschiedlich sein.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „Z“ sind nur für den Kauf durch Unternehmen von DWS oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die von Mitgliedern von DWS verwaltet werden, oder durch andere Personen, die die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen bestimmen kann, vorgesehen.

Die Nomenklatur der Nicht notierten Anteilsklassen wird im Folgenden näher erläutert:

Bezeichnung der Nicht notierten Anteilklassen	Mindestan- lagebetrag bei Erstzeichnung	Ertrags- zuteilung	Währung	Absicherung	Kennung der Nicht notierten Anteilklassse
Institutional I	Wie im nachstehenden Abschnitt „Mindestan- lagebeträge bei Erstzeichnung“ näher erläutert	Thesaurierung C	Euro EUR	Anteilklassse ohne Währungs- absicherung –	Nicht notierte Anteilklassen werden durch die Bezeichnung „Unlisted“ (nicht notiert) im Namen der Anteilklassse gekennzeichnet
Retail R			US-Dollar USD		
Seeding X		Ausschüttung D	Alle anderen Währungsbezeic hnungen gemäß Abschnitt „Anteilklassen währung“	Währungsbe- zeichnungen gemäß Abschnitt „Anteilklass- senwährung“ und „Hedged“ (z. B. EUR Hedged)	
Anteile der Klasse Z Z					

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung für Nicht notierte Anteilsklassen

Institutionelle Anteilsklasse	Sofern nicht durch eine numerische Erweiterung oder im Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com etwas anderes vorgesehen ist, 1.000.000 in der anteilsklassenspezifischen Währung, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000 JPY und von Schweden: 10.000.000 SEK
Numerische Erweiterungen für die institutionelle Anteilsklasse	Eine numerische Erweiterung am Ende der Klassenbezeichnung gibt den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Millionen in der anteilsklassenspezifischen Währung an, z. B. „I100“ für einen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung von 100.000.000 in der anteilsklassenspezifischen Währung
Seeding-Anteilsklasse	Sofern nicht durch eine numerische Erweiterung oder im Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com etwas anderes vorgesehen ist, 2.000.000 für jeden Auftrag in der anteilsklassenspezifischen Währung, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000 JPY

G. Unterschiede zwischen ETF-Anteilsklassen und Nicht notierten Anteilsklassen

Nicht notierte Anteilsklassen haben gleiche Rechte und sind nach ihrer Ausgabe zu gleichen Teilen im Verhältnis zu ihrem Wert an den Gewinnen (wie z. B. der Ausschüttung von Dividenden) und Liquidationserlösen in Bezug auf die jeweilige Nicht notierte Anteilsklasse beteiligt. Nicht notierte Anteilsklassen sind außerdem zur Teilnahme und Stimmabgabe bei Versammlungen der Gesellschaft und des Teilfonds, der durch diese Nicht notierten Anteile repräsentiert wird, berechtigt.

Die Nicht notierten Anteilsklassen sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Auf Versammlungen der Anteilsinhaber haben alle, die insgesamt einen Anteil aus Nicht notierten Anteilsklassen halten, ein Anrecht auf eine Stimme.

Inhaber von ETF-Anteilen, die über einen ICSD abrechnen oder abwickeln lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft. Stattdessen halten sie eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen ETF-Anteilen und die Rechte dieser Inhaber unterliegen den Bedingungen, die für Folgendes gelten:

- (i) die Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem ICSD; oder
- (ii) die Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, Broker oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann.

Inhaber von ETF-Anteilen sollten den Abschnitt „Einberufung von Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralverwahrer“ dieses Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den mit ETF-Anteilen verbundenen Rechten zu erhalten.

Anleger sollten die folgenden Unterschiede zwischen Anlagen in ETF-Anteilsklassen und Nicht notierten Anteilsklassen beachten, darunter unter anderem:

	ETF-Anteile	Nicht notierte Anteile
Handelsvereinbarungen	Wie unter „Der Sekundärmarkt“ im Kapitel „ETF-Anteile“ dargelegt, können Anleger ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Market Makers oder eines Börsenmaklers) kaufen und zurückgeben. Anleger können ETF-Anteile an jedem Geschäftstag, an dem eine maßgebliche Börse geöffnet ist, kaufen und zurückgeben.	Wie unter „Zeichnung und Rücknahme Nicht notierter Anteile“ im Kapitel „Nicht notierte Anteile“ dargelegt, können Anleger Nicht notierte Anteile kaufen und zurückgeben, indem sie per Fax oder elektronischem Ordereingabesystem einen Transaktionsantrag bei der Register- und Transferstelle einreichen. Die Anzahl der täglichen Transaktionsaufträge für Nicht notierte Anteile unterliegt keinen operativen oder administrativen Beschränkungen. Anleger können Nicht notierte Anteile an jedem Transaktionstag kaufen und zurückgeben; für Nicht notierte Anteile ist ein Transaktionstag jeder Tag, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.
Handelsmechanismus	Anleger können ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Market Makers oder eines Börsenmaklers) kaufen und zurückgeben.	Nicht notierte Anteile der Gesellschaft werden auf der Grundlage von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ausgegeben, die die Gesellschaft über die Register- und Transferstelle erhält. Bitte beachten Sie, dass die Annahmefristen für ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile variieren

		können, wie im jeweiligen Produktanhang jedes Teilfonds näher erläutert.
Transaktionskosten	Weitere Informationen finden Sie unter „Der Sekundärmarkt“ im Kapitel „ETF-Anteile“.	Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme Nicht notierter Anteile“ im Kapitel „Nicht notierte Anteile“.
Mindestzeichnungs- und -rücknahmebetrag	Da ETF-Anteile mit der Unterstützung eines Intermediärs auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, wendet die Gesellschaft keine Mindestzeichnungs- und -rücknahmebeträge für ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt an.	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebetrag gemäß Definition in diesem Prospekt, sofern im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com nicht anders angegeben.
Anteilsinhaberrechte (Registrierung)	Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betreffenden Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, ETF-Anteile in Form von Namensanteilen auszugeben.	Nicht notierte Anteile werden in das von der Register- und Transferstelle geführte Register aufgenommen, das als alleiniger Eigentumsnachweis für diese Nicht notierten Anteile dient. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Nicht notierte Anteile in Form von Namensanteilen auszugeben.
Steuerklassifizierung (Taxe d'Abonnement)	Obwohl die Gesellschaft in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (<i>Taxe d'Abonnement</i>) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, können bestimmte Ausnahmen für ETF-Anteile gelten, wie im Kapitel „Allgemeine Besteuerung“ beschrieben.	Nicht notierte Anteile unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (<i>Taxe d'Abonnement</i>) zum jährlichen Satz von 0,05 %. Wie im Kapitel „Allgemeine Besteuerung“ näher erläutert, gilt für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, eine reduzierte <i>Taxe d'Abonnement</i> von 0,01 % p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt die jeweilige Anlagepolitik und die Anlageziele der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Fonds mit Indexnachbildung

Das Anlageziel von Fonds mit Indexnachbildung ist es, Anlegern einen Ertrag zu bieten, der an einen Referenzindex gekoppelt ist.

In diesem Fall ist der Wert der Anteile des Teilfonds an den Referenzindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Für den Referenzindex kann es einen Index-Administrator oder andere Stellen geben. Auf die Existenz eines solchen Index-Administrators und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Produktanhang hingewiesen.

Eine Liste der Bestandteile, die den Referenzindex – wie im jeweiligen Produktanhang definiert – bilden, steht auf der Webseite des Index-Administrators zur Verfügung.

Ein Fonds mit Indexnachbildung kann seine Anlageziele mittels einer Indirekten Anlagepolitik, einer Direkten Anlagepolitik und/oder einer Hybriden Anlagepolitik verfolgen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Fonds mit Indexnachbildung mit Indirekter Anlagepolitik

Die Fonds mit Indexnachbildung mit Indirekter Anlagepolitik sind durch den Zusatz „Swap“ in ihrem Namen gekennzeichnet.

Fonds mit Indexnachbildung mit Indirekter Anlagepolitik („**Fonds mit Indirekter Replikation**“) können keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente (die „**Derivatetransaktion(en)**“). Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Replikation mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die „**OTC-Swap-Transaktion(en)**“) ab. Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**SFTR-Verordnung**“) angesehen werden.

Fonds mit Indirekter Replikation sehen derzeit keine Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) einzugehen. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Indirekter Replikation einhält.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- (a) in Investierte Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel durchführen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Unfunded Swap**“) und/oder
- (b) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Funded Swap**“).

Bei den Investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich vorbehaltlich anderslautender Angaben im maßgeblichen Produktanhang um an einer amtlichen Börse notierte oder gehandelte Dividendenpapiere von Emittenten eines OECD-Mitgliedstaates. Der Anlageverwalter wird bestimmte Wertpapiere aus dem Universum der geeigneten Investierten Anlagen ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift „**NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG**“ näher ausgeführt.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungs(„FX“)-Absicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Die Investierten Anlagen, die Derivatetransaktionen und die Techniken, die eingesetzt werden, um die Investierten Anlagen an den Referenzindex oder die Derivatetransaktionen bzw. die investierten Erlöse an den Referenzindex zu koppeln, werden von dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. dem Portfoliounterverwalter verwaltet. Die Verwaltung der Investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Grundsätzlich hängt der Ertrag eines Anteilsinhabers weitgehend von der Wertentwicklung der Investierten Anlagen, der Wertentwicklung des Referenzindex und der Entwicklung von Techniken zur Kopplung der Investierten Anlagen und/oder der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Referenzindex ab.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann in Abhängigkeit vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten (einschließlich eines oder mehrerer Swap-Kontrahenten) aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften und EMIR getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Derivatetransaktionen leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften und EMIR angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt. Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ zu entnehmen.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („**OTC-Swap-Transaktionskosten**“)

Bei Fonds mit Indirekter Replikation kann jeder Swap-Kontrahent in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Risikofaktor „Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten“. Die Anteilsinhaber tragen daher indirekt die OTC-Swap-Transaktionskosten, die von dem Swap-Kontrahenten an bestimmte Fonds mit Indirekter Replikation weitergereicht werden können. Diese Transaktionskosten können die Fähigkeit des Fonds mit Indirekter Replikation beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können unterschiedlicher Art sein, je nach dem Referenzindex, dessen Wertentwicklung vom Teilfonds abgebildet werden soll. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter“ Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Die Teilfonds erhalten gegebenenfalls entsprechend der zwischen den Teilfonds und den einzelnen Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um gegebenenfalls von dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktion(en) zu zahlende Steuern und etwaige Anpassungen in Zusammenhang mit vorstehend beschriebenem Szenario 1, 2, oder 3.

Die angefallenen OTC-Swap-Transaktionskosten für jeden Fonds mit Indirekter Replikation werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen

Bei Fonds mit Indirekter Replikation können Absicherungsgeschäfte den einzelnen Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den Teilfonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als „**Renditeverbesserungen**“ bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Teilfonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds widerspiegeln wird. Anleger sollten sich jedoch bewusst machen, dass solche Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Teilfonds nicht garantiert sind, selbst wenn dem Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichmaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Fonds mit Indexnachbildung mit Direkter Anlagepolitik

Fonds mit Indexnachbildung mit Direkter Anlagepolitik („**Fonds mit Direkter Replikation**“) verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten. Dieses besteht entweder:

- (i) aus allen oder einer wesentlichen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Vollständiger Replikation**“), oder
- (ii) aus einer optimierten Auswahl der Bestandteile des Index oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Optimierter Replikation**“).

Fonds mit Optimierter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils des Referenzindex, aber sie werden anstreben, eine Rendite zu erzielen, die der ihres Referenzindex ähnelt, indem sie (i) in eine Teilmenge der Bestandteile des Referenzindex anlegen, (ii) durch den Einsatz von Optimierungstechniken ein Exposure in Bezug auf den Referenzindex anstreben und/oder (iii) in Wertpapiere anlegen, die nicht Bestandteil dieses Referenzindex sind. Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Fonds mit Vollständiger Replikation können gemäß den Anlagebeschränkungen gelegentlich nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthalten. Folglich können diese Teilfonds andere übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte halten. Der Umfang, in dem ein Fonds mit Vollständiger Replikation nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthält, kann schwanken und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Dazu zählen unter anderem: die Art und Anzahl der Bestandteile des Referenzindex (z. B. wenn ein Referenzindex aus einer Vielzahl von Wertpapieren besteht, wenn er einige illiquide Wertpapiere enthält, oder wenn die Käuflichkeit der enthaltenen Wertpapiere begrenzt ist), rechtliche oder aufsichtsrechtliche Einschränkungen, die Größe des Teilfonds, und die Verwendung von Techniken des effizienten Portfoliomanagements.

Fonds mit Indexnachbildung mit Hybrider Anlagepolitik

Fonds mit Indexnachbildung mit Hybrider Anlagepolitik („Fonds mit Hybrider Replikation“) können zur Erreichung ihres Anlageziels in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten investieren, das Folgendes umfassen kann:

- (i) Alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte; und/oder
- (ii) Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere Teilfonds der Gesellschaft, börsengehandelte Fonds der Xtrackers-Reihe und andere börsengehandelte OGAW, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und mit bestimmten Segmenten des Referenzindex der jeweiligen Fonds mit Hybrider Replikation übereinstimmen; und/oder
- (iii) Finanzkontrakte (Derivate), die sich auf ihren jeweiligen Referenzindex und/oder andere geregelte Finanzindizes beziehen, die sich auf bestimmte Länder, Regionen oder Sektoren beziehen, die im jeweiligen Referenzindex vertreten sind. Fonds mit Hybrider Replikation können OTC-Swap-Transaktionen abschließen, die zu marktüblichen Bedingungen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ausgehandelt werden (die „OTC-Swap-Transaktion(en)“). Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR-Verordnung“) angesehen werden. Einzelheiten zu den Arten von OTC-Swap-Transaktionen, die die Fonds mit Hybrider Replikation abschließen können, sind unter der Überschrift Fonds mit Indexnachbildung mit Indirekter Anlagepolitik aufgeführt.

Fonds mit Hybrider Replikation können auch Optimierungsstrategien oder intelligente Indextechniken nutzen, um eine Rendite zu erzielen, die der ihres jeweiligen Referenzindex ähnelt.

Fonds mit Hybrider Replikation ermöglichen es, Wertpapierleihgeschäfte (wie nachstehend definiert) auf Direktanlagen, jedoch nicht für die investierten Anlagen, die mit einem Unfunded Swap verbunden sind, abzuschließen. Derzeit bieten sie jedoch nicht die Möglichkeit, Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte), Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abzuschließen. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Teilfonds einhält.

Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Aktiv Verwaltete Fonds

Aktiv Verwaltete Fonds verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwaltern/Portfoliounterverwaltern in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang dargelegt, umgesetzt wird. Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds hängt weitgehend von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwaltern/Portfoliounterverwaltern ab, und es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter oder die von ihnen beschäftigten Personen weiterhin bereit oder in der Lage sein werden, den Teilfonds zu beraten, oder dass der Handel auf der Grundlage dieser Beratung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter in Zukunft rentabel sein wird.

Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds sehen die Möglichkeit vor, Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, derzeit jedoch keine Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrten Pensionsgeschäfte), Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Total Return Swaps. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Teilfonds einhält.

Wertpapierkategorien, in denen Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds anlegen dürfen, sind u. a. American Depositary Receipts („**ADR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“) und/oder stimmrechtslose Depositary Receipts („**NVDR**“). Solche Teilfonds können auch in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren, um ihr Anlageziel zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke. Solche Teilfonds können auch Erträge in Bezug auf die durch sie gehaltenen Wertpapiere erhalten. Auf Erträge aus Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden, können Steuern erhoben werden.

Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds können temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweisen in FDI anlegen, um ein Marktexposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt **„NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG“** näher ausgeführt. Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Wertpapiere von den Portfolios der Teilfonds auszuschließen, wenn diese nicht der Politik des Anlageverwalters entsprechen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von außerordentlichen Umständen, wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatilen Märkten, Fälle eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation oder einem Fonds mit Hybrider Replikation und dem Referenzindex führen können. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt **„Risikofaktoren“** beachten.

Ersetzung des Referenzindex von Fonds mit Indexnachbildung

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds mit Indexnachbildung liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Referenzindex zu ersetzen:

- die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Referenzindex hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert;
- durch Bestandteile des Referenzindex würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzindex) die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilshaber erheblich beeinträchtigt;
- der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex, oder eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex ergeben;
- der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass ein Teil der Bestandteile des Referenzindex eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex praktisch nicht mehr möglich ist;
- der Index-Administrator erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Index-Administrators für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist beispielhaft und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Änderung des Referenzindex vorzunehmen. Die Anteilshaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Referenzindex über die Webseite www.Xtrackers.com oder entsprechende Nachfolgeseiten sowie, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Im Falle der Ersetzung des aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex wird der Prospekt aktualisiert.

Änderungen in Bezug auf einen Referenzindex, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteile, können für einen Fonds mit Direkter Replikation oder einem Fonds mit Hybrider Replikation entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seines Anlageportfolios erforderlich machen, um dem jeweiligen Referenzindex zu entsprechen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterwalter überwachen solche Veränderungen und können, falls notwendig, über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio vornehmen. Die Verwendung von Referenzwerten im Allgemeinen unterliegt einer laufenden regulatorischen Entwicklung, die sich auf einen Teilfonds und/oder Referenzindex auswirken kann, wie in diesem Prospekt im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Wenn eine Ersetzung notwendig ist, wird der Verwaltungsrat bei der Auswahl eines anderen Referenzindex auch bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Weitere Informationen zu der Richtlinie und ihrer Anwendung entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und der Webseite <https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/> unter „Informationen zu den Richtlinien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds unter Einhaltung der durch geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der SFTR-Verordnung) festgelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie im Sinne dieser geltenden Gesetze und Vorschriften sowie im Rahmen der Anlagebeschränkungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente einsetzen. Entsprechende Techniken und Instrumente dienen einem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich Absicherungszwecken, oder dem Schutz vor Wechselkursrisiken, wie unter „Risikomanagementrichtlinien für FDI“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt ausführlicher beschrieben. Zur Klarstellung: Fonds mit Direkter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation können auf den Referenzindex oder Bestandteile des Referenzindex bezogene FDI und/oder übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. auch FDI, die voraussichtlich ein dem Referenzindex, einem Bestandteil des Referenzindex oder einer Untergruppe von Bestandteilen des Referenzindex vergleichbares Risiko- und Renditeprofil haben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Replikation, einem Fonds mit Hybrider Replikation und einem Aktiv Verwalteten Fonds gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Differenzgeschäfte (Contracts for Difference; „CFD“), Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (Non-Deliverable Forwards; „NDF“). Ein Fonds mit Direkter Replikation, ein Fonds mit Hybrider Replikation und ein Aktiv Verwalteter Fonds kann zudem in Depositary Receipts, Zertifikaten, ETFs, OGAW oder sonstigen

zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in P-Notes und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Ein Fonds mit Direkter Replikation, ein Fonds mit Hybrider Replikation und ein Aktiv Verwalteter Fonds kann in Bezug auf Wertpapiere in seinem Portfolio zeitlich begrenzte Verkaufs- und Übertragungstransaktionen (d. h. Wertpapierleihe) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen („Wertpapierleihgeschäfte“) eingehen, um zusätzliche Erträge zu generieren und dadurch seine Kosten ganz oder teilweise auszugleichen. Der voraussichtlich für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Vermögens von Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwalteten Fonds ist im maßgeblichen Produktanhang angegeben. Derartige Transaktionen unterliegen einer strengen Regulierung und müssen u. a. jederzeit auf Initiative des Teilfonds beendet werden können. Wertpapierleihgeschäfte sind dennoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Ein Teilfonds kann in Abhängigkeit vom Wert der Wertpapierleihgeschäfte und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Wenngleich bei einem Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingeht, das gesamte Nettovermögen (ohne Unterscheidung nach für den Teilfonds zulässigen Anlageklassen, mit Ausnahme von Fonds mit Hybrider Replikation, die Wertpapierleihgeschäfte nur auf Direktanlagen tätigen können) für entsprechende Geschäfte infrage kommt, bewegt sich dieser vorgesehene Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds üblicherweise innerhalb der im maßgeblichen Produktanhang angegebenen Grenzen. Diese unterschiedlichen Werte sind abhängig von Faktoren wie u. a. dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds, der Entleiher-Nachfrage nach Aktien des zugrunde liegenden Marktes sowie saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt. In Zeiten mit hoher Nachfrage kann der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, sich dem höchsten Prozentsatz nähern. Es kann allerdings auch Zeiträume geben, in denen am Markt nur eine geringe oder keine Nachfrage für die Leihe der zugrunde liegenden Wertpapiere vorhanden ist, in welchem Fall dieser Teil auch 0 Prozent betragen kann. Bei den Kontrahenten der Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating von mindestens zwei der führenden drei Rating-Agenturen verfügen und der Definition in Artikel 3 der SFTF- Verordnung entsprechen.

Für bestimmte Teilfonds haben die Gesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle ist ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen. Mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Erträge (abzüglich in Zusammenhang damit anfallender direkter oder indirekter Betriebskosten und Gebühren, die an die etwaige Wertpapierleihstelle und/oder den jeweiligen Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter zu zahlen sind) fallen dem jeweiligen Teilfonds zu. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch diese direkten und indirekten Betriebskosten nicht erhöhen, sind sie in der Pauschalgebühr nicht berücksichtigt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben und soweit ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhalten die etwaige Wertpapierleihstelle und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge werden nach Abzug von Aufwendungen und Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt, wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben.

Weitere Informationen sind den Abschnitten 10 und 11 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ sowie dem Kapitel „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und dem Kapitel „Risikofaktoren“ (*Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*) zu entnehmen.

Für Fonds mit Indirekter Replikation, Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR gecleart werden („**Nicht geclearte OTC-Transaktionen**“), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Darüber hinaus muss die Gesellschaft für bestimmte Teilfonds unter Umständen Einschusszahlungen leisten, die die Gegenparteien vor potenziellen Verlusten schützen, die sich aus den Marktwertschwankungen von OTC-Derivatetransaktionen ergeben könnten, die zwischen dem letzten Austausch von Nachschusszahlungen vor dem Ausfall einer Gegenpartei und dem Zeitpunkt, zu dem die OTC-Derivatetransaktion ersetzt oder das entsprechende Risiko abgesichert wird, auftreten.

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0% (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Bei den als Sicherheiten geeigneten Wertpapieren handelt es sich um Anleihen, die von bestimmten OECD-Mitgliedstaaten, Zentralbanken, internationalen Organisationen oder juristischen Personen begeben werden, oder um sonstige gemäß EMIR geeignete Sicherheiten, u. a. Wandelanleihen, die in einem Hauptindex enthaltene Aktien umgetauscht werden können, und in einem Hauptindex

enthaltene Aktien. Entsprechend den gemäß EMIR vorgeschriebenen Anforderungen werden Risikoabschläge auf diese Wertpapiere erhoben. Für Aktien liegt der Risikoabschlag in der Regel bei mindestens 15%, für Anleihen zwischen mindestens 0,5% und 8%. Ausschlaggebend für die Höhe des Risikoabschlags sind Faktoren wie Bonitätsrating, Restlaufzeit und Währung der jeweiligen Anleihen. Für Barsicherheiten werden keine Risikoabschläge verlangt. Für alle unbaren Sicherheiten in einer anderen Währung als der Schließungswährung der Nicht-geclearten OTC-Transaktion gilt ein Risikoabschlag von mindestens 8%. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die vorstehend aufgeführten Anforderungen zur „Risikostreuung“ auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen.

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Vertrauen auf Index-Administratoren

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter verlassen sich in Bezug auf Informationen zu den Bestandteilen des Referenzindex ausschließlich auf den Index-Administrator. Ist die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter eines Teilfonds nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Referenzindex, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Portfoliounterwalters von dem Teilfonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können beaufsichtigte Einheiten (z. B. OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das „**Register**“).

In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Eine Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im Register eingetragen sind, finden Sie in Anhang II.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan, in dem die Schritte dargelegt sind, die in dem Fall unternommen werden, dass sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird. Dieser ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter „Ersetzung des Referenzindex“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilmengewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widergespiegelt werden soll /sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex wird soweit relevant auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ des jeweiligen Produktanhangs verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen. Unter Umständen werden Indexbestandteile, die zwischen den Terminen der planmäßigen Neugewichtung ihre Eignung für den Index verlieren, erst bei der nächsten planmäßigen Neugewichtung aus dem entsprechenden Referenzindex entfernt.

Bei Fonds mit Indirekter Replikation können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Bei Fonds mit Direkter Replikation kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

Bei Fonds mit Hybrider Replikation kann die Neugewichtung eines Referenzindex die Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten (für den Teil mit direkter Replikation) sowie die Anpassung von Derivatkontrakten (für den Teil mit indirekter Replikation) beinhalten. Dies kann eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Neugewichtung des physischen Portfolios und/oder Anpassungskosten im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten nach sich ziehen, die die Gesamtperformance des betreffenden Teilfonds verringern können. Die Kosten für die Neugewichtung können sich auch im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Tracking Error und Tracking-Differenz

Bei den Teilfonds mit Indexnachbildung besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen

zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes“ im nachstehenden Kapitel „Risikofaktoren“ verwiesen.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis (der „Tracking Error“). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum (die „Tracking-Differenz“).

Bei Teilfonds mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung entspricht, sofern zutreffend, der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse(n) gegenüber dem (ebenfalls nicht abgesicherten) Referenzindex des jeweiligen Teilfonds.

Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teilfonds auf jährlicher Basis der seines Referenzindex entspricht.

Bei Fonds mit Hybrider Replikation kann sich die Verwendung sowohl direkter als auch indirekter Replikationsmethoden auf den Tracking Error auswirken, da die Neugewichtung und andere Anpassungen sowohl für das physische Portfolio als auch für die derivativen Instrumente durchgeführt werden. Insbesondere die Transaktions- und Derivataneupassungskosten, die bei der Neugewichtung anfallen, könnten die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seinen Referenzindex genau nachzubilden.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilsklasse in den Produktanhängen und/oder auf www.Xtrackers.com angegeben (siehe Abschnitt „Beschreibung der Anteilsklassen“ des jeweiligen Produktanhangs). Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Ein Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CW-Erklärung und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, z. B. die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (sofern zutreffend) aufgeführten.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgt die Berechnung des in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen voraussichtlichen Tracking Error durch Messung der Wertentwicklung des angepassten NAV unter Bezugnahme auf die Total Return Net-Variante des jeweiligen Referenzindex. Diese Methode wird angewendet, da für die Total Return Net-Variante des Referenzindex davon ausgegangen wird, dass die aus Indexbestandteilen vereinnahmten Ausschüttungen (abzüglich der anfallenden Quellensteuern) in den Index reinvestiert werden, und für den angepassten NAV davon ausgegangen wird, dass Ausschüttungsbeträge (abzüglich anfallender Quellensteuern), die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlen sind, reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Durch die Verwendung eines angepassten NAV dürfte sich im Hinblick auf den voraussichtlichen Tracking Error ein aussagekräftigeres Bild der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteilsklasse ergeben, da sowohl der Index als auch die Anteilsklasse etwaige Kursanstiege/-rückgänge und Ausschüttungen enthalten.

Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen für Fonds mit Indexnachbildung

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Fonds mit Indexnachbildung von den nach dem Gesetz zulässigen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie in Abschnitt 2 und 3 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Referenzindex aufgrund der für die Zusammensetzung des Referenzindex geltenden Regeln oder wegen der Art des zugrunde liegenden Wertpapieruniversums des jeweiligen Referenzindex neu gewichtet wird. In Fällen, in denen für einen Teilfonds konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen gelten sollen, wird dies im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile eines Referenzindex und des Teilfonds, der diesen Referenzindex nachbildet, zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Referenzindex die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, beispielsweise weil dieser Bestandteil des Referenzindex eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Referenzindex bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Referenzindex steigt.

So ist z. B. der Gewichtsanteil von „Apple (APPL)“ im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95% auf 18,21% gestiegen, weil „Apple (APPL)“ im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die „Apple (APPL)“-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20% ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Referenzindex steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Referenzindex enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Referenzindex proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx® EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06% auf 4,40% erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Fonds mit Indexnachbildung, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden

Die Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregation täglicher Renditen

Fonds mit Indexnachbildung, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis und gehebelten Short- und Long-Indizes auf täglicher Basis abzubilden, bieten ein Exposure in Bezug auf täglich zurückgesetzte Indizes. Die Wertentwicklung eines Teilfonds mit einer solchen Strategie weicht auf vergleichbarer Grundlage von der Wertentwicklung des ihm zugrunde liegenden Referenzindex ab, wenn eine offene Position in dem ETF für mehrere Handelstage gehalten wird.

Die Auswirkungen der Aggregation bei Fonds mit Indexnachbildung, welche die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Short-Indizes auf täglicher Basis bilden die umgekehrte Wertentwicklung des entsprechenden Long-Index auf täglicher Basis ab. Der Schlussstand eines Short-Index auf täglicher Basis wird daher als anfänglicher Referenzstand für Indexbewegungen am Folgetag herangezogen. Aufgrund dieser täglichen „Rücksetzung“ (Reset) des Short-Index auf täglicher Basis sind die Renditen dieses Index für Zeiträume von mehr als einem Tag infolge der Aggregation bzw. des kumulativen Effekts der täglichen Renditen nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index. Das nachstehende hypothetische Beispiel zeigt die Auswirkungen dieser Aggregation.

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 90 Punkte gefallen und dementsprechend würde der Short-Index auf täglicher Basis um 10% auf 110 Punkte steigen, was den Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag bilden würde.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10%)	94,5 (+5%)	-5,5%
Short-Index auf täglicher Basis	100	110 (+10%)	104,5 (-5%)	+4,5%

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5% von 90). Gleichzeitig fällt der Short-Index um 5% von 110 auf 104,5 Punkte (110 – 5,5; d. h. 5% von 110). An diesem Punkt wird klar, dass die Renditen des Short-Index auf täglicher Basis nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index sind. Wegen der Auswirkungen der Aggregation der täglichen Renditen ist der Short-Index auf täglicher Basis um 4,5% gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5% gefallen ist. Die Aggregation der täglichen Renditen beim Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index ist. Wie das Beispiel oben verdeutlicht, hat die Aggregation eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des Short-Index auf täglicher Basis bewirkt. Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Short-Index auf täglicher Basis	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Short-Index auf täglicher Basis	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Short-Index auf täglicher Basis	100	101,00	99,99	100,49	98,98	-1,02%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8%	-6%	-7%	7%	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02%
Short-Index auf täglicher Basis	100	92,00	97,52	104,35	97,04	-2,96%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die kumulative Veränderung im gesamten Zeitraum nur minimal ist.

Die Auswirkungen der Aggregation bei Fonds mit Indexnachbildung, welche die Wertentwicklung von gehebelten Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 90 Punkte gefallen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, wäre der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 20% auf 120 (100 + 20; d. h. 20% von 100) Punkte gestiegen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5% von 90). Gleichzeitig ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 10% von 120 auf 108 Punkte (120 – 12, d. h. 10% von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen umgekehrten Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregation der täglichen Renditen ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 8% gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5% gefallen ist.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10%)	94,5 (+5%)	-5,5%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	120(+20%)	108(-10%)	8%

Diese Aggregation der täglichen Renditen beim gehebelten Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen umgekehrten Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregation eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+4%) 104	(+4%) 108,16	(+4%) 112,49	(+4%) 116,99	16,99%

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-4%) 96,00	(-4%) 92,16	(-4%) 88,47	(-4%) 84,93	-15,07%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+2%) 102	(-2%) 99,96	(+1%) 100,96	(-3%) 97,93	-2,07%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8%	-6%	-7%	7%	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02%
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-16%) 84	(+12%) 94,08	(+14%) 107,25	(-14%) 92,24	-7,76%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe positive Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Short-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Fonds mit Indexnachbildung, welche die Wertentwicklung von gehebelten Long-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10% auf 110 Punkte gestiegen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, würde der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis um 20% auf 120 (100 + 20; d. h. 20% von 100) Punkte steigen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5% gefallen, d. h. der neue Indexstand beträgt 104,5 (110 - 5,5; d. h. 5% von 110). Gleichzeitig ist der gehebelte Long-Index um 10% von 120 auf 108 Punkte (120 - 12; d. h. 10% von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen beträgt der Anstieg des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis in diesem Zeitraum 8%, der des entsprechenden Long-Index hingegen 4,5%.

	Ende von Tag 1	Ende von Tag 2	Ende von Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	110 (+10%)	104,5 (-5%)	+4,5%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	120(+20%)	108,0 (-10%)	+8,0%

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Long-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung dem Anschein nach eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2%	2%	2%	2%	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(+4%) 104,00	(+4%) 108,16	(+4%) 112,49	(+4%) 116,99	16,99%

2 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2%	-2%	-2%	-2%	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-4%) 96,00	(-4%) 92,16	(-4%) 88,47	(-4%) 84,93	-15,07%

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0%	1,0%	-0,5%	1,5%	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-2%) 98,00	(2%) 99,96	(-1%) 98,96	(3%) 101,93	1,93%

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		11%	-12%	14%	-10%	
Long-Index	100	111,00	97,68	111,36	100,22	0,22%
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(22%) 122,00	(-24%) 92,72	(28%) 118,68	(-20%) 94,95	-5,05%

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Long-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten ferner den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Für bestimmte Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds haben die Gesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle wurde ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen.

Um das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften zu reduzieren, können entsprechend der folgenden Sicherheitenvereinbarung Sicherheiten entgegengenommen werden („**Sicherheiten**“).

Alle nachstehend aufgeführten Diversifizierungsgrenzen gelten auf Ebene der Teilfonds. Werden Sicherheiten sowohl von der Wertpapierleihstelle als auch The Bank of New York Mellon („**BoNY**“) gehalten, werden die entsprechenden Sicherheiten auf Ebene des jeweiligen Teilfonds aggregiert und die Diversifizierungsgrenzen gelten für die Summe der aggregierten Sicherheiten.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Im Wege einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung im Namen des Teilfonds auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle bzw. im Auftrag der Verwahrstelle beim Unterverwahrer gehalten.

GEEIGNETE DB-SICHERHEITEN

Fungiert die Wertpapierleihstelle als Unterverwahrer für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als „**DB-Sicherheiten**“ bezeichnet), kann diese gemäß den von den Parteien jeweils schriftlich getroffenen Vereinbarungen innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Festverzinsliche Anleihen und Aktien (wie jeweils nachstehend definiert) oder Barmittel als Sicherheiten entgegennehmen („**Geeignete DB-Sicherheiten**“).

Der Marktwert der als DB-Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere wird durch die Wertpapierleihstelle nach Treu und Glauben und auf Basis der entsprechenden Bewertungsregelungen in der jeweiligen Wertpapierleihvereinbarung zwischen der Wertpapierleihstelle und ihrem Wertpapierleihe-Kontrahenten bestimmt. Für die Zwecke der Bestimmung des Marktwertes der DB-Sicherheiten kann sich die Wertpapierleihstelle auf jeden anerkannten Kursdatenanbieter berufen, wobei für als festverzinsliche Anleihen einzustufende Sicherheiten grundsätzlich der Marktpreis zur Mitte des vorangehenden Geschäftstages verwendet wird.

(i) Aktien

Die Geeigneten DB-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten „**Geeigneten Indizes**“ in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index

Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt „Aktien“ genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von DB genutzten Anbieters) als „REITS“ aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete DB-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)	105%	- Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen. - Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als DB-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt „Festverzinsliche Anleihen“ genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Teilfonds, deren DB-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10% des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der DB-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen („ Staatsanleihen “) sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen („ Supranationale Anleihen “), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. - Supranationale Anleihen sind geeignet, wenn sie in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bereitgestellten Liste geeigneter Supranationaler Anleihen aufgeführt sind.	105%	- Der Nennwert (pari) von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Emittentenrating: Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete DB-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.		
Unternehmensanleihen Emissionsland: Unternehmensanleihen („ Unternehmensanleihen “), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. Wertpapierrating: Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105%	- Der Nennwert (pari) von DB-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

(iii) Barmittel

Auf Geeignete DB-Sicherheiten in Form von auf ausländische Währungen lautenden Barmitteln wird ein angemessener Risikoabschlag angewandt.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die DB-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

1. Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Teilfonds.
2. Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

USA:	45%
Deutschland:	45%
Vereinigtes Königreich:	35%
Japan:	35%
Kanada:	35%
Schweiz:	35%
Frankreich:	35%
Australien:	35%
Alle anderen Länder (einschl. Supranationaler Anleihen):	25%
3. Vorbehaltlich des allgemeinen Grundsatzes 4 darf der Marktwert von DB-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
4. Der Marktwert der DB-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtmarktwerts der DB-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
5. Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter DB-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten DB-Sicherheiten geltenden Hinterlegungssätze.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

6. Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete DB-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS). Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihstelle.
7. Nicht als Geeignete DB-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG beworben oder gesponsert wird.
8. Nicht als Geeignete DB-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihgeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.

GEEIGNETE BoNY-SICHERHEITEN

Fungiert BoNY als Unter-Verwahrstelle für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als „**BoNY-Sicherheiten**“ bezeichnet), kann diese innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Festverzinsliche Anleihen, Aktien oder Barmittel (wie jeweils nachstehend definiert) als Sicherheiten entgegennehmen („**Geeignete BoNY-Sicherheiten**“).

Der Marktwert der als BoNY-Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere wird durch die BoNY üblicherweise als Quotient aus dem Geldschlusskurs des Geschäftstages unmittelbar vor dem Geschäftstag, an dem die BoNY den Marktwert zusammen mit (im Falle eines festverzinslichen Wertpapiers) aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen gemäß den geltenden Bedingungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheitenverwaltung zwischen dem Sicherheitennehmer, dem Sicherheitengeber und der BoNY berechnet, und dem geltendem Hinterlegungssatz bestimmt.

(i) Aktien

Die Geeigneten BoNY-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten „**Geeigneten Indizes**“ in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index

USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt „Aktien“ genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von BoNY genutzten Anbieters) als „REITS“ aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete BoNY-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)	105%	- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen. - Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als BoNY-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt „Festverzinsliche Anleihen“ genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Teilfonds, deren BoNY-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10% des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der BoNY-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen („ Staatsanleihen “) sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen („ Supranationale Anleihen “), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete BoNY-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105%	- Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
Unternehmensanleihen <i>Emissionsland:</i> Unternehmensanleihen („ Unternehmensanleihen “), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande,	105%	- Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen.

Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Wertpapierrating:</i> Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

(iii) Barmittel

Barmittel in US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling gelten als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Der Hinterlegungssatz für diese Barmittel beträgt 100%. Auf Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von auf ausländische Währungen lautenden Barmitteln wird ein angemessener Risikoabschlag angewandt. Zur Klarstellung: Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht verzinst.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die BoNY-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf 3,3332% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
- Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Teilfonds.
- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

USA:	45%
Deutschland:	45%
Vereinigtes Königreich:	35%
Japan:	35%
Kanada:	35%
Schweiz:	35%
Frankreich:	35%
Australien:	35%
Alle anderen Länder (einschl. Supranationaler Anleihen):	25%
- Vorbehaltlich des allgemeinen Grundsatzes 6 darf der Marktwert von BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
- Der Marktwert der BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtmarktwerts der BoNY-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
- Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter BoNY-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten BoNY-Sicherheiten geltenden Hinterlegungssätze.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

- Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS). Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihstelle.
- Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG beworben oder gesponsert wird.
- Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihgeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.

10. In Bezug auf Stammaktien, die in Portugal oder von Emittenten mit Sitz in Portugal begeben wurden, gelten insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien. In Bezug auf Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und/oder Supranationale Anleihen, die in oder von Portugal, Italien oder Japan bzw. von Emittenten mit Sitz in Portugal, Italien oder Japan begeben wurden, können insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien zur Anwendung kommen.

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die Einstufung „*niedriges Risiko*“ gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die Einstufung „*mittleres Risiko*“ gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die Einstufung „*hohes Risiko*“ gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit der in den KIID eines Teilfonds angegebenen Risiko- und Ertragskategorie² gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Weitere im Prospekt enthaltene Informationen hierzu können im Hinblick auf das typische Anlegerprofil an Dritte weitergegeben werden, damit diese ihre rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten erfüllen können.

² Die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) angegebene Risiko- und Ertragskategorie entspricht den „synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren“ bzw. „SRRI“ gemäß Definition in Verordnung 10-5 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (in jeweils geltender Fassung). Ab dem 1. Januar 2023 ist der Verweis auf den „SRRI“ als Verweis auf den „Gesamtrisikoindikator“ zu verstehen, der im PRIIPS KID angegeben ist.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten „Anlagebeschränkungen“. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1 Anlagen

1.1 Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden;
- (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem Geeigneten Staat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
- (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach EU-Recht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist,
 - der Anlegerschutz für Anteilshaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10% des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach EU-Recht ansieht;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Bezugsobjekt handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie im Prospekt und den jeweiligen Produktanhängen aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;
 - die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. Positionen durch ein Gegengeschäft geschlossen werden; und/oder
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
 - sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach EU-Recht; oder

- sie werden von anderen Emittenten von der CSSF genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2** Im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ist die Gesellschaft berechtigt, soweit gemäß den Vorschriften zulässig (i) einen Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW umzuwandeln (oder umgekehrt) oder (iii) Änderungen am Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAW vorzunehmen.
- (a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85% seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an.
 - (b) Ein Feeder-OGAW kann mit bis zu 15% seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen investiert sein:
 - zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß nachstehendem Punkt 1.3 (b);
 - derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.
 - (c) Zur Einhaltung der nachstehend unter Punkt 7.2 aufgeführten Bestimmungen ermittelt der Feeder-OGAW sein Marktrisikopotenzial in Bezug auf derivative Finanzinstrumente durch Zusammenfassung seines eigenen direkten Exposure im Sinne des zweiten Spiegelstriches unter (b) entweder mit:
 - dem tatsächlichen Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem gemäß Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Marktrisikopotenzial des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- 1.3** Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
 - (b) bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten halten. Zusätzliche liquide Vermögenswerte sind Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in geeignete Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008) kann diese Grenze vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum auf bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds angehoben werden, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Liquide Mittel, die auf Einschusskonten im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Vermögenswerte.
- 1.4** Ein Teilfonds (der „**Anlegende Teilfonds**“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Zielteilfonds**“) begeben werden sollen bzw. wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:
- der/die Zielteilfonds nicht seiner- bzw. ihrerseits Anlagen in den Anlegenden Teilfonds, der in diese(n) Zielteilfonds angelegt hat, tätigt bzw. tätigen;
 - maximal 10% des Vermögens des/der Zielteilfonds, in den/die eine Anlage getätigt werden soll, gemäß dessen/deren Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sind;
 - etwaige mit den Anteilen des/der Zielteilfonds verbundene Stimmrechte aufgehoben werden, solange der betreffende Anlegende Teilfonds diese Anteile hält, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen bezüglich einer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten;
 - in jedem Fall der Wert dieser Anteile bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz für das Nettovermögen vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts nicht berücksichtigt wird, solange der Anlegende Teilfonds diese Anteile hält; und
 - Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren nicht doppelt, d. h. sowohl auf Ebene des in den/die Zielteilfonds investierten Anlegenden Teilfonds als auch auf Ebene dieses/dieser Zielteilfonds, anfallen.

2 Risikostreuung

- 2.1** Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40% des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2** Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3** Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

- 10% des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 (f) handelt,
 - andernfalls 5% des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze 2.1, 2.2 und 2.3 darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Netto-Exposures aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.
- 2.5** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25% erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5% des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- 2.6** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35% erhöht werden.
- 2.7** Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsbergrenze von 40%, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8** Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.
- 2.9** In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.
- 2.10** Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.
- 3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:**
- 3.1** Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20% für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
 - der Index stellt einen geeigneten Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.
- Die Begrenzung von 20% kann auf maximal 35% erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.
- 3.2** **Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.**
- 4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen**
- 4.1** Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.
- 4.2** Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 4.3** Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

- 4.4** Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft in diesem Fall nicht die Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf solche Anlagen mit einer Verwaltungsgebühr belasten.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflage abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlagen um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es **untersagt**:

- 6.1** Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mit Hilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

- 6.2** mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

- 6.3** Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen vorzunehmen;
- 6.4** Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;
- 6.5** Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 6.6** Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
- es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen; oder
 - die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Gesamt-Exposure 210% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen). Die Gesellschaft darf Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Für den betreffenden Teilfonds besteht daher unter Umständen ein Shortfall-Risiko, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.
- 6.7** Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

- 7.1** Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

- 7.2** Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8. festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

8.2 *Liquidität:* Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Laufzeit: Die Laufzeit der von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten ist für die Gesellschaft kein ausschlaggebendes Kriterium.

Korrelation: Wenngleich die Korrelation kein Hauptkriterium ist, müssen die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten von einem Rechtsträger ausgehen, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn jeder Teilfonds von einem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100% Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen von den Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049), investiert werden.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter

außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Die Teilfonds müssen über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie müssen die Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen – darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch „Cross Hedging“ bezeichnet) – den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilsklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen.

10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte oder Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können in Bezug auf 50% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern kann, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf für bestimmte Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von

Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein;

- 10.1.5** diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;
- 10.1.6** Die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
- (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden oder
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.7** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.8** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20%-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.9** unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;
- 10.1.10** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- 10.1.11** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
- 10.1.12** während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und
- 10.1.13** die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für bestimmte Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „**Pensionsgeschäfte**“).

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- 10.2.1** Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-

Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;

10.2.2 Erfüllung der unter 10.1.2 und 10.1.3 aufgeführten Bedingungen;

10.2.3 während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;

10.2.4 die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
- (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
- (iii) die vorstehend unter 10.1.6 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.

10.2.5 Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage der Barsicherheit

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengeren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

- (i) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
- (ii) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
- (iii) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
- (iv) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.6, 10.1.7, 10.1.8, 10.1.9 und 10.1.11 aufgeführten Bedingungen *mutatis mutandis* in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Marktrisikopotenzial der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11 Risikomanagementrichtlinien für FDI

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter für FDI, die von den Teilfonds zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Für eine allgemeine Beschreibung der mit FDI verbundenen Risiken seien Anteilsinhaber auf die Abschnitte „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Einsatz von Derivaten“ sowie „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen“ in diesem Prospekt verwiesen.

Allgemeines

Die letzte Verantwortung für die Überwachung der Risiken, die mit dem Einsatz von FDI durch die Teilfonds verbunden sind, sowie für die Umsetzung der Risikomanagementverfahren tragen der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwalter mit bestimmten Risikomanagementdienstleistungen zur Überwachung der Risikoposition der Teilfonds beauftragen. Die laufende tägliche Überwachung kann mit der Absicht an die Anlageverwalter übertragen werden:

- i) eine vom Fondsmanagement durch die Verwaltungsgesellschaft unabhängige Risikoprüfung und -bewertung sicherzustellen; und
- ii) Interessenkonflikte zu reduzieren und nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

Der jeweilige Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF, doch unter eigener Aufsicht, Verantwortung und auf eigene Kosten einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds bereitstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Portfoliounterverwalter sind hochqualifiziert und haben umfangreiche Erfahrung im Fondsmanagement und auch besondere Erfahrung im Einsatz von FDI. Alle mit Risikomanagementaufgaben betrauten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft haben einen Hochschulabschluss und verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.

Kontrollmanagement

Jeder Anlageverwalter überwacht die Aktivitäten der (gegebenenfalls) von ihm bestellten Portfoliounterverwalter und erhält regelmäßige Berichte gemäß der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter. Die Anlageverwalter werden etwaige Rechtsverletzungen und Compliance-Fälle an die Verwaltungsgesellschaft berichten, die ihrerseits den Verwaltungsrat informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die Tätigkeit der Anlageverwalter auf fortlaufender Basis, nimmt zusätzliche, unabhängige Prüfungen vor und übermittelt dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte zur Kenntnisnahme. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat über alle erheblichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie Verstöße gegen die im Risikomanagementhandbuch und in diesem Prospekt niedergelegten Richtlinien.

Ein Anlageverwalter trägt gegebenenfalls die laufende Verantwortung für die Erbringung dieser Risiko-Management-Dienstleistungen gegenüber den Teilfonds, für die er bestellt wurde, wie gegebenenfalls zwischen dem Anlageverwalter und der

Verwaltungsgesellschaft vereinbart, und übermittelt regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft. Gegenstand dieser Berichte sind u. a:

- neue, für die Teilfonds eingegangene FDI-Transaktionen;
- Prüfung und Bestätigung der Wertentwicklung der Teilfonds entsprechend dem Referenzindex über den Berichtszeitraum;
- eventuelle Verletzungen der Anlagebeschränkungen; und
- sonstige Informationen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Teilfonds relevant sind oder von der Verwaltungsgesellschaft angefordert wurden.

Berechnung des Marktrisikopotenzial

Das Marktrisikopotenzial, das sich aus dem Einsatz von FDI ergibt, kann definiert werden als die Summe aus dem Kontrahentenrisiko und dem Marktrisiko, dem ein Teilfonds ausgesetzt ist, berechnet gemäß geltenden Vorschriften und Richtlinien. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisikopotenzial der Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, nach dem Commitment-Ansatz und basierend auf dem Grundsatz, dass die von den Fonds mit Indirekter Replikation und den Fonds mit Hybrider Replikation eingegangenen FDI-Transaktionen so strukturiert sind, dass sie die Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Die Wertentwicklung der Fonds mit Indirekter Replikation und der Fonds mit Hybrider Replikation mit einem ungehebelten Bezugsobjekt kann so mit der Wertentwicklung des Referenzindex verglichen werden, als ob die Fonds mit Indirekter Replikation und die Fonds mit Hybrider Replikation kein Exposure in Bezug auf FDI aufweisen würden. Anders ausgedrückt: Der Einsatz von FDI bedeutet für diese Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation keinerlei zusätzliches Marktrisiko (im Vergleich zu Fonds mit Direkter Replikation), wenn die nicht investierte Cash-Position der Fonds mit Indirekter Replikation und der Fonds mit Hybrider Replikation null beträgt, d. h. kein Rest-Leverage oder Rest-Deleverage besteht. Im Vergleich mit einem Fonds mit Direkter Replikation reduziert sich das FDI- Marktrisikopotenzial damit auf das Kontrahentenrisiko.

Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweist. Dieser im Referenzindex enthaltene Hebel- (oder Multiplikations)faktor wird in den Angaben zum Referenzindex im jeweiligen Produktanhang beschrieben. Solche Referenzindizes bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Diese Referenzindizes sollen die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Zur Klarstellung: Das Risikomanagement dieser Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz.

Berechnung des Gesamt-Kontrahentenrisikos („Gesamt-KHR“)

Das Gesamt-KHR wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet als die Summe der Marktwerte aller vom Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eingegangenen FDI-Transaktionen.

Gehebelte Positionen (Leverage)

Für die Berechnung des Leverage der Teilfonds entspricht der Leverage dem Quotienten aus

- dem Nennwert der FDI; und
- Nettoinventarwert des Teilfonds.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds eine FDI-Transaktion mit dem Swap-Kontrahenten eingeht, beträgt das Leverage-Ratio stets 1.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweisen kann, wie vorstehend im Abschnitt „Berechnung des Marktrisikopotenzial“ näher erläutert.

Berechnung des Netto-Kontrahentenrisikos („Netto-KHR“)

Das Netto-KHR ist definiert als das Gesamt-KHR nach Abzügen für vom Swap-Kontrahenten gestellte Sicherheiten. Das Netto-KHR muss stets unter 10 % bleiben. Der Anlageverwalter kann das Gesamt-KHR aus den FDI-Transaktionen der Fonds mit Indirekter Replikation und der Fonds mit Hybrider Replikation reduzieren, indem er von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit verlangt. Alternativ kann der Anlageverwalter auch von dem Swap-Kontrahenten verlangen, den Strike für bestehende Swap- Transaktionen auf den aktuellen Stand des Referenzindex und/oder den aktuellen Wechselkurs neu festzusetzen, was – indem der Marktwert aller dieser Transaktionen auf null gesetzt wird (oder indem ein Teil dieser Transaktionen auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird) – zur Zahlung eines Barbetrages an die Fonds mit Indirekter Replikation und die Fonds mit Hybrider Replikation führt, der nach Ermessen des Anlageverwalters im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagements der jeweiligen Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation verwendet wird (z. B. zur Finanzierung anstehender Rücknahmen) oder in neue Swap-Transaktionen zum aktuellen Stand des Referenzindex reinvestiert wird.

12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das gemäß den Vorschriften und EMIR bestimmte Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Teilfonds alle Methoden zur Risikominderung nutzen, wie zum Beispiel gegenseitiges Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Netting) und den Einsatz von Techniken in Bezug auf Finanzsicherheiten, die im Rahmen der Vorschriften und EMIR zulässig sind oder wären.

Die Gesellschaft kann das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion jedes Teilfonds insbesondere reduzieren, indem sie von dem betreffenden Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit in Form von geeigneten finanziellen Vermögenswerten gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt.

Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den Vorschriften und EMIR festgelegte Grenzwert für das Gesamt-Exposure überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft den betreffenden Swap-Kontrahenten insbesondere dazu veranlassen, bestimmte seiner Vermögenswerte oder bestimmte Konten, auf denen diese Vermögenswerte gehalten werden, zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen entsprechender Vertragsdokumente zur Stellung von Sicherheiten zu verpfänden. Diese Konten können bei einem oder mehreren Finanzinstituten geführt und die darauf gehaltenen Vermögenswerte können von diesen verwahrt werden, wobei diese Finanzinstitute nicht zwangsläufig zur Unternehmensgruppe der Verwahrstelle gehören und in diesem Fall als Unterverwahrer fungieren.

Die Gesellschaft kann zudem die entsprechenden Sicherheitsvereinbarungen über Pooling-Techniken strukturieren, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären und die im Einklang mit den für Teilfonds gesetzlich vorgeschriebenen „Ring-Fencing“-Prinzipien (Beschränkung von Ansprüchen auf entsprechendes Teilvermögen) stehen. Eine solche Sicherheitsvereinbarung kann insbesondere über ein globales, auf den Namen des betreffenden Swap-Kontrahenten eröffnetes Konto eingerichtet werden. Dieses Konto würde zugunsten der im Auftrag aller oder eines Teils ihrer Teilfonds handelnden Gesellschaft verpfändet, wobei die dort hinterlegten finanziellen Vermögenswerte den betroffenen Teilfonds so zugeordnet würden, dass diese jeweils in der Lage wären die zu ihren Gunsten auf diesem Konto verpfändeten spezifischen finanziellen Vermögenswerte zu identifizieren.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die für jeden Teilfonds geltende Sicherheitsvereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die für einen bestimmten Teilfonds aktuell geltende Vereinbarung über Sicherheiten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung (**SFDR**) regelt die Transparenzanforderungen in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG)- und nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Versäumnis, einen Beitrag zur Klimaschutz, einschließlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen, zu leisten
- Versäumnis, die biologische Vielfalt zu schützen
- Nicht nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Versäumnis des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Abfällen und Verwendung von Recycling
- Ausfuhr und Einfuhr von Abfällen, die gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung verstoßen
- Nichtvermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich Verstößen gegen das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Versäumnis, gesunde Ökosysteme zu schützen
- Nicht nachhaltige Bodennutzung

Soziales

- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards
- Nichteinhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Keine angemessene Entlohnung oder unfaire Arbeitsbedingungen
- Geringe und keine Förderung von Vielfalt und mangelnder Inklusion
- Unzureichende Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Verletzung der Gewerkschaftsrechte und der Versammlungsfreiheit
- Unzureichende Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Anwendung ungleicher Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Missachtung der Interessen von Gemeinschaften und sozialen Minderheiten
- Umweltschäden, die die natürlichen Grundlagen von Nahrungsmitteln und Trinkwasser beeinträchtigen, den Zugang zu sanitären Einrichtungen verhindern oder die menschliche Gesundheit schädigen
- Rechtswidrige Räumung; unrechtmäßige Entnahme von Land, Wald oder Wasser; Nutzung von Land, Wald oder Wasser zur Sicherung des menschlichen Lebensunterhalts
- Einsatz von an Folter beteiligten Sicherheitskräften; grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung; Schaden an Leben oder Gliedmaßen; Einschränkung des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Sonstige Verstöße gegen allgemeine Normen, die sich auf Arbeitnehmer oder Interessenträger auswirken

Unternehmensführung

- Unzureichende Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren durch die Geschäftsleitung
- Unzureichende Vielfalt in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- Unzureichende Anti-Korruptionsmaßnahmen
- Unzureichende Anti-Betrugsmaßnahmen
- Unzureichende Risikomanagement- und Compliance-Praktiken im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren
- Die Vergütung des Vorstands berücksichtigt keine ESG-Kriterien oder -Angelegenheiten
- Unzureichende oder falsche Angaben – insbesondere im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren • Verletzung der Arbeitnehmerrechte
- Verletzung von Datenschutzstandards
- Steuerbetrug
- Versäumnis, das Whistleblowing zu erleichtern

Im Rahmen der Berücksichtigung von Umweltthemen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimafaktoren

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen und Stürme
 - Hagelstürme, Waldbrände oder Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen oder geänderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Instabile Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel, Änderungen der Meeresströmungen und Änderung der Windverhältnisse
 - Änderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Reduzierte Wasserverfügbarkeit
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionsrisiken

- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Ausstieg aus bestimmten Technologien (z. B. Verbrennungsmotoren)
- Von der Industrie vorangetriebener technologischer Wandel im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Verbote und/oder Beschränkungen, die sich auf bestimmte Sektoren auswirken
- Änderungen der Kundenpräferenzen und des Kundenverhaltens
- Andere politische oder regulatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Investments führen.

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt den Bedarf jedes Teilfonds in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisikoerwägungen und integriert zusätzliche Angaben zu dieser Einbeziehung in den Anlageprozess für jeden Teilfonds sowie in sein Risikomanagementverfahren. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine Kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Ein zugrunde liegendes Investment kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, operative Risiken und deren mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte eines Fonds so gering wie möglich zu halten, indem sie über Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Reduzierung solcher Risiken verfügt.

Tracking Error

Ein Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CCW-Richtlinie und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, z. B. die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (sofern zutreffend) aufgeführten.

Anlageprozess

Kontroverse Waffen

Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageverwalter neben den Finanzdaten auch das Nachhaltigkeitsrisiko, das von Unternehmen ausgeht, die aufgrund ihrer direkten oder indirekten Beteiligung an umstrittenen Waffen als umstrittene Waffenhersteller eingestuft werden und zu seinem Anlageuniversum gehören. Umstrittene Waffen sind Waffen, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen oder ihrer wahllosen Wirkung internationalen Konventionen unterliegen, darunter Streumunition, Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, wie sie in den geltenden Richtlinien des Anlageverwalters und der DWS-Methodik zur Identifizierung umstrittener Waffen („**CW**“) festgelegt sind (die „**CW-Erklärung**“). Weitere Informationen zur CW-Erklärung und zu den Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie unter <https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/>.

Für Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds schließt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die von der DWS Gruppe anhand der geltenden Richtlinien als an umstrittenen konventionellen Waffen beteiligt identifiziert wurden. Dies geschieht vorbehaltlich einer Berechnung der Wesentlichkeit, die die Bedeutung dieser Wertpapiere für die Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bestimmt.

Für Fonds mit Hybrider Replikation schließt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die von der DWS-Gruppe anhand der anwendbaren Richtlinien identifiziert wurden. Dies geschieht vorbehaltlich einer Berechnung der Wesentlichkeit, die die Bedeutung dieser Wertpapiere für die Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bestimmt. Wertpapiere, die gemäß den anwendbaren Richtlinien identifiziert werden, sind ebenfalls keine zulässigen übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, sämtliche weiteren Wertpapiere, die nicht mit den Richtlinien des Anlageverwalters konform sind, aus den Portfolios der Teilfonds auszuschließen.

Kohle

Für Fonds mit Indirekter Replikation sind durch die DWS-Kohle-Richtlinie identifizierte Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Bei Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwalteten Fonds werden diese Wertpapiere nicht aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Für Fonds mit Hybrider Replikation sind durch die DWS-Kohle-Richtlinie identifizierte Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds. Die durch die DWS-Kohle-Richtlinie identifizierten Wertpapiere werden bei Direktanlagen nicht aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf der DWS-Website unter <https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/>.

Wenn ein Teilfonds neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale fördert oder ein spezifisches nachhaltiges Anlageziel hat, ist dies im jeweiligen Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und darüber hinaus in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ zu diesem Prospekt angegeben, wo Sie auch weitere nachhaltigkeitsbezogene Angaben finden.

Anleger sollten beachten, dass ein als ESG gekennzeichneteter Teilfonds, der Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornimmt, nicht unbedingt das Kürzel „ESG“ im Namen haben muss.

EU-Taxonomieverordnung

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen Anlagen im Rahmen der Teilfonds nicht die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Offenlegung gemäß SFDR und die Bewertung der Integration von Nachhaltigkeitsrisikoaspekten verantwortlich. Die Kennzeichnung eines Teilfonds als „ESG“ basiert dagegen hauptsächlich auf dem Grad der ESG-Filter, die gemäß den ESG-Standards oder -Schwellenwerten, die vom Administrator des Referenzindex oder Basiswerts festgelegt werden, auf den Referenzindex oder den Basiswert angewendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und kontrolliert die ESG-Kriterien. Anlegern wird empfohlen, selbst zu beurteilen, ob ein als ESG gekennzeichneteter Teilfonds, dessen Referenzindex oder Basiswert ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen.

Die folgenden Angaben werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der SFDR bereitgestellt.

Teilfonds, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, berücksichtigen keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, weil sie keine ESG-Merkmale bewerben und/oder keine nachhaltigen Anlageziele verfolgen. Für Teilfonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für den jeweiligen Teilfonds in den vorvertraglichen Offenlegungen in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ dieses Prospekts dargelegt.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Zusätzliche Risiken, die mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind, sind (gegebenenfalls) dem Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ des entsprechenden Produktanhangs zu entnehmen. Diese Risiken sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Risiken gelten nicht notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe sind gegebenenfalls andere Erwägungen zu berücksichtigen. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig, u. a. der Art der Anteile und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in die Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemein gilt: Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen eines Teilfonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückerhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Produktanhang dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann.

Extreme Marktbewegungen: Bei starken Indexbewegungen, auch innerhalb eines Tages, steht die Wertentwicklung eines Teilfonds unter Umständen nicht mehr mit seinem angegebenen Anlageziel in Einklang.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. den Referenzindex und (gegebenenfalls) die derivativen Techniken zu deren Koppelung.

Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren: Teilfonds mit passiver Anlagestrategie werden nicht „aktiv verwaltet“. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines solchen Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu „schlagen“, und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Derivate: Ein Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels Derivate einsetzen. Der umsichtige Einsatz dieser Derivate kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditionellerer Anlageformen. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

Risiko von Swap-Transaktionen: Bei Swap-Transaktionen besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent ausfällt oder insolvent wird. Bei Ausfall des Swap-Kontrahenten können die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus den jeweiligen OTC-Swap-Transaktionen geltend machen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition des Teilfonds schwächen könnte. So kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht den Nettobetrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich bei Beendigung der OTC-Swap-Transaktion zusteht, weil der Swap-Kontrahent insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag auszuzahlen. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Swap-Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das „Prozentuale Exposure“) (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Swap-Kontrahenten maximal 5 % oder 10 % betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts „Risikostreuung“ und nähere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt „Anlageziele und -politik“, jeweils vorbehaltlich EMIR, zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls eines Swap-Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Swap-Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

Bewertung des Referenzindex und der Vermögenswerte des Teilfonds: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex oder die derivativen Techniken zu deren Koppelung können komplexer und spezieller Art sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in dessen Referenzwährung erfolgt, hängt die Wertentwicklung eines Referenzindex oder seiner Bestandteile, der bzw. die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz des Landes, das diese Währung ausgibt, ab. Lautet ein Vermögenswert des Teilfonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung, birgt dies ebenfalls Wechselkursrisiken für den Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile auf eine andere Währung lauten können als (i) die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat und/oder (ii) die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Währungsabsicherung: Die Teilfonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das im Einklang mit den Vorschriften regelmäßig angepasst wird. Anleger sollten beachten, dass dies eventuell nicht immer erfolgreich ist und zu größeren Schwankungen im Wert der Teilfonds führen und den Wert der Teilfonds und ihrer Anlagen negativ beeinflussen kann. Anleger werden weiterhin darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem jeweiligen Teilfonds zu tragen sind. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie unter „Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ im Kapitel „Struktur“.

Zinssatz: Das Zinsrisiko ist das Risiko, das sich aus potenziellen Veränderungen der Höhe und der Volatilität von Renditen ergibt. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anteile, die Vermögenswerte des Teilfonds und/oder der Referenzindex lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken. Im Allgemeinen steigt der Wert fest verzinslicher Instrumente, wenn die Zinssätze sinken, und umgekehrt.

Inflation: Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Referenzindex kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite: High-Yield-Wertpapiere sind häufig volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Notlagen als andere Wertpapiere mit höherem Rating. Die Bewertung von High-Yield-Wertpapieren kann aufgrund ihrer eingeschränkten Liquidität schwieriger sein als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Investitionen in diese Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten mit negativen Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds führen. Die Renditen der Anteile sind außerdem u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die sich durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Teilfonds oder einen Referenzindex erzielen ließen.

Korrelation: Die Anteile weisen u. U. keine vollständige oder hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex auf.

Volatilität: Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder Volatilität der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex beeinflusst werden.

Kredit: Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, jeder Referenzindex oder jegliche derivative Technik zu deren Koppelung können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Kontrahent dieser Vereinbarungen seine Verpflichtungen daraus nicht erfüllt. Anlagebeschränkungen können sich auf Grenzwerte bei Bonitätsratings beziehen und damit Einfluss auf die Wertpapierauswahl und Vermögensallokation haben. Der Anlageverwalter könnte gezwungen sein, Wertpapiere zu einem nachteiligen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen können bei der Beurteilung der Bonität von Emittenten Fehler unterlaufen.

Liquidität: Bestimmte Arten von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt oder die dem Teilfonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, stellt keine Garantie für die Liquidität der Anteile dar. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichend liquide Mittel für die Durchführung eines Rücknahmeauftrags zu beschaffen, weil er die Anlagen nicht veräußern kann. Grundsätzlich investiert jeder Teilfonds nur in Anlagen, für die es einen liquiden Markt gibt oder die jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf andere Weise veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden können. Bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ist es, wenn die entsprechende Transaktion besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist, möglicherweise nicht möglich, eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (ein Teilfonds wird jedoch nur Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten eingehen, wenn eine Liquidierung dieser Transaktion zum Marktwert jederzeit zulässig ist). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können einem Fonds Verluste verursachen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge zu bedienen.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste entstehen können, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

Shortfall-Risiko: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Politische Faktoren und Anlagen in Schwellenländern und/oder Grenzmärkten und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Schwellenländer und/oder Grenzmärkte oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Schwellenländern und/oder Grenzmärkten weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiedergewinnung von Teilen seines

Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Schwellenländern und/oder Grenzmärkten oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Schwellenländer: Anleger in Teilfonds, die Anlagen in Schwellenländern tätigen, sollten sich über das mit einer Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern verbundene Risiko im Klaren sein. Anlagen in Schwellenländern können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Schwellenländer können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können. Es kann auch bestimmte politische und wirtschaftliche Faktoren geben, die sich auf Schwellenländer auswirken, wie in „Politische Faktoren und Anlagen in Schwellenländern und/oder Grenzmärkten und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Grenzmärkte: Anleger in Teilfonds, die Anlagen in Grenzmärkten tätigen, sollten sich über das mit einer Anlage in Wertpapiere in Grenzmärkten verbundene Risiko im Klaren sein. Anlagen in Grenzmärkten können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Grenzmärkte können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können. Es kann auch bestimmte politische und wirtschaftliche Faktoren geben, die sich auf Grenzmärkte auswirken, wie in „Politische Faktoren und Anlagen in Schwellenländern und/oder Grenzmärkten und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Kapitalschutz: Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz zu erhalten. Anleger sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anleger die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit: Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es ohne einen solchen kumulativen Effekt gehabt hätte. Für nähere Erläuterungen hierzu sei auf die Berechnungsbeispiele im Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ verwiesen.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Tag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Wesentliche Anteilsinhaber: Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Teilfonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand zurückgeben, oder Anteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Teilfonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Teilfondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Teilfonds führen.

Regulatorische Reformen: Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturisierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union: In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte „OGAW VI-Richtlinie“) nebst der ESMA-Leitlinien vom Juli 2012 zu ETFs und anderen OGAW, die Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFID“) und für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFIR“), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-

Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als „EMIR“) durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer („FTT“).

Brexit: Seit dem 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich kann es erforderlich sein, die Struktur der Teilfonds zu ändern oder bestimmte Dienstleister zu ersetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und –instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „**Dodd-Frank Act**“) wurde die sogenannte „Volcker-Regel“ eingeführt, die Beschränkungen für Banken („banking entities“) und Finanzunternehmen, die keine Banken sind („non-bank financial companies“) in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele eines Teilfonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Das Vermögen des Teilfonds, der Referenzindex und sonstige Derivate- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teilfonds eingeht, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, Beschränkungen oder Begrenzungen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität und die Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung seines Referenzindex beeinflussen können. Dies kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen und der Teilfonds muss eventuell neu ausgerichtet oder eingestellt werden. Weitere Informationen zu regulatorischen Reformen finden Sie unter „Regulatorische Reformen“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Leerverkaufsverbot: Vor dem Hintergrund der Kreditkrise und der Turbulenzen an den Finanzmärkten, die Ende 2007 begannen und sich dann im September 2008 zuspitzten, wurden an vielen Märkten weltweit die Regelungen in Bezug auf Leerverkäufe geändert. Insbesondere sind viele Aufsichtsbehörden (auch die in den USA und im Vereinigten Königreich) dazu übergegangen, ungedeckte Leerverkäufe grundsätzlich zu verbieten oder Leerverkäufe in bestimmten Aktien ganz auszusetzen. Der Geschäftsbetrieb und die Market Maker-Tätigkeit eines Teilfonds können durch aufsichtsrechtliche Änderungen des aktuellen Geltungsbereichs dieser Verbote beeinträchtigt werden. Ferner können sich solche Verbote auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und in der Folge auch auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob ein solcher Effekt eines Leerverkaufsverbots für einen Teilfonds positiv oder negativ ist. Im schlimmsten Fall kann ein Anteilsinhaber seine gesamte Anlage in einen Teilfonds verlieren.

Vergangene und künftige Wertentwicklung: Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, gegebenenfalls der Wertentwicklung der Währungsabsicherung, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen bzw. möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Berechnung und Ersetzung des Referenzindex: Unter bestimmten, im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex auf der im Produktanhang beschriebenen Basis eingestellt werden. Ferner kann diese Basis geändert oder der Referenzindex ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex oder der Aussetzung des Handels von Bestandteilen der Referenzindizes, kann dies zur Aussetzung des Handels der Anteile führen oder es für Market Maker erforderlich machen, Geld- und Briefkurse an den Maßgeblichen Börsen zu stellen.

Kapitalmaßnahmen: In Bezug auf Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzindex zusammensetzt, oder die Vermögenswerte des Teilfonds können sich im Fall von Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Wertpapiere Änderungen ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und beachten, dass für Teilfonds Risiken bestehen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem bzw. der des Referenzindex abweichen. Referenzindizes wie z. B. Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung dieser Finanzindizes besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Referenzindex zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Zu den Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Teilfonds möglich ist, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex abzubilden, gehören:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Referenzindex halten und/oder handeln kann;
- Anlage-, aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, jedoch nicht den Referenzindex betreffen;
- Anlagen in andere Vermögenswerte als den Referenzindex, die im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzindex Verzögerungen oder zusätzliche Kosten/Steuern verursachen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teilfonds;
- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („**OTC-Swap-Transaktionskosten**“); und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung der Referenzindizes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet).

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex: Weder die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder Portfoliointerverwalter noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex für potenzielle Anleger in die Anteile angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, einen Anlageverwalter, Portfoliointerverwalter oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu unternehmenseigenen Anlagezwecken.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Referenzindex nach gekündigt werden: Jedem Teilfonds wurde von dem jeweiligen Index-Administrator eine Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Referenzindex zur Auflegung eines auf den jeweiligen Referenzindex bezogenen Teilfonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Referenzindex eingeräumt. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Administrator gekündigt wird. Ein Teilfonds wird möglicherweise auch beendet, wenn der jeweilige Referenzindex nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der nach derselben oder einer sehr ähnlichen Formel oder Methode berechnet wird wie der jeweilige Referenzindex.

Änderungen am Referenzindex durch den Index-Administrator: Anteilsinhaber seien darauf hingewiesen, dass es im alleinigen Ermessen des Index-Administrators liegt, über die Merkmale des jeweiligen Referenzindex, für den er als Administrator fungiert, zu entscheiden und diese zu ändern. Die maßgebliche Lizenzvereinbarung kann so ausgestaltet sein, dass der Index-Administrator nicht verpflichtet ist, die Lizenznehmer, die den entsprechenden Referenzindex nutzen (einschließlich der Gesellschaft) mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von Änderungen an einem solchen Referenzindex in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilsinhaber des Teilfonds vorab über solche Änderungen des Index-Administrators an den Merkmalen des jeweiligen Referenzindex zu informieren. Im Falle von Änderungen an einem Referenzindex, die vorab mitgeteilt werden müssen und bei denen Anteilsinhabern das Recht eingeräumt werden muss, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen, wird die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhabern dieses Recht sobald als möglich einräumen, nicht notwendigerweise jedoch vor dem Stichtag, zu dem diese Änderungen an den Merkmalen des maßgeblichen Referenzindex wirksam werden. Sobald sie von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat, informiert die Gesellschaft die davon betroffenen Anteilsinhaber, sobald dies praktisch möglich ist, durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolge-Webseite. Soweit die Änderungen am Referenzindex nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die Webseite des jeweiligen Index-Administrators aufrufen.

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Teilfonds: Das Recht von Gläubigern einer jeden Klasse von Anteilen zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt. Alle den Teilfonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im entsprechenden Produktanhang und/oder auf der Webseite www.Xtrackers.com aufgeführt). Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Fälligkeitstermin die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teilfonds werden anteilmäßig an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. Das kann heißen, dass die Gesamtrendite (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d. h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise ein Kontrahent in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausfällt. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teilfonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Getrennte Haftung der Teilfonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Teilfonds der Gesellschaft bekannt.

Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilklassen: Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen. Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilklassen mit Währungsabsicherung enthält, besteht ein Risiko, dass Inhaber anderer Anteilklassen eines Teilfonds unter bestimmten Umständen mit Verbindlichkeiten aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften für eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung belastet werden, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen beeinträchtigen. Eine aktuelle Liste der mit einem Ansteckungsrisiko behafteten Anteilklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teilfonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teilfonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilsinhaber der Gesellschaft

ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Produktanhang für die Klassen oder Teilfonds vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Interessenkonflikte: Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilshabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein „**Dienstleistungsanbieter**“) in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine „**Verbundene Person**“ und zusammen die „**Verbundenen Personen**“) bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:
 - untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
 - auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
 - im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit einem Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter, Anlageberater oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

- DWS-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DWS-Konzernangehörige können nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivategeschäften oder -kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der „**Kontrahent**“ oder die „**Kontrahenten**“), als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Index-Administrator, Wertpapierleihstelle, autorisierter Teilnehmer, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder Anlageberater auftreten und für die Gesellschaft Unterwahrungsdienste erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DWS-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DWS-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilshaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DWS-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DWS-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DWS-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilshabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DWS-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilshaber stehen. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilshabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilshabern offenlegen zu müssen.
- DWS-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DWS-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DWS-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Operatives Geschäft: Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung,

Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrersrisiko. Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß luxemburgischem Recht durch die Verwahrstelle oder gegebenenfalls durch Drittverwahrer und Unterverwahrer mit Sitz in der EU verwahrte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln) nicht für die Weitergabe an oder die Veräußerung zugunsten von Gläubigern der Verwahrstelle, der Drittverwahrer oder Unterverwahrer zur Verfügung stehen, und dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft Vermögenswerte identischer Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag, wenn der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern von diesen verwahrte Vermögenswerte verloren gehen. Die Gesellschaft ist jedoch dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten infolge von Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle, ihren Unterverwahrern und Dritten, insbesondere im Hinblick auf Barmittel, sowie infolge der Insolvenz von Drittverwahrern mit Sitz in Ländern außerhalb der EU ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch die Depotbank oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland und/oder Grenzmarkt verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrersrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer und/oder Grenzmärkte *per definitionem* „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern und/oder Grenzmärkten bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

Wesentliche Anlagebestände von DWS-Konzernangehörigen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DWS-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DWS-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DWS-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer): In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen „Finanztransaktionssteuer“ („FTT“) geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmten Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B. Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Teilfonds haben. Zum Beispiel:

- Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Teilfonds, kann auf Ebene des Teilfonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Teilfonds sich damit entsprechend verringern.
- Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- Der Nettoinventarwert von Teilfonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines betreffenden Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation“ und „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Hybrider Replikation“ unten);
- auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Cybersicherheit: Ausfälle oder Sicherheitsverstöße in den elektronischen Systemen der Gesellschaft, ihrer Dienstleister oder der Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb eines Teilfonds negativ beeinflussen, wodurch dem Teilfonds und seinen Anteilsinhabern Verluste entstehen können. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Pläne zur Geschäftsfortführung und Risikomanagementsysteme für Sicherheitsverstöße oder Systemausfälle erstellt hat, sind diese Pläne und Systeme nur begrenzt anwendbar. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Nachhaltigkeit: Siehe dazu das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“.

Sektorkonzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Sektoren ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Sektoren investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Sektoren engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Regionale Konzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Regionen oder Länder ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Regionen oder Ländern investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Regionen oder Ländern engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Kontrahent: Ein Teilfonds darf nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren, und seine Rendite hängt von der Wertentwicklung der Anteile und/oder Bareinlagen und der Wertentwicklung der eingesetzten Derivate ab. Ein Teilfonds kann ein oder mehrere Derivate mit einem oder mehreren Kontrahenten abschließen. Wenn einer der Kontrahenten seine Zahlungen nicht leistet (z. B. weil er zahlungsunfähig wird), kann dies dazu führen, dass die Anlagen der Anteilsinhaber einen Verlust erleiden. Weitere Risiken in Bezug auf die Leistung des Kontrahenten sind im Kapitel „Risikofaktoren“ unter „Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ aufgeführt.

Störungs-/Anpassungsereignisse: Ein Referenzindex kann Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können. Weitere Aspekte, die sich auf einen Referenzindex auswirken können, sind unter „Politische Faktoren und Anlagen in Schwellenländern und/oder Grenzmärkten und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Regelbasierter Index: Ein Referenzindex kann regelbasiert sein und er kann eventuell nicht angepasst werden, um Veränderungen der Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Demzufolge könnte sich bei einer Änderung der Marktverhältnisse das Ausbleiben einer derartigen Anpassung entweder nachteilig für die Anteilsinhaber auswirken oder die Anteilsinhaber von den positiven Folgen solcher Änderungen der Marktverhältnisse ausschließen. Ein Referenzindex kann auch Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können.

Gehebelter Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass ein Wertrückgang des zugrunde liegenden Index zu einem stärkeren Rückgang des Niveaus des Referenzindex führen kann. Wenn ein Referenzindex dazu bestimmt ist, dies zu tun, darf dies nur auf Tagesbasis geschehen und sollte nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, korreliert nicht mit den Renditen des zugrunde liegenden Index und ist nicht mit diesen symmetrisch. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Gehebelter Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) negativen (so genannten Short-) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Abwicklung: Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge der Unfähigkeit einer Kontrahentpartei, die Bedingungen eines Kontrakts am Abwicklungstermin zu erfüllen. Weil in einigen Märkten die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme möglicherweise nicht gut organisiert sind, können der Erwerb und die Übertragung von Positionen in bestimmten Anlagen mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und es kann notwendig werden, Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchzuführen.

Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung einer negativen (so genannten Short-) Position in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer Short-Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Kleine und mittelgroße Unternehmen: Engagements in kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind im Vergleich zu Anlagen in größere Unternehmen potenziell mit größeren Risiken verbunden. Die Anteile können weniger liquide sein und stärkere Kursschwankungen (oder Volatilität) aufweisen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Länderrisiko China: Ein Teilfonds kann Liquiditäts-, Betriebs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in der VRC, dem RQFII-System und/oder China Bond Connect ausgesetzt sein. Darüber hinaus können Risiken in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in der VRC bestehen, die dazu führen können, dass der Teilfonds bestimmte Rückstellungen oder Zahlungen vornehmen muss, wie in „Steuern (Schwellenmärkte)“ im Kapitel „Risikofaktoren“ beschrieben. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die besonderen Risikofaktoren, die im Produktanhang jedes Teilfonds mit Anlagen in der VRC aufgeführt sind.

Steuern (Schwellenmärkte): Es kann ein Engagement in Ländern mit unausgereiften oder nicht ausreichend etablierten Steuersystemen bestehen, und entsprechende Änderungen steuerrechtlicher Bestimmungen können ohne Vorankündigung umgesetzt werden und auch rückwirkend gelten. Jegliche Änderungen der Steuerpolitik können die Nachsteuerrenditen der Anlagen der Teilfonds verringern. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Weitere Informationen zu diesem Risikofaktor finden Sie unter „Risikofaktoren –

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer)“ und „Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren“ im Kapitel „Risikofaktoren“. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Außerordentliche Umstände: Es können außergewöhnliche Umstände eintreten, wie unter anderem Marktstörungen, zusätzliche Kosten/Steuern oder extrem volatile Märkte, die dazu führen können, dass die Wertentwicklung der Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweicht. Weitere Informationen finden Sie unter „Volatilität“ und „Störungs-/Anpassungsereignis“ unter „Risikofaktoren“.

Mit aktiven Fonds verbundenes Risiko: Teilfonds, die nach einem aktiven Ansatz verwaltet werden, verlassen sich auf die Leistung des Anlageverwalters, des Portfoliointerwalters und/oder des ausgewählten Wertpapierportfolios. Wenn der Anlageverwalter, der Portfoliointerwalter und/oder das ausgewählte Wertpapierportfolio eine schlechte Leistung aufweisen, kann der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers beeinträchtigt werden.

Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG“): Jeder Produktanhang enthält gegebenenfalls die Klassifizierung des jeweiligen Teilfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“): Aktienfonds, Aktiendachfonds, Mischfonds oder Mischdachfonds.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds eine zusätzliche Ziel-Mindestquote seines Bruttovermögens haben, die in Aktien angelegt wird. Ein solches Ziel wird jedoch nicht als Anlagegrenze eingestuft und es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel immer erreicht wird.

FATCA und CRS: Die Regeln gemäß FATCA und CRS (wie nachstehend definiert) sind besonders komplex. Die Gesellschaft wird zwar versuchen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zur Vermeidung der Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) gemäß FATCA oder eines Zwangsgelds bzw. einer Geldbuße gemäß FATCA und CRS zu erfüllen, es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegt oder gemäß FATCA oder CRS ein Zwangsgeld oder eine Geldbuße gegen sie verhängt wird, kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Werts der von allen Anlegern gehaltenen Anteile kommen. Die Gesellschaft und/oder ihre Anleger können auch indirekt betroffen sein, wenn ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht erfüllt, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen Verpflichtungen gemäß FATCA nachkommt.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, die Abschnitte „FATCA“ und „Aspekte des EU-Steuerrechts“ im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“ sorgfältig zu lesen.

Alle potenziellen Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über mögliche Auswirkungen von FATCA und CRS zu informieren.

BEPS-Aktionspunkte der OECD: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und die G20-Länder haben gemeinsam beschlossen, gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung vorzugehen, die als „Base Erosion and Profit Shifting“ („BEPS“) bezeichnet wird. Die dafür vorgesehenen 15 Maßnahmen sind in Berichten, die am 5. Oktober 2015 veröffentlicht wurden, genauer dargelegt.

Im Rahmen des BEPS-Projekts werden neue Regeln, die unter anderem auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die Definition von Betriebsstätten, beherrschte ausländische Unternehmen und hybride Gestaltungen eingehen, in das jeweilige inländische Recht der BEPS-Mitgliedstaaten eingeführt, auch über EU-Richtlinien und ein multilaterales Instrument.

Der Europäische Rat hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung verabschiedet: Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts („ATAD I“) und Richtlinie 2017/952/EU vom 29. Mai 2017 zur Änderung von ATAD I bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern („ATAD II“), die sich mit vielen der vorstehend genannten Probleme befassen. Die in ATAD I und ATAD II vorgesehenen Maßnahmen wurden am 21. Dezember 2018 (das „ATAD-I-Gesetz“) bzw. am 20. Dezember 2019 (das „ATAD-II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt und sind alle sukzessive ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2022 anwendbar (je nach Maßnahme). Das ATAD-I-Gesetz und das ATAD II-Gesetz können erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung der an die Anleger gezahlten Renditen haben.

Die Auswirkungen von BEPS, MLI, ATAD I und ATAD II können dazu führen, dass die Gesellschaft, Intermediäre oder Portfoliounternehmen zusätzlichen Steuerverpflichtungen unterliegen, die sich negativ auf den Wert der von den Anlegern in der Gesellschaft gehaltenen Investitionen auswirken können. Darüber hinaus können von Anlegern bestimmte Informationen verlangt werden, damit die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann.

Auf internationaler Ebene wurde das „Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting“ („MLI“) am 24. November 2016 von der OECD veröffentlicht. Ziel des MLI ist es, internationale Steuerregelungen zu aktualisieren und die Möglichkeit zur Steuervermeidung einzuschränken, wobei die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit übertragen werden. Eine Reihe von Ländern (einschließlich Luxemburg) haben das MLI unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren in Luxemburg wurde durch das Gesetz vom 7. März 2019 und die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der OECD am 9. April 2019 abgeschlossen. Daraufhin trat das MLI am 1. August 2019 in Kraft. Seine Anwendung auf mit Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung durch den anderen Vertragsstaat und von der Art der betroffenen Steuer ab. Nachfolgende Änderungen der von Luxemburg abgeschlossenen Steuerabkommen infolge von MLI könnten sich negativ auf die von der Gesellschaft an ihre Anleger gezahlten Renditen auswirken.

Aussetzung des Handels: Die Anteilsinhaber werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme Nicht notierter Anteile, einschließlich einer Rücknahme durch Umtausch, unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“).

Besondere Risiken in Bezug auf ETF-Anteile

Untätigkeit der Gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines Internationalen Zentralverwahrers: Anleger, die über einen Internationalen Zentralverwahrer abrechnen oder abwickeln lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern halten ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer, und wenn sie keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Im Rahmen der aktuellen Vorkehrungen wird die Gesellschaft dem registrierten Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass (i) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, solche Mitteilungen und damit zusammenhängende Unterlagen, die von der Gesellschaft herausgegeben werden, an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der wiederum verpflichtet ist, solche Mitteilungen und Unterlagen an die ICSDs weiterzuleiten; (ii) der jeweilige ICSD diese von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen wiederum gemäß seinen Regeln und Verfahren an die Teilnehmer weiterleitet; (iii) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen (was die Stimmen widerspiegelt, die der jeweilige Internationale Zentralverwahrer von seinen Teilnehmern erhalten hat), und dass der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle im Einklang mit diesen Anweisungen abstimmen sollte. Die Gesellschaft ist jedoch nicht befugt, die Gemeinsame Verwahrstelle zu zwingen, Mitteilungen oder Abstimmungsanweisungen im Einklang mit den Anweisungen der Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

Nichtabwicklung über den Internationalen Zentralverwahrer: Wenn ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsantrag einreicht und anschließend versäumt oder nicht in der Lage ist, den Handelsantrag abzurechnen und abzuschließen, da der autorisierte Teilnehmer kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht auf Rückerstattung dieser Kosten keinen Regressanspruch gegenüber dem autorisierten Teilnehmer. Falls der autorisierte Teilnehmer nicht in Anspruch genommen werden kann, werden alle Kosten, die aufgrund der nicht erfolgten Abwicklung entstehen, von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

Stimmrechte und Vereinbarungen: Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem eingetragenen Anteilsinhaber, d. h. dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, annehmen. Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem jeweiligen Teilnehmer, Broker oder Nominee darüber zu beraten, ob sie in der Lage sind, Stimmrechte oder andere Rechte auszuüben, und wie diese an die Gemeinsame Verwahrstelle weitergegeben werden.

Konzentration im Zusammenhang mit Autorisierten Teilnehmern: Nur ein Autorisierter Teilnehmer darf Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen oder an diese zurückgeben. Die Gesellschaft verfügt über eine begrenzte Zahl an Institutionen, die als Autorisierte Teilnehmer handeln dürfen. Wenn Autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge in Bezug auf die Gesellschaft durchzuführen und keine anderen Autorisierten Teilnehmer in der Lage oder willens sind, dies zu tun, können die Anteile mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu Liquiditätsproblemen oder einem Delisting führen kann.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Anteile können zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen gehandelt werden: Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist der Preis, zu dem Anteile dieses Teilfonds gezeichnet oder zur Rücknahme eingereicht werden können. Der Marktpreis der Anteile kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht zu einem in etwa diesem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen, die im Falle eines großen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den zugrunde liegenden Wertpapieren noch verstärkt wird. Auch die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potenzielle Käufer zu zahlen und zu dem potenzielle Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) kann zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten von Volatilität oder Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung vom Nettoinventarwert größer werden.

Besondere Risiken in Bezug auf Nicht notierte Anteile

Liquidität der Anlagen: Liquidität im Sinne der Anleger beschreibt oft, wie schnell und leicht ein Vermögenswert verkauft und in Bargeld umgewandelt werden kann. Die meisten von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen können in der Regel zeitnah zu einem angemessenen Preis verkauft und daher als relativ liquide bezeichnet werden. Ein Teilfonds kann jedoch auch Anlagen halten, die aufgrund von Volatilität oder geringen Handelsvolumina über einen bestimmten Zeitraum illiquide werden, was bedeutet, dass sie nicht schnell oder einfach verkauft werden können. Einige Anlagen können aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, der Art der Anlage selbst und der Abrechnungsbedingungen oder aus anderen Gründen illiquide werden. Manchmal gibt es einfach nur einen Mangel an Käufern. Ein Teilfonds, der Schwierigkeiten hat, eine Anlage zu verkaufen, kann an Wert verlieren oder zusätzliche Kosten verursachen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, illiquide Anlagen genau zu bewerten, und es können größere Kursänderungen auftreten. Dies kann zu stärkeren Schwankungen des Werts eines Teilfonds führen.

Verspätete oder nicht geleistete Zahlung von Zeichnungen: Jeder Verlust, der der Gesellschaft oder einem Teilfonds aufgrund einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung von Zeichnungserlösen in Bezug auf erhaltene Zeichnungsanträge entsteht, ist vom jeweiligen Anleger oder, wenn es nicht praktikabel ist, diese Verluste vom jeweiligen Anleger beizutreiben, vom jeweiligen Teilfonds zu tragen.

Auswirkungen des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr: Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, erhält ein Anteilsinhaber, der seine Nicht notierten Anteile nach kurzer Zeit verwertet, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück (auch wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht gefallen ist). Daher sollten die Nicht notierten Anteile als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden.

Verwässerungsgebühr: Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass für bestimmte Teilfonds und unter bestimmten Umständen eine Verwässerungsgebühr auf die Ausgabe oder den Verkauf und/oder die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen erhoben werden kann. Wenn keine Verwässerungsgebühr erhoben wird, kann es im betreffenden Teilfonds zu einer Verwässerung kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

Beschränkungen für die Rücknahme Nicht notierter Anteile/Liquidität: Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Rücknahme Nicht notierter Anteile beschränken (und in bestimmten Fällen ablehnen). Bitte beachten Sie den Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ und die Bedingungen des jeweiligen Produktanhangs. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds

unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt. Ein solcher Rücknahmeantrag kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anteilsinhabers an dieser Anteilsklasse behandelt werden.

Höchstbetrag für die Rücknahme: Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der Nicht notierten Anteile eines Teilfonds, die an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, auf 10 % des Gesamtnettinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag zu begrenzen, und in Verbindung mit dieser Beschränkung die Anzahl der von einem Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag zurückgenommenen Anteile anteilig so zu begrenzen, dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Transaktionstag Anteile dieses Teilfonds zurückgeben möchten, denselben Anteil an diesen Anteilen verwerten. Falls die Gesellschaft beschließt, die Anzahl der an diesem Datum zurückgenommenen Anteile auf 10 % des Nettinventarwerts des Teilfonds zu begrenzen, kann ein Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag möglicherweise nicht alle Anteile zurückgeben, die er zurückgeben möchte. Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Produktanhang lesen, um zu prüfen, ob und wie diese Bestimmungen gelten.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation

Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Der Einsatz der vorgenannten Techniken und Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Gemäß den Vorschriften muss jeder Teilfonds, der eine der vorstehend genannten Transaktionen eingeht, ausreichende Sicherheiten zur Verringerung seines Kontrahentenrisikos erhalten. Die Vorschriften sehen jedoch nicht vor, dass das Kontrahentenrisiko vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sein muss. Aus diesem Grund kann der Teilfonds einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über den möglicherweise daraus resultierenden Verlust bei Ausfall oder Insolvenz des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften, bei denen ein Teilfonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tötigung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften, bei denen ein Teilfonds als Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (A) bei Nichtrückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemitenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage allen mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken unterliegt und zudem (i) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des Teilfonds stehen, oder (ii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass:

- außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („OTC-Swap-Transaktionskosten“): Ein Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und einem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen. Das wiederum kann zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex,

(ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter“ Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit der Teilfonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen und können je nach Referenzindex, dessen Wertentwicklung der Teilfonds abbilden soll, unterschiedlich sein. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können auch abhängig von den aktuellen Marktbedingungen gelegentlich variieren. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert der Teilfonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden und dies zu einem höheren Tracking Error führen kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in bzw. aus den Teilfonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich der aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an den Teilfonds entspricht.

Kosten in Zusammenhang mit Barsicherheiten: Das Stellen oder Empfangen von Barsicherheiten kann aufgrund der Differenz zwischen für die Barsicherheiten geltenden Bankgebühren und Zinssätzen mit Zusatzkosten für den Teilfonds verbunden sein.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Hybrider Replikation

Die oben unter „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation“ und „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation“ dargelegten besonderen Risiken gelten auch für Fonds mit Hybrider Replikation.

Besondere Risiken in Bezug auf Aktiv Verwaltete Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten können zwar über erhebliche Erfahrung im Portfoliomanagement verfügen, die frühere Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten verwalteten Anlagen oder Anlagefonds kann jedoch nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einen Teilfonds ausgelegt werden. Die Wertentwicklung eines Aktiv Verwalteten Fonds hängt vom Erfolg des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik ab. Es kann nicht zugesichert werden, dass geeignete Anlagegelegenheiten zum Einsatz des gesamten Kapitals des Teilfonds gefunden werden. Ein Rückgang der Volatilität und der Preisineffizienz der Märkte, in denen der Teilfonds investieren will, sowie sonstige Marktfaktoren reduzieren die Wirksamkeit der Anlagestrategie des Teilfonds, was die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Besondere Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte

Besondere mit einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte (unabhängig davon, ob es sich dabei um Referenzindizes oder darin enthaltene Wertpapiere handelt) verbundene Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

- Anleihen

Anleihen und andere Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Anleihen können auch einem Kreditrisiko und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Kredit“ und „Zinssatz“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

- Anleihen ohne Investment-Grade-Rating

Bestimmte Teilfonds können auch in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating engagiert sein, die im Allgemeinen ein höheres Ausfallrisiko haben und anfälliger für Marktschwankungen sind, als Anleihen mit Investment Grade.

- Kreditderivate

Ein Referenzindex kann ein nominelles Engagement im Wert und/oder der Rendite bestimmter Kreditderivate-Transaktionen bieten, die fallen können. Die Märkte für diese Anlageklassen können zeitweise volatil oder illiquide werden und der Referenzindex kann davon betroffen sein.

- Kurzfristiger Geldmarkt

Ein Teilfonds kann an den kurzfristigen Geldmärkten engagiert sein, die von Faktoren beeinträchtigt werden können, die sich auf einen breiter angelegten Fonds weniger stark auswirken.

- Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlageinstrumenten werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Anlagen werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente veröffentlichen eventuell nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und/oder können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

- Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen.

- Waren

Die Preise für Waren sind u. a. von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

- Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen zählen Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte festgelegte Ereignisse und/oder die Wertentwicklung von Vermögenswerten, auf die sich diese Wertpapiere beziehen, können den Wert dieser Wertpapiere oder auf diese gezahlten Beträge (der bzw. die jeweils null sein kann bzw. können) beeinflussen.

- Risiken bei staatlichen Emittenten

Handelt es sich bei dem Emittenten des zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiers um einen Staat oder einen anderen staatlichen Emittenten, besteht das Risiko, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was für den Teilfonds zu einem Verlust entsprechend dem in dieses Wertpapier angelegten Betrag führen würde.

- Sonstiges

Ein Referenzindex kann weitere Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie notleidende Kredite, Wertpapiere mit niedriger Bonität, Forward-Kontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Verbindung mit ihren Tätigkeiten).

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem Wechselkurs in die letzte verfügbare Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem NAV-Tag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls in der Nennwährung, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse an dem NAV-Tag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärten oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.
- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Regierten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden NAV-Tag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.
- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Regierten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.

- (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
- (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
- (vii) Die Total-Return-Swap-Transaktionen werden stets auf der Grundlage einer Berechnung des Kapitalwerts ihres zu erwartenden Cash-Flows bewertet. Der Marktwert der TRS wird an jedem NAV-Tag ermittelt.
- (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen geeigneten Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Kontext ihres Governance-Rahmens angemessene Richtlinien und Verfahren eingeführt, um die Integrität des Bewertungsprozesses sicherzustellen und den Marktwert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird letztlich durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, das Preisstellungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Definition, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung von Preisstellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses sowie der Umgang mit Themen rund um die Preisstellung. Sollte ein Preisstellungsausschuss ausnahmsweise nicht zu einer Entscheidung gelangen, kann die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat eskaliert werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktionell unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisbildungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts durch die verantwortlichen internen Teams und die beteiligten Dienstleister weiter überwacht und auf Konsistenz überprüft.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilsklassen sowie in Bezug auf den Primärmarkt die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Investierten Anlagen und/oder des Referenzindex jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investierten Anlagen oder des Referenzindex beeinträchtigen;
- (ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der Investierten Anlagen und, zur Klarstellung, wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darstellt;
- (vii) im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- (viii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;
- (ix) wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;

- (x) wenn im Falle eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung wird gemäß den nachstehend im Abschnitt „Mitteilungen an Anteilsinhaber“ unter „Der Sekundärmarkt“ beschriebenen Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Darüber hinaus sind nach dem Gesetz die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

- (i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitschriften in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft gegebenenfalls die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.Xtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Verwässerungsgebühr/Abgaben

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Gebühr für Marktspreids (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben, Gebühren und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten sowie für den Erhalt des Wertes der Basiswerte eines Teilfonds bei Eingang von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen zur Bearbeitung. Hierzu zählen auch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Antrags auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen vorgenommen werden. Alle entsprechenden Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzuaddiert, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die Preise von Anteilen, die infolge eines Antrags auf Umtausch ausgegeben oder zurückgenommen werden. Diese Abgaben können je nach Teilfonds/Klasse schwanken und sind unter normalen Marktbedingungen auf maximal 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, die Grenze bei außergewöhnlichen Marktbedingungen bisweilen zu überschreiten.

ETF-ANTEILE

GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE

Internationaler Zentralverwahrer

Die Gesellschaft beantragt die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung von ETF-Anteilen durch die Internationalen Zentralverwahrer.

Eine Globalurkunde, die die betreffenden ETF-Anteile repräsentiert, wird bei der Gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und auf den Namen des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle der Gesellschaft (der der eingetragene rechtmäßige Inhaber der betreffenden Anteile ist) eingetragen, der von der Gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg („Clearstream“) benannt und zum Clearing durch Euroclear und Clearstream zugelassen ist.

Beteiligungen an den durch die Globalurkunde dargestellten ETF-Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen und den vom Internationalen Zentralverwahrer herausgegebenen Regeln und Verfahren übertragbar.

Eigentum an ETF-Anteilen

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betreffenden ETF-Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Sämtliche Bezugnahmen auf Maßnahmen von Inhabern der Globalurkunde in diesem Prospekt beziehen sich auf Maßnahmen, die der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle als registrierter Anteilsinhaber gemäß den Anweisungen des zuständigen Internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt der Anweisungen seiner Teilnehmer ergriffen hat.

Sämtliche Bezugnahmen auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Anteilsinhaber in diesem Prospekt beziehen sich auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Teilnehmer gemäß den Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers.

Der jeweilige Internationale Zentralverwahrer ist der einzige Anlaufpunkt für jeden Teilnehmer in Bezug auf:

- (iii) einen urkundlichen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligungen an ETF-Anteilen. Alle vom zuständigen Internationalen Zentralverwahrer ausgestellten Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente über die Höhe der Beteiligungen an solchen ETF-Anteilen, die dem Konto einer Person zuzuschreiben sind, müssen schlüssig und verbindlich sein und diese Aufzeichnungen korrekt wiedergeben; und
- (iv) den Anteil dieses Teilnehmers an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den oder auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet wird, sowie in Bezug auf alle anderen Rechte, die sich aus der Globalurkunde ergeben. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer Rechte im Rahmen der Globalurkunde ausüben können, wird durch die jeweiligen Regeln und Verfahren ihres Internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer ihrem Internationalen Zentralverwahrer) auf Zahlungen oder Ausschüttungen im Rahmen der Globalurkunde, die von der Gesellschaft an oder auf Weisung des Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet werden, und solche Verpflichtungen der Gesellschaft werden dadurch erfüllt. Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

Anforderung von Informationen

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter können von Zeit zu Zeit von den Anlegern verlangen, dass sie ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen: (a) die Eigenschaft, in der sie eine Beteiligung an ETF-Anteilen halten; (b) die Identität aller sonstigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder in der Vergangenheit eine Beteiligung an diesen ETF-Anteilen haben bzw. hatten; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft die geltenden Gesetze oder die Gründungsunterlagen der Gesellschaft einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann gelegentlich jeden Internationalen Zentralverwahrer auffordern, der Gesellschaft die folgenden Einzelheiten mitzuteilen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Typ des ICSD-Teilnehmers - Teilfonds/Bank/Privatperson, Sitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der ETF-Anteile des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, soweit zutreffend. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an ETF-Anteilen oder Intermediäre sind, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und wurden gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream zur Offenlegung solcher Informationen über die Beteiligungen an ETF-Anteilen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ermächtigt.

Die Anleger können aufgefordert werden, unverzüglich alle von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter benötigten und angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklären sich damit einverstanden, dass der betreffende Internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf deren Anfrage die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Verbreitung von Mitteilungen durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem registrierten Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Mitteilungen der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um solche Mitteilungen zu erhalten.

Einberufung von Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, Einladungen zu Hauptversammlungen und zugehörige Unterlagen zukommen lassen.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Im Einklang mit seinen jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder Internationale Zentralverwahrer vertraglich verpflichtet, alle von seinen Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Die Gemeinsame Verwahrstelle wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der verpflichtet ist, im Einklang mit den Anweisungen der Verwahrstelle abzustimmen.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden ICSD hat, um Anweisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Zahlungen über den Internationalen Zentralverwahrer

Auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und alle erklärten Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Jeder Teilnehmer muss sich bezüglich seiner Rücknahmeerlöse oder seines Anteils an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft ausschließlich an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer wenden.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um Rücknahmeerlöse oder einen Anteil an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlage zu erhalten.

Die Anleger haben keinen direkten Anspruch gegen die Gesellschaft, die Registerstelle, die Transferstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme ihres Internationalen Zentralverwahrers, Brokers oder Vermittlers, wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind) in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die für die durch die Globalurkunde verbrieften ETF-Anteile fällig sind, und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden durch Zahlung an den entsprechenden Internationalen Zentralverwahrer auf Anweisung des Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ETF-ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

ETF-Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden.

Der Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die ETF-Anteile von der Gesellschaft an Autorisierte Teilnehmer ausgegeben werden oder die Gesellschaft die Anteile von Autorisierten Teilnehmern zurücknimmt.

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer ETF-Anteile zeichnen oder zurückgeben können.

Ein Autorisierter Teilnehmer kann über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Transaktionsantrags per Fax an die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen eines Teilfonds stellen. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die geltende Annahmefrist für den Eingang von Anträgen an einem Transaktionstag, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle und muss in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Für auf elektronischem Wege platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge kann eine besondere Annahmefrist gelten, die gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Transaktionsanträge sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Autorisierten Teilnehmers. Transaktionsanträge und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge für ETF-Anteile ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Zudem kann die Gesellschaft im Falle einer Insolvenz eines Autorisierten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), eine Zeichnung von ETF-Anteilen vor deren Ausgabe an den betreffenden Autorisierten Teilnehmer vollumfänglich abzulehnen oder zu stornieren und/oder das Exposure der Gesellschaft in Bezug auf eine den Autorisierten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Darüber hinaus ist die Gesellschaft (i) nach entsprechender Mitteilung an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer bei Eintritt einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers oder wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass von dem Autorisierten Teilnehmer ein Kreditrisiko ausgeht, oder (ii) in allen anderen Fällen (gegebenenfalls) mit Zustimmung des betreffenden Autorisierten Teilnehmers befugt, von Fall zu Fall zu entscheiden, Rücknahmeanträge eines Autorisierten Teilnehmers ausschließlich gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) anzunehmen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Autorisierten Teilnehmers erfolgen soll. Des Weiteren kann die Gesellschaft entsprechende Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine ETF-Anteile von Autorisierten Teilnehmern erworben werden, bei denen es sich um Nicht Zugelassene Personen handelt.

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von ETF-anteilsbezogenen Anträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung), deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass der Autorisierte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Autorisierte Teilnehmer trägt sämtliche Kosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser ETF-Anteile entstehen.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten/behält sich das Recht vor, weitere Informationen von einem Autorisierten Teilnehmer anzufordern. Jeder Autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle über etwaige Änderungen seiner Angaben in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft auf etwaige Anforderung zusätzliche Unterlagen zu dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Autorisierten Teilnehmers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche ist es möglich, dass die Gesellschaft von einem Autorisierten Teilnehmer einen Identitätsnachweis anfordert.

Die Gesellschaft bestimmt, in welcher Form ein solcher Identitätsnachweis zu erfolgen hat; dieser kann u. a. durch Vorlage einer von einer öffentlichen Stelle (einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter) des Landes, in dem der betreffende Autorisierte Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sowie z. B. der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs als Nachweis über die Anschrift des Autorisierten Teilnehmers geschehen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich etwaiger Änderung der Firma), der Bestimmungen (*by-laws*), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie die Namen und Adressen aller Geschäftsführungsmitglieder und wirtschaftlich Begünstigten vorlegen.

Des Weiteren wird eingeräumt, dass der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos hält, die aufgrund eines nicht bearbeiteten Zeichnungsantrags entstehen, sofern dieser Umstand darin begründet liegt, dass von der Gesellschaft angeforderte Informationen von dem Autorisierten Teilnehmer nicht vorgelegt wurden.

Allgemeine Informationen

ETF-Anteile können an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags und etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Zeichnung gezeichnet werden. Die Rücknahme von ETF-Anteilen kann an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Rücknahme erfolgen.

Anträge, die nach der Annahmefrist eingehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teilfonds bearbeitet.

Übertragungen von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen werden innerhalb des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Zeitraums an Geschäftstagen nach dem Transaktionstag (oder zu einem vom Verwaltungsrat

festgelegten früheren Zeitpunkt) abgewickelt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teilfonds eingegangen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für ETF-Anteile, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, normalerweise 5 Abwicklungstage ab dem jeweiligen Transaktionstag.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, erteilt die Register- und Transferstelle im Falle von Rücknahmen die Anweisung, dass die Zahlung oder Abwicklung spätestens 5 Abwicklungstage nach dem jeweiligen Transaktionstag für alle Teilfonds erfolgen soll, wobei jedoch unter bestimmten Umständen (z. B. wenn die Abwicklung in einer bestimmten Währung an einem bestimmten Abwicklungstag nicht möglich ist oder für den Fall, dass ein bedeutender Markt an einem bestimmten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist) eine solche Zahlung oder Abwicklung um bis zu 5 weitere Abwicklungstage verschoben werden kann.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeerlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen oder Barzahlung

Die Gesellschaft kann entweder gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) Zeichnungen annehmen und Rücknahmen durchführen. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

In der Regel werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (jeweils gegen Sachleistungen oder Barzahlung) in Höhe eines Vielfachen des im jeweiligen Produktanhang und über jede Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, die für Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt verwendet wird, angegebenen Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung oder Mindestrücknahmebetrags angenommen. Diese Mindestbeträge können jederzeit nach Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug zum Umfang der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Composition Files, „PCFs“). Für Autorisierte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge höher sein als in diesem Dokument angegeben. Mindest-PCF-Umfang, Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Primärmarktanleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge wie in jedem maßgeblichen Produktanhang und über jede Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, zusammen mit dem etwaigen Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr, angegeben.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren.

Akzeptiert oder beantragt der die Rücknahme beantragende Anteilsinhaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teilfonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilsinhaber getragen. Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt, wenn dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben ist. Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts werden durch die Anteilsinhaber oder ggf. von Dritten getragen, es sei denn, die Sachleistung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (bzw. des jeweiligen Teilfonds) oder wird vorgenommen, um die Interessen der Gesellschaft (bzw. des jeweiligen Teilfonds) zu schützen. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilsinhaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag für die ETF-Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gehen in Bezug auf einen Bewertungstag (der „**Erste Bewertungstag**“) Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für ETF-Anteile übertragen müssen. Nach momentaner Absicht der Gesellschaft sollen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen normalerweise aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds darstellen.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die ETF-Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft beim ICSD gutgeschrieben wurden. Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

Autorisierte Teilnehmer, die eine Barrücknahme wünschen, sollten sich schriftlich an die Gesellschaft, zu Händen der Register- und Transferstelle, wenden und Maßnahmen zur Übertragung ihrer ETF-Anteile zum maßgeblichen Rücknahmeabwicklungszeitpunkt auf das Konto der Gesellschaft beim ICSD treffen. Der Erlös aus einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten.

Im Zuge der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in dem Barbetrag enthalten, der an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Rücknahmeerlöse werden üblicherweise in der Referenzwährung oder der Nennwährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse bzw. auf Wunsch des Autorisierten Teilnehmers auch in der Zulässigen Zahlungswährung gezahlt, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die ETF-Anteile verzögern.

Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Register- und Transferstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Register- und Transferstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann der jeweilige Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel der Anlagen durch den jeweiligen Anlageverwalter bzw. den Portfoliounterverwalter die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Barrücknahme oder den an einen Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der ETF-Anteile fällig und bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierter Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten für die Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden ETF-Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierter Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, den gesamten Bestand des

Antragstellers an ETF-Anteilen an dem Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Form der ETF-Anteile und Anteilsinhaberregister

ETF-Anteile werden nur in Form von Namensanteilen begeben, und das Eigentum an den ETF-Anteilen wird durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister nachgewiesen. Es werden keine vorläufigen Eigentumsurkunden oder Anteilszertifikate ausgestellt, mit Ausnahme der für den Internationalen Zentralverwahrer erforderlichen Globalurkunde.

DER SEKUNDÄRMARKT FÜR ETF-ANTEILE

Geschäfte an einer Börse oder im Freiverkehr, die nicht zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und der Gesellschaft auf dem Primärmarkt, sondern zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und einem nicht Autorisierten Teilnehmer oder zwischen zwei nicht Autorisierten Teilnehmern abgeschlossen werden, werden als Handel auf dem Sekundärmarkt beschrieben.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, durch die Zulassung der jeweiligen ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund („ETF“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der Maßgeblichen Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im jeweiligen Produktanhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, soll die Zulassung der ETF-Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der ETF-Anteile dieser Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragen. Solange die ETF-Anteile eines Teilfonds an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, bemüht sich der Teilfonds um Einhaltung der Vorschriften der Maßgeblichen Börse in Bezug auf diese ETF-Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der ETF-Anteile kann dieser Prospekt mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die ETF-Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Die Gesellschaft erhebt keine Gebühr für den Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von ETF-Anteilen, wie beispielsweise über die Maßgeblichen Börsen, können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Kaufaufträgen für ETF-Anteile können Kosten für den Anleger entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Zulassungsunterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der ETF-Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die ETF-Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich ETF-Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Anteilen kann an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen ETF-Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, ETF-Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage oder Transaktionstage eines Teilfonds handelt und an denen einer oder mehrere Märkte Handel mit ETF-Anteilen betreiben, der/die dem Referenzindex des Teilfonds zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der ETF-Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines ETF-Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je ETF-Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils vergrößern können. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Referenzindex an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Referenzindex an diesen Tagen nicht verfügbar sind.

Intraday-Nettoinventarwert („iNAV“)

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder „iNAV“ für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des Teilfonds und/oder des Referenzindex an diesem Geschäftstag sowie einem etwaigen Barbetrag des Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer Maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines ETF-Anteils oder den Preis dar, zu dem ETF-Anteile an einer Maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen zugrunde liegende Bestandteile des Referenzindex zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines ETF-Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Referenzindex oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Referenzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zum Referenzindex, zu den entsprechenden Bestandteilwertpapieren und zu auf dem Referenzindex für den jeweiligen Teilfonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Rücknahme von ETF-Anteilen von Anlegern am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Sekundärmarkt müssen Anleger ihre ETF-Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Market Maker oder Broker) kaufen und zurückgeben; hierfür können ihnen Gebühren entstehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt „Der Sekundärmarkt“ ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert, und der Preis, den sie beim Verkauf der Anteile am Sekundärmarkt erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt.

Weicht der Börsenkurs der ETF-Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers (wie vorstehend unter „Notierung an einer Börse“ beschrieben) bedingten Marktstörung an einem Geschäftstag erheblich vom Nettoinventarwert ab, können Anleger, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer ETF-Anteile über die Verwahrstelle oder den Finanzintermediär, über den sie die ETF-Anteile halten, direkt an die Gesellschaft stellen, wobei die Identität des betreffenden Anlegers, die Anzahl der ETF-Anteile und die Einzelheiten zu dem jeweiligen Teilfonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilsklasse von der Verwaltungsstelle zweifelsfrei feststellbar sein muss. In diesen Fällen ist die Maßgebliche Börse darüber zu informieren, dass ein solches direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds angegebenen Rücknahmegebühren.

NICHT NOTIERTE ANTEILE

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON NICHT NOTIERTEN ANTEILEN

Kauf Nicht notierter Anteile

Die Ausgabe Nicht notierter Anteile erfolgt in der Regel mit Wirkung zu einem Transaktionstag in Bezug auf Anträge, die bis zur Annahmefrist eingehen. Die Annahmefrist für jeden Teilfonds ist im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Für Nicht notierte Anteile sind einige Geschäftstage keine Transaktionstage, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber zusätzliche Transaktionstage festlegen.

Anträge auf Erstzeichnung Nicht notierter Anteile sollten schriftlich eingereicht oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe gemäß den Anforderungen der Register- und Transferstelle und der CSSF (mit dem Transaktionsantrag und den Begleitdokumenten bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ dargelegt) bis zur Annahmefrist an die Register- und Transferstelle gesendet werden. Ein Transaktionsantrag ist bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Anträge, die nach der Annahmefrist für den jeweiligen Transaktionstag eingehen, gelten als bis zur nächsten Annahmefrist eingegangen, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und ausnahmsweise nach der Annahmefrist eingehende Anträge annehmen kann, sofern sie vor dem Zeitpunkt eingehen, in Bezug auf den der Nettoinventarwert für den entsprechenden Transaktionstag berechnet wird (der „**Bewertungszeitpunkt**“). Anträge sind unwiderruflich, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nicht anders vereinbart. Die Registrierstelle und Transferstelle übernimmt keine Verantwortung für Anfragen, die nicht ordnungsgemäß übermittelt oder gesendet werden, sowie für über SWIFT in Auftrag gegebene Transaktionen, die nicht ordnungsgemäß bestätigt werden.

Anträge auf Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, einschließlich SWIFT, eingereicht werden, sofern die Register- und Transferstelle dies für annehmbar hält. Änderungen an der Registrierung, den Zahlungsdetails oder den Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur nach Erhalt einer schriftlichen Originalanweisung vorgenommen. Rücknahmehzahlungen an einen Anteilsinhaber dürfen erst nach Eingang des Originaltransaktionsantrags (einschließlich der in Verbindung mit den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erforderlichen Nachweise) geleistet werden.

Anleger, die Nicht notierte Anteile über eine Vertriebsstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle erwerben, sollten beachten, dass sie den Kontoeröffnungsanforderungen der Vertriebsstelle unterliegen.

Gemäß der Satzung liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Anträge auf Nicht notierte Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Register- und Transferstelle auf Kosten und Risiko des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder deren Saldo vorbehaltlich geltender Gesetze ohne Zinsen, Aufwendungen oder Entschädigung per elektronischer Überweisung auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden, zurückzahlen.

Form der Nicht notierten Anteile und Anteilsinhaberregister

Nicht notierte Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und das Register dient als alleiniger Eigentumsnachweis für diese Nicht notierten Anteile.

Die Register- und Transferstelle führt das Anteilsinhaberregister, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschvorgänge und Übertragungen von Nicht notierten Anteilen eingetragen werden.

Eine Ausführungsanzeige mit Einzelheiten zu der erfolgten Zeichnung, dem Umtausch, der Übertragung oder der Rücknahme wird den Anteilsinhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem jeweiligen Transaktionstag zugesandt. Die Ausführungsanzeige dient als Eigentumsbestätigung. Ein Bestand an Nicht notierten Anteilen kann nur auf einen einzigen Namen registriert werden.

Ausgabepreis

Der Erstausgabepreis für Nicht notierte Anteile des jeweiligen Teilfonds während des Erstausgabezeitraums ist im jeweiligen Produktanhang und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden Nicht notierte Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Tag bestimmt wird, an dem sie als ausgegeben gelten.

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf den Nettoinventarwert je Anteil wird von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bei der Ausgabe von Nicht notierten Anteilen gegebenenfalls zur Zahlung an den Teilfonds erhoben, wie im Produktanhang des jeweiligen Fonds und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben.

Bei der Ausgabe Nicht notierter Anteile kann eine Verwässerungsgebühr auf den Zeichnungspreis erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Verwässerungsgebühr/Abgaben“ des Prospekts.

Zahlungen für Nicht notierte Anteile

Zahlungen für die Ausgabe Nicht notierter Anteile müssen bis zum maßgeblichen Abwicklungstag per Banküberweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Nennwährung der betreffenden Nicht notierten Klasse an die Gesellschaft erfolgen (das entsprechende Konto wird im Transaktionsantrag angegeben oder den Anlegern auf andere Weise im Voraus mitgeteilt).

Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller, die Zahlungen für Zeichnungen unverzüglich und mit eindeutiger Kundenidentifikation zu übermitteln. Die Antragsteller tragen ihre eigenen Bankgebühren, einschließlich etwaiger Fremdwährungsgebühren oder Provisionen. Der auf dem Bankkonto der Gesellschaft eingegangene Betrag muss dem Zeichnungsbetrag entsprechen.

Nicht notierte Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Zeichnungsgelder eingegangen sind. Eine Zuteilung Nicht notierter Anteile kann vorläufig bis zum Eingang frei verfügbarer Mittel am jeweiligen Abwicklungstag erfolgen. Wenn die Zahlung nicht bis zum entsprechenden Abwicklungstag in voller Höhe eingegangen ist oder die Gelder nicht freigegeben werden, kann die Zuteilung der Nicht notierten Anteile, die in Bezug auf diesen Antrag vorgenommen wurde, nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise annulliert werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Gelder dem Antragsteller auf dessen Risiko zurückerstattet. Alternativ kann die Register- und Transferstelle den Antrag als Antrag auf die Anzahl Nicht notierter Anteile behandeln, die mit dieser Zahlung am nächsten Transaktionstag nach Eingang der vollständigen Zahlung oder der frei verfügbaren Mittel erworben werden können. In solchen

Fällen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die dem betreffenden Teilfonds entstandenen Verluste und Kosten in Rechnung stellen.

Im Falle einer Verzögerung bei der Abwicklung der Zeichnungserlöse kann die Gesellschaft vorübergehend einen Betrag in Höhe des Wertes der verzögerten Zeichnung am oder nach dem jeweiligen Abwicklungstag aufnehmen. Jede derartige Aufnahme von Fremdmitteln unterliegt den in Abschnitt 6 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts dargelegten Beschränkungen für die Kreditaufnahme. Sobald die erforderlichen Zeichnungsbeträge eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber Zinsen für den verspäteten Eingang der Zeichnungsgelder in Rechnung zu stellen.

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und vorgeschriebener Mindestbestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und der vorgeschriebene Mindestbestand für Nicht notierte Anteile jeder Klasse eines Teilfonds können variieren. Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung ist im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts angegeben. Ein etwaiger Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen oder vorgeschriebener Mindestbestand wird im jeweiligen Produktanhang und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, nach eigenem Ermessen bisweilen auf die Anforderungen in Bezug auf den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und den vorgeschriebenen Mindestbestand zu verzichten.

Die Gesellschaft kann jederzeit alle Nicht notierten Anteile von Anteilsinhabern zurückkaufen, deren Anteilsbestand unter dem vorgeschriebenen Mindestbestand liegt. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber eine vorherige Mitteilung, damit er seinen Bestand innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die in der Mitteilung angegeben ist) nach Erhalt dieser Mitteilung über diese Beträge hinaus erhöhen kann.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen Zahlungen für Nicht notierte Anteile eines Teilfonds in Form von Sachleistungen annehmen und Nicht notierte Anteile des Teilfonds zuteilen, sofern Vereinbarungen getroffen werden, wonach die Anlagen, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind, im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle übertragen werden, und vorausgesetzt, dass (i) die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass keine wesentliche Beeinträchtigung für die bestehenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zu erwarten ist, und (ii) diese Anlagen als Anlage des betreffenden Teilfonds im Einklang mit dessen Anlageziel, Strategien und Beschränkungen gelten. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Nicht notierten Anteile entspricht der Anzahl, die gegen Barzahlung in Höhe des Wertes der Anlagen ausgegeben worden wäre, wobei vom Wert der Anlagen ein Betrag abgezogen werden kann, um die dem Teilfonds durch die Annahme der Vermögenswerte entstandenen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird unter Anwendung der Bewertungsmethoden ermittelt.

Aufschub von Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Anträgen auf Nicht notierte Anteile gegen Barzahlung oder Sachleistungen, deren Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. Nach einem solchen Beschluss des Verwaltungsrats wird die Register- und Transferstelle von der Gesellschaft benachrichtigt. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Antragsteller entweder verlangen, dass dieser Anleger den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum staffelt, oder ein Anlagekonto außerhalb der Struktur der Gesellschaft einrichten, in das die Zeichnungsgelder des Anlegers investiert werden. Dieses Anlagekonto wird für den Erwerb der Nicht notierten Anteile über einen vorab vereinbarten Zeitraum verwendet. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Nicht notierten Anteile entstehen. Ein eventuell anfallender Ausgabeaufschlag wird vor Beginn der Anlage der Zeichnungsgelder von diesen abgezogen.

Zeichnungsbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen Nicht notierte Anteile von der Gesellschaft nicht ausgegeben oder verkauft werden. Antragsteller für Nicht notierte Anteile werden über einen solchen Aufschub informiert, und sofern sie ihre Anträge nicht zurückziehen, werden diese am nächsten Transaktionstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Nicht notierte Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder von oder zugunsten von US-Personen gekauft oder gehalten werden.

Die Gesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Anträge auf Nicht notierte Anteile eines Teilfonds nach eigenem Ermessen abzulehnen, unter anderem unter Umständen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht genügend geeignete Vermögenswerte vorhanden sind, in die der Teilfonds ohne Weiteres investieren kann.

Weitere Zeichnungsbeschränkungen können im Produktanhang für einen Teilfonds festgelegt werden.

Rücknahme Nicht notierter Anteile

Anträge, die bis zur jeweiligen Annahmefrist eingehen, werden vorbehaltlich der in diesem Abschnitt und im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com genannten Bedingungen normalerweise am jeweiligen Transaktionstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden so behandelt, als seien sie bis zum nächsten Transaktionstag eingegangen, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen ausnahmsweise nach Ablauf der Annahmefrist eingegangene Rücknahmeanträge annehmen kann, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag eingehen.

Rücknahmeanträge sollten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Register- und Transferstelle bis zur Annahmefrist schriftlich eingereicht oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe an die Register- und Transferstelle gesendet werden. Die Registrierstelle und Transferstelle übernimmt keine Verantwortung für Anfragen, die nicht ordnungsgemäß übermittelt oder gesendet werden, sowie für über SWIFT in Auftrag gegebene Transaktionen, die nicht ordnungsgemäß bestätigt werden.

Anleger, die Nicht notierte Anteile über eine Vertriebsstelle halten, sollten beachten, dass sie den Anforderungen der Vertriebsstelle unterliegen.

Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, zusätzliche Transaktionstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme Nicht notierter Anteile eines Teilfonds festzulegen, sofern alle Anteilsinhaber des betreffenden Fonds vorab benachrichtigt werden.

Der (etwaige) Mindestrücknahmebetrag Nicht notierter Anteile jedes Teilfonds, die von einem Anteilsinhaber zurückgenommen werden können, ist im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle unter bestimmten Umständen die Durchführung eines unter dem Mindestrücknahmebetrag liegenden Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt. Rücknahmeanträge, die dazu führen würden, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen eines Fonds unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds fällt, können von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anteilsinhabers an dieser Anteilsklasse behandelt werden.

Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt.

Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber werden erst geleistet, wenn der Transaktionsantrag und alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen, einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder sonstigen Anforderungen ausgefüllt, an die Register- und Transferstelle gesendet wurden und bei dieser eingegangen sind.

Bruchteile von Nicht notierten Anteilen werden (soweit erforderlich) bis auf drei Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegen kann, zurückgenommen.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis, zu dem Nicht notierte Anteile an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am jeweiligen Transaktionstag abzüglich aller Abgaben und Gebühren, wie in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Produktanhang und auf der Website www.xtrackers.com dargelegt.

Bei der Rücknahme Nicht notierter Anteile kann eine Verwässerungsgebühr auf den Rücknahmepreis erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Verwässerungsgebühr/Abgaben“ des Prospekts.

Zahlung von Rücknahmeerlösen

Die Rücknahmeerlöse werden auf Risiko und Kosten des Anteilsinhabers durch elektronische Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto in der Währung der jeweiligen Klasse bis zum Abwicklungstag gezahlt, sofern mit der Gesellschaft keine kürzere Frist vereinbart wurde. In Bezug auf Rücknahmeanträge, die schriftlich, per Fax oder auf einer anderen elektronischen Plattform eingehen, erfolgt die Zahlung dieser Rücknahmeerlöse auf das angegebene Konto des eingetragenen Anteilsinhabers.

Wenn die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Rücknahme Nicht notierter Anteile von einem Anteilsinhaber erhält, für den die Register- und Transferstelle Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Register- und Transferstelle berechtigt, den Betrag der Steuern, den die Register- und Transferstelle abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, von den Rücknahmeerlösen abzuziehen und die Zahlung des fälligen Steuerbetrags zu veranlassen. Alternativ kann die Register- und Transferstelle nach vorheriger Mitteilung an den betreffenden Anteilsinhaber die Rücknahme und Entwertung einer Anzahl Nicht notierter Anteile dieses Anteilsinhabers veranlassen, die nach Abzug von Rücknahmegebühren zur Begleichung dieser Steuerverbindlichkeit ausreichend sind.

Bei der Rücknahme Nicht notierter Anteile unter Bezugnahme auf den entsprechenden Bewertungszeitpunkt am Transaktionstag werden diese Nicht notierten Anteile entwertet und eingezogen, und der Anteilsinhaber ist in Bezug auf diese zurückgenommenen Nicht notierten Anteile kein Anteilsinhaber mehr. Werden der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle die für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche oder Betrug angeforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zu einer Verzögerung der Abwicklung der Rücknahmeerlöse führen. Unter solchen Umständen bearbeitet die Register- und Transferstelle alle Rücknahmeanträge, die von einem Anteilsinhaber eingehen, jedoch bleiben die Erlöse aus dieser Rücknahme ein Vermögen des Teilfonds und der Anteilsinhaber wird als allgemeiner Gläubiger der Gesellschaft eingestuft, bis die Register- und Transferstelle überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Rücknahmebeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Nicht notierten Anteile eines Teilfonds zurücknehmen. Antragsteller für die Rücknahme Nicht notierter Anteile werden über einen solchen Aufschub informiert, und sofern sie ihre Anträge nicht zurückziehen, werden diese am nächsten Transaktionstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der Nicht notierten Anteile eines Teilfonds, die an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, auf Nicht notierte Anteile im Wert von 10 % oder mehr der Gesamtzahl der Anteile des Fonds bzw. im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag beschränken. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilsinhaber, die Nicht notierte Anteile dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag zurückgeben möchten, denselben Anteil dieser Nicht notierten Anteile verwerfen. Nicht notierte Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, aber ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Transaktionstag vorgetragen, jeweils vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkung. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Register- und Transferstelle die betroffenen Anteilsinhaber.

Die Satzung enthält Sonderbestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilsinhaber eingereichter Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass Anteile im Wert von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft an einem Transaktionstag zurückgenommen werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds in Sachwerten nachkommen, sofern eine solche Ausschüttung nicht gegen die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Teilfonds verstößt und die Zuteilung des Vermögens von der Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält der Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, eine Mitteilung der Gesellschaft über deren Absicht, den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, kann er von der Gesellschaft verlangen, statt der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Verkaufserlöses abzüglich der dabei entstandenen Kosten an ihn zu veranlassen. Der Teilfonds haftet nicht für den (etwaigen) Fehlbetrag zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Rücknahme und den aus

dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte erzielten Erlösen. Die Gesellschaft und ein Anteilsinhaber können für jede Rücknahme eine Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten vereinbaren, sofern die Zuweisung von Vermögenswerten von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft kann alle Nicht notierten Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter dem im Produktanhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen oder den Anteilsinhabern anderweitig mitgeteilten Mindestnettoinventarwert liegt oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Klasse eine solche Zwangsrücknahme rechtfertigt, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft es für angemessen hält, die den Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu rationalisieren, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass eine Zwangsrücknahme im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Besitz oder die Übertragung Nicht notierter Anteile direkt oder indirekt durch bzw. an folgende Personen zu beschränken (und in der Folge die Rücknahme Nicht notierter Anteile, die von diesen gehalten werden):

(a) natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nach Ansicht des Verwaltungsrats um US-Personen handelt oder die diese Anteile im Namen einer US-Person gemäß der Definition in diesem Dokument erworben haben oder unter die Definition einer US-Person gemäß FATCA fallen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass (i) die Transaktion gemäß einer nach dem Securities Act verfügbaren Ausnahmeregelung zulässig ist, (ii) der betreffende Teilfonds und die Gesellschaft weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierung als Investmentgesellschaft gemäß den Wertpapiergesetzen in den USA, einschließlich des Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung, haben und (iii) dies nicht dazu führt, dass der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder deren Beauftragten nachteilige US-Steuerfolgen oder aufsichtsrechtliche oder rechtliche Konsequenzen entstehen;

(b) natürliche oder juristische Personen, die gegen Zusicherungen im Transaktionsantrag verstoßen haben oder diese gefälscht haben;

(c) natürliche oder juristische Personen, die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen oder aufgrund derer diese natürlichen oder juristischen Personen nicht zum Halten Nicht notierter Anteile qualifiziert sind oder wenn der Besitz der Nicht notierten Anteile rechtswidrig ist;

(d) natürliche oder juristische Personen, die nicht die erforderlichen steuerlichen Unterlagen oder Nachweise für die Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgelegt haben;

(e) natürliche oder juristische Personen, deren Bestand Nicht notierter Anteile unter dem für diese Anteilsklasse vorgeschriebenen Mindestbestand liegt;

(f) natürliche oder juristische Personen unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie diese Personen direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen, oder unter sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Verbindlichkeit oder rechtliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die dem betreffenden Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich wenn der betreffende Teilfonds Market Timing vermutet) oder dazu führen könnten, dass der betreffende Teilfonds Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Rechtsordnung erfüllen muss, die er ansonsten nicht einhalten müsste oder anderweitig durch die Satzung verboten sind;

(g) jede Beteiligung oder Übertragung, für die eine Steuerzahlung noch aussteht oder für die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft (oder die Register- und Transferstelle in ihrem Namen) Steuern abziehen, einbehalten oder abführen muss;

(h) unter allen anderen in der Satzung genannten Umständen.

Wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Nicht notierte Anteile direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten wird, die gegen die vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen verstößt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, (i) dieser Person (in einer vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Form) mitzuteilen, dass sie diese Nicht notierten Anteile an eine Person übertragen muss, die zum Besitz dieser Anteile berechtigt oder qualifiziert ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Nicht notierten Anteile gemäß der Satzung zu verlangen, und/oder (ii) gegebenenfalls die von dieser Person gehaltenen Nicht notierten Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu entwerten und den Erlös aus dieser zwangsweisen Rücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern zu verwenden, die aufgrund des Haltens von oder wirtschaftlichen Eigentums an Nicht notierten Anteilen durch diese Person anfallen, einschließlich etwaiger darauf zu zahlender Zinsen oder Strafen.

Ausstehende Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme werden erst ausgezahlt, wenn der vom oder im Namen des Anteilsinhabers unterzeichnete Originaltransaktionsantrag bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist und alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen, einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche, ausgefüllt wurden.

Übertragung Nicht notierter Anteile

Nicht notierte Anteile jedes Teilfonds können durch schriftliche Urkunde übertragen werden, indem ein Anteilsübertragungsformular in üblicher Form oder in einer anderen schriftlichen Form, die vom Verwaltungsrat oder von der Register- und Transferstelle in seinem Namen genehmigt wurde, ausgefüllt und vom Übertragenden unterzeichnet (oder im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person, im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder durch ihn besiegelt) wird.

Der Übertragungsempfänger ist verpflichtet, einen Transaktionsantrag und alle sonstigen von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen auszufüllen sowie sämtliche Unterlagen oder Informationen im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vorzulegen.

Eine Übertragung Nicht notierter Anteile ist erst zulässig, wenn der Transaktionsantrag und die Übertragungsanweisung des Übertragenden sowie alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen eingegangen sind. Dies umfasst auch alle Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie sonstige Anforderungen und/oder Verfahren.

Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Nicht notierten Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilsinhaberregister eingetragen ist.

Nicht notierte Anteile dürfen nicht an Personen übertragen werden, die im vorstehenden Abschnitt „Zwangsrücknahmen“ beschrieben sind.

Sofern die Register- und Transferstelle verpflichtet ist, bei einer Übertragung von Nicht notierten Anteilen durch einen Anteilsinhaber Steuern abzuführen, einzubehalten oder abzuführen, ist sie berechtigt, die Rücknahme und Entwertung der entsprechenden Anzahl von Nicht notierten Anteilen dieses Anteilsinhabers zu veranlassen, die ausreichend ist, um die Steuerpflicht zu erfüllen. Die Register- und Transferstelle kann die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilsinhaber ablehnen, bis sie die erforderlichen Erklärungen zu seinem Wohnsitz oder Status erhalten hat. Die Register- und Transferstelle veranlasst die Begleichung der fälligen Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ALLEN ANTEILSKLASSEN

Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist). Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 sind alle im Luxemburger Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, verpflichtet, Informationen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern („**Wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft muss Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, welches vom Luxemburger Justizministerium eingerichtet wurde.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Kapitalgesellschaften, wie der Gesellschaft, als alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Europäischen Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an der Gesellschaft oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger der Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden: dws-lux-compliance@list.db.com

Anforderungen des Securities and Exchange Board of India in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum

Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in indische Wertpapiere investiert, muss er ein Wertpapierkonto einrichten und die Offenlegungspflichten für „Foreign Portfolio Investors“ („**FPIs**“) bezüglich ihres oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer/s und leitenden Geschäftsführer gemäß der Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 (die „**Vorschrift**“) erfüllen.

Wenn ein Endanleger (der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer) eines Teilfonds der Gesellschaft also 10 % oder mehr der umlaufenden Anteile (i) der Gesellschaft insgesamt oder (ii) eines der Teilfonds der Gesellschaft hält, ist es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft darüber informiert wird, damit die Gesellschaft ihre Offenlegungspflichten als FPI gemäß der Vorschrift erfüllen kann.

Eigentliche wirtschaftliche Eigentümer, die mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft insgesamt oder eines Teilfonds der Gesellschaft halten, müssen die Gesellschaft unverzüglich und fortlaufend darüber durch Angabe der folgenden Informationen über E-Mail an Xtrackers@dws.com informieren:

1. Name des wirtschaftlichen Eigentümers;
2. Anzahl der Anteile, die zum jeweiligen Datum, an dem Sie die Informationen bereitstellen, gehalten wurden;
3. Prozentsatz der zu diesem Datum gehaltenen Anteile;
4. Angaben zu jeder juristischen oder natürlichen Person, die die Kontrolle über den wirtschaftlichen Eigentümer hat, weil sie beispielsweise einen Anteil von 10 % oder mehr am wirtschaftlichen Eigentümer hält oder die Kontrolle über Management- oder strategische Entscheidungen hat, auch aufgrund ihrer Beteiligungen oder Managementrechte oder aufgrund von Aktionärsvereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen; und
5. jede juristische oder natürliche Person, die aufgrund ähnlicher Vereinbarungen die Kontrolle über die im vorstehenden Punkt 4 genannte juristische Person hat, bis die letzte juristische oder natürliche Person in der Kette ermittelt wurde.

Wenn es zu einem beliebigen Zeitpunkt zu wesentlichen Änderungen an den Informationen kommt, die der Gesellschaft bereitgestellt wurden, oder eine juristische oder natürliche Person in den Geltungsbereich der Vorschrift fällt, muss die Gesellschaft wie vorstehend beschrieben unverzüglich und fortlaufend darüber informiert werden.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilsinhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich des Gesetzes und des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in der Gesellschaft über die Webseite www.Xtrackers.com oder über entsprechende Nachfolgeseiten. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang sind Anteilsinhaber nicht berechtigt:

- einen Nicht notierten Anteil in einen ETF-Anteil oder einen ETF-Anteil in einen Nicht notierten Anteil umzutauschen; oder
- einen Umtausch zwischen ETF-Anteilen verschiedener Teilfonds vorzunehmen.

Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile zwischen Nicht notierten Anteilsklassen umzutauschen, indem sie spätestens bis zur Annahmefrist (wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben) einen schriftlichen Antrag bei der Register- und Transferstelle einreichen oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe gemäß den Anforderungen der Register- und Transferstelle senden. Ein Umtausch unterliegt denselben Bedingungen wie in den Abschnitten „Kauf Nicht notierter Anteile“ und „Rücknahme Nicht notierter Anteile“ dargelegt und kann einer Umtauschgebühr unterliegen.

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anteilsinhaber eine Bestätigung aus, in der die Einzelheiten des Umtauschs aufgeführt sind.

Umtauschanträge sind grundsätzlich unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen und unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber und der Interessen des jeweiligen Teilfonds beschließen, jeden Widerruf eines Umtauschantrags zu akzeptieren.

In Übereinstimmung mit dem Terminpreis-Prinzip werden Umtauschanträge, die nach der Annahmefrist eingehen (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teilfonds angegeben), auf den nächsten geltenden Bewertungstag verschoben.

Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefrist (wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis ausgegeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach der entsprechenden Annahmefrist eingehen, außer unter außergewöhnlichen Umständen für die Nicht notierten Anteilklassen, wie oben beschrieben, und in jedem Fall vor dem Bewertungszeitpunkt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf-(und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die für die Anteile geltenden Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen können von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen abweichen. Etwaige Ausnahmen dieser Art werden im jeweiligen und/oder auf www.Xtrackers.com Produktanhang ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag

Die Zeichnungen von Anteilen innerhalb des Angebotszeitraums können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, dessen Berechnung auf der Grundlage des Erstausgabepreises in der Nennwährung erfolgt. Für Anleger, die am oder nach dem Auflegungstermin Anteile zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass Anteile einer Rücknahmegebühr unterliegen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an einem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird (wie im Produktanhang festgelegt) und in der Regel der jeweiligen Vertriebsstelle zufällt, über die die Rücknahme erfolgt ist. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Für Anteile mit Fälligkeitstermin werden keine Rücknahmegebühren erhoben, sofern die Rücknahme zum Fälligkeitstermin erfolgt. Anteile, für die kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde und die durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates geschlossen wurden, unterliegen keinem Rücknahmeabschlag, wenn deren Rücknahme infolge der Schließung des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds unterliegt einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 2 %, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird (wie im Produktanhang festgelegt). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, die Grenze bei außergewöhnlichen Umständen bisweilen zu überschreiten. Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist auf regelmäßiger Basis zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen. Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft keine Transaktionskosten an.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Teilfonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter

Die Vergütung der Anlageverwalter durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines bestellten Portfoliounterwalters durch einen Anlageverwalter erfolgt aus der maßgeblichen Anlageverwaltungsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines durch einen Anlageverwalter bzw. Portfoliointerverwalter zur Erbringung administrativer oder operativer Supportdienstleistungen bestellten beauftragten Stelle erfolgt durch diesen Anlageverwalter bzw. Portfoliointerverwalter.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang dargelegt – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder Anteilsklasse berechnet wird und regelmäßig zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anderweitig angegeben.

Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind die Verwaltungsstellengebühr, die Verwahrstellengebühr, die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die Gründungskosten und bestimmte Sonstige Verwaltungsaufwendungen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Verwaltungsstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsstellengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten für ihre Dienste als Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte eine monatliche Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Verwahrstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwahrstellengebühr, die normalerweise gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu entrichten ist.

Gemäß Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Fixgebühr beinhaltet bestimmte „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren (etwaige) Steuern, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen (sofern gegeben), Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte; sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Maklerkosten, die dem Teilfonds allgemein zuzurechnen und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds in den verschiedenen Rechtsordnungen umfassen. Die Kosten für den Vertrieb der Teilfonds sollten 0,30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, werden pro Teilfonds über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren abgeschrieben und von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Fixgebührenstelle wird ausschließlich Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtbergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr bezahlen; die Gesellschaft ist für die Zahlung von über diese Gesamtbergrenze hinausgehenden Beträgen verantwortlich. Die Gesellschaft wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Darüber hinaus sollten Anleger bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und im jeweiligen Produktanhang angegeben; sie entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Teilfonds ungünstiger sind als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt wird

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Fixgebühr:

- die maßgebliche Anlageverwaltungsgebühr;

- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind;
- Steuern oder Abgaben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet sein kann oder gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlende Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern auf Umsätze und Leistungen (MwSt.) (alle diese fallen unter Steuern oder Abgaben), sofern im betreffenden Produktanhang nicht anderweitig angegeben;
- die (etwaige) jährliche Steuer in Luxemburg (die „**Taxe d’Abonnement**“);
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft).

Informationen zu Kosten und Gebühren

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) sowie die Abschlüsse der Teilfonds enthalten bestimmte Informationen zu Gebühren und Kosten sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Teilfonds. Wird der Anteilsinhaber beim Kauf der Anteile von Dritten beraten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) oder vermitteln Dritte den Kauf, müssen solche Dritte dem Anteilsinhaber ggf. eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren oder Kostenquoten, die nicht in den Einzelheiten zu den Kosten in diesem Prospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) oder den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, zur Verfügung stellen.

Solche Unterschiede können sich vor allem aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Art und Weise, wie diese Dritten Kosten und Gebühren festlegen, berechnen und berichten, ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch als „**MiFID**“ bekannt) ergeben. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen zu allen maßgeblichen Kosten und Gebühren von Anbieter zu Anbieter abweichen können. Der Grund liegt darin, dass diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen in Rechnung stellen (z. B. ein Aufschlag oder ggf. laufende Broker- oder Beratungsgebühren, Verwahrgebühren etc.).

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, in denen sie steuerpflichtig sind.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Ertragsteuern, Stempel- oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf etwaige von der Gesellschaft vereinnahmte oder realisierte Anlageerträge und Veräußerungsgewinne können jedoch im Ursprungsland Steuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, die der Gesellschaft in der Regel nicht erstattet werden.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Teilfonds, bei denen es sich um indexnachbildende ETFs handelt, (i) deren ETF-Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren alleiniges Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, sind von dieser Steuer befreit, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt. Die Ausnahme gilt nur für einzelne ETF-Anteilsklassen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen; und/oder;
- Teilfonds, bei denen es sich um Aktiv Verwaltete Fonds handelt, deren ETF-Anteile den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker daran beteiligt ist, sicherzustellen, dass der Preis ihrer Wertpapiere nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und gegebenenfalls ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, sind von dieser Steuer befreit. Wenn es innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen gibt, gilt die Befreiung nur für die genannten ETF-Anteilsklassen.

Durch eine Großherzogliche Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien bezüglich der unter diese Ausnahme fallenden Indizes festgelegt werden.

Von der *Taxe d'Abonnement* befreit sind zudem (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der *Taxe d'Abonnement* unterliegen, (ii) OGA und deren Teilvermögen oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, und (iii) Geldmarkt-OGA.

Für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, gilt eine reduzierte *Taxe d'Abonnement* von 0,01% p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Gesellschaft oder ihre Teilfonds können in den Genuss eines ermäßigten Zeichnungssteuersatzes kommen, der vom Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds abhängt, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung gelten (die „Qualifizierten Tätigkeiten“), mit Ausnahme des Teils des Nettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds, der in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist.

Die ermäßigten Zeichnungssteuersätze wären:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist; und
- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das Nettovermögen, das in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber ohne dauerhafte Betriebsstätte, ständigen Vertreter oder festen Geschäftssitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Quellensteuer oder Vermögenssteuer in Luxemburg.

Die steuerlichen Folgen für Anteilsinhaber, die Anteile kaufen, zeichnen, erwerben, halten, umtauschen, verkaufen, zurückgeben oder veräußern möchten, hängen von den einschlägigen Gesetzen in der für den Anteilsinhaber maßgeblichen Rechtsordnung ab.

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen Anteilsinhabern, die natürliche Personen sind, durch den Verkauf von Anteilen im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat. Ein Anleger gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er/sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die für den Veräußerer (oder die Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer erhoben.

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, unterliegen der Unternehmensbesteuerung (zusammengesetzt aus der luxemburgischen Körperschaftsteuer, der Solidaritätssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile.

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit sie nicht die Behandlung als Risikokapitalgesellschaft für luxemburgische Steuerzwecke gewählt haben) oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Körperschaftsteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen anlegenden Unternehmen zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (vii) eine professionelle Vorsorgeinstitution, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital und einer Altersvorsorge-Sparvereinigung unterliegt. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von 0,5 %. Ein reduzierter Satz von 0,05 % ist auf den Teil des Nettovermögens anwendbar, der 500.000.000 EUR übersteigt.

Quellensteuer

Quellenbesteuerung des Anlegers

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Kapitalerträge sind in Luxemburg von der Quellensteuer befreit.

Quellenbesteuerung in Ursprungsländern

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Ursprungsländern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, einer Steuer auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihrer Vermögenswerte unterliegen. Möglicherweise profitiert die Gesellschaft jedoch von Doppelbesteuerungsabkommen, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Die OECD hat den CRS entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOL) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („**Multilaterale Vereinbarung**“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

GloBE-Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung der OECD („GloBE-Vorschriften“) und die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Kommission zu den GloBE-Vorschriften in Luxemburg

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD im Rahmen des Projekts Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“) Modellvorschriften für einen globalen effektiven Mindeststeuersatz von 15 Prozent („**Säule 2**“). Im Dezember 2022 verabschiedete die EU-Kommission eine Richtlinie, in der dargelegt wird, wie Säule 2 innerhalb der EU anzuwenden ist (die „**Mindestbesteuerungsrichtlinie**“). Die Mindestbesteuerungsrichtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 in luxemburgisches Recht („**luxemburgisches Säule-2-Gesetz**“) umgesetzt und ist für Geschäftsjahre gültig, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Soweit die Gesellschaft (i) nicht von einem anderen Unternehmen auf Einzelpostenbasis konsolidiert wird und nicht selbst eine Konsolidierung auf Einzelpostenbasis mit einem anderen Unternehmen vornimmt, oder (ii) keine Betriebsstätte hat, mit der die Gesellschaft einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. EUR pro Jahr erzielt, sollte die Gesellschaft außerhalb des Geltungsbereichs des luxemburgischen Säule-2-Gesetzes liegen.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („**ausländische Finanzinstitute**“ oder „**FFIs**“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („**IRS**“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger IGA. Damit muss die Gesellschaft, um den Anforderungen des FATCA Genüge zu tun, die Vorgaben des Luxemburger IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „**FATCA-Gesetz**“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die U.S. Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Gemäß FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilsinhaber, die für FATCA-Zwecke als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind („**reportable accounts**“ (**meldepflichtige Finanzkonten**)), verpflichtet. Der Gesellschaft bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten übermitteln. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an und unterliegt somit in Bezug auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und als solche angesehenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind, nicht dem Quellensteuerabzug von 30%. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilsinhabers Informationen und Unterlagen, wie W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (*Global Intermediary Identification Number*) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Freistellung anfordern;
- b) Informationen über einen Anteilsinhaber und seinen Kontobestand bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn das Konto als meldepflichtiges FATCA-Finanzkonto im Sinne des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA eingestuft wird;
- c) Informationen zu Konten von Kontoinhabern, die den Anforderungen nicht Folge leisten, an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden;
- d) anfallende US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilsinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen gemäß FATCA und FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA abziehen; und
- e) an unmittelbar Zahlende bestimmter Einkünfte aus US-Quellen persönliche Daten weitergeben, die gegebenenfalls für Zwecke der Einbehaltung und Meldung im Zusammenhang mit der Zahlung solcher Einkünfte erforderlich sind.

Die Gesellschaft teilt dem Anleger mit, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut FATCA-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA erfüllen.

Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG“)

Jeder Produktanhang enthält gegebenenfalls die Klassifizierung des jeweiligen Teilfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“): Aktienfonds, Aktiendachfonds, Mischfonds oder Mischdachfonds.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds eine zusätzliche Ziel-Mindestquote seines Bruttovermögens haben, die in Aktien angelegt wird. Ein solches Ziel wird jedoch nicht als Anlagegrenze eingestuft und es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel immer erreicht wird.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a: Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilsklasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds.

Für ETF-Anteile werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben. Bruchteile von Nicht notierten Anteilen werden (soweit erforderlich) bis auf drei Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegen kann, ausgegeben und zurückgenommen. In Bezug auf Anteilsbruchteile für Nicht notierte Anteilsklassen muss ein Anteilsinhaber insgesamt einen Anteil Nicht notierter Anteilsklassen halten, um auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber eine Stimme zu erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Im Rahmen des ICSD-Modells hält der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betroffenen Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger richten sich nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann). Daher (i) ist es einem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, und (ii) können die Entschädigungsansprüche der Anleger im Falle von Fehlern im Nettoinventarwert/Verstößen gegen die für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt werden und nur indirekt geltend zu machen sein. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b: Börsennotierung der Anteile

Für die ETF-Anteile der einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds kann eine Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der ETF-Anteile dieser Teilfonds an den vorstehend genannten Börsen beantragen. Solange die ETF-Anteile eines Teilfonds an einer Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der entsprechenden Börse in Bezug auf diese ETF-Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der ETF-Anteile außerhalb Luxemburgs kann dieses Dokument mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die ETF-Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

I.c: Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Anteile der Klassen „C“ anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilsklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteilsklassen „D“ Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com angegebenen Tagen festgesetzt. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem im Abschnitt „Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ des Kapitels „Verwaltung der Gesellschaft“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgt in dem in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zeitraum.

Werden durch einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber per Banküberweisung. Die Berechnung und Auszahlung sämtlicher Ausschüttungsbeträge in Bezug auf die ETF-Anteile erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Maßgeblichen Börse.

Ausschüttungszahlungen und andere Zahlungen in Bezug auf über Abwicklungssysteme gehaltene ETF-Anteile werden in dem von der Verwahrstelle als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Systems den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anleger werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

II. Die Gesellschaft

II.a: Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 2. Oktober 2006 als SICAV unter dem Namen „db x-trackers“ auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Am 16. Februar 2018 änderte sie ihren Namen in Xtrackers. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg („**Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg**“) hinterlegt und im Mémorial des Großherzogtums Luxemburg (der „**Mémorial**“) vom 16. Oktober 2006 veröffentlicht. Die

Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 6. Mai 2020 geändert. Das Protokoll dieser Versammlung wurde am 11. Mai 2020 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-119 899 eingetragen.

II.b: Verschmelzung und Teilung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen / Konsolidierung und Aufteilung von Anteilen

Obwohl die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Teilfonds oder Anteilsklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat eine Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen (Luxemburger Recht oder einem anderen Recht unterliegenden) OGAW beschließen oder die Entscheidung über eine solche Verschmelzung an eine Versammlung der Anteilhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds abgeben. In letzterem Fall ist zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung keine Mindestanzahl erforderlich; die Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Führt die Verschmelzung eines Teilfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden, für die dieselben Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für eine Änderung der Satzung. Ein entsprechender Beschluss wird den betroffenen Anteilhabern im Einklang mit den Vorschriften mitgeteilt.

Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss gelangt, dass es im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse erforderlich ist, oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigt, kann die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Aktienklassen durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Falls eine solche Aufteilung eines Teilfonds unter die Definition einer „Verschmelzung“ im Sinne des Gesetzes fällt, gelten die vorstehend beschriebenen Bestimmungen zu Verschmelzungen von Teilfonds. Falls die Aufteilung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch den Verwaltungsrat beschlossen wird, werden die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Aufteilung benachrichtigt, damit diese die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Anteile vor dem Wirksamwerden der Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen beantragen können.

Aus den gleichen Gründen, die im vorigen Absatz dargelegt wurden, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aufzuteilen oder zu konsolidieren. In diesem Fall müssen die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Wirksamwerden der Aufteilung oder Konsolidierung benachrichtigt werden, damit diese Anteilhaber die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufteilung oder Konsolidierung wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Entscheidung über die Aufteilung, Konsolidierung oder Abspaltung einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zu überlassen, wobei in diesem Fall kein Quorum für eine solche Versammlung erforderlich ist und der Beschluss einer solchen Aufteilung, Konsolidierung oder Abspaltung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

II.c: Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilhaber der einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der „Caisse de Consignation“ verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d: Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen in ihrer Gesamtheit (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde,
- wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, und
- wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt,

wozu u. a. folgende Fälle zählen können:

- bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
- bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
- wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Anteilhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben

zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,

- wenn ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Referenzindex diese Dienstleistungen erbringt:
 - (i) seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds oder einer Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsereignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
- unter den im Abschnitt „Ersetzung des Referenzindex“ des Kapitels „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten Umständen.

Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) und/oder auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Teilfonds ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen Master-OGAW gleichzeitig die Liquidation des Feeder-OGAW nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den Master-OGAW durch einen anderen Master-OGAW zu ersetzen oder den Feeder-OGAW in einen herkömmlichen OGAW-Teilfonds umzuwandeln.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens trägt die Gesellschaft den in etwaigen anwendbaren Börsenregeln und/oder -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen in angemessener Weise Rechnung.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teilfonds bzw. einer (Unter-)Anteilsklasse eines Teilfonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse eines Teilfonds zurückzunehmen, und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) zu erstatten. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Teilfonds, für die kein Fälligkeitstermin festgelegt wurde, können vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen nach eigenem Ermessen kraft eines entsprechenden Beschlusses geschlossen werden. Damit werden alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) erstattet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden wie vorstehend beschrieben informiert.

Sämtliche zur Rücknahme eingereichten Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen.

Liquidations- bzw. Rücknahmeerlöse, die bei Schließung nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie gemäß Luxemburger Recht nach 30 Jahren.

II.e: Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem ggf. in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt.

Die Einladung zur Hauptversammlung kann den Anteilsinhabern über jeden anderen Kommunikationsweg zugestellt werden, dem diese Anteilsinhaber persönlich zugestimmt haben, z. B. E-Mail, Fax, Briefpost, Kurierdienste oder alle die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Arten der Kommunikation. Ein Anteilsinhaber, der dem E-Mail-Versand als Alternative für die Übermittlung von Einladungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mitteilen.

Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen außerdem im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations (Luxemburg)* (der „RESA“), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilseigner kann festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilseigners bei einer Hauptversammlung der Anteilseigner die Anzahl der von dem Anteilseigner am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anteilseigner Nicht notierter Anteilklassen insgesamt einen Anteil Nicht notierter Anteilklassen halten müssen, um den Gegenwert einer Stimme zu halten.

II.f: Jahresberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum werden am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni am Sitz der vorstehend genannten Stelle zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Anteilseignern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g: Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

- (i) die Satzung;
- (ii) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- (iii) die Anlageverwaltungsvereinbarung(en);
- (iv) die Portfoliounterverwaltungsvereinbarung(en);
- (v) die Verwahrstellenvereinbarung;
- (vi) Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten; und
- (vii) die Berichte der Gesellschaft.

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

II.h: Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com abrufbar:

- (i) der Intraday-Nettoinventarwert (der „iNAV“), und
- (ii) Portfolioinformationen.

III. Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten von Anlegern halten, speichern und verarbeiten, die im Anteilseignerregister eingetragen sein können, und in dieser Funktion kann die Gesellschaft als Datenverantwortlicher handeln.

Personenbezogene Daten werden zur laufenden Bearbeitung und Verwaltung der Bestände von Anlegern und damit verbundener Konten verarbeitet. Dies beinhaltet die Beurteilung des Antrags der Anleger, die Verwaltung der Anlage der Anleger, die Führung des Anteilseignerregisters, und die Erbringung verbundener Dienstleistungen für Anleger (z. B. Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen, die für den Antrag oder die Anlage der Anleger relevant sind) direkt oder durch den Einsatz von Dienstleistern.

Personenbezogene Daten werden für die vorgenannten Zwecke verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern erforderlich ist.

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen luxemburgischen und internationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten oder Vorschriften (z. B. Luxemburger Gesellschaftsrecht, dem Gesetz, Gesetze und Verordnungen bezüglich Verhinderung von Geldwäsche, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier). Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten von Anlegern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten erforderlich ist, einschließlich Identitätsprüfung, Verhinderung von Betrug und Geldwäsche, Verhinderung und Erkennung von Straftaten und Erfüllung der steuerrechtlichen Überwachungs- und Berichtspflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstigen Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug, soweit zutreffend.

Die Gesellschaft ist möglicherweise zur Erhebung und Meldung relevanter Daten in Bezug auf Anleger und ihre Anlagen (unter anderem Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer [TIN], Kontonummer, Kontostand) an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) verpflichtet, die diese Daten (einschließlich personenbezogener Daten, Finanz- und Steuerdaten) auf automatischer Basis mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich U.S. Internal Revenue Service [IRS] oder sonstigen zuständigen US-Behörden und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) nur für die Zwecke weitergeben, die in FATCA und CRS auf OECD- und europäischer Ebene oder gemäß gleichwertiger Luxemburger Gesetzgebung vorgesehen sind.

Anleger sind gezwungen Fragen und Aufforderungen in Bezug auf ihre Identifizierung und ihre Anlage sowie gegebenenfalls gemäß FATCA und/oder CRS nachzukommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlageanträge abzulehnen, wenn die Anleger die geforderten

Daten und/oder Dokumente nicht bereitstellen und/oder wenn die Anleger die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen. Die Anleger erkennen an, dass die Nichtbereitstellung relevanter Daten zu falschen oder doppelten Meldungen führen kann, die Anleger am Erwerb oder der Aufrechterhaltung ihrer Anlage hindern kann und den entsprechenden Luxemburger Behörden von ihr gemeldet werden kann.

Die Gesellschaft kann auch personenbezogene Daten von Anlegern zur Förderung ihrer berechtigten Geschäftsinteressen verarbeiten, wie z. B.:

- Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Gesellschaft;
- Verhinderung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten;
- Risikomanagement.

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilseigner über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft als Datenverantwortlicher (die „Datenschutzerklärung“) gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anleger, (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung, (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Portierung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu beantragen, sowie das Recht der Anleger, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Risiken und Hinweise“ oder „Angaben zur Verwaltungsgesellschaft der Fonds“, auf der Webseite www.Xtrackers.com.

IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften sowie den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, zu denen u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Verordnung 12-02 der CSSF vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen oder ersetzende Bestimmungen zählen, wurden im Finanzsektor geschäftlich tätigen Personen Verpflichtungen mit dem Ziel auferlegt, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen, unter die auch die Gesellschaft fällt, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung („**AML & KYC**“) zu vermeiden.

Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines in Luxemburg ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität von Anlegern gemäß den Luxemburger Rechtsvorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Antragstellern die Vorlage sämtlicher AML&KYC-Dokumente verlangen, die sie zur Identitätsfeststellung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche weiteren Informationen verlangen, die die Gesellschaft gegebenenfalls benötigt, um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, u. a. im Rahmen des CRS-Gesetzes, zu erfüllen.

Werden die benötigten Dokumente von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht bereitgestellt, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt und – im Falle eines Rücknahmeantrags – die Zahlung des Rücknahmeerlöses aufgeschoben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verzögerungen bei oder die Nichtausführung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller angeforderte Dokumente gar nicht oder nur unvollständig bereitstellt.

Anteilseigner können gemäß den nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Due Diligence-Anforderungen für Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise zu erbringen.

Die Liste der von jedem Antragsteller bei der Register- und Transferstelle einzureichenden Identitätsnachweise basiert auf den in den CSSF-Rundschreiben und -Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten AML & KYC-Anforderungen. Diese Anforderungen können sich mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften in Luxemburg ändern.

Antragsteller können vor der Annahme ihrer Anträge aufgefordert werden, weitere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, die angeforderten Dokumente vorzulegen, wird der Antrag nicht angenommen.

Vor der Freigabe von Rücknahmeerlösen wird die Register- und Transferstelle in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften Originaldokumente oder beglaubigte Kopien von Originaldokumenten anfordern.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Herr Ah-Sun ist Head of Operational Strategy der DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Zwischen 2013 und 2019 war Herr Ah-Sun Chief Operating Officer – Xtrackers.

Alfred Francois Brausch (luxemburgischer Staatsangehöriger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer. Herr Brausch ist seit vielen Jahren im Banken- und Kapitalmarktrecht tätig. Herr Brausch war Mitglied mehrerer beratender Ausschüsse der Europäischen Kommission, der luxemburgischen Regierung und der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde. Er war Mitglied des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses beim luxemburgischen Fondsverband. Herr Brausch ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Er ist Mitglied der Verwaltungsräte mehrerer Investmentfonds, die von erstklassigen Investmentfondsgesellschaften und Banken errichtet wurden und verwaltet werden.

Thilo Wendenburg (deutscher Staatsangehöriger): Herr Wendenburg ist Leiter eines Family Office in Frankfurt, in dem er Unternehmerfamilien in allen strategischen Finanzfragen berät. Darüber hinaus ist er Mitglied des Beirats eines deutschen Familienunternehmens und seit 2017 als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener SICAVs für DWS Investment S.A. in Luxemburg tätig. Herr Wendenburg begann seine Karriere 1990 als Bankkaufmann bei der „Deutsche Bank AG“ und war 19 Jahre lang in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung in Deutschland, Hongkong und Luxemburg tätig. Von 2009 bis 2016 war Herr Wendenburg Vorstandsvorsitzender der „Fürstlich Castell'schen Bank AG“ in Würzburg und später der „Merck Finck Privatbankiers AG“ in München.

Stefan Kreuzkamp (deutscher Staatsangehöriger): Herr Kreuzkamp trat 1998 in die Deutsche Bank Gruppe ein. Bei der DWS war Herr Kreuzkamp zuletzt Mitglied der Geschäftsleitung der DWS KGaA und Global Chief Investment Officer & Head of the Investment Division. Gleichzeitig war er auch Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment S.A. Zuvor war Herr Kreuzkamp bei DWS als Head of Portfolio Management Money Market Funds, Head of Fixed Income & Cash Portfolio Management und Chief Investment Officer EMEA for Active Funds tätig. Darüber hinaus war Herr Kreuzkamp Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Unternehmen der DWS-Gruppe. Herr Kreuzkamp hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Universität Trier.

Simon Klein (deutscher Staatsangehöriger): Herr Klein ist Global Head of Xtrackers Sales bei der DWS Group und überwacht den Vertrieb, das Marketing und die Geschäftsentwicklung des Geschäftsbereichs DWS Passive Asset Management. Darüber hinaus ist er Mitglied des DWS Global Leadership Teams und des Global Sustainability Committee. Herr Klein übernahm diese Funktion im Juni 2020. Er war bereits seit April 2013 ein integraler Bestandteil von DWS und als Managing Director und Head of Passive Investments EMEA & Asia tätig. Vor seiner Tätigkeit bei der DWS hatte er verschiedene Positionen im Bankensektor inne, unter anderem bei der Deutschen Bank. Herr Klein besitzt ein Diplom der Betriebswirtschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und hat sich als Certified International Investment Analyst (CIIA) qualifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind). Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für die Ausübung und Koordination der Kundenkommunikationsfunktion zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Februar 2018 mit Wirkung ab 16. Februar 2018 durch notarielle Urkunde geändert. Die überarbeitete Satzung wurde im oder um Februar 2018 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der DWS Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und –aufgaben delegieren. Eine solche Delegation bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, und bestimmte Risikomanagementdienstleistungen für die Teilfonds an den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Anlageverwalter* und/oder Portfoliounterverwalter*;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an die DWS Investments UK Limited*;
- Delegation von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London*;
- Leistungen zur Steuerung der Währungsabsicherung für Fonds mit Indirekter Replikation, wo das Anlageziel der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung die Nachbildung eines nicht abgesicherten Index anstelle eines währungsabgesicherten Index ist, an State Street Bank & Trust Company, Zweigniederlassung London;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Zahlung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an die DWS Investments UK Limited*;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Wertpapierleihstellendienste, entweder direkt oder über den jeweiligen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter, (einschließlich Prüfung von Eignung und Zuteilung von Sicherheiten) an:
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt am Main*
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung New York*
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London*
- Überprüfung des Gesamtwerts und Verwaltung der für OTC-Swap-Transaktionen gestellten Sicherheiten für bestimmte Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt, mit Unterdelegation der Durchführung von Bewertungen, Berichterstattung, Meldung von Streitigkeiten, Zinsberechnungen, Meldung fehlgeschlagener Transaktionen, Einrichtung von Datenbeständen, Nachschussforderungen und Transaktionsverarbeitung an State Street Corporate Service Mumbai Private Limited.

* Diese Beauftragten (mit Ausnahme der Harvest Global Investments Limited) sind DWS-Konzernangehörige. Siehe „*Potenzielle Interessenkonflikte*“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der DWS-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die DWS-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Das Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Bonuszahlungen sind im Internet auf www.dws.com/footer/legal-resources/ unter „Informationen und Richtlinien“ veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung jederzeit einhalten.

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und Verantwortung, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungsaufgaben und

Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds erbringt. Jede der in diesem Abschnitt genannten Gesellschaften oder jede andere Gesellschaft kann in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds als Portfoliounterverwalter bestellt werden.

Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter wurden für einen oder mehrere Teilfonds bestellt, wie im Folgenden dargelegt.

(i) Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investment GmbH mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Direkter Replikation, Fonds mit Hybrider Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Die DWS Investment GmbH mit Sitz unter der Anschrift Mainzer Landstraße 11-17, D-60329 Frankfurt am Main, wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland errichtet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die DWS Investment GmbH kann von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Prozess ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf einen oder mehrere Fonds mit Direkter Replikation ganz oder teilweise an die DWS Investments UK Limited und/oder DWS Investments Hong Kong Limited (jeweils ein „**Portfoliounterverwalter**“) übertragen.

(ii) Fonds mit Indirekter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investments UK Limited mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Indirekter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investments UK Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

DWS Investments UK Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete *Limited Liability Company* mit Sitz unter der Anschrift 21 Moorfields London, EC2Y 9DB. Sie wurde von der britischen Finanzaufsichtsbehörde, Financial Conduct Authority (FCA), zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

(iii) Harvest-Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Harvest Global Investments Limited mit der täglichen Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds beauftragt, wie ggf. im jeweiligen Produktanhang dargelegt.

Harvest Global Investments Limited wurde in Hongkong errichtet und verfügt über Lizenzen von der SFC in Hongkong, um regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) auszuüben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Harvest Global Investments Limited ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei (außer innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anlageverwaltungsvereinbarung) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden. Sie kann zudem einseitig von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, u. a. wenn (i) der Anlageverwalter gegen seine Verpflichtungen verstößt und in Fällen, in denen dem Verstoß abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung sorgt, oder (ii) der Anlageverwalter gegen die Einhaltung der für die Anlagen geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung als im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erachtet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds bei einer Einstellung seiner aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert, gegebenenfalls keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden und der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des betreffenden Teilfonds beschließen kann.

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Teilfonds, für den er als Anlageverwalter bestellt wurde, in Bezug auf sämtliche direkten Verluste schadlos, u. a. alle aus einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen entstehenden Verluste und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Teilfonds durch Behebung dieses Verstoßes entstandene Kosten, sowie in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds erlittenen Schäden, die sich direkt aus dem Versäumnis des Anlageverwalters ergeben, seine Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen; sofern der Anlageverwalter (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht fahrlässig, arglistig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt hat, haftet der Anlageverwalter nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds infolge oder bei Erfüllung der Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält den Anlageverwalter in Bezug auf alle direkten Verluste oder Schäden, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, schadlos, sofern der Verlust oder Schaden nicht vollständig oder teilweise durch fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten des Anlageverwalters oder seiner Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter entsteht.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft ist für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder ähnliche Schäden haftbar.

Best Execution-Stelle

Die DWS Investments UK Limited hat DWS International GmbH für die Erbringung von Best Execution-Dienstleistungen für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation bestellt.

Sonstige Stellen

Ein Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Teilfonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellt wurde, administrative und operative Supportdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DWS-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Die Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate für OGAW zugelassener Kontrahent sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, Erstklassige Institute als Swap-Kontrahenten zu bestellen, die einen Genehmigungsprozess durchlaufen haben und für OTC-Derivate für OGAW zugelassen wurden, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Anlageverwalters bzw. Portfoliounterwalters zu ihrem Marktwert glattstellt.

Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation können OTC-Swap-Transaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen. Für jeden Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Hybrider Replikation können die Swap-Kontrahenten gegebenenfalls wechseln. Informationen in Bezug auf die Swap-Kontrahenten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich und werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Liste der Swap-Kontrahenten ist auf der Webseite www.Xtrackers.com verfügbar.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde durch den Verwaltungsrat als Verwahrstelle für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der Zahlungsströme, (iii) die Erfüllung von Aufsichtsfunktionen sowie (iv) gegebenenfalls vereinbarte sonstige Dienstleistungen bestellt, die in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführt sind, die im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann. Die Bestellung der Verwahrstelle ist unbefristet.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich bei ihr um ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft State Street Corporation, ein US-amerikanisches börsennotiertes Unternehmen, ist. Der Sitz der Verwahrstelle befindet sich unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, der Überprüfung von Eigentumsrechten und der Führung eines Bestandsverzeichnisses zu sonstigen Vermögenswerten, betraut. Verwahrfähige Finanzinstrumente können entweder direkt bei der Verwahrstelle oder, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenzbanken, Unterverwahrer, Nominees, Vertreter oder Beauftragte agieren, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge eingegangen sind und sämtliche Barmittel der Gesellschaft auf dem Barkonto auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Gesellschaft, oder (iii) der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verbucht werden.

Die Verwahrstelle wurde ferner mit folgenden Aufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung stehen;
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle legt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Bestandsliste sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft vor.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten, der in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie und den darauf bezogenen Vorschriften, insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission, festgestellt wird, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können Anteilsinhaber ihre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahrpflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz unter der Adresse John Adams Building, 1776 Heritage Drive, North Quincy, Massachusetts 02171, USA übertragen, die von ihr als ihr globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat wiederum lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle stehen für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und auf der Webseite <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Mögliche Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben können, dass die Verwahrstelle Unterverwahrstellen beauftragt, umfassen vier allgemeine Kategorien:

- (i) Konflikte im Zusammenhang mit der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation auf verschiedene Unterverwahrstellen, die beeinflusst werden von (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Nachlässen auf Gebühren, oder ähnlichen Anreizen und (b) umfangreichen zweiseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle aufgrund des wirtschaftlichen Werts der Geschäftsbeziehung im Gesamten agieren kann, zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen sind auch für andere Kunden und in eigenem Interesse tätig, was den Interessen der Kunden zuwiderlaufen könnte;
- (iii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen haben lediglich indirekte Geschäftsbeziehungen mit den Kunden und sehen die Verwahrstelle als Kontrahenten, was für die Verwahrstelle als Anreiz dienen kann, in eigenem Interesse oder dem Interesse anderer Kunden tätig zu sein, was Kunden zum Nachteil gereichen kann; und
- (iv) Unterverwahrstellen können gegenüber dem Vermögen der Kunden marktbasierte Gläubigerrechte haben und sie haben ein Interesse daran, diese durchzusetzen, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle ergreift die Verwahrstelle zusätzlich vertragliche Einschränkungen, um einige der potenziellen Konflikte anzugehen und sie wahrt ihre Sorgfaltspflicht und Beaufsichtigung der Unterverwahrstellen, um sicherzustellen, dass diese ein hohes Niveau des Kundenservice aufrechterhalten. Die Verwahrstelle stellt zudem regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und Beständen der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Ausübung ihrer depotführenden Aufgaben von ihren eigenen Tätigkeiten und befolgt einen Verhaltensstandard, der verlangt, dass Mitarbeiter im Umgang mit den Kunden ethisch, fair und transparent vorgehen.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sonstige Bestimmungen

Nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung können die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Pflichten der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen zur Benachrichtigung der anderen Partei jederzeit aufheben; in diesem Fall ist die Gesellschaft zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle verpflichtet, von der die Funktionen und Aufgaben im Sinne des Gesetzes zu übernehmen sind. Wird die Verwahrstellenvereinbarung von der Verwahrstelle gekündigt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Aufgaben und Funktionen der Verwahrstelle wie in diesem Abschnitt vorgesehen übernimmt.

Die Verwahrstelle kann von der Gesellschaft nur dann von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn binnen zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, und die Verwahrstelle muss ihren Pflichten nach einer solchen Entbindung so lange nachkommen, wie dies zur Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nachfolgende Verwahrstelle u. U. erforderlich ist.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilseignern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das entsprechende Gericht in Luxemburg zuständig, wobei die Gesellschaft die Zuständigkeit der Gerichte der Länder anerkennen kann, in denen dies zur Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Angebot und Verkauf vorgeschrieben ist, und zwar in Angelegenheiten, welche Ansprüche in Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche in Bezug auf Anteilsbestände betreffen, die von Personen mit (Wohn-)Sitz in diesen Ländern gehalten werden, oder die nachweislich von diesen Ländern aus geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilseignern gegen die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses (ausgenommen Ansprüche von Anteilseignern auf den ihnen zustehenden Liquidationserlös, bei dem die Verjährung erst 30 Jahre nach Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg eintritt).

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle sowie zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten. Im Rahmen der Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten übernimmt die Verwaltungsstelle alle nach Luxemburger Recht erforderlichen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, berechnet die Nettoinventarwerte, führt die Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft und verarbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen im Register der Anteilseigner ein. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle der Gesellschaft dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zusammenzutragen und

Prüfungen zu den Anlegern durchzuführen, um den geltenden Regeln und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu entsprechen.

Nach Zustimmung der CSSF ist die Verwaltungsstelle berechtigt, ihre hierin festgelegten Pflichten auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an einen oder mehrere Vertreter zu übertragen. In diesem Fall ist der Prospekt zu aktualisieren.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen der Gesellschaft bzw. für die Auswirkungen, die solche Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft haben, verantwortlich.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten hat keine festgelegte Laufzeit. Grundsätzlich kann die Vereinbarung von jeder Partei mit einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Kündigungsfrist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei wesentlich gegen eine wichtige Klausel der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten verstößt. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dem Interesse der Anleger entspricht. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung befreien und die Verwaltungsstelle schadlos halten. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft wird von der Übertragung von Funktionen der Verwaltungsstelle jedoch nicht beeinflusst.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten hat die Gesellschaft die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als ihre Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte bestellt, zu deren Aufgabenbereich die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Aktenführung und sonstige damit verbundene administrative Funktionen gehören.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- den Anlegern auf Wunsch ihrer ETF-Anteile verbrieftene Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerfen, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist DWS CH AG, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist Deutsche Bank (Suisse) SA, Place des Bergues 3, CH-1201 Genf.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, Basisinformationsblatt (BIB), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz sowie zusätzlich am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

4. Publikationen

Publikationen, welche die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffen, erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile bzw. der Nettoinventarwert der Anteile (mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen") aller Anteilsklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag im Monat) auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit
- Kundenpflege

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE (Stand: 02.06.2026)

1. Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Das folgende Kapitel enthält Zusatzinformationen bezüglich der Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange gemäss dem Standard für Kollektive Kapitalanlagen. Es beschränkt sich einzig auf die Auflistung von Informationen, welche nicht bereits im Prospekt angegeben sind.

Der Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, die per Verweis im Prospekt einbezogen sind und Bestandteil des Prospekts darstellen, bilden den Kotierungsprospekt im Rahmen der Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange.

2. Valoren, ISINs und Handelswährungen an der SIX

Teilfonds / Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung SIX
Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF 1C	18841290	LU0779800910	CHF
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 2C - USD Hedged	30841143	LU1221100792	USD
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 4C - CHF Hedged	30841180	LU1221102491	CHF
Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	2825575	LU0274211480	CHF
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	4549696	LU0380865021	CHF
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1D	2825565	LU0274211217	CHF
Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF 1C	147338225	LU3061478973	CHF
Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF 1D	23119106	LU0875160326	CHF
Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	10804968	LU0411075376	CHF
Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF 1C	3614412	LU0322250712	USD
Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF 1C	3613858	LU0322252171	CHF
Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	3067317	LU0292109344	CHF
Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF 1C	11115468	LU0476289540	CAD
Xtrackers MSCI China A UCITS ETF 1C	3067374	LU0292109856	CHF
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1C	11421659	LU0514695690	CHF
Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF 1C	3067298	LU0292107991	CHF
Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF 1C	3067289	LU0292107645	CHF
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1C - USD Hedged	27552807	LU1127514245	USD
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1D	20028776	LU0846194776	CHF
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 3C - CHF Hedged	28626998	LU1215828218	CHF
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 1C	2825415	LU0274209237	CHF
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 2C - USD Hedged	27165551	LU1184092051	USD
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 1C	2825426	LU0274209740	JPY
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 7C - CHF Hedged	33687007	LU1215827756	CHF
Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF 1C	11115473	LU0476289466	CHF
Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF 1C	3613864	LU0322252338	CHF
Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF 1C	3067312	LU0292109187	CHF
Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF 1C	2825453	LU0274210672	CHF
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 1C	2825395	LU0274208692	CHF
Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF 1C	3067365	LU0292109690	CHF
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 1D	20454084	LU0839027447	JPY
Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1C	11138249	LU0490618542	CHF
Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF 1C	3614442	LU0322253229	CHF
Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	3067452	LU0292106241	CHF
Xtrackers SLI UCITS ETF 1D	3613620	LU0322248146	CHF
Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF 1D	3067384	LU0292096186	CHF
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1C	21743691	LU0943504760	CHF
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1D	2825604	LU0274221281	CHF
Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF 1C	3614093	LU0322252924	CHF

3. Weitere Kotierungen

Name	ISIN	Weitere Kotierungen
Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF 1C	LU0779800910	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1221100792	-
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU1221102491	-
Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe, Stockholm Stock Exchange
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1D	LU0274211217	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF 1C	LU3061478973	XETRA, London Stock Exchange, Stockholm Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF 1D	LU0875160326	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0411075376	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF 1C	LU0322250712	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF 1C	LU0322252171	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	LU0292109344	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF	LU0476289540	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers MSCI China A UCITS ETF 1C	LU0292109856	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Hong Kong Stock Exchange
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1C	LU0514695690	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Singapore Exchange
Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF 1C	LU0292107991	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF 1C	LU0292107645	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1C - USD Hedged	LU1127514245	London Stock Exchange
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1D	LU0846194776	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 3C - CHF Hedged	LU1215828218	-
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 1C	LU0274209237	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1184092051	London Stock Exchange
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 1C	LU0274209740	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 7C - CHF Hedged	LU1215827756	-
Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF 1C	LU0476289466	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF 1C	LU0322252338	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF 1C	LU0292109187	XETRA, London Stock Exchange, Stuttgart Stock Exchange, Hong Kong Stock Exchange
Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF 1C	LU0274210672	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Hong Kong Stock Exchange
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 1C	LU0274208692	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF 1C	LU0292109690	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Hong Kong Stock Exchange
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 1D	LU0839027447	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana

Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1C	LU0490618542	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF 1C	LU0322253229	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0292106241	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers SLI UCITS ETF 1D	LU0322248146	XETRA, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF 1D	LU0292096186	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange Europe
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1C	LU0943504760	-
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1D	LU0274221281	XETRA, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange
Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF 1C	LU0322252924	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, Stuttgart Stock Exchange, Hong Kong Stock Exchange, Singapore Exchange

4. Market Makers

Die Kotierung der Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Die vollständige und aktualisierte Liste der Bankinstitute, welche von der Gesellschaft beauftragt wurden, die Aufgaben des "Market Makers" für den Handel der Anteile der Gesellschaft an der SIX zu erfüllen ist frei erhältlich und einsehbar auf der Internetseite der SIX: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds beizubehalten, für die sie bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds auf dem SIX Handelssystem zu veröffentlichen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil und laufend aktualisiert, um Änderungen im Preis der zugrunde liegenden Aktien infolge Handelsaktivität wiederzugeben) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen würden, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Für Fonds, die auf Aktien als Basiswerte basieren, darf der Spread 2% (1% auf jeder Seite des indikativen NAV) in den Fällen nicht übersteigen, in denen mindestens 50% der Basiswerte (constituent stocks) während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können, und der Spread darf maximal 5 % in den Fällen betragen, in denen mehr als 50% der Basiswerte nicht während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können.

Für Fonds, die auf Rohstoffen als Basiswerte basieren, darf der Spread 2% (+/-1% auf jeder Seite des Indikativen NAV) in den Fällen nicht überschreiten, in denen mindestens 50% der Basiswerte (Rohstoffe) während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können, und der Spread darf maximal 3 % in den Fällen betragen, in denen mehr als 50% der Basiswerte nicht während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können.

5. Abrechnungsstelle

Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS AG ausgeführt.

6. Ausgestaltung von Effekten

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking in Frankfurt hinterlegt.

7. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) der letzten 3 Jahre

Soweit vorhanden, erfolgt die Darstellung in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Teilfonds / Anteilsklasse	ISIN	Referenzwährung	NAV per 29.12.2023	NAV per 31.12.2024	NAV per 31.12.2025
Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF 1C	LU0779800910	USD	13.05	15.15	19.58

Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1221100792	USD	28.16	33.28	40.48
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU1221102491	CHF	19.31	21.91	25.41
Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	EUR	158.45	187.39	229.52
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	EUR	74.37	82.95	101.01
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1D	LU0274211217	EUR	46.88	50.67	60.08
Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF 1C	LU3061478973	EUR	N/A	N/A	28.94
Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF 1D	LU0875160326	USD	9.41	10.47	12.92
Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0411075376	EUR	151.27	199.96	281.36
Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF 1C	LU0322250712	EUR	108.45	144.29	127.19
Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF 1C	LU0322252171	USD	42.91	46.82	60.41
Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	LU0292109344	USD	55.91	39.10	58.32
Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF 1C	LU0476289540	USD	75.27	85.95	116.72
Xtrackers MSCI China A UCITS ETF 1C	LU0292109856	USD	24.43	31.08	39.18
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1C	LU0514695690	USD	12.97	15.40	20.08
Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF 1C	LU0292107991	USD	53.84	60.74	81.46
Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF 1C	LU0292107645	USD	47.98	51.47	68.57
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1C - USD Hedged	LU1127514245	USD	65.42	73.16	93.07
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1D	LU0846194776	EUR	48.08	51.37	62.13
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 3C - CHF Hedged	LU1215828218	CHF	19.97	21.45	26.00
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 1C	LU0274209237	USD	90.77	92.61	125.73
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1184092051	USD	15.45	16.96	20.92
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 1C	LU0274209740	USD	74.44	80.57	100.34
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 7C - CHF Hedged	LU1215827756	CHF	22.56	27.39	33.62
Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF 1C	LU0476289466	USD	7.28	5.27	8.18
Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF 1C	LU0322252338	USD	70.25	73.99	88.67
Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF 1C	LU0292109187	USD	54.99	68.22	90.48
Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF 1C	LU0274210672	USD	139.25	173.91	204.39
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 1C	LU0274208692	USD	97.44	115.57	139.84
Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF 1C	LU0292109690	USD	251.75	265.20	278.07
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 1D	LU0839027447	JPY	3462.93	4'128.16	5'215.69
Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1C	LU0490618542	USD	93.64	116.88	137.50
Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF 1C	LU0322253229	USD	53.92	61.38	74.33
Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0292106241	EUR	12.67	11.36	9.42
Xtrackers SLI UCITS ETF 1D	LU0322248146	CHF	184.08	199.37	223.73
Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF 1D	LU0292096186	EUR	27.13	29.07	32.81
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1C	LU0943504760	CHF	134.44	141.34	165.82
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1D	LU0274221281	CHF	114.26	118.29	136.47
Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF 1C	LU0322252924	USD	27.37	24.62	41.67

8. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die Angaben in diesem Dokument. Die Angaben in diesem Dokument stimmen mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Umstände aus, bei bestem Wissen und Überzeugung der Gesellschaft.

9. Primärkotierung

Teilfonds / Anteilsklasse	ISIN	Primärkotierung
Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF 1C	LU0779800910	XETRA
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1221100792	SIX Swiss Exchange
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU1221102491	SIX Swiss Exchange
Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	XETRA
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	XETRA
Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1D	LU0274211217	XETRA
Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF 1C	LU3061478973	XETRA
Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF 1D	LU0875160326	XETRA
Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0411075376	XETRA

Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF 1C	LU0322250712	XETRA
Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF 1C	LU0322252171	XETRA
Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	LU0292109344	XETRA
Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF 1C	LU0476289540	XETRA
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1C	LU0514695690	XETRA
Xtrackers MSCI China A UCITS ETF 1C	LU0292109856	XETRA
Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF 1C	LU0292107991	XETRA
Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF 1C	LU0292107645	XETRA
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1C - USD Hedged	LU1127514245	London Stock Exchange
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 1D	LU0846194776	XETRA
Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF 3C - CHF Hedged	LU1215828218	SIX Swiss Exchange
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 1C	LU0274209237	XETRA
Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU1184092051	London Stock Exchange
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 1C	LU0274209740	XETRA
Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF 7C - CHF Hedged	LU1215827756	SIX Swiss Exchange
Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF 1C	LU0476289466	XETRA
Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF 1C	LU0322252338	XETRA
Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF 1C	LU0292109187	XETRA
Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF 1C	LU0274210672	London Stock Exchange
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 1C	LU0274208692	XETRA
Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF 1C	LU0292109690	XETRA
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 1D	LU0839027447	XETRA
Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1C	LU0490618542	London Stock Exchange
Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF 1C	LU0322253229	XETRA
Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0292106241	XETRA
Xtrackers SLI UCITS ETF 1D	LU0322248146	SIX Swiss Exchange
Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF 1D	LU0292096186	XETRA
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1C	LU0943504760	SIX Swiss Exchange
Xtrackers Switzerland UCITS ETF 1D	LU0274221281	SIX Swiss Exchange
Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF 1C	LU0322252924	XETRA

ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS (Stand: 02.06.2026)

Das folgende Kapitel enthält Zusatzinformationen bezüglich der Kotierung bestimmter Anteile der Gesellschaft an der BX SWISS („BX“) (Segment BX Swissfonds). Es beschränkt sich einzig auf die Auflistung von Informationen, welche nicht bereits im Prospekt angegeben sind.

1. Valoren, ISINs, Ticker und Handelswährungen an der BX, Ort der Hauptkotierung

Teilfonds/Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung an der BX	Ticker an der BX	Ort der Erstkotierung
Xtrackers Bloomberg Commodity ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF 1C - EUR Hedged	3067435	LU0292106167	CHF	XDBC	XETRA
Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF 2C - EUR Hedged	10362077	LU0429790743	CHF	XCBE	XETRA
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 1D	20028815	LU0838782315	CHF	XDDX	XETRA
Xtrackers Euro Stoxx 50 Short Daily Swap UCITS ETF 1C	3071334	LU0292106753	CHF	XSSX	XETRA
Xtrackers Euro Stoxx Quality Dividend UCITS ETF 1D	3067379	LU0292095535	CHF	XDIE	XETRA
Xtrackers FTSE Developed Europe Real Estate UCITS ETF 1C	11115497	LU0489337690	CHF	XDER	XETRA
Xtrackers FTSE MIB UCITS ETF 1D	2825593	LU0274212538	CHF	XMIB	XETRA
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1D	118224738	LU2456436083	CHF	XCS7	XETRA
Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF 1C	3067303	LU0292108619	CHF	XMLA	XETRA
Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF 1C	3614480	LU0322253906	CHF	XXSC	XETRA
Xtrackers MSCI India Swap UCITS ETF 1C	11421675	LU0514695187	CHF	XIDS	XETRA
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 4C - EUR Hedged	22122094	LU0659579733	CHF	XWEH	XETRA
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 2D - EUR Hedged	44118680	LU1875395870	CHF	XDJE	XETRA
Xtrackers Portfolio UCITS ETF 1C	4878182	LU0397221945	CHF	XQUI	XETRA
Xtrackers S&P 500 Inverse Daily Swap UCITS ETF 1C	3613634	LU0322251520	USD	XSPD	London Stock Exchange
Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1D	53060501	LU2009147757	CHF	XSXD	XETRA
Xtrackers S&P Select Frontier Swap UCITS ETF 1C	3614486	LU0328476410	CHF	XSFR	XETRA
Xtrackers Spain UCITS ETF 1C	12865323	LU0592216393	CHF	XESP	XETRA
Xtrackers Spain UCITS ETF 1D	23085385	LU0994505336	CHF	XESD	XETRA
Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF 1C	3614439	LU0328475792	CHF	XSX6	XETRA
Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF 2C - EUR Hedged	42165271	LU1772333404	CHF	XSXE	XETRA

2. Art der Verbriefung, CSD (Depotstelle) und Settlement

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking in Frankfurt hinterlegt. Das Settlement in der Schweiz wird von SIX SIS AG ausgeführt.

3. Market Maker

Die Kotierung der Anteile von in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen erlaubt Anlegern nicht nur die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, u.a. über die BX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Gemäss den Vorgaben der FINMA muss bei ETFs zwingend ein Market Maker einen liquiden Handel sicherstellen. Gemäss den Bedingungen des „Market Making“-Vertrages zwischen der BX und einem Market Maker verpflichtet sich dieser gegenüber der BX, Tradable Quotes zu stellen, zu denen die Anleger ihre ETF-Anteile verkaufen oder kaufen können. Neben bestimmten Vorgaben in Bezug auf das Handelsvolumen hat der Market Maker sicherzustellen, dass die Spanne zwischen Geld-/Briefkurs und dem am Heimatmarkt gemessenen Geld-/Briefkurs einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigt. Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote gemäss dem anwendbaren „Segment Swissfonds – Anhang: ETF-Spreads“ einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

Für ETFs auf Aktienindizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Aktien beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide vorgängig aufgeführten Situationen gemeinsam zur Anwendung kommen.

Für ETFs auf Fixed-Income Indizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Anleihen beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten:

0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte;

0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden;

0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren;

1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds);

2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

Für ETFs auf Rohstoffindizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide vorgängig aufgeführten Situationen gemeinsam zur Anwendung kommen.

Für ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefonds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für ETFs, die nicht in eine der genannten Kategorien fallen, gelten die Anforderungen für ETFs auf Aktienindizes.

Weiterführende Informationen sowie eine Liste der Gesellschaften, die die Aufgabe des Market Makers an der BX übernehmen, finden sich auf der Internetseite der BX: www.bxswiss.com.

4. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) der letzten 3 Jahre

Soweit vorhanden, erfolgt die Darstellung in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Teilfonds/Anteilsklasse	ISIN	Referenzwährung	NAV per 29.12.2023	NAV per 31.12.2024	NAV per 31.12.2025
Xtrackers Bloomberg Commodity ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF 1C - EUR Hedged	LU0292106167	EUR	22.87	24.42	30.09
Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF 2C - EUR Hedged	LU0429790743	EUR	19.25	20.11	22.90
Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF 1D	LU0838782315	EUR	116.11	131.13	152.28
Xtrackers Euro Stoxx 50 Short Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0292106753	EUR	7.24	6.86	5.75
Xtrackers Euro Stoxx Quality Dividend UCITS ETF 1D	LU0292095535	EUR	20.77	21.78	27.52
Xtrackers FTSE Developed Europe Real Estate UCITS ETF 1C	LU0489337690	EUR	23.55	22.73	24.09
Xtrackers FTSE MIB UCITS ETF 1D	LU0274212538	EUR	29.67	33.54	44.26
Xtrackers MSCI China UCITS ETF 1D	LU2456436083	USD	6.86	7.96	10.18
Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF 1C	LU0292108619	USD	46.04	32.65	51.25
Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF 1C	LU0322253906	USD	60.89	60.37	79.72
Xtrackers MSCI India Swap UCITS ETF 1C	LU0514695187	USD	18.70	20.60	20.95
Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF 4C - EUR Hedged	LU0659579733	EUR	34.10	40.83	47.60
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 2D - EUR Hedged	LU1875395870	EUR	48.25	59.17	75.65
Xtrackers Portfolio UCITS ETF 1C	LU0397221945	EUR	270.32	301.25	324.12
Xtrackers S&P 500 Inverse Daily Swap UCITS ETF 1C	LU0322251520	USD	7.64	6.70	6.03
Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF 1D	LU2009147757	USD	10.44	12.88	15.01
Xtrackers S&P Select Frontier Swap UCITS ETF 1C	LU0328476410	USD	17.35	21.11	28.32

Xtrackers Spain UCITS ETF 1C	LU0592216393	EUR	30.03	34.53	54.51
Xtrackers Spain UCITS ETF 1D	LU0994505336	EUR	23.46	26.10	39.97
Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF 1C	LU0328475792	EUR	115.25	125.60	150.74
Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF 2C - EUR Hedged	LU1772333404	EUR	110.31	119.37	144.11

5. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie die Verantwortung für die Angaben in diesem Dokument übernehmen und dass die Angaben in diesem Dokument nach bestem Wissen richtig sind und dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

PRODUKTANHANG 1: Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net World Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen in verschiedenen Industrieländern abbilden soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Indirekten Anlagepolitik verwaltet (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung dieses Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite entweder der Nettogesamtrendite-Version oder der Bruttogesamtrendite-Version des Referenzindex (der „Swap-Referenzindex“) (ein „Funded Swap“) auszutauschen; und/oder - in übertragbaren Wertpapieren anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den entsprechenden Swap-Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen (ein „Unfunded Swap“). Die Gross-Total-Return-Version des Referenzindex berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden. Die Auswahl der Bestandteile und die Regeln für die Neugewichtung der Gross-Total-Return-Version des Referenzindex entsprechen denjenigen des Referenzindex, wie unter „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschrieben. Der jeweilige Swap-Referenzindex wird vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen ausgewählt, um die OTC-Swap-Transaktionskosten zu senken und die Kosteneffizienz des Teilfonds zu verbessern. Es gibt keine Garantie dafür, dass aufgrund der Auswahl des Swap-Referenzindex niedrigere Swap-Transaktionskosten anfallen, da dies von den vorherrschenden Marktbedingungen abhängt. Für den Teilfonds sind alle Verweise auf den „Referenzindex“ in diesem Prospekt auch als Verweis auf den „Swap-Referenzindex“ zu verstehen, wenn es sich um Verweise auf Derivategeschäfte oder OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex handelt. Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile des Referenzindex und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 75% ³
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 19. Dezember 2006, für die Anteilsklasse 4C-EUR Hedged der 22. August 2013 und für die Anteilsklasse 1D der 3. März 2021. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

³ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Beschreibung der Anteilklassen ⁴				
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„4C-EUR Hedged“	„1C GBP Unlisted“
ISIN-Code	LU0274208692	LU2263803533	LU0659579733	LU3184977026
WKN-Code	DBX1MW	DBX0RG	DBX0KQ	DBX0XX
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Ausgabeaufschlag	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,00416% monatlich (0,05% p. a.)
Verwaltungs- gesellschaftsgebühr ⁵	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,24 % p. a.	bis zu 0,01% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,19 % p. a.	bis zu 0,39 % p. a.	bis zu 0,06% p. a.
Taxe d'Abonnement	n. z.	n. z.	n. z.	0,01 % p. a.
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	16.15 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 1.000.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	1 Anteil
Primärmarkt- Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	n. z.
Finanztransaktions- steuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktions- steuern.
Ausschüttung	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁶	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁴ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von börsennotierten Aktienwerten von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit abbildet.

Zum 30. Juni 2013 setzt sich der Referenzindex aus den folgenden 23 Industrieländern zusammen: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.

Die zugrunde liegenden Komponenten des Referenzindex werden in verschiedenen Währungen notiert.

Der Referenzindex wird auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 2: Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Europe Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus europäischen Industrieländern widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofilitypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 3C-GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Januar 2007, für die Anteilsklasse 2C-USD Hedged der 27. Februar 2015, für die Anteilsklasse 1D der 30. September 2015 und für die Anteilsklasse 1C EUR Unlisted der 20. Januar 2026. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 3C-GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ⁸
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁸ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilklassen ⁹					
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2C-USD Hedged“	„3C-GBP Hedged“	„IC EUR Unlisted“
ISIN-Code	LU0274209237	LU1242369327	LU1184092051	LU1184092135	LU3184977299
WKN	DBX1ME	DBX0P1	DBX0PW	DBX0PX	DBX0XY
Nennwährung	USD	USD	USD	GBP	EUR
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,00416% monatlich (0,05% p. a.)
Verwaltungsgesellschafts-gebühr ¹⁰	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,01% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,06% p. a.
Taxe d'Abonnement	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	0,01 % p. a.
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	14.45 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	EUR 1.000.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	1 Anteil
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	n. z.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	1 Anteil
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“	„n. z.“	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹¹	bis zu 1 %				

⁹ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern in Europa abbildet.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden europäischen Industrieländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net-Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 3: Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Japan Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Japan widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt In Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 60% ¹³
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofilytypologie“ beschrieben, zu investieren.

¹³ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	JPY
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 9. Januar 2007, für die Anteilsklasse 4C-EUR Hedged der 15. Mai 2012, für die Anteilsklasse 2D-USD Hedged der 10. Juni 2013, für die Anteilsklasse 7C-CHF Hedged der 9. September 2016 und für die Anteilsklasse 1D der 8. März 2023.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁴
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁴ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁵					
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„2D-USD Hedged“	„4C-EUR Hedged“	„7C-CHF Hedged“
ISIN-Code	LU0274209740	LU2581375230	LU0927735406	LU0659580079	LU1215827756
WKN	DBX1MJ	DBX0TS	DBX0NT	DBX0KT	DBX0Q0
Nennwährung	USD	USD	USD	EUR	CHF
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁶	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.	bis zu 0,12% p. a.	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile	25.000 Anteile	55.000 Anteile	50.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile	25.000 Anteile	55.000 Anteile	50.000 Anteile	25.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	25.000 Anteile	25.000 Anteile	55.000 Anteile	50.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁷		bis zu 1%			

¹⁵ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁷ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁸

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Japan abbildet. Die zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex notieren in auf Japanischen Yen.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net-Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 4: Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net USA Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus den USA widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite entweder der Nettogesamtrendite-Version oder der Bruttogesamtrendite-Version des Referenzindex (der „Swap-Referenzindex“) (ein „Funded Swap“) auszutauschen; und/oder - in übertragbaren Wertpapieren anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Swap-Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen (ein „Unfunded Swap“). Die Gross-Total-Return-Version des Referenzindex berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden. Die Auswahl der Bestandteile und die Regeln für die Neugewichtung der Gross-Total-Return-Version des Referenzindex entsprechen denjenigen des Referenzindex, wie unter „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschrieben. Der jeweilige Swap-Referenzindex wird vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen ausgewählt, um die OTC-Swap-Transaktionskosten zu senken und die Kosteneffizienz des Teilfonds zu verbessern. Es gibt keine Garantie dafür, dass aufgrund der Auswahl des Swap-Referenzindex niedrigere Swap-Transaktionskosten anfallen, da dies von den vorherrschenden Marktbedingungen abhängt. Für den Teilfonds sind alle Verweise auf den „Referenzindex“ in diesem Prospekt auch als Verweis auf den „Swap-Referenzindex“ zu verstehen, wenn es sich um Verweise auf Derivategeschäfte oder OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex handelt. Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile des Referenzindex und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%

Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse D vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die Anteilsklasse(n) C.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofilitypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2C – EUR Hedged und IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 8. Januar 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 8. März 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 2C – EUR Hedged und IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁹				
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„2C – EUR Hedged“	„IC GBP Unlisted“
ISIN-Code	LU0274210672	LU2581375073	LU2610439395	LU3184977372
WKN	DBX1MU	DBX0TQ	DBX0TZ	DBX0XZ
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,005 % monatlich (0,06 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00416 % monatlich (0,05 % p. a.)

¹⁹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁹				
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„2C – EUR Hedged“	„IC GBP Unlisted“
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁰	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,02% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,07% p. a.
Taxe d'Abonnement	n. z.	n. z.	n. z.	0,01 % p. a.
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	16.15 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 1.000.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	1 Anteil
Primärmarkt- Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	n. z.
Finanztransaktions- steuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions- steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktions- steuern.
Ausschüttung	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error²¹	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

²⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

²¹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Vereinigten Staaten abbildet.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

²² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 5: Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Euro STOXX 50® Index (der „ Referenzindex “) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 50 der größten Unternehmen aus bestimmten Industriezweigen in der Eurozone widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 4. Januar 2007 und für die Anteilsklasse 1C der 29. August 2008.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ²³
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 23%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen²⁴		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Codes	LU0380865021	LU0274211217
WKN	DBX1ET	DBX1EU
Nennwährung	EUR	EUR
Verwaltungsgesellschafts-gebühr²⁵	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,01% p. a.
Fixgebühr	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

²³ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

²⁴ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

²⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁶

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 50 der größten Unternehmen aus bestimmten Industriezweigen in der Eurozone abbilden. Die Unternehmen werden anhand des höchsten Gesamtwerts an frei verfügbaren Aktien im Vergleich zu anderen Unternehmen ausgewählt. Die Gewichtung eines Unternehmens im Referenzindex ist abhängig von seiner relativen Größe, sie darf jedoch bei jeder vierteljährlichen Überprüfung 10% des Referenzindex nicht übersteigen. Der Referenzindex wird mindestens vierteljährlich überprüft und neu gewichtet.

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung einer Auswahl an Blue Chip-Unternehmen der Eurozone, die zu den führenden Unternehmen der einzelnen Supersektoren²⁷ gehören (*Supersector Leaders*), abbildet. Die Gewichtung für jeden Bestandteil ist auf 10% der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Referenzindex begrenzt.

Der Referenzindex wird in Euro berechnet und auf Intraday-Basis aktualisiert.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden. Die Streubesitzgewichtungen werden vierteljährlich überprüft. Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 1000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

²⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

²⁷ Gemäß der Industry Classification Benchmark (ICB) werden Unternehmen mit vergleichbarer Haupteinnahmequelle in einen der 19 folgenden Supersektoren eingestuft: Oil & Gas, Chemicals, Basic Resources, Construction & Materials, Industrial Goods & Services, Automobiles & Parts, Food & Beverage, Personal & Household Goods, Health Care, Retail, Media, Travel & Leisure, Telecommunications, Utilities, Banks, Insurance, Real Estate, Financial Services und Technology.

PRODUKTANHANG 6: Xtrackers DAX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers DAX UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des DAX® Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 40 der größten Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

	Konzentration des Referenzindex Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged, 3C-GBP Hedged und 4C-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Januar 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 8. April 2022. Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged, 3C-GBP Hedged und 4C-CHF Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged, 3C-GBP Hedged und 4C-CHF Hedged
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ²⁸
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 23%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 91% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und 9% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Der Portfoliounterverwalter erhält 0 % der Bruttoerträge. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

²⁸ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilklassen ²⁹					
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2C-USD Hedged“	„3C-GBP Hedged“	„4C-CHF Hedged“
ISIN-Code	LU027421148 0	LU134938692 7	LU134938706 5	LU134938714 9	LU134938722 2
WKN	DBX1DA	DBX0QB	DBX0QC	DBX0QD	DBX0QE
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP	CHF
Fixgebühr	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ³⁰	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,19% p. a.	bis zu 0,19% p. a.	bis zu 0,19% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Ausschüttung	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ³¹	bis zu 1%				

²⁹ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

³⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³¹ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³²

Der DAX® Index (der „**Referenzindex**“) bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die 40 größten Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) notiert sind (nachstehend die „**Indexwertpapiere**“). Der Referenzindex wurde bei seiner Einführung an den Index der „Börsen-Zeitung“ gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Im Folgenden sind Einzelheiten zu Auswahlkriterien, Indexzusammenstellung und -berechnung sowie zur Überprüfung der Indexzusammenstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgeführt. Als Index-Administrator ist STOXX Ltd. für die Festlegung und Änderung dieser Kriterien allein verantwortlich.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der Referenzindex ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sein und fortlaufend gehandelt werden, einen Streubesitzanteil von mindestens 10 Prozent aufweisen, die Voraussetzungen für den Orderbuchumsatz an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der letzten 12 Monate erfüllt haben und die Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben. Der Referenzindex kann Unternehmen aus allen Branchen umfassen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im Referenzindex auf der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die „Streubesitz-Marktkapitalisierung“) zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Seit August 2004 wird diese Marktkapitalisierung unter Verwendung des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittspreise der letzten 20 Handelstage bestimmt.

Zusammensetzung des Referenzindex

Die Auswahl von Unternehmen für den Referenzindex basiert auf der Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Index-Administrators in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet halbjährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Referenzindex ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen begrenzt werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des Referenzindex zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 15%. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt unter Verwendung der Laspeyres-Formel.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden. Erreicht ein einzelnes Unternehmen innerhalb des Referenzindex innerhalb eines Quartals ein Gewicht von 20%, wird der jeweilige Referenzindex innerhalb des Quartals mit einem Gewicht von 15% neu gewichtet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 30. Dezember 1987.

Weitere Informationen

STOXX Ltd. hat Leitfäden zu ihren Aktienindizes herausgegeben. Die Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können von STOXX Ltd. bezogen oder über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden.

³² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 7: Xtrackers FTSE MIB UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers FTSE MIB UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE MIB Index (der „ Referenzindex “) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 40 an der Borsa Italiana notierten Unternehmen widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	4. Januar 2007

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ³³
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliointerverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliointerverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen³⁴	
Anteilsklassen	„1D“
ISIN-Code	LU0274212538
WKN	DBX1MB
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁵	bis zu 0,20% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	40.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

³³ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

³⁴ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

³⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁶

Der Referenzindex ist der wichtigste Referenzwert für den italienischen Aktienmarkt und setzt sich aus hochliquiden, führenden Unternehmen aus verschiedenen Sektoren der Industry Classification Benchmark (ICB) in Italien zusammen. Der Referenzindex ist ein nach der tatsächlichen Streubesitz-Marktkapitalisierung (auf den nächsten ganzzahligen Prozentsatz aufgerundet) gewichteter Index, der die Wertentwicklung von 40 Aktien misst und eine Nachbildung der breiten Branchengewichtungen des italienischen Aktienmarktes anstrebt. Der Referenzindex wird von FTSE International Limited verwaltet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit alle 30 Sekunden und in Euro.

Der Referenzindex deckt etwa 80% der italienischen Marktkapitalisierung ab. Der Referenzindex wird aus dem Universum der am Hauptaktienmarkt der Borsa Italiana (BIT) gehandelten Aktien abgeleitet. Der Index wurde mit dem Ziel erstellt, einen für den Futures- und Optionshandel geeigneten Index (der den MIB 30 Index als Referenzwert für die Exchange Traded Funds (ETFs) ersetzt) sowie einen für die Nachbildung der Wertentwicklung italienischer Aktien mit hoher Marktkapitalisierung geeigneten Index aufzulegen.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird unter Anwendung einer auf der Summe der Basisgewichtungen basierenden Methode berechnet. Das bedeutet, dass der Stand des Referenzindex die gesamte um den Streubesitzfaktor angepasste Marktkapitalisierung aller Bestandteile des Referenzindex in Bezug auf einen bestimmten Basiszeitraum widerspiegelt. Der Gesamtmarktwert eines Unternehmens wird durch Multiplikation seines Aktienkurses mit der Anzahl der nach einer Anpassung um den Streubesitzanteil verfügbaren Aktien ermittelt. Zur Darstellung des Ergebnisses dieser Berechnung wird eine Indexzahl verwendet, um die weitere Arbeit mit dem Wert und seine Nachbildung im Zeitverlauf zu erleichtern.

Bestandteile, regelmäßige Überprüfung und Anpassungen

Alle am Hauptmarkt der Borsa Italiana gehandelten Aktien mit Ausnahme von Sparaktien und Vorzugsaktien sind für die Aufnahme in den Referenzindex geeignet. Aktien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Branchenabdeckung, Liquidität der Titel, Rentabilität und angepasste Marktkapitalisierung des Unternehmens. Die Bestandteile des Referenzindex werden gemäß der ICB-Definition in Industries, Supersectors, Sectors und Subsectors eingeordnet.

Die Bestandteile des Referenzindex werden alle sechs Monate einer formellen Überprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass der italienische Markt durch sie optimal abgebildet wird. Spiegelt der Referenzindex nach Ansicht des FTSE Italia Index Series Technical Committee (das für die Aufstellung der Grundregeln des Referenzindex und die regelmäßige Auswahl der Bestandteile des Referenzindex zuständig ist) den italienischen Markt nicht angemessen wider, werden Änderungen an den Referenzindexbestandteilen vorgenommen. Die halbjährliche Überprüfung der Bestandteile erfolgt jedes Jahr im März und September.

Im Rahmen der Verwaltung des Referenzindex wird Kapitalmaßnahmen Rechnung getragen. Des Weiteren werden regelmäßige Überprüfungen des Referenzindex durchgeführt und Änderungen vorgenommen, wenn infolge der Streichung eines Referenzindexbestandteils ein neuer Indexbestandteil ausgewählt werden muss. Die Verwaltungsaufgaben liegen in der Zuständigkeit von FTSE und sind darauf ausgerichtet, die Fluktuation der Bestandteile des Referenzindex möglichst gering zu halten. Die Anzahl der Bestandteile wird bei jeder vierteljährlichen Überprüfung (März, September, Juni, Dezember) analysiert, um zu bewerten, ob sie den Markt am besten abbildet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der Webseite des Index-Administrators www.ftserussell.com erhältlich.

³⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 8: Xtrackers Switzerland UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Switzerland UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive Swiss Large Cap Index (NTR) (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 20 größten Schweizer Unternehmen mit Sitz und Hauptnotierung in der Schweiz widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

	Konzentration des Referenzindex: Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	CHF 75.000.000
Referenzwährung	CHF
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 22. Januar 2007 und für die Anteilsklasse 1C der 9. Juli 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ³⁷
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliointerverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliointerverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

³⁷ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilsklassen ³⁸		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“
ISIN-Codes	LU0274221281	LU0943504760
WKN	DBX1SM	DBX0NU
Nennwährung	CHF	CHF
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ³⁹	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,20% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,30% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

³⁸ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

³⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁰

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des Universums Schweizer Aktien mit hoher Marktkapitalisierung abbilden soll. Der Referenzindex wählt die 20 größten Schweizer Unternehmen mit Sitz und Hauptnotierung in der Schweiz und einem durchschnittlichen Tagesvolumen (DTV) (3 Monate) von über CHF 5 Mio. aus. Die Gewichtung des größten Titels ist auf 32,5% begrenzt. Für alle anderen Bestandteile gilt eine Obergrenze von 17,5%.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird an jedem Geschäftstag basierend auf den Preisen an den jeweiligen Börsen, an denen die Indexkomponenten notiert sind, in Schweizer Franken berechnet.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 18. Dezember 2009.

Weitere Informationen

zum Referenzindex sind auf der Solactive-Webseite www.solactive.com erhältlich.

⁴⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 12: Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Emerging Markets Index (der „ Referenzindex “) abzubilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des jeweiligen Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile des Referenzindex und der Nennwährung der Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 60% ⁴¹
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i>

⁴¹ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.

Schwellenländer

Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein:

- (a) *Emerging Markets-Risiko:* Anlagen in dem Markt, auf die sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.
- (b) *Rechtliche Risiken:* Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt.
- (c) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht.
- (d) *Wechselkursrisiken:* In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht.
- (e) *Handelsvolumina und Volatilität:* Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.

Mindestnetto-inventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 3C-EUR Hedged und IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Juni 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 11. Oktober 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 3C-EUR Hedged und IC GBP Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ⁴²				
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„3C-EUR Hedged“	„IC GBP Unlisted“
ISIN-Code	LU0292107645	LU2675291913	LU0659580319	LU3184977455
WKN	DBX1EM	DBX0VE	DBX0KW	DBX0X0
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,006667% monatlich (0,08% p. a.)
Verwaltungs-gesellschafts-gebühr⁴³	bis zu 0,29 % p. a.	bis zu 0,08 % p. a.	bis zu 0,55 % p. a.	bis zu 0,01% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,49 % p. a.	bis zu 0,18 % p. a.	bis zu 0,75 % p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Taxe d'Abonnement	n. z.	n. z.	n. z.	0,01 % p. a.
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag	16.15 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 1.000.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000	1 Anteil
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	n. z.
Finanztransaktions-steuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktions-steuern.
Ausschüttung	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine	„n. z.“	n. z.

⁴² Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁴³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen ⁴²				
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„3C-EUR Hedged“	„1C GBP Unlisted“
		Informationen ⁴³ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.		
Voraussichtlicher Tracking Error ⁴⁴	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %

⁴⁴ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁵

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit abbildet. Die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenen Schwellenländer kann unter <https://www.msci.com/market-classification> abgerufen werden.

Die zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex notieren in verschiedenen Währungen.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net-Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Referenzindex wird vom Index-Administrator berechnet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

⁴⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 13: Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Asia Select Screened Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Emerging Markets Asia Index (der „Ausgangs-Index“), der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in asiatischen Schwellenländern abzubilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social & Governance, „ESG“) erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Indirekten Anlagepolitik verwaltet (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann der Teilfonds: - einen Finanzvertrag (Derivat) mit Deutsche Bank zum Umtausch der Mehrheit der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite auf den Referenzindex (ein „Funded Swap“) abschließen; und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite auf den Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 55% ⁴⁶
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

⁴⁶ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofilitypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können. <i>Schwellenländer</i> Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Emerging Markets-Risiko:</i> Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. (c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market

	Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass solche Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C der 21. Juni 2007 und für die Anteilsklasse 1D der 3. März 2021.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilklassen ⁴⁷		
Anteilklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0292107991	LU2296661775
WKN	DBX1MA	A2QNNH
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁴⁸	bis zu 0,45% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65% p. a.	bis zu 0,35% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%	bis zu 2%

⁴⁷ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁴⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁹

Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Emerging Markets Asia Index (der „**Ausgangs-Index**“), der von MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet wird. Der Ausgangs-Index umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus bestimmten Schwellenländern in Asien. Einzelheiten zur Klassifizierung von Märkten sind auf <http://www.msci.com> (die „**MSCI-Webseite**“) verfügbar.

Der Referenzindex wendet anschließend einen **ESG**-Filteransatz an, bei dem unter anderem alle Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, die gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen
- sie überschreiten bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- sie sind nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform, haben einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt
- Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research LLC. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Webseite.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

⁴⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Gewichtung und Pflege des Referenzindex

Die nach den ESG-basierten Ausschlüssen verbleibenden Wertpapiere werden proportional zu ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet. Danach erfolgt eine weitere Gewichtung, wobei die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex so aktualisiert werden, dass die Ländergewichtungen nicht um mehr als einen bestimmten Prozentsatz von den Gewichtungen im Ausgangs-Index abweichen. Sollte jedoch die kombinierte Gewichtung von Bestandteilen aus Indien am Monatsende 18% überschreiten, wird ein Prozess zur Begrenzung ausgelöst, sodass der Referenzindex neu gewichtet wird, wobei die überschüssige Gewichtung auf die verbleibenden Bestandteile im Verhältnis zu ihren bestehenden Gewichtungen im Referenzindex verteilt wird. Darüber hinaus gibt es ein tägliches Überwachungsverfahren, um die Gewichtung Indiens auf 18% zurückzusetzen, wenn die Gesamtgewichtung der indischen Bestandteile am Ende eines Geschäftstages vor Monatsende 20% übersteigt.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird mindestens vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen oder auf Grundlage bestimmter Änderungen der ESG-Kennzahlen der Emittenten oder aufgrund der oben aufgeführten Obergrenzen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur Methodologie der MSCI Capped Indexes Methodology und der MSCI-Indizes allgemein können auf <https://www.msci.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 14: Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI EM Latin America Low Carbon SRI Selection Capped Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Dieser soll die Wertentwicklung von Unternehmen darstellen, die eine geringere aktuelle und potenzielle Kohlenstoffemission als der breite lateinamerikanischen Aktienmarkt und starke Leistungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, auf eine bestimmte Region konzentriert ist, ist die Anzahl der potenziellen Komponenten geringer, als dies bei einem Index mit einem breiteren Spektrum potenzieller Komponenten der Fall wäre. Infolgedessen und zusätzlich zum Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds von den gesetzlich vorgesehenen erhöhten Diversifizierungsgrenzen Gebrauch machen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert unter anderem Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 65% ⁵⁰
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

⁵⁰ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofilitypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Schwellenländer</i> Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Emerging Markets-Risiko:</i> Anlagen in den Markt, auf denen sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. (c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese

	Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen. <i>Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Governance, ESG)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Anzahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet sind. Aus diesem Grund kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds eine stärkere Gewichtung in Wertpapieren, Branchensektoren oder Ländern aufweisen, die eine schlechtere Wertentwicklung erzielen als der Markt insgesamt oder als andere Fonds, die bei ihrer Auswahl ESG-Standards berücksichtigen bzw. Fonds, die diese Standards nicht beachten. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Referenzindex-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf eine bestimmte Region konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die die konzentrierte Region betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	22. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1.
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ⁵¹	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292108619
WKN	DBX1ML
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁵²	bis zu 0,20% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,40% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	„n. Z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

⁵¹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁵² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵³

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden, die eine geringere aktuelle und potenzielle Kohlenstoffemission als der breite Aktienmarkt in lateinamerikanischen Schwellenländern und außerdem starke Leistungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen.

Ausgangs-Index

Der Referenzindex basiert auf dem MSCI EM Latin America Index (der „**Ausgangs-Index**“). MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet den Referenzindex und den Ausgangs-Index. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung des Segments der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in lateinamerikanischen Schwellenländern abbilden. Die Liste der aktuell im Ausgangs-Index enthaltenen lateinamerikanischen Schwellenländer ist auf <https://www.msci.com/market-classification> verfügbar.

Der Referenzindex nutzt den Ausgangs-Index als Universum geeigneter Wertpapiere und wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (gemeinsam die „**Regeln**“). Die Regeln basieren auf Research-Produkten, die von MSCI ESG Research LLC., einer Tochtergesellschaft des Index-Administrators, bereitgestellt werden.

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemission der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Komponenten des Ausgangs-Index angewendet, die auf eine Verringerung der folgenden Punkte abzielen: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes CO₂-Risiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Eine umfassende Beschreibung einschließlich der weiteren Geeignetheits- und Ausschlussregeln findet sich unter Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders-Indizes auf www.msci.com/index-methodology.

Auswahlregeln in Bezug auf starke ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf starke ESG-Leistungen basieren auf:

- der Methodik der MSCI SRI- (Socially Responsible Investing) Indizes und
- der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes.

Insbesondere wird MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Sektoren mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Von Zeit zu Zeit können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und es können konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („PAB-Ausschlüsse“).

Darüber hinaus werden die MSCI ESG-Ratings und MSCI ESG Controversies-Kriterien aus der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt waren, und um die Komponenten mit der besten ESG-Leistung im Verhältnis zu Ihrer Sektorvergleichsgruppe zu identifizieren und auszuwählen.

Unter den Komponenten, die nach der Anwendung der MSCI BISR-, MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Filter weiterhin für die Aufnahme in Frage kommen, wird unter Verwendung der ESG-Ratings und sektorbereinigten ESG-Ratings der Unternehmen eine Rangfolge erstellt. Die Komponenten werden anschließend auf der Grundlage dieser Rangfolge ausgewählt,

⁵³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

bis eine Zielmarktkapitalisierung des Sektors des Ausgangs-Index erreicht ist, wobei die verbleibenden Aktien ausgeschlossen werden, im Einklang mit der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. Der Index verwendet eine maßgeschneiderte Version der Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders-Indizes, in deren Rahmen das Optimierungsverfahren der Methodik nicht angewendet wird.

Eine umfassende Beschreibung einschließlich der weiteren Geeignetheits- und Ausschlussregeln findet sich unter Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes und der MSCI SRI-Indizes auf www.msci.com/index-methodology.

Auswahl, Gewichtung und Pflege des Referenzindex

Die Regeln werden jeweils unabhängig angewendet, und anhand von beiden Regelgruppen ausgewählte Wertpapiere kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage. Die verbleibenden Aktien werden anschließend anhand ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet, um den Referenzindex zu bilden.

Der Index wird vierteljährlich jeweils am ersten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember neu gewichtet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in USD auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, einschließlich seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung und den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders, MSCI ESG Leaders, MSCI SRI-Indizes und MSCI-Indizes im Allgemeinen können auf der Webseite <https://www.msci.com> abgerufen werden.

Die Indexbestandteile sind unter <https://www.msci.com/constituents> einsehbar.

PRODUKTANHANG 16: Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Taiwan 20/35 Custom Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Taiwan widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist der 19. Juni 2007 für die Anteilsklasse 1C und der 4. Dezember 2024 für die Anteilsklasse 1D
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag ⁵⁴
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 30%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliointerverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliointerverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen⁵⁵		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0292109187	LU2928641757

⁵⁴ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

⁵⁵ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

Beschreibung der Anteilklassen ⁵⁵		
Anteilklassen	„1C“	„1D“
WKN	DBX1MT	DBX0WD
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁵⁶	bis zu 0,45% p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65% p. a.	bis zu 0,29% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	55.000 Anteile	55.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	55.000 Anteile	55.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	55.000 Anteile	55.000 Anteile
Ausschüttung	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%	bis zu 2%

⁵⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁷

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Taiwan abbildet. Die Obergrenze für die Gewichtung der größten Unternehmensgruppe im Index beträgt 31,5% und für die Gewichtung aller weiteren Unternehmensgruppen 18% bei jeder vierteljährlichen Indexneugewichtung (das entspricht 35% bzw. 20% mit einem Puffer von jeweils 10% auf diese Begrenzungen bei jeder Indexneugewichtung).

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich zum letzten Geschäftstag des Monats überprüft und neu gewichtet und kann auch „bei Bedarf“ neu gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines Tages, an dem die Grenzen von 35 % und 20 % (ohne den Puffer) überschritten werden, neu gewichtet wird. Durch solche Neugewichtungen „bei Bedarf“ wird sichergestellt, dass der Index innerhalb der vorgegebenen Gewichtungsgrenzen bleibt. Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Mai 2013.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

⁵⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 17: Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF (der „Teilfonds“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Brazil Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Brasilien widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70% ⁵⁸
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Juni 2007.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. Z.“
Transaktionskosten	Anwendbar

⁵⁸ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ⁵⁹
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 30%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen⁶⁰	
Anteilklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292109344
WKN	DBX1MR
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶¹	bis zu 0,10% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	25.000 Anteile
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

⁵⁹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

⁶⁰ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁶¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Brasilien abbildet.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

⁶² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 18: Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Nifty 50 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Nifty 50 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung von 50 indischen Unternehmen aus verschiedenen Sektoren der indischen Wirtschaft widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Besteuerung in Indien</i> Im Rahmen der zwischen dem Teilfonds und jedem Swap-Kontrahenten vereinbarten OTC-Swap-Transaktion(en) erhält der Teilfonds die Wertentwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung eines Abschlags, um bestimmten Indexnachbildungskosten u. a. in Zusammenhang mit Steuern oder anderen Abgaben, die beim Erwerb oder Verkauf der Bestandteile des Referenzindex anfallen, Rechnung zu tragen. Anleger sollten beachten, dass Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex in Indien einer Besteuerung von Kapitalgewinnen unterliegen können, die gegebenenfalls in den Indexnachbildungskosten enthalten ist. Die Anwendbarkeit der Besteuerung von

	Kapitalgewinnen ist abhängig von verschiedenen Faktoren, u. a. der maßgeblichen Haltedauer sowie der Anwendbarkeit und den Bedingungen eventuell geltender Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Faktoren können sich von Zeit zu Zeit ändern. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass solche Indexnachbildungskosten den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen können, was zu einem Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzindex führen würde. Anleger sollten zudem den Absatz „Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts lesen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	5. Juli 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ⁶³	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292109690
WKN	DBX1NN
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶⁴	bis zu 0,65% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,85% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

⁶³ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁶⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁵

Der Referenzindex ist ein gut diversifizierter Index, der aus 50 Aktien besteht und verschiedene Wirtschaftssektoren abdeckt. Der Referenzindex wird für verschiedene Zwecke verwendet, so zum Beispiel als Referenzwert für Fondsportfolios, indexbasierte Derivate und Indexfonds.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Eigentümer und Administrator des Referenzindex ist NSE Indices Limited (NSE).

Per 31. Juli 2009 entfielen rund 65% der NSE-Gesamtmarktkapitalisierung auf Nifty-Aktien.

Berechnungsmethode

Der Referenzindex wird unter Verwendung einer Methode zur Gewichtung nach Streubesitz-Marktkapitalisierung berechnet, wobei der Stand des Referenzindex die Streubesitz-Marktkapitalisierung aller im Referenzindex enthaltenen Aktien widerspiegelt. Der Streubesitzfaktor für jedes Unternehmen im Referenzindex wird auf Basis der öffentlich am Markt verfügbaren Aktien der Unternehmen gemäß den von ihnen vierteljährlich bei den Börsen eingereichten Informationen zur Beteiligungsstruktur ermittelt. Die Berechnungsmethode berücksichtigt zudem Änderungen der Bestandteile des Referenzindex und wichtige Kapitalmaßnahmen wie Aktiensplits, Bezugsrechte, usw., ohne Auswirkungen auf den Wert des Referenzindex.

Der Referenzindex wird halbjährlich überprüft, Änderungen in Bezug auf die Indexbestandteile werden dem Markt sechs Wochen im Voraus angekündigt.

Basistag und Basisstand

Als Basiszeitraum wurde für den Referenzindex der Handelsschluss am 3. November 1995 festgesetzt, dem Jahrestag des Beginns des Kapitalmarktsegments der NSE. Der Basisstand des Referenzindex betrug 1.000 bei einem Grundkapital in Höhe von INR 2,06 Bio.

Auswahlkriterien für Wertpapierbestandteile

Die Bestandteile und Auswahlkriterien sind maßgebliche Faktoren für die Leistungsfähigkeit des Referenzindex. Die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex basiert auf 4 Kriterien:

- 1) Liquidität (Impact Cost)
 - 2) Marktkapitalisierung
 - 3) Streubesitz
 - 4) Sonstige
- 1) Liquidität (Impact Cost)

Für eine Aufnahme in den Referenzindex sollte ein Wertpapier in den vergangenen sechs Monaten in 90% der Beobachtungsfälle (für einen Basketwert von INR 2 Crore) liquiditätsabhängige Transaktionskosten (Impact Cost) von durchschnittlich 0,50% oder weniger aufweisen, wobei 1 Crore 10.000.000 entspricht.

Impact Cost sind die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehenden Ausführungskosten einer Transaktion in einem Wertpapier im Verhältnis zu der Gewichtung der Marktkapitalisierung des Wertpapiers gegenüber der Marktkapitalisierung des Referenzindex. Die Kosten entsprechen der beim Kauf / Verkauf einer gewünschten Anzahl von Wertpapieren ermittelten prozentualen Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem bestmöglichen Preis (Best Buy + Best Sell) / 2.

Beispiel auf Basis des folgenden Orderbuchs:

Kauf (Menge)	Kauf (Preis)	Verkauf (Menge)	Verkauf (Preis)
1000	98	1000	99
2000	97	1500	100
1000	96	1000	101

Bei einem Kauf von 1500 Aktien:

Bestmöglicher Preis = $(99 + 98)/2 = 98,5$

Tatsächlicher Kaufpreis = $(1000 \times 99 + 500 \times 100)/1500 = 99,33$

⁶⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Impact Cost (für 1500 Aktien) = $[(99,33 - 98,5)/98,5] \times 100 = 0,84\%$

2) Marktkapitalisierung

Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Unternehmen müssen innerhalb der letzten sechs Monate eine durchschnittliche 6-Monats-Marktkapitalisierung von mindestens INR 500 Crore aufweisen.

3) Streubesitz

Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Unternehmen sollten einen Streubesitzanteil von mindestens 10% aufweisen. In diesem Zusammenhang bezeichnet Streubesitz Aktien, die nicht von Gründern oder gegebenenfalls verbundenen Unternehmen gehalten werden.

4) Sonstige

Aktienneuemissionen im Rahmen eines IPO (Initial Public Offering) kommen für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht, wenn das Unternehmen über einen Zeitraum von 3 Monaten (anstelle von 6 Monaten) die üblichen Eignungskriterien für eine Aufnahme in den Referenzindex (z. B. Impact Cost, Marktkapitalisierung und Streubesitz) erfüllt.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der NSE-Webseite www.nseindia.com erhältlich.

Weitere Informationen

Verkaufsbeschränkungen aufgrund der Vorschriften der SEBI für Anleger mit FII-Status

Die Anteile und wirtschaftlichen Rechte an dem Teilfonds dürfen weder von einem Gebietsansässigen in Indien (Person Resident in India = PRI) noch von einem Gebietsfremden Inder (Non-resident Indian = NRI) erworben oder gehalten werden. In den Vorschriften des Securities and Exchange Board of India (SEBI) für ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investors = FII) werden diese Begriffe wie folgt definiert.

Ein „Gebietsansässiger in Indien“ ist:

- i. eine Person, die während des vorangegangenen Haushaltsjahres mehr als einhundertzweiundachtzig (182) Tage ihren Wohnsitz in Indien hatte, ausgenommen:
 - (A) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, um entweder:
 1. außerhalb Indiens einer Arbeit nachzugehen,
 2. außerhalb Indiens ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit außerhalb Indiens aufzuhalten, deutlich machen, oder
 - (B) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, jedoch nicht:
 1. um in Indien eine Arbeit zu finden oder aufzunehmen,
 2. um in Indien ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit in Indien aufzuhalten, deutlich machen,
- ii. jede Person oder Körperschaft, die in Indien registriert ist oder errichtet wurde,
- iii. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung in Indien, die einem Gebietsfremden von Indien gehört oder von diesem kontrolliert wird, oder
- iv. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung außerhalb Indiens, die einer in Indien ansässigen Person gehört oder von dieser kontrolliert wird.

Ein „Gebietsfremder Inder“ ist eine Person, die nicht in Indien ansässig, aber indischer Staatsbürger oder indischer Herkunft ist.

„Person Indischer Herkunft“ (Person of Indian Origin) ist ein Staatsbürger eines anderen Landes als Bangladesch oder Pakistan, wenn:

1. diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt einen indischen Pass besessen hat, oder
2. die Person oder einer ihrer Elternteile oder einer ihrer Großeltern ein indischer Staatsbürger kraft der indischen Verfassung oder des *Citizenship Act 1955 (57 of 1955)* (Staatsbürgerschaftsgesetz) war, oder
3. die Person ein Ehepartner eines indischen Staatsbürgers oder einer Person, auf die sich die Unterpunkte (i) oder (ii) beziehen, ist.

Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um einen Gebietsansässigen in Indien oder einen Gebietsfremden Inder handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile direkt oder indirekt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die vorstehend aufgeführten Personen angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile.

Die Anteilsinhaber erkennen hiermit an, dass die Gesellschaft auf Anfrage des Swap-Kontrahenten von Zeit zu Zeit gewisse Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber nach Aufforderungen durch das Securities and Exchange Board of India oder andere indische Regierungs- oder Aufsichtsbehörden (jeweils eine „Indische Behörde“) bzw. gemäß der jeweils anwendbaren Vorschriften dieser Behörden anfordern kann.

Die Anteilsinhaber stimmen hiermit der Bereitstellung jeglicher Informationen in Bezug auf die Anleger durch den Teilfonds an eine indische Behörde oder den Swap-Kontrahenten gemäß den geltenden indischen Rechtsvorschriften und/oder auf Anfrage einer indischen Behörde zu.

PRODUKTANHANG 20: Xtrackers MSCI China A UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI China A UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI China A Inclusion Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung von Aktien chinesischer Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die an inländischen Börsen gehandelt werden und im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, widerspiegeln soll. Der Referenzindex ist für Anleger weltweit konzipiert, die über das „Stock Connect“-Programm Zugang zum Onshore-Markt für A-Aktien haben. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Der Teilfonds kann über Stock Connect direkt in A-Aktien investieren. Nähere Informationen finden Sie nachfolgend unter „Stock Connect“.
Stock Connect	Mit Stock Connect haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) gegebenenfalls die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, bestimmte zulässige A-Aktien über den so genannten Northbound Trading Link direkt zu handeln (siehe unten). Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und die Shanghai Stock Exchange („SSE“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shanghais und Hongkongs zu vernetzen. Ebenso handelt es sich bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect um ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das HKEx, ChinaClear und Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shenzhens und Hongkongs zu vernetzen. Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien), zwischen SSE und The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) sowie zwischen SZSE und SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (im Folgenden „SSE-Wertpapiere“) oder der SZSE (im Folgenden „SZSE-Wertpapiere“) und SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen „Stock Connect-Wertpapiere“) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong platzieren. Diese Aufträge werden zwecks Abgleich und Ausführung an der SSE bzw. SZSE von der jeweiligen von der SEHK gegründeten Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die jeweilige Handelsplattform der SSE bzw. SZSE weitergeleitet. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Aktien, für die „Risk Alert“ besteht. Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle Aktien, die im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten A-Aktien, deren entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden und (ii) die 422 an der SZSE notierten Aktien, für die „Risk Alert“ besteht.

	Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China („VRC“) von Zeit zu Zeit geändert werden. Nähere Informationen zu Stock Connect können online auf folgender Webseite abgerufen werden: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. [Da der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, auf ein bestimmtes Land konzentriert ist, ist die Anzahl der potenziellen Bestandteile geringer als dies bei einem Index mit einem breiteren Spektrum potenzieller Bestandteile der Fall wäre. Aus diesem Grund und gemäß dem Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die im Gesetz vorgesehenen erhöhten Diversifizierungsgrenzen in Anspruch nehmen.] Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70 %
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten auswirken. <i>Volksrepublik China</i> Anleger in dem Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der Volksrepublik China („VRC“) verbunden sind, im Klaren sein: a) <i>Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken:</i> Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können. b) <i>Wirtschaftliche Risiken in der VRC:</i> Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen

Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- c) *Rechtssystem der VRC:* Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. China ist noch in der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens begriffen, der für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Grundlegende Zivil-, Straf-, Steuer-, Verwaltungs-, Eigentums- und Handelsgesetze werden in China häufig geändert. Zu den Risikofaktoren bezüglich des Rechtssystems der chinesischen Märkte, die Unsicherheiten im Hinblick auf die möglichen Anlage- und anlagebezogenen Entscheidungen des Teilfonds schaffen können, gehören: Widersprüchlichkeiten zwischen Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und anderen Gesetzen auf Regierungs-, ministerieller und lokaler Ebene; ineffizientes administratives aufsichtsrechtliches Umfeld; das Fehlen juristischer und administrativer Leitlinien zur Auslegung von Gesetzen; erhebliche Lücken in der Regulierungsstruktur aufgrund von verzögerter oder fehlender Umsetzung von Gesetzen; ein hoher Grad an Ermessensbefugnis vonseiten der Regierungsbehörden. Diese Vorschriften eröffnen der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) und der State Administration of Foreign Exchange („**SAFE**“) außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung verursachen kann.
- d) *Besteuerung in der VRC:* In den letzten Jahren wurden von den Regierungsbehörden der VRC zahlreiche Steuerreformen und -richtlinien eingeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC verringern, was die Wertentwicklung des Referenzindex, an den der Teilfonds gekoppelt ist, negativ beeinflussen und sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte.

Der Teilfonds trägt alle Kosten und Verbindlichkeiten, einschließlich Transaktionskosten, Steuern oder Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem Erwerb oder Verkauf der jeweiligen Wertpapiere. Diese (aktuell oder künftig anfallenden) Kosten, Steuern oder Verbindlichkeiten können Auswirkungen auf die Höhe des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben.

- e) *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in der VRC*

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC (Ministry of Finance, „**MOF**“), die State Taxation Administration („**STA**“) und die CSRC im Rundschreiben (Caishui) [2014] Nr. 81 („**Mitteilung Nr. 81**“) eine gemeinsame Mitteilung zu den Steuerregeln im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Darüber hinaus veröffentlichten das MOF und die STA am 23. März 2016 gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Erhebung von Mehrwertsteuer zur Ersetzung der Unternehmenssteuer im Rundschreiben (Caishui) [2016] Nr. 36 („**Mitteilung Nr. 36**“). Am 1. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die STA und die CSRC zudem im Rundschreiben (Caishui) [2016] Nr. 127 („**Mitteilung Nr. 127**“) eine gemeinsame Mitteilung zu den Steuerregeln im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Gemäß Mitteilung Nr. 81 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Unternehmenssteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung ab dem 17. November 2014 zeitweilig ausgesetzt. Gemäß Mitteilung Nr. 36 müssen alle Unternehmenssteuerzahler Umsatzsteuer statt Unternehmenssteuer zahlen, und die Erhebung von Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2016 zeitweilig ausgesetzt. Gemäß Mitteilung Nr. 127 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erzielen, mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2016 zeitweilig ausgesetzt.

- f) *In der VRC erhobene Quellensteuer auf Dividenden und Boni*

Gemäß Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 sind Anleger in Hongkong und ausländische Anleger jedoch verpflichtet, Ertragsteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10 % zu zahlen. Diese werden von den notierten Gesellschaften einbehalten und an die entsprechende Steuerbehörde gezahlt. Wenn Anleger in Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, aufgrund des

Doppelbesteuerungsabkommens Anspruch auf eine Steuererleichterung in Bezug auf Dividenden haben, können diese einen Antrag auf Befreiung und eine Erstattung des Differenzbetrags gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen bei den für das Unternehmen, das die A-Aktien ausgibt, zuständigen chinesischen Steuerbehörden stellen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Bildung entsprechender Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Daher kann eine vom Verwaltungsrat zu Steuerzwecken gebildete Rückstellung zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen.

In Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Anteile können sich daraus für die Anteilsinhaber Vor- oder Nachteile ergeben. Wenn der tatsächlich von der STA erhobene Steuersatz höher oder weiter ausgelegt ist als die vom Verwaltungsrat gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Fehlbetrag bei der Steuerrückstellung kommt, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über den Steuerrückstellungsbetrag hinaus beeinträchtigt werden kann, da der Teilfonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anteilsinhaber benachteiligt.

Wenn andererseits der tatsächlich geltende und von der STA erhobene Steuersatz niedriger oder enger ausgelegt ist als der vom Verwaltungsrat angenommene und sich dadurch ein Überschuss bei der Steuerrückstellung ergibt, werden Anteilsinhaber, die ihre Anteile vor der Veröffentlichung der entsprechenden Regeln, Entscheidung oder Leitlinien der STA (oder bevor eine solche Regel, Entscheidung oder Leitlinie als endgültig gilt) zurückgegeben haben, benachteiligt, weil sie einen Verlust durch die zu hohe Rückstellung durch den Verwaltungsrat erlitten hätten. Dagegen können zu diesem Zeitpunkt bestehende sowie neue Anteilsinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit gemäß dem niedrigeren Steuersatz wieder als Vermögen zugunsten des Teilfonds ausgewiesen werden kann. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, haben Anteilsinhaber, die ihre Anteile am Teilfonds bereits vor der Erstattung zu hoher Rückstellungen zugunsten des Teilfonds zurückgegeben haben, keinen Anspruch auf Teile dieser zu hohen Rückstellungen.

Die vorstehende Zusammenfassung zu den steuerlichen Bestimmungen in der VRC ist allgemeiner Art und dient ausschließlich Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der steuerlichen Überlegungen, die in Bezug auf eine Entscheidung zum Erwerb, Besitz, zur Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung stellt keinerlei rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar und erhebt nicht den Anspruch, die steuerlichen Folgen für sämtliche Kategorien von Anlegern zu behandeln. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen im Hinblick auf die Gesetze und geltende Praxis sowohl in der VRC als auch in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden Anlegers ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Die maßgeblichen Steuergesetze, -vorschriften und die diesbezügliche Anwendungspraxis können Änderungen und Ergänzungen unterliegen. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, dass die vorstehende Zusammenfassung nach dem Datum des Prospekts ihre Gültigkeit behält.

- g) *Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:* Für Unternehmen in einigen Teilen der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen.

- h) *Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect*

Risiken in Bezug auf Quotenbeschränkungen

Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen in Bezug auf Anlagen, was die Möglichkeit des Teilfonds einer zeitnahen Anlage in A-Aktien über Stock Connect gegebenenfalls einschränkt, sodass er unter Umständen seine Anlagepolitik nicht effektiv verfolgen kann.

Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel sofern erforderlich auszusetzen, um die Aufrechterhaltung eines geordneten und fairen Marktes und eine umsichtige Steuerung von Risiken sicherzustellen. Eine solche Aussetzung würde sich negativ auf die Möglichkeit des Teilfonds auswirken, am Markt der VRC Anlagen zu tätigen.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist an den Tagen in Betrieb, an denen an den maßgeblichen Märkten sowohl in der VRC als auch in Hongkong gehandelt wird und an deren zugehörigen Abwicklungstagen die Banken an den maßgeblichen Märkten in der VRC und in Hongkong geöffnet sind. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an für den maßgeblichen VRC-Markt gewöhnlichen Handelstagen keine Transaktionen mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Folglich unterliegt der Teilfonds in Zeiten, in denen über Stock Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Preisschwankungen bei A-Aktien.

Verkaufsbeschränkungen durch vorgelagerte Kontrollen

In der VRC gelten Vorschriften, wonach sich im Depot eines Anlegers vor dem Verkauf von Aktien eine ausreichende Anzahl an Aktien befinden muss. Ist dies nicht der Fall, lehnt die SSE bzw. die SZSE die Verkaufsofferte ab. Die SEHK führt bei Verkaufsofferten ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienhändler) für A-Aktien Vorabkontrollen durch, damit es nicht zu Verkäufen über den Bestand hinaus kommt.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken

Die Clearing-Links werden von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (die „HKSCC“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear eingerichtet, und beide sind Teilnehmer beim jeweils anderen, um Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetz für Clearing, Abwicklung und die Verwahrung von Aktien. ChinaClear verfügt über Risikomanagement-Systeme und Maßnahmen, die von der CSRC genehmigt wurden und unter ihrer Aufsicht stehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear gilt als gering.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear zum säumigen Zahler erklärt werden, wird sich die HKSCC nach Treu und Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass es für den Teilfonds bei der Beitreibung zu Verzögerungen kommt oder er bei ChinaClear seine Verluste nicht vollständig beitreiben kann.

A-Aktien werden nicht als effektive Stücke ausgegeben, es existieren also keine physischen Dokumente, die die Eigentumsansprüche des Teilfonds an den A-Aktien verbriefen. In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betreibt. Weitere Informationen zu den Verwahrungsmodalitäten im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operative Risiken

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland, wie dem Teilfonds, einen Kanal für einen direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich signifikant. Damit die Plattform funktionieren kann, müssen Marktteilnehmer daher unter Umständen auf kontinuierlicher Basis Probleme angehen, die aus den Unterschieden resultieren.

Stock Connect ist davon abhängig, dass die operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionstüchtig sind. Marktteilnehmer können in das System eingebunden werden, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer IT-Kapazitäten und ihres Risikomanagements sowie gegebenenfalls andere von den jeweiligen Börsen und/oder Clearinghäusern festgelegte Kriterien erfüllen.

Für die „Konnektivität“ im Stock Connect-Programm sind zudem grenzüberschreitende Order-Routing-Systeme erforderlich. Daher müssen die SEHK

und die Börsenteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d. h. ein von der SEHK eingerichtetes Order-Routing-System („China Stock Connect-System“), an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Bei Funktionsstörungen der jeweiligen Systeme kann es im Handel über das Programm an beiden Märkten zu Unterbrechungen kommen. Dadurch wird der Teilfonds in seinem Zugang zum A-Aktien-Markt (und damit in der Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt.

Nominee-Vereinbarungen bezüglich A-Aktien

Die von ausländischen Anlegern (darunter dem Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere werden von der HKSCC als „Nominee“ treuhänderisch gehalten. Die Stock Connect-Regeln der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile gemäß geltendem Recht erhalten. Die CSRC hat zudem am 15. Mai 2015 sowie am 30. September 2016 Erklärungen abgegeben, dass ausländische Anleger, die über die HKSCC Stock Connect-Wertpapiere halten, als Anteilsinhaber Eigentumsansprüche in Bezug auf diese Wertpapiere besitzen. Allerdings besteht dennoch die Möglichkeit, dass die Gerichte in der VRC zu der Einschätzung kommen, dass Nominees oder Depotbanken als eingetragene Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das vollumfängliche Eigentum daran haben und dass diese Stock Connect-Wertpapiere, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC anerkannt wird, zum Vermögensbestand dieser Rechtsträger hinzugerechnet werden, der zur Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Folglich können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass die Stellung des Teilfonds als Eigentümer dieser Wertpapiere oder entsprechende Rechte daran unter allen Umständen gewahrt werden.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System unterliegt die HKSCC als Nominee keinerlei Verpflichtungen, im Namen der Anleger rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten bezüglich der Stock Connect-Wertpapiere in der VRC oder einem anderen Land einzuleiten. Daher können bei dem Teilfonds, auch wenn seine jeweilige Eigentümerstellung letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an A-Aktien entstehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds für die von der HKSCC ausgeführten Aufgaben, die als Verwahrungsfunktionen für die über sie gehaltenen Vermögenswerte gelten, nicht in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zur HKSCC stehen und für den Fall, dass der Teilfonds aufgrund der Leistungen oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC Verluste erleidet, über keinerlei direkte rechtliche Handhabe gegen die HKSCC verfügen.

Anlegerentschädigung

Über Stock Connect getätigte Anlagen des Teilfonds sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong geschützt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jedweder Nationalität, denen in Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder zugelassenen Finanzinstituts im Hinblick auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste entstehen, Ausgleichsleistungen zukommen zu lassen.

Da Northbound-Transaktionen über Stock Connect keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betreffen, fallen diese Transaktionen nicht unter den Anwendungsbereich des Investor Compensation Fund. Auf der anderen Seite werden die Northbound-Transaktionen des Teilfonds über Wertpapier-Broker in Hongkong und nicht über VRC-Broker getätigt und sind daher nicht vom China Securities Investor Protection Fund der VRC abgedeckt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Transaktionsgebühren und Stempelsteuern beim Handel mit A-Aktien kann der Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktiengeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

	Aufsichtsrechtliche Risiken Stock Connect ist relativ neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsbestimmungen der Börsen in der VRC und Hongkong. Ferner können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften unterliegen Änderungen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Solche Änderungen können auf den Teilfonds, der unter Umständen über Stock Connect an den Märkten der VRC anlegt, negative Auswirkungen haben. i) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für A-Aktien: Ob ein liquider Markt für die A-Aktien besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach A-Aktien abhängen. Anleger sollten beachten, dass die SSE und die SZSE, an denen A-Aktien gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für A-Aktien können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. j) Risiken in Zusammenhang mit beschränkten Märkten Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, für die die VRC Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Bestände des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch steigt unter Umständen das Risiko in Bezug auf den Tracking Error, und im ungünstigsten Fall kann der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreichen und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden. k) Risiken in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten für A-Aktien Unterschiedliche Handelszeiten ausländischer Börsen (z. B. SSE und SZSE) sowie der jeweiligen Börse können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den entsprechenden Nettoinventarwert führen, denn wenn eine Börse in der VRC geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Die vom Market Maker der jeweiligen Börse notierten Preise würden daher angepasst, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises der betreffenden Anteilsklasse auf ihren Nettoinventarwert höher ausfallen. l) Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels am Markt für A-Aktien A-Aktien können nur dann gekauft oder verkauft werden, wenn die jeweiligen A-Aktien an der SSE bzw. der SZSE gehandelt werden. Angesichts dessen, dass der Markt für A-Aktien als volatil und instabil erachtet wird (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie und/oder des gesamten Marktes, sei es infolge staatlicher Eingriffe oder aus anderen Gründen), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Autorisierter Teilnehmer Anteile zurückgibt oder zeichnet, wenn er der Auffassung ist, dass A-Aktien gegebenenfalls nicht zur Verfügung stehen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	19. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ⁶⁶
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, kann zwischen 0 und 30 % schwanken.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82 % der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18 % der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9 % der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9 % der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Wertpapierleihgeschäfte zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen⁶⁷	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292109856
WKN	DBX1FX
Nennwährung	USD
Fixgebühr	bis zu 0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶⁸	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	40.000 Anteile
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

⁶⁶ In dem Fall, dass ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

⁶⁷ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁶⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁹

Der Referenzindex wird von MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“ oder „**MSCI**“) verwaltet und soll die Wertentwicklung von Aktien chinesischer Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die an inländischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange in Renminbi notiert sind („**A-Aktien**“) und über das „Stock Connect“-Programm zugänglich sind. Wertpapiere müssen im MSCI Emerging Markets Index (der „**Ausgangs-Index**“) enthalten sein, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Der Referenzindex ist so konzipiert, dass er die schrittweise teilweise Aufnahme von A-Aktien in den Ausgangs-Index im Laufe der Zeit abbildet. Wenn A-Aktien eines Unternehmens in den Ausgangs-Index aufgenommen werden, werden die neu zugelassenen A-Aktien auch in den Referenzindex aufgenommen, der diejenigen A-Aktien widerspiegelt, die mit Stock Connect kompatibel sind, und auf dem Offshore-RMB-Wechselkurs basiert („**CNH**“).

A-Aktien

Anleger können über mehrere Anteilsklassen Zugang zum chinesischen Aktienmarkt haben, wobei A-Aktien die größte Anteilsklasse darstellen. A-Aktien werden in Festland-China an inländischen Börsen in Renminbi (chinesischer Yuan) gehandelt. A-Aktien können nur von Personen mit Wohnsitz in der Volksrepublik China (VRC) oder über die Programme Qualified Foreign Institutional Investor (QFII), Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII) oder Stock Connect gehandelt werden. Alle zulässigen Bestandteile im Referenzindex sind derzeit über das Stock Connect-Programm zugänglich, das ausländischen Anlegern wie dem Teilsfonds aktuell zur Verfügung steht.

Der Referenzindex ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex und wird auf der Basis der Gesamttrendite berechnet, wobei die Nettodividenden reinvestiert werden. Der Referenzindex wird in CNH berechnet und in US-Dollar („**USD**“) auf Tagesschlussbasis veröffentlicht.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Quellensteuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in USD auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

MSCI Limited hat von der britischen FCA die Zulassung als britischer Administrator für alle MSCI-Aktienindizes im Rahmen der britischen Referenzwerte-Verordnung erhalten und ist im Register der FCA für Administratoren eingetragen. Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den ESG-Kriterien, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.

⁶⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex finden sich auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Website des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 21: Xtrackers Euro Stoxx Quality Dividend UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Euro Stoxx Quality Dividend UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Euro STOXX® QUALITY DIVIDEND 50 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung von 50 Aktien mit hoher Qualität, hohen Dividendenausschüttungen und geringer Volatilität widerspiegeln soll, die aus dem Universum des Euro STOXX® Index ausgewählt werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Der Teilfonds kann in Frankreich als Aktiensparplan (<i>Plan d'épargne en actions</i>, PEA) gehalten werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich in Bezug auf diesen Teilfonds gemäß Article 91 quater L von Annexe 2 des französischen Steuergesetzbuches (<i>Code Général des Impôts</i>), dauerhaft mindestens 75% seines Vermögens in unter I. 1°a) oder b) von Article L221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (<i>Code monétaire et financier</i>) angegebene Wertpapiere oder Rechte zu investieren. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 60%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

	Konzentration des Referenzindex Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ⁷⁰
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 23%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁷⁰ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilklassen ⁷¹	
Anteilklassen	„1D“
ISIN-Code	LU0292095535
WKN	DBX1D3
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁷²	bis zu 0,20% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	45.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	45.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	45.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷¹ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁷² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷³

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. verwaltet.

Der Referenzindex besteht aus 50 Aktien mit hoher Qualität, hohen Dividendenausschüttungen und geringer Volatilität, die aus dem Basisuniversum des EURO STOXX® Index ausgewählt werden. Der EURO STOXX® Index beinhaltet die größten Titel aus 12 Ländern der Eurozone und ist eine Teilmenge des STOXX® Europe 600 Index.

Alle Aktien des Basisuniversums werden zunächst auf Liquidität geprüft. Nachdem die weniger liquiden Aktien entfernt wurden, werden Indikatoren wie Bruttodividendenrendite, Ausschüttungsquote, Volatilität und historische Wachstumsrate des Nettoertrags berechnet. Falls die relevanten Informationen zu einem der erwähnten Indikatoren fehlen, wird das Unternehmen aus dem Basisuniversum entfernt. Außerdem werden Aktien aus dem Basisuniversum entfernt, falls ihre Dividendenrendite, ihre Ausschüttungsquote oder ihre Ertragswachstumsrate hinsichtlich des freien Cashflows (oder des Nettoertrags bei Finanzwerten) gleich null ist oder – im Falle von Dividendenrendite und Ausschüttungsquote – unter null liegt.

Jeder Aktie im geeigneten Universum wird eine standardisierte Bewertung für jede der drei folgenden Messgrößen zugewiesen: 12-monatige historische Dividendenrendite, Ausschüttungsquote und 3-jährige Ertragswachstumsrate des freien Cashflows (oder Nettoertrags). Nachdem eine allgemeine Bewertung anhand dieser drei standardisierten Bewertungen vorgenommen wurde, wird die Liste in absteigender Reihenfolge nach den Gesamtbewertungen sortiert, um die Zielauswahlliste zu erstellen. Anschließend wird die abschließende Auswahlliste erstellt, indem die Titel in der Zielliste in aufsteigender Reihenfolge nach ihrer Volatilität sortiert werden. Die Bestandteile des Referenzindex werden ausgewählt, indem die ersten 50 Titel (also die Titel mit der geringsten Volatilität) in der endgültigen Auswahlliste ausgewählt werden, wobei maximal 15 Titel gemäß der Industry Classification Benchmark (ICB) aus derselben Branche stammen dürfen.

Der Referenzindex wird nach der im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung gewichtet, vorbehaltlich einer Deckelung bei 4% für jeden Bestandteil. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird halbjährlich überprüft und neu gewichtet. Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex hatte am 19. Juni 2006 einen Basisstand von 100.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmäßigen Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁷³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 22: Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 100 Unternehmen, die im Verhältnis zu anderen Unternehmen in Industrieländern die höchsten Dividendenausschüttungen vornehmen, widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 65% ⁷⁴
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

⁷⁴ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

	Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. Konzentration des Referenzindex: Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	1. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1.
Wertpapierleihe	„n. Z.“

Beschreibung der Anteilsklassen⁷⁵	
Anteilsklassen	„1D“
ISIN-Codes	LU0292096186
WKN	DBX1DG
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁶	bis zu 0,35% p. a.
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,50% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁷⁵ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁷⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁷

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. verwaltet.

Der Referenzindex bietet Anlegern ein ideales Instrument zur Abbildung der Wertentwicklung von dividendenstarken Unternehmen im STOXX Global 1800 Index, einem breiten und dennoch liquiden Referenzwert, der Nord- und Südamerika, Europa und Asien/Pazifik abdeckt.

Der Referenzindex fasst die renditestärksten Titel dieser drei Regionen zusammen, wobei 40 Bestandteile auf Nord- und Südamerika und jeweils 30 Bestandteile auf Europa und Asien/Pazifik entfallen.

Zur Beibehaltung einer konstanten Anzahl an Bestandteilen, wird ein gestrichener Titel durch den bestplatzierten, nicht im Index enthaltenen Bestandteil auf der Auswahlliste ersetzt. Die Auswahlliste wird vierteljährlich in Übereinstimmung mit dem Bestandteilauswahlprozess aktualisiert.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1998 einen Basisstand von 100 und wurde im Februar 2007 eingeführt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁷⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilshaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 31: Xtrackers Bloomberg Commodity Ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Bloomberg Commodity Ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg ex-Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3 Month Forward Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex, abgeleitet vom Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward Index, ein hochliquider und diversifizierter Referenzwert für Rohstoffanlagen, der die Renditen eines diversifizierten Korbs von längerfristigen Rohstoff-Futures, mit Ausnahme von Rohstoffen aus dem Agrar- und Viehwirtschaftssektor, abbildet. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited in ihrer Funktion als Index-Administrator (der „Index-Administrator“) verwaltet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Indirekten Anlagepolitik verwaltet (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung dieses Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank zum Umtausch der Mehrheit der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite auf den relevanten Referenzindex (ein „Funded Swap“) abschließen; und/oder - in übertragbaren Wertpapieren anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den relevanten Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite auf den relevanten Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. Bei den investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich um Dividendenpapiere von an einer amtlichen Börse eines OECD-Mitgliedstaates notierte oder gehandelte Emittenten und/oder geeignete festverzinsliche Wertpapiere. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) – wie z. B. außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate – einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Komponenten des Referenzindex und der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, auf bestimmte Rohstoffe oder Rohstoffsektoren konzentriert ist, ist die Anzahl der potenziellen Bestandteile geringer, als dies bei einem Index mit einem breiteren Spektrum potenzieller Bestandteile der Fall wäre. Aus diesem Grund und gemäß dem Abschnitt „Nutzung höherer Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die im Gesetz vorgesehenen höheren Diversifizierungsgrenzen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	„n. z.“
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf bestimmte Waren oder Warengruppen konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die die konzentrierten Waren oder Warengruppen betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged der 29. Juni 2007, für die Anteilsklasse 2C der 9. April 2010 und für die Anteilsklasse 3C-GBP Hedged der 9. Februar 2011.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ⁷⁸			
Anteilsklassen	„1C-EUR Hedged“	„2C“	„3C-GBP Hedged“
ISIN-Code	LU0292106167	LU0460391732	LU0460391906
WKN	DBX1LC	DBX0DZ	DBX0D0
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁷⁹	bis zu 0,24% p. a.	bis zu 0,14% p. a.	bis zu 0,24% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,39% p. a.	bis zu 0,29% p. a.	bis zu 0,39% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	USD 75.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	USD 75.000	GBP 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ⁸⁰	bis zu 1%	bis zu 1%	bis zu 1%

⁷⁸ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁷⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁰ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸¹

Der Bloomberg Ex Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3-Month Forward Index ist ein Teilindex des Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward (der „**Ausgangs-Index**“). Der Ausgangs-Index wird seinerseits vom Bloomberg Commodity Index abgeleitet, der ein führender Referenzwert zum Abbilden der breiten Rohstoffmärkte ist. Der Referenzindex, der Ausgangs-Index und der Bloomberg Commodity Index werden gemeinsam als die „**Bloomberg Commodity Index-Familie**“ bezeichnet.

Die Bloomberg Commodity Index-Familie wurde als Gruppe hochliquider und diversifizierter Referenzwerte für Rohstoffanlagen konzipiert. Die Bloomberg Commodity Index-Familie ermöglicht ein Exposure in Bezug auf börsengehandelte Futures-Kontrakte auf physische Rohstoffe. Der Referenzindex schließt Rohstoffe aus den Agrar- und Viehwirtschaftssektoren aus. Im Interesse einer Diversifizierung und eines breiten Exposure in Bezug auf Rohstoffe wendet die Methodik der Bloomberg Commodity Index-Familie bestimmte Gewichtungsgrenzen an, so dass der Index nicht von einem einzigen Rohstoff dominiert wird.

Geeignetes Universum

Die Bloomberg Commodity Index-Familie verfolgt das Ziel, Rohstoffe auszuwählen, die als ausreichend bedeutend für die Weltwirtschaft erachtet werden, um berücksichtigt zu werden, und über qualifizierte, verbundene Futures-Kontrakte handelbar sind.

Der Index-Administrator wählt einen oder mehrere bestimmte Rohstoff-Futures für jeden der neun Rohstoffe aus, die für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen: Erdöl (Rohöl, RBOB⁸²-Benzin und Heizöl), schwefelarmes Gasöl, Erdgas, Gold, Silber, Aluminium, Kupfer, Nickel und Zink.

Rohstoffauswahl und -gewichtung

Jeder bestimmte Rohstoff-Future, der für den Referenzindex geeignet ist, wird auf der Grundlage der folgenden relativen Werte gewichtet, die auf alle Indizes der Bloomberg Commodity Index-Familie angewendet werden.

- (i) Prozentsatz der Rohstoffproduktion (basierend auf dem durchschnittlichen wechsellkursbereinigten Produktionswert in US-Dollar, der die wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffs misst),
- (ii) Prozentsatz der Rohstoffliquidität (basierend auf dem durchschnittlichen Handelsvolumen).

Unter den für die Aufnahme ausgewählten bestimmten Rohstoff-Futures werden für den Referenzindex monatlich Gewichtungsgrenzen auf Ebene der einzelnen Rohstoffe angewendet. Nur eine Komponente des Referenzindex darf eine maximale Gewichtung von 30% erreichen, wobei jede Übergewichtung auf relativer Basis auf die anderen Rohstoffe verteilt wird. Nach dieser Neuverteilung ist die Gewichtung aller verbleibenden Komponenten auf 15% beschränkt und jede Übergewichtung wird auf relativer Basis auf die anderen nicht von der 30%-Regel betroffenen Rohstoffe zusammen mit allen anderen nicht von der 15%-Regel betroffenen Komponenten verteilt. Zwischen den Neugewichtungen können die Gewichtungen auf Werte außerhalb dieser Grenzen schwanken.

Eine Tabelle mit den aktuellen Gewichtungen der Rohstoffe im Referenzindex ist auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-commodity-index-family verfügbar.

Indexrendite

Der Referenzindex wird auf Tagesschlussbasis berechnet. Der Referenzindex ist ein Bruttogesamtrenditenindex, bei dem sich die Renditen aus den folgenden Komponenten zusammensetzen:

- die „Spot-Rendite“, die ein Maß für die täglichen Preisänderungen der Rohstoff-Futures ist,
- die „Roll-Rendite“, die sich daraus ergibt, das Lieferprozesse vermieden und langfristige Terminpositionen aufrecht erhalten werden. Kontrakte mit näher rückender Fälligkeit müssen verkauft und Kontrakte, bei denen der Lieferzeitraum noch nicht erreicht ist, müssen gekauft werden. Dieses Verfahren wird als das „Rollen“ einer Terminposition bezeichnet.
- die „Sicherheiten“-Rendite, die den Zinserträgen aus den in Schatzanweisungen angelegten Barsicherheiten entspricht.

Roll-Zeitplan

Unter den zur Bloomberg Commodity Index-Familie gehörenden Indizes gibt es Unterschiede in Bezug auf die Laufzeiten, in die die bestimmten Rohstoff-Futures während des maßgeblichen Roll-Zeitraums gerollt werden. Der Referenzindex und der Ausgangs-Index wählen Futures mit längeren Laufzeiten aus.

⁸¹ Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung der vom Index-Administrator in Bezug auf den Referenzindex veröffentlichten Index-Methodik. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex in der vollständigen, vom Index-Administrator veröffentlichten Index-Methodik ist die von Index-Administrator veröffentlichte vollständige Index-Methodik maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen zum Referenzindex“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

⁸² RBOB steht für Reformulated Blendstock for Oxygenate Blending.

Index-Neugewichtung

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird monatlich neu gewichtet. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited verwaltet.

Weitere Angaben zum Referenzindex

Weitere Angaben zur Bloomberg Commodity Index-Familie sind auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-commodity-index-family verfügbar.

PRODUKTANHANG 32: Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des ShortDAX® Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die umgekehrte Wertentwicklung des DAX® Index zuzüglich eines Zinssatzes und abzüglich Leihkosten widerspiegelt. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der DAX® Index fällt, und fallen, wenn der DAX® Index steigt. Der zum Stand des Referenzindex addierte Zinssatz basiert auf dem Doppelten der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone, die auf die Short-Position verdient werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	„n. Z.“
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i> Kosten im Zusammenhang mit (i) der Leihe von Bestandteilen des DAX® Index zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht. <i>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</i> Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Index durch die OTC-Swap-Transaktion(en) nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden. <i>Tägliche Veränderungen des Index</i> Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im DAX® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregation der täglichen Renditen des Index nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird der Wert der Anteile des Teilfonds für einen Zeitraum von mehr als einem Tag mit den Renditen des DAX® Index nicht korrelieren und diesen nicht entsprechen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregation sollten Anleger ferner den Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ im Hauptteil des Prospekts lesen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilklassen ⁸³	
Anteilklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292106241
WKN	DBX1DS
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁸⁴	bis zu 0,20% p. a.
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸³ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁸⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁵

Der von STOXX Ltd. berechnete und veröffentlichte Referenzindex ist ein umgekehrt an die tägliche Bewegung seines Blue Chip-Index DAX® gekoppelter Index.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Basisstand des Referenzindex am 29. Dezember 2006 betrug 6.596,92.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit und wird zwischen 9.00 Uhr und 17.45 Uhr alle 15 Sekunden auf Basis der Bewegungen des DAX® (Performance Index) aktualisiert.

Die auf täglicher Basis bestimmte Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des DAX® Index zuzüglich eines anteiligen Zinsanteils auf Basis des doppelten €STR-Satzes und abzüglich der Kosten für die Leihe der Bestandteile des Referenzindex, d. h. an jedem Tag, an dem der Referenzindex berechnet wird, steigt sein Wert um diesen anteiligen Zinsanteil und sinkt sein Wert um den Anteil der entstandenen Kosten für die Leihe, wobei der standardmäßig für den €STR-Satz angewandte Tagesquotient zugrunde gelegt wird.

Der €STR („Euro Short Term Rate“) ist ein von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Tagesgeldsatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz basiert auf am vorhergehenden Geschäftstag ausgeführten und abgerechneten Transaktionen.

Die Daten zu den Kosten für die Leihe werden STOXX Ltd. von Markit Securities Finance Analytics Limited (die zu Markit gehört) zur Verfügung gestellt.

Sinkt die Wertentwicklung des Referenzindex im Verlauf eines Tages um 50%, wird der Referenzindex intraday neu gewichtet.

Der DAX® Index

Der von STOXX Ltd. verwaltete Index bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab, das die 40 größten an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gehandelten deutschen Unternehmen umfasst (nachstehend die „**Indexwertpapiere**“). Der DAX® Index wurde bei seiner Einführung an den Index der „Börsen-Zeitung“ gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Seit 1987 wird der DAX® Index als Performance Index berechnet.

Index-Administrator ist STOXX Ltd. Im Folgenden sind Einzelheiten zu Auswahlkriterien, Indexzusammenstellung und -berechnung sowie zur Überprüfung der Indexzusammenstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgeführt. Als Index-Administrator ist STOXX Ltd. für die Festlegung und Änderung dieser Kriterien allein verantwortlich.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der DAX® Index ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den DAX® Index aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sein und fortlaufend gehandelt werden, einen Streubesitzanteil von mindestens 10 Prozent aufweisen, die Voraussetzungen für den Orderbuchumsatz an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der letzten 12 Monate erfüllt haben und die Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im DAX® Index auf der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die „Streubesitz-Marktkapitalisierung“) zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Diese Marktkapitalisierung wird anhand des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittskurse der letzten 20 Handelstage vor dem letzten Tag des Monats ermittelt.

Zusammensetzung des DAX® Index

Die Auswahl von Unternehmen für den DAX® Index basiert auf der Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Index-Administrators in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet halbjährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

⁸⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der DAX® Index ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen reduziert werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des DAX® Index zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 15%. Die Berechnung des DAX® Index erfolgt unter Verwendung der Laspeyres-Formel. Erreicht ein einzelnes Unternehmen innerhalb des DAX® Index innerhalb eines Quartals ein Gewicht von 20%, wird der DAX® Index innerhalb des Quartals mit einem Gewicht von 15% neu gewichtet.

Weitere Informationen

STOXX Ltd. hat Leitfäden zu ihren Aktienindizes herausgegeben. Die Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können von STOXX Ltd. bezogen oder über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 33: Xtrackers Euro Stoxx 50 Short Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Euro Stoxx 50 Short Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Short Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die umgekehrte Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index auf täglicher Basis zuzüglich eines Zinssatzes und abzüglich Leihkosten widerspiegelt. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der EURO STOXX 50® Index fällt, und fallen, wenn der EURO STOXX 50® Index steigt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	„n. z.“
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i> Kosten im Zusammenhang mit (i) der Leihe von Bestandteilen des EURO STOXX 50® Index zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht. <i>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</i> Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion(en) nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden. <i>Tägliche Veränderungen des Index</i> Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im EURO STOXX 50® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregation der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird die Wertentwicklung der Anteile für einen Zeitraum von mehr als einem Tag unter Umständen nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des EURO STOXX 50® Index verlaufen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregation sollten Anleger ferner den Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ im Hauptteil des Prospekts lesen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilklassen ⁸⁶	
Anteilklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0292106753
WKN	DBX1SS
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁸⁷	bis zu 0,20% p. a.
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸⁶ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁸⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁸

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. verwaltet.

Der Referenzindex ist umgekehrt an die tägliche Wertentwicklung des Blue Chip-Index Euro STOXX 50® gekoppelt.

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung eines Anlegers mit einer Short-Position auf den EURO STOXX 50® Index ab, die täglich angepasst wird.

Die auf täglicher Basis bestimmte Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index zuzüglich eines anteiligen Zinsanteils auf Basis des doppelten €STR-Satzes und abzüglich der Kosten für die Leihe der Bestandteile des Referenzindex, d. h. an jedem Tag, an dem der Referenzindex berechnet wird, steigt sein Wert um diesen anteiligen Zinsanteil und sinkt sein Wert um den Anteil der entstandenen Kosten für die Leihe, wobei der standardmäßig für den €STR-Satz angewandte Tagesquotient zugrunde gelegt wird.

Der €STR („Euro Short Term Rate“) ist ein von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Tagesgeldsatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz basiert auf am vorhergehenden Geschäftstag ausgeführten und abgerechneten Transaktionen.

Die Daten zu den Kosten für die Leihe werden STOXX Ltd. von Markit Securities Finance Analytics Limited (die zu Markit gehört) zur Verfügung gestellt.

Übersteigt die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index im Verlauf eines Tages die 25%-Marke, wird der Referenzindex intraday neu gewichtet.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 10.000.

Allgemeine Informationen zum EURO STOXX 50® Index

Der EURO STOXX 50® Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Titel von 50 branchenführenden Unternehmen der Eurozone (nachstehend die „**Indexwertpapiere**“) abbildet. Die EURO STOXX 50®-Indexwertpapiere werden aus dem EURO STOXX® Index ausgewählt, in dem die Aktienkonzentration der einzelnen Euroländer – Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien – zusammengefasst ist. Der EURO STOXX 50® Index hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 1.000.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und angepasst. Die Gewichtung des größten Bestands teils ist auf 10% der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Referenzindex begrenzt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁸⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 34: Xtrackers SLI UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers SLI UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des SLI Swiss Leader Index® (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 30 größten und am meisten gehandelten Unternehmen (außer Investmentgesellschaften) mit Notierung an der SIX Swiss Exchange widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofilitypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	CHF 50.000.000

Referenzwährung	CHF
Auflegungstermin	25. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen⁸⁹	
Anteilsklassen	„1D“
ISIN-Code	LU0322248146
WKN	DBX1AA
Nennwährung	CHF
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁰	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁸⁹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹¹

Der Referenzindex umfasst die 30 größten und liquidesten Titel des gesamten Schweizer Aktienmarktes, der durch das Swiss Performance Index SPI®-Universum als Indexuniversum abgebildet wird. Der Swiss Performance Index SPI® („SPI“) soll die Entwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarkts abbilden und umfasst daher alle Schweizer Aktien, die ihre Hauptnotierung an der SIX Swiss Exchange haben. Sein Wertpapieruniversum ist in zahlreiche Branchen unterteilt. Hierbei gilt jedoch die Ausnahme, dass weder Aktien mit einem Streubesitz von weniger als 20% (aufgrund ihrer begrenzten Liquidität) noch Investmentgesellschaften im SPI® enthalten sind.

Der Referenzindex ist ein Kursindex. Ein Kursindex berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass keine Dividenden oder Ausschüttungen in der Indexrendite enthalten sind.

Der Referenzindex wird von der SIX Swiss Exchange (der „Index-Administrator“) verwaltet und wurde am 2. Juli 2007 eingeführt. Der Anfangswert des Referenzindex wurde per 31. Dezember 1999 auf 1.000 Punkte festgelegt.

Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Kontinuität in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzindex unterliegen die Wertpapiere des Referenzindex einem besonderen Verfahren für die Aufnahme in und die Streichung aus dem Index. Dieses basiert auf den Kriterien Streubesitz-Marktkapitalisierung und Liquidität. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Anpassungen des Indexkorbes werden in der Regel einmal im Jahr vorgenommen.

Zusammensetzung des Referenzindex

Der Referenzindex umfasst die 30 größten und liquidesten Titel des gesamten Schweizer Aktienmarktes (die „Indexwertpapiere“), der durch das SPI®-Universum als Indexuniversum abgebildet wird. Der SPI® soll die Entwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarkts abbilden und umfasst daher alle Schweizer Aktien, die ihre Hauptnotierung an der SIX Swiss Exchange haben. Sein Wertpapieruniversum ist in zahlreiche Branchen unterteilt. Hierbei gilt jedoch die Ausnahme, dass weder Aktien mit einem Streubesitz von weniger als 20% (aufgrund ihrer begrenzten Liquidität) noch Investmentgesellschaften im SPI® enthalten sind.

Berechnung des Referenzindex

Der Stand des Referenzindex wird berechnet, indem die gekappte Marktkapitalisierung aller Indexwertpapiere durch einen Divisor geteilt wird, bei dem es sich um einen technischen Wert zur Berechnung des Referenzindex handelt. Bei einer Änderung der Marktkapitalisierung aufgrund einer Kapitalmaßnahme ändert sich auch der Divisor, während der Wert des Referenzindex gleich bleibt. Der neue Divisor wird am Abend des Tages vor Wirksamwerden der Kapitalmaßnahme berechnet.

Der Referenzindex strebt eine breite Diversifizierung an. Aus diesem Grund wird die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers im Referenzindex durch ein 9/4,5 Kappungsmodell begrenzt. Das bedeutet, dass die Gewichtung der vier Titel mit der höchsten Marktkapitalisierung im Referenzindex jeweils auf maximal 9% begrenzt wird. Die Gewichtung aller nachfolgenden Titel im Referenzindex wird – sofern erforderlich – auf 4,5% begrenzt. Diese Begrenzung wird mittels eines Kappungsfaktors berechnet, der in der Regel für drei Monate konstant bleibt. Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt jeweils am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember (nach Handelsschluss).

Die Indexwertpapiere werden gemäß ihrem Streubesitz gewichtet. Dies bedeutet, dass große Aktienpakete, die die Schwelle von 5% erreichen oder überschreiten, von der Gesamtkapitalisierung subtrahiert werden. Der Streubesitz wird ausschließlich auf Basis ausstehender Aktien und börsennotierter Aktien errechnet. Das ausgegebene und ausstehende Aktienkapital entspricht in der Regel der Gesamtsumme des Aktienkapitals, das vollständig gezeichnet wurde und teilweise oder vollständig eingezahlt und im Handelsregister eingetragen wurde. Das genehmigte und das bedingte Kapital eines Unternehmens gelten nicht als ausgegebenes und ausstehendes Aktienkapital.

Die Streubesitz-Regelung gilt nur für Inhaber- und Namensaktien. Kapital, das in Form von Partizipationsscheinen und Genussscheinen ausgegeben wurde, wird bei der Berechnung des Referenzindex voll berücksichtigt, da es nicht mit Stimmrechten verbunden ist.

Der Referenzindex wird in Echtzeit berechnet und bei jeder neuen Transaktion bezüglich einer im Referenzindex enthaltenen Aktie neu berechnet. Das kürzeste Intervall ist eine Sekunde.

Aufnahme in den und Streichung aus dem Referenzindex

Die Änderungen der Zusammensetzung des Indexkorbes erfolgen einmal jährlich am dritten Freitag im September nach Handelsschluss, vorbehaltlich einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Monaten.

⁹¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Eine Auswahlliste, in der sämtliche SPI®-Wertpapiere sortiert sind und welche die Basis für die Rangliste bildet, kann von der SIX-Webseite heruntergeladen werden. Die Position jedes Wertpapiers wird durch eine Kombination der folgenden Kriterien bestimmt:

- durchschnittliche Streubesitz-Marktkapitalisierung (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI®)
- kumulierter Orderbuch-Umsatz (im Verhältnis zum Gesamtumsatz des SPI®)

Die prozentuale durchschnittliche Marktkapitalisierung und der prozentuale Umsatz werden jeweils zu 50% gewichtet und ergeben den so genannten gewichteten Marktanteil.

Der Berechnung liegt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres zugrunde.

Informationen zur aktuellen Auswahlliste sind auf der Webseite des Index-Administrators unter www.six-swiss-exchange.com/trading/products/indices/stock_indices/sli_en.html erhältlich. Nach Quartalsende am 30. September, 31. Dezember und 31. März wird eine provisorische Zwischenrangliste veröffentlicht.

Zur Wahrung der Stabilität des Referenzindex ist für die Auswahlliste ein Toleranzbereich vorgesehen, der Änderungen in der Zusammensetzung erschwert. Dieser Toleranzbereich beträgt +/-10%. In dem aus 30 Wertpapieren bestehenden Referenzindex umfasst er die Positionen 28 bis 33.

Ein Wertpapier wird in den Referenzindex aufgenommen, wenn es in der Jahresrangliste auf Position 27 oder besser platziert ist. Ein Wertpapier wird aus dem Referenzindex gestrichen, wenn es in der Jahresrangliste Position 34 oder eine schlechtere Platzierung einnimmt.

Ein Titel auf der Position 28, 29 oder 30 in der Rangliste wird nur in den Referenzindex aufgenommen, wenn ein im Index enthaltener Titel die Streichungskriterien direkt (d. h. Position 34 in der Rangliste oder darunter) erfüllt und kein anderer Titel, der entweder die Aufnahmekriterien direkt (d. h. Position 27 in der Rangliste oder darüber) erfüllt oder höher eingestuft ist, auf seine Position vorgerückt ist.

Ein Titel auf der Position 31, 32 oder 33 der Rangliste wird nur gestrichen, wenn ein Titel die Aufnahmekriterien direkt (d. h. Position 27 in der Rangliste oder darüber) erfüllt und kein anderer Titel, der die Streichungskriterien direkt (d. h. Position 34 in der Rangliste oder darunter) erfüllt oder niedriger eingestuft ist, an seiner Stelle gestrichen wird.

Bei wesentlichen Marktänderungen infolge von Kapitalmaßnahmen (z. B. Fusionen oder neue Börsennotierungen) kann das Executive Committee der SIX auf Antrag der Referenzindex-Kommission entscheiden, dass ein Titel außerhalb des genehmigten Zulassungszeitraums in den Referenzindex aufgenommen wird, sofern er die Kriterien eindeutig erfüllt. Aus dem gleichen Grund kann ein Titel auch aus dem Referenzindex gestrichen werden, wenn die Anforderungen für ein Verbleiben im Index nicht mehr erfüllt sind.

Referenzindex-Anpassungen

Reguläre Anpassungstermine

Die Anzahl der Aktien und die Streubesitzwerte werden an zwei regulären Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres angepasst: am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss) und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Die Kappungsfaktoren werden vierteljährlich angepasst. Die Anpassungstermine sind der dritte Freitag im März, der dritte Freitag im Juni, der dritte Freitag im September und der dritte Freitag im Dezember (jeweils nach Handelsschluss). Die Kappungsfaktoren werden fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin berechnet. Bei den Überprüfungen im März und September basiert die Berechnung auf den endgültigen neuen Aktienzahlen und Streubesitzwerten für den nächsten Anpassungstermin. Die Festlegung der vier Indexwertpapiere, die auf 9% gekappt werden, erfolgt im Rahmen der Überprüfung im September. Diese Titel bleiben anschließend an allen Anpassungsterminen im entsprechenden Zeitraum auf 9% begrenzt.

Außerordentliche Anpassung der Anzahl der Aktien

Um die Stabilität des Referenzindex zu erhalten und häufige geringfügige Änderungen der Gewichtung zu vermeiden, führt eine Veränderung der Gesamtanzahl der ausstehenden Wertpapiere nur dann zu einer außerordentlichen Anpassung, wenn sie einem Wert von 5% oder mehr entspricht.

Erhöht sich die Aktienanzahl um weniger als 5%, wird sie im nächsten Fall berücksichtigt und hinzuaddiert. Entspricht die kumulative Veränderung 5% oder mehr, wird die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere außerhalb der regulären Termine am Tag der für die kumulative Veränderung ausschlaggebenden Kapitalmaßnahme angepasst.

Die Anpassung der Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere erfolgt am Tag der Kapitalmaßnahme.

Außerordentliche Anpassung des Streubesitzes

Ändert sich der Streubesitz in einem Jahr um 10 Prozentpunkte oder mehr, wird die außerordentliche Anpassung sofort vorgenommen. Hierfür gilt eine Mitteilungsfrist von 10 Handelstagen. In Ausnahmefällen behält sich der Index-Administrator das Recht vor, diese Anpassung ohne Einhaltung der Mitteilungsfrist vorzunehmen.

Ändert sich der Streubesitz infolge einer außerordentlichen Anpassung der Zahl der Aktien, wird der Streubesitz gleichzeitig mit der Zahl der Aktien angepasst, selbst wenn sich der Streubesitz um weniger als 10 Prozentpunkte ändert.

Nach einer Übernahme wird der Streubesitz des entsprechenden Unternehmens bei der Veröffentlichung des Endergebnisses angepasst. Dabei gilt eine Mitteilungsfrist von 5 Tagen. Gleichzeitig kann der Index-Administrator die Wertpapiere aus der entsprechenden Indexfamilie ausschließen.

Außerordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren

Eine außerordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt, wenn ein neues Wertpapier bei der Aufnahme in den Referenzindex gemäß der Entscheidung des Executive Committee des Index-Administrators eine Gewichtung von über 4,5% aufweisen würde.

Dividendenzahlungen

Dividenden- und Kapitalzahlungen durch eine Verringerung des Nennwerts einer Aktie führen nicht zu einer Anpassung des Divisors des Referenzindex.

Ausschüttungen, die entgegen der üblichen Ausschüttungspolitik des Unternehmens ausgezahlt oder als außerordentliche Dividenden ausgewiesen werden, gelten als Kapitalmaßnahmen, die eine Anpassung des Divisors des Referenzindex zur Folge haben.

Weitere Informationen

Alle Informationen zum Referenzindex sind auf der SIX-Webseite www.six-swiss-exchange.com erhältlich.

PRODUKTANHANG 36: Xtrackers S&P 500 Inverse Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers S&P 500 Inverse Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P 500 Inverse Daily Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die umgekehrte Wertentwicklung des S&P 500 Total Return (TR) Index auf täglicher Basis zuzüglich eines Zinssatzes widerspiegelt. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der S&P 500 Total Return (TR) Index fällt, und fallen, wenn der S&P 500 Total Return (TR) Index steigt. Der zum Stand des Referenzindex addierte Zinssatz basiert auf dem Doppelten des Satzes, der für Tagesgelddarlehen in US-Dollar für Institutionen unter Stellung von US-Staatsanleihen als Sicherheit gilt, (SOFR) zuzüglich eines fixen Aufschlags von 0,02963 %. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	„n. z.“
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i> Kosten im Zusammenhang mit (i) der Leihe von Bestandteilen des S&P 500 Total Return (TR) Index zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht. <i>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</i> Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion(en) nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden. <i>Tägliche Veränderungen des Index</i> Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im S&P 500 Total Return (TR) Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregation der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird der Wert der Anteile des Teilfonds für einen Zeitraum von mehr als einem Tag mit den Renditen des S&P 500 Total Return (TR) Index nicht korrelieren und diesen nicht entsprechen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregation sollten Anleger ferner den Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ im Hauptteil des Prospekts lesen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ⁹²	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322251520
WKN	DBX1AC
Nennwährung	USD
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹³	bis zu 0,30% p. a.
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,50% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

⁹² Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁹³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁴

Der Referenzindex ist ein umgekehrt an die tägliche Wertentwicklung des Blue Chip-Index S&P 500 TR Index gekoppelter Index. Ein Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen reinvestiert werden. Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices LLC verwaltet.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Anlage mit einer Short-Position auf den S&P 500 TR Index ab, die täglich angepasst wird. Die auf täglicher Basis bestimmte Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Entwicklung des S&P 500 TR Index zuzüglich eines anteiligen Zinsanteils auf Basis des doppelten SOFR zuzüglich eines fixen Aufschlags von 0,02963 %.

Allgemeine Informationen zum S&P 500 TR Index

Der S&P 500 TR Index umfasst führende Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft. Der S&P 500 TR Index ist ein Kernbestandteil der US-Indizes, die sich als Bausteine für die Zusammenstellung eines Portfolios eignen.

Die US-Indizes von S&P, die ein Indexvermögen von über USD 1,53 Bio. abbilden, haben sich nicht nur als führende Marktindikatoren, sondern auch als investierbare Portfolios bewährt, deren Ziel in der kosteneffizienten Nachbildung bzw. Schaffung von indexgekauften Produkten besteht. Der S&P existiert seit 1923, und 1957 erfolgte eine Indexerweiterung. Die Pflege dieses Referenzindex erfolgt durch den S&P-Indexausschuss, dem Volkswirte und Indexanalysten von Standard & Poor's angehören. Der Ausschuss orientiert sich an bestimmten veröffentlichten Vorgaben und Richtlinien, die die Transparenz der Methoden zur Indexpflege sicherstellen. Diese Methoden sind unter anderem:

Marktkapitalisierung

Die Marktkapitalisierung eines Aufnahmekandidaten für einen Index wird unter Berücksichtigung seiner kurz- und mittelfristigen historischen Entwicklung und der seiner Branche beurteilt. Diese Werte werden von Zeit zu Zeit überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Marktbedingungen entsprechen.

Sektorklassifizierung

Ein Kriterium für die Aufnahme in den Index ist der Beitrag zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Sektorgewichtung innerhalb der entsprechenden Marktkapitalisierungsspannen, der durch einen Vergleich der Gewichtung jedes einzelnen GICS-Sektors in einem Index mit seiner Gewichtung am Markt gemessen wird.

Zeitpunkt von Anpassungen

Anpassungen in Bezug auf den S&P 500 Index werden bei Bedarf vorgenommen. Eine jährliche oder halbjährliche Neuzusammenstellung findet nicht statt.

Nähere Informationen sind der Webseite von S&P zu entnehmen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Index sind auf der S&P-Webseite www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

⁹⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzübersicht über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 37: Xtrackers Portfolio UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Portfolio UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mittel- bis langfristig eine positive Anlageentwicklung durch das Engagement in einem ausgewogenen und diversifizierten Portfolio, das hauptsächlich aus börsengehandelten Fonds („ETFs“) besteht, die mit Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren verbunden sind, zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds ist ein Aktiv Verwalteter Fonds (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet wird. Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in ein ausgewogenes und diversifiziertes Portfolio von Teilfonds der Gesellschaft und ETFs innerhalb von Xtrackers (IE) plc und Xtrackers II investieren, die an Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere gebunden sind. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit auch direkt in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, anderen kollektiven Kapitalanlagen oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten (zusammen als „Investierte Anlagen“ bezeichnet) anlegen. Der Portfoliounterverwalter für den Teilfonds ist DWS Investments UK Limited. DWS Investments UK Limited hat Index Capital GmbH (die „Allokationsstelle“) mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des ETF-Portfolios des Teilfonds (die „Vorgeschlagene Allokation“) beauftragt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Allokationsstelle sind in der zwischen der Allokationsstelle und dem Portfoliounterverwalter abgeschlossenen Vermögensallokationsvereinbarung (die „Vermögensallokationsvereinbarung“) detailliert beschrieben. Der Portfoliounterverwalter kann die Vermögensallokationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Allokationsstelle kündigen, wenn eine sofortige Kündigung zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds erforderlich ist. Die Zusammensetzung der Vorgeschlagenen Allokation und der Investierten Anlagen wird mit dem vorrangigen Ziel ausgewählt, eine Total-Return-Strategie zu schaffen, die darauf abzielt, vom Kapitalzuwachs zu profitieren, der durch die Engagements der Vorgeschlagenen Allokation und/oder der Investierten Anlagen generiert wird, während die Volatilität begrenzt wird. Um das Anlageziel zu erreichen, werden die Allokationsstelle und/oder der Portfoliounterverwalter Daten berücksichtigen und analysieren, die bei der Auswahl der Vorgeschlagenen Allokation und/oder der Investierten Anlagen als relevant erachtet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Dividendenrendite, Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie Finanz- und Wirtschaftsdaten. Die Vorgeschlagene Allokation wird von der Allokationsstelle vierteljährlich zur Verfügung gestellt (jeweils ein „Vierteljährlicher Anlagen-Auswahltag“). Die Allokationsstelle kann nach eigenem Ermessen auch zu anderen Zeitpunkten eine Vorgeschlagene Allokation vorlegen, z. B. wenn die Allokationsstelle die Vorgeschlagene Allokation auf der Grundlage von makroökonomischen und/oder anderen Indikatoren aktualisieren möchte. Solche Änderungen unterliegen in jedem Fall der Anforderung, ein diversifiziertes Portfolio aufrechtzuerhalten, damit (i) keine unverhältnismäßige Überallokation in einen einzelnen ETF erfolgt, selbst wenn dessen Renditen im Laufe der Zeit außergewöhnlich hoch sind, und (ii) eine Konzentration auf einen einzelnen Risikofaktor, wie z. B. Währungsrisiken oder Zinsrisiken, vermieden wird. Eine solche Vorgeschlagene Allokation kann ganz oder teilweise nach dem alleinigen Ermessen des Portfoliounterverwalters umgesetzt werden, und dementsprechend können die Investierten Anlagen des Teilfonds von der vorgeschlagenen Allokation abweichen. Neben der Festlegung der Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird der Portfoliounterverwalter bestimmte tägliche Portfoliomanagementaktivitäten durchführen, zu denen unter anderem die Beschaffung von Aufträgen für den Erwerb und die Veräußerung von Investierten Anlagen, die Verwaltung der Investierten Anlagen nach der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds, die Wiederanlage von Dividenden, die Verwaltung des Barguthabens und die Verwaltung von Kapitalmaßnahmen gehören. Die Anlageklassen, aus denen sich die Vorgeschlagene Allokation zusammensetzt, unterliegen zu jedem Vierteljährlichen Anlagen-Auswahltag den folgenden Gewichtungsbegrenzungen:

	Anlageklasse	Engagement	Mindestgewichtung	Maximale Gewichtung
	Aktien	Aktien aus Industrieländern, Aktien aus Schwellenländern, Dividendenrendite-Strategien, Immobilien-Aktien	30 %	70 %
	Rentenwerte	Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und -kredite, inflationsgebundene Wertpapiere und Geldmarkttrenditen	30 %	70 %
	Vollständige Angaben zur Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds werden täglich unter www.Xtrackers.com verfügbar sein. Der Ertrag eines Anteilsinhabers hängt von der Wertentwicklung der Investierten Anlagen ab.			
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt wahrscheinlich mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an und kommt daher gegebenenfalls nicht für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.			
Fondsklassifizierung (InvStG)	Mischdachfonds, Ziel-Mindestquote von 25%			
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.			
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.			
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Alle Bezugnahmen auf „Referenzindex“ und „Bestandteile des Referenzindex“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts sind in Zusammenhang mit diesem Produktanhang als Bezugnahmen auf „Basiswert“ im Sinne der vorstehenden Definition zu verstehen. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung der Investierten Vermögenswerte sowohl steigen als auch fallen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung der Investierten Vermögenswerte nicht notwendigerweise seine vergangene Wertentwicklung widerspiegelt. <i>Interessenkonflikte</i> Die DWS Investments UK Limited fungiert als Portfoliounterverwalter und Index Capital GmbH fungiert als Allokationsstelle. Die DWS Investments UK Limited ist ein Verbundenes Unternehmen der DWS-Gruppe. Zwischen dem Portfoliounterverwalter und DWS-Unternehmen, die andere Funktionen übernehmen (u. a. die des Emittenten, Schuldners, Händlers oder der Berechnungsstelle für einen oder mehrere der die Investierten Vermögenswerte darstellenden Anteile können Interessenkonflikte bestehen oder auftreten. Jeweils vorbehaltlich der regulatorischen Pflichten der DWS-Unternehmen handeln DWS-Unternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Funktionen nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende DWS-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen treffen bzw. entsprechende Schritte einleiten, ohne Rücksicht auf die Folgen für Anleger. DWS-Unternehmen können zu jedem Zeitpunkt über Informationen in Bezug auf einen oder mehrere die Investierten Vermögenswerte darstellende Anteile verfügen, die Anlegern unter Umständen nicht zur Verfügung stehen. DWS-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.			

	DWS-Unternehmen sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen aus an die Investierten Vermögenswerte gekoppelten Finanzprodukten oder anderweitig zu erhalten (solche Gebühren oder sonstige Zahlungen können von andernfalls an Anleger zu entrichtenden Beträgen abgezogen werden) und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann. Die DWS Investments UK Limited kann unternehmenseigene Positionen kaufen oder verkaufen und andere Transaktionen auf eigene Rechnung tätigen, die nicht mit der Neuzusammenstellung und/oder Verwaltung der Investierten Vermögenswerte im Einklang stehen. Index Capital-Unternehmen haben Anspruch auf den Erhalt von Gebühren und sonstigen Zahlungen aus an die Vorgesehene Allokation gekoppelten Finanzprodukten; solche Gebühren und sonstigen Zahlungen können von andernfalls an Anleger zu entrichtenden Beträgen abgezogen werden. Unternehmen der DWS Gruppe können in Bezug auf einen ETF als Dienstleister (darunter als Anlageverwalter, Market Maker) und/oder Kontrahent fungieren. Die Unternehmen der DWS Gruppe in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Anteilsinhaber des Fonds, sonstige Anlageverwalter, der Portfoliomanager, der Swap-Kontrahent, die Vertriebsstelle und jeder Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, u. a. Finanz- oder Banktransaktionen mit dem ETF oder Anlage und Handel mit Fondsanteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten der in den Investierten Vermögenswerten enthaltenen Art (einschließlich Verkauf an den und Kauf von dem ETF).
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	27. November 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Allokationsstelle	Index Capital GmbH
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen ⁹⁵	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0397221945
WKN	DBX0BT
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,025% monatlich (0,30% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹⁶	bis zu 0,40% p. a.
Pauschalgebühr ⁹⁷	bis zu 0,70% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“

⁹⁵ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

⁹⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁷ Dem Teilfonds werden in Bezug auf seine Investition in ETFs von Xtrackers, Xtrackers II oder Xtrackers (IE) plc keine Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt.

PRODUKTANHANG 38: Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF (der „Teilfonds“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI AC Asia ex Japan Low Carbon SRI Selection Capped Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Dieser soll die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden, die eine geringere Kohlenstoffemission als der breite Markt in Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) und stärkere Leistungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Indirekten Anlagepolitik verwaltet (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann der Teilfonds: - einen Finanzvertrag (Derivat) mit Deutsche Bank zum Umtausch der Mehrheit der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite auf den Referenzindex (ein „Funded Swap“) abschließen; und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite auf den Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 55% ⁹⁸
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i>

⁹⁸ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.

Schwellenländer

Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern verbunden sind, im Klaren sein:

- (a) *Emerging Markets-Risiko:* Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.
- (b) *Rechtliche Risiken:* Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können.
- (c) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht.
- (d) *Wechselkursrisiken:* In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht.
- (e) *Handelsvolumina und Volatilität:* Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass solche Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.

	ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	20. Januar 2009
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1.
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen⁹⁹	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322252171
WKN	DBX1AE
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁰	bis zu 0,45% p. a.

⁹⁹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁰⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen ⁹⁹	
Anteilsklassen	„1C“
Pauschalgebühr	bis zu 0,65% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	„n. Z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰¹

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden, die ein geringeres derzeitiges und potenzielles Engagement in Kohlenstoffemissionen als der breitere Markt in den Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) und stärkere Leistungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen. Darüber hinaus zielt der Referenzindex auch darauf ab, eine Konzentration zu vermeiden, indem Emittenten innerhalb des Referenzindex gemäß der MSCI Capped Indexes-Methodik auf eine maximale Gewichtung von 10 % begrenzt werden. Die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenen Industrie- und Schwellenländer in Asien (jedoch ohne Japan) ist auf <https://www.msci.com/market-classification> verfügbar.

Ausgangs-Index

Der Referenzindex basiert auf dem MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Ausgangs-Index**“). MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet den Referenzindex und den Ausgangs-Index. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) abbilden. Der Ausgangs-Index deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Der Referenzindex wendet unter Verwendung des Ausgangs-Index als Universum zulässiger Wertpapiere zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „**Regeln**“). Anhand von beiden Regeln ausgewählte Wertpapiere kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Die Regeln basieren auf Research-Produkten, die von MSCI ESG Research LLC., einer Tochtergesellschaft des Index-Administrators, bereitgestellt werden.

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Ausführliche Einzelheiten einschließlich weiterer Zulässigkeits- und Ausschlussregeln finden sich unter den Angaben zur Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders-Indizes unter www.msci.com/index-methodology.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf die stärksten ESG-Leistungen basieren auf:

- der Methodik der MSCI SRI (Socially Responsible Investing)-Indizes und
- der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes.

Es wird insbesondere MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Von Zeit zu Zeit können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und es können konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („PAB-Ausschlüsse“).

Darüber hinaus werden MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Kriterien aus der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen

¹⁰¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex finden sich auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

verwickelt waren, und um die Bestandteile mit der besten ESG-Leistung im Verhältnis zu ihrer Branchenvergleichsgruppe zu identifizieren und auszuwählen.

Unter den Bestandteilen, die nach der Anwendung der MSCI BISR-, MSCI ESG Ratings- und MSCI ESG Controversies-Filter weiterhin für die Aufnahme in Frage kommen, wird unter Verwendung der ESG-Ratings und sektorbereinigten ESG-Ratings der Unternehmen eine Rangfolge erstellt. Die Bestandteile werden anschließend auf der Grundlage dieser Rangfolge ausgewählt, bis eine Zielmarktkapitalisierung des Sektors des Ausgangs-Index erreicht ist, wobei die verbleibenden Aktien ausgeschlossen werden, im Einklang mit der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. Der Index verwendet eine maßgeschneiderte Version der Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders-Indizes, in deren Rahmen das Optimierungsverfahren der Methodik nicht angewendet wird.

Ausführliche Einzelheiten einschließlich weiterer Zulässigkeits- und Ausschlussregeln finden sich in der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes und der MSCI SRI-Indizes auf www.msci.com/index-methodology.

Gewichtung und Pflege des Referenzindex

Die zulässigen Bestandteile des Referenzindex werden entsprechend ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet und dann gemäß der MSCI Capped Indexes-Methodik gekappt, wobei das maximale Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex auf 10 % begrenzt ist. Sollte die kombinierte Gewichtung von Bestandteilen aus Indien am Monatsende 18% überschreiten, wird ein Prozess zur Begrenzung ausgelöst, sodass der Referenzindex neu gewichtet wird, wobei die überschüssige Gewichtung auf die verbleibenden Bestandteile im Verhältnis zu ihren bestehenden Gewichtungen im Referenzindex verteilt wird. Darüber hinaus gibt es ein tägliches Überwachungsverfahren, um die Gewichtung Indiens auf 18% zurückzusetzen, wenn die Gesamtgewichtung der indischen Bestandteile am Ende eines Geschäftstages vor Monatsende 20% übersteigt.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen oder auf Grundlage von bestimmten Änderungen an den ESG-Kennzahlen der Emittenten oder aufgrund der oben aufgeführten Obergrenzen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, einschließlich seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung und den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur Methodik der MSCI Global Low Carbon Leaders, MSCI ESG Leaders, MSCI Capped Indexes-Methodik, MSCI SRI-Indizes und MSCI-Indizes im Allgemeinen können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 39: Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Pacific ex Japan Select Screened Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Pacific ex Japan Index (der „Ausgangs-Index“), der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern im Pazifikraum, mit Ausnahme von Japan, abzubilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (<i>Environmental, Social & Governance</i>, „ESG“) erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 75%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesen Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen von MSCI Limited (der „Index-Administrator“) bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

	Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 20. Januar 2009 und für die Anteilsklasse 1D der 28. März 2024.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Transaktionskosten	Anwendbar.
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁰²
Wertpapierleihe	Ja. Wenn der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, haben die in Bezug auf diese Transaktionen erhaltenen Sicherheiten in Übereinstimmung mit und innerhalb der in der Wertpapierleih- und Pensionsvereinbarung dargelegten Grenzen und zusätzlich zu den in den Abschnitten „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ des Prospekts definierten Kriterien die von dem jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards einzuhalten. Aktiensicherheiten, die diesen ESG-Standards entsprechen, werden durch Bezugnahme auf einen geeigneten ESG-Aktienindex von Industrieländern identifiziert, der von Zeit zu Zeit vom jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder von der Wertpapierleihstelle festgelegt wird, und mindestens ESG-Filter enthält, die denen des Referenzindex im Wesentlichen entsprechen. Die in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere sind auf der Webseite der Gesellschaft www.Xtrackers.com verfügbar.
Wertpapierleihebeschränkung	Der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, kann zwischen 0 und 50% schwanken.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁰³		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0322252338	LU2755521270

¹⁰² Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁰³ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁰³		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
WKN	DBX1AF	DBX0VR
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,0167% <i>monatlich</i> (0,20% p. a.)	0,0075% pro Monat (0,09% p.a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁰⁴	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,01% p.a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,25% p. a.	bis zu 0,10% p.a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Ausschüttung	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

¹⁰⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰⁵

Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Pacific ex Japan (der „**Ausgangs-Index**“), der von MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet wird. Der Ausgangs-Index umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus bestimmten Industrieländern im Pazifikraum, mit Ausnahme von Japan. Einzelheiten zur Klassifizierung von Märkten sind auf <http://www.msci.com> (die „MSCI-Webseite“) verfügbar.

Der Referenzindex schließt Unternehmen aus, die nicht bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) erfüllen, einschließlich derer:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- die von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als an umstrittenen Waffen beteiligt eingestuft wurden
- die von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft wurden, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- die nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind, einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das zuverlässige und effiziente Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-)Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Webseite.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

Die nach den ESG-basierten Ausschlüssen verbleibenden Wertpapiere werden proportional zu ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet. Danach erfolgt eine weitere Gewichtung, wobei die Gewichtungen der Bestandteile des Referenzindex so aktualisiert werden, dass bestimmte Sektorgewichtungen nicht um mehr als einen bestimmten festgelegten Prozentsatz von den Gewichtungen im Ausgangs-Index abweichen.

¹⁰⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilshaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Website des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird mindestens vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen oder auf Grundlage bestimmter Änderungen der ESG-Kennzahlen der Emittenten können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Quellensteuern reinvestiert werden

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der MSCI-Webseite abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 40: Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Es wird angestrebt, dass Ihre Anlage die Wertentwicklung des STOXX Vietnam Total Market Liquid Index (der „Referenzindex“) abbildet, der die Wertentwicklung des vietnamesischen Aktienmarktes abbilden soll und dabei die Liquidität und die Verfügbarkeit ausländischer Beteiligungen kontrolliert. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Indirekten Anlagepolitik verwaltet (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank zum Umtausch der Mehrheit der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite auf den Neuen Referenzindex (ein „Funded Swap“) abschließen; und/oder - in übertragbaren Wertpapieren anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Neuen Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite auf den Neuen Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 60 % ¹⁰⁶
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen

¹⁰⁶ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

	zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Konzentration des Referenzindex Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken. Grenzmärkte Anleger in dem Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Grenzmärkten verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Risiko in Verbindung mit Grenzmärkten:</i> Anlagen in den Märkten, auf denen sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Grenzmärkten bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Grenzmärkte sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. (c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Grenzmärkten stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Grenzmärkten ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Grenzmärkten unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Grenzmärkten stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Grenzmärkten sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass solche Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. Z.

Beschreibung der Anteilsklassen¹⁰⁷	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322252924
WKN	DBX1AG
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁸	bis zu 0,65% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,85% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. Z.“
Voraussichtlicher Tracking Error¹⁰⁹	bis zu 2%

¹⁰⁷ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁰⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁹ Während des Übergangszeitraums kann der Tracking Error des Teilfonds vorübergehend höher sein als der voraussichtliche Tracking Error.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁰

Der Referenzindex basiert auf dem STOXX Vietnam Total Market Index (der „**Ausgangs-Index**“), der von STOXX Ltd. (der „**Index-Administrator**“) verwaltet wird. Der Ausgangs-Index soll den Markt für börsennotierte vietnamesische Aktien abbilden, der etwa 95 Prozent der Streubesitz-Marktkapitalisierung von börsennotierten und in Vietnam eingetragenen Aktiengesellschaften umfasst, die gemäß dem Länderzuweisungsrahmen des Index-Administrators ermittelt wurden. Einzelheiten zu dem Rahmen finden Sie im Leitfaden zur Indexmethodik unter www.stoxx.com.

Der Referenzindex schließt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index aus, die bestimmte Liquiditätskriterien nicht erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Mindestschwellen für die Marktkapitalisierung, den durchschnittlichen täglich gehandelten Wert (average daily traded value, ADTV), die Verfügbarkeit ausländischer Beteiligungen (foreign ownership availability, FOA) und die annualisierte Umsatzrate (Medianwert des täglichen Handelsvolumens gegenüber den Aktien im Streubesitz in einem bestimmten Zeitraum), die „**Annualisierte Umsatzrate**“.

Den nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleibenden Wertpapiere werden nach ihrer Annualisierten Umsatzrate geordnet. Die Gewichtung der am höchsten bewerteten Wertpapiere oberhalb bestimmter Schwellenwerte wird um den Faktor 2 skaliert. Wertpapiere im Referenzindex unterliegen einer Obergrenze von 15 %.

Der Referenzindex wird halbjährlich überprüft und neu gewichtet.

Wenn während der halbjährlichen Neuausrichtung die Zahl der Bestandteile des Referenzindex um mehr als einen bestimmten Schwellenwert fällt, werden die ADTV-Kriterien schrittweise gelockert, bis dieser Schwellenwert erreicht ist.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in USD auf täglicher Basis berechnet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 18. März 2013.

¹¹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 41: Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des LPX Major Market® Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der 25 meistgehandelten Private Equity-Gesellschaften widerspiegeln soll. Der Geschäftsschwerpunkt dieser Unternehmen muss im Bereich Private Equity liegen, wozu Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen gehören. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebsite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 65% ¹¹¹
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf einen bestimmten Sektor konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die

¹¹¹ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

	den konzentrierten Sektor betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	17. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen¹¹²	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322250712
WKN	DBX1AN
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹³	bis zu 0,50% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,70% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹¹² Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹¹³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁴

Der von der LPX AG, Basel, Schweiz verwaltete Referenzindex ist ein weit verbreiteter Listed Private Equity-Index. Der Referenzindex soll die Risiko- und Renditemerkmale der 25 liquidesten Listed Private Equity-Gesellschaften abbilden. Der Referenzindex weist eine Diversifizierung im Hinblick auf Regionen, Private Equity-Anlagestile und Währungen auf. Dabei trägt der Referenzindex insoweit zum Anlageprozess bei, als er als Performance-Referenzwert dient. Die Konzeption, Pflege und Bereitstellung des Listed Private Equity Index sind darauf ausgerichtet, diesen investierbar, handelbar und transparent zu machen. Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1997 einen Basisstand von 100.

Auswahlkriterien für die Bestandteile des Referenzindex

Ziel des Referenzindex ist es, die 25 meistgehandelten Listed Private Equity-Gesellschaften der im LPX® Composite enthaltenen Gesellschaften abzubilden. Als Basisuniversum für die Zusammenstellung des Referenzindex wird eine Datenbank mit allen LPX® bekannten, notierten Listed Private Equity-Gesellschaften weltweit verwendet.

Um für die Aufnahme in die Datenbank in Betracht zu kommen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Der Hauptgeschäftszweck des Unternehmens (mindestens 50% der Bilanzsumme) muss im Private Equity-Bereich liegen (Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zur Börsennotierung zugelassen sind). Die Anlage kann entweder direkt oder indirekt (über Limited Partnership-Strukturen) erfolgen. Liquide Mittel werden als Kapital betrachtet, das in Gesellschaften oder Private Equity-Fonds investiert wird, sodass auch diese Position dem Private Equity-Bereich zugerechnet wird. Das Unternehmen muss an einer Börse notiert sein.

Die Zusammensetzung des Referenzindex ist das Ergebnis einer regelmäßigen Liquiditätsanalyse. Diese erfolgt zweimal im Jahr (am 1. Dezember und am 1. Juni). Dabei wird Liquidität über die Häufigkeit und das Volumen, mit der bzw. dem Wertpapiere einer Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden, definiert. Durch spezifische Liquiditätsquoten (z. B. maximale durchschnittliche Geld-Brief-Spanne, durchschnittliche Mindestmarktkapitalisierung, durchschnittliches Mindesthandelsvolumen pro Handelstag) wird sichergestellt, dass der Referenzindex handelbar, investierbar und nachbildbar ist. Es wird bestimmt, welche Unternehmen diese Liquiditätsquoten erfüllen.

Anschließend werden die aufgrund der zwei vorstehend genannten Analysen erstellten Ranglisten in Bezug auf die Marktkapitalisierung und das durchschnittliche Handelsvolumen zusammengefasst. Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) die sich auf die Zusammensetzung und Berechnung des Referenzindex auswirken, werden fortlaufend überprüft. Alle Änderungen werden unter Berücksichtigung der Art der Kapitalmaßnahme und des Umfangs der Auswirkungen bekannt gegeben, umgesetzt und wirksam.

Die Ergebnisse der Liquiditätsanalyse finden an den zwei Verkettungstagen des Referenzindex (jeweils der 14. Januar und der 14. Juli) Anwendung. Unternehmen, die eine der Liquiditätsquoten nicht mehr erfüllen, werden durch das jeweils am höchsten Unternehmen in der Rangliste ersetzt, das zuvor nicht im Referenzindex enthalten war.

Unternehmen werden außerdem z. B. bei einem Delisting des entsprechenden Unternehmens oder bei einer Verschmelzung zweier Bestandteile des Referenzindex ersetzt.

Zusammensetzung des Referenzindex

Das Referenzdatum (Basisdatum) wird so gewählt, dass die Zahl der anfänglichen Bestandteile 10 nicht unterschreitet. Zur Beschränkung der Gewichtung einzelner Bestandteile im Referenzindex wird eine Obergrenze für die Marktkapitalisierung jedes einzelnen Bestandteils des Referenzindex am Verkettungstag festgelegt. Im Rahmen der Berechnung für den LPX Major Market® Index wird eine Obergrenze von derzeit 10% für jeden einzelnen Bestandteil festgesetzt. Die maximal mögliche Obergrenze für den LPX Major Market® Index beträgt 15%.

Berechnung des Referenzindex

Die Indizes der LPX®-Indexfamilie werden als Kursindizes und Total Return-Indizes berechnet. Die Unterscheidung erfolgt auf Basis der unterschiedlichen Behandlung von Dividendenzahlungen auf die Indexwertpapiere (Bestandteile). Zur Berechnung des Referenzindex werden die Aktienkurse der Bestandteile auf Basis der Wechselkurse, die in Form der von WM Company bereitgestellten WM/Reuters Closing Spot Rates zur Verfügung stehen, umgerechnet. Für die Berechnung des Referenzindex werden Informationen aus verschiedenen Quellen verwendet, insbesondere Daten von nationalen Börsen, Unternehmen und sonstigen Dienstleistern. Grobe Fehler in Bezug auf die Daten oder die Berechnungsverfahren werden umgehend berichtet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

¹¹⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Überprüfung der Zusammensetzung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird grundsätzlich halbjährlich durch LPX® überprüft. Veränderungen der Indexzusammensetzung werden in der Regel zum 14. Januar und 14. Juli wirksam.

Referenzindex-Ausschuss

Die Regelungen im Leitfaden werden regelmäßig überarbeitet, um die Erfüllung höchster Branchenstandards zu gewährleisten und das Verfahren zur Berechnung des Referenzindex zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat LPX® einen Indexausschuss eingesetzt. Der Ausschuss besteht aus renommierten Institutionen und Branchenexperten. Er tagt halbjährlich jeweils vor einer Liquiditätsanalyse. Die Sitzung des Ausschusses wird im Voraus angekündigt. Die Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse erfolgt im Anschluss an die Sitzung auf der LPX®-Webseite. Die derzeitigen Mitglieder sind: Kepler, Legal & General, Société Générale und UBS.

Weitere Informationen

LPX® hat den Leitfaden „Guide to the LPX® Equity Indices“ (der „**Leitfaden**“) veröffentlicht, der regelmäßig aktualisiert wird und zum Download auf der LPX®-Webseite (www.lpx-group.com) zur Verfügung steht oder von der LPX AG, Haus zum Maulbeerbaum, Bäumleingasse 10, 4051 Basel angefordert werden kann.

PRODUKTANHANG 43: Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 Index (der „ Referenzindex “) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 600 Unternehmen aus 18 europäischen Ländern widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 60%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse D vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i>

	Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C der 20. Januar 2009, für die Anteilsklasse 2C-EUR Hedged der 21. Juni 2018 und für die Anteilsklasse 1D der 8. März 2023.
Auflegungstermin	20. Januar 2009
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹¹⁵
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen¹¹⁶			
Anteilsklassen	„1C“	1D“	„2C-EUR Hedged“
ISIN-Codes	LU0328475792	LU2581375156	LU1772333404
WKN	DBX1A7	DBX0TR	DBX0QN
Nennwährung	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹⁷	bis zu 0,10% p. a.	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,005% monatlich (0,06% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20% p. a.	bis zu 0,07% p. a.	bis zu 0,25% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	15.000 Anteile	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	15.000 Anteile	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar

¹¹⁵ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

¹¹⁶ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹¹⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹¹⁶			
Anteilsklassen	„1C“	1D“	„2C-EUR Hedged“
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	15.000 Anteile	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error¹¹⁸	bis zu 1%		

¹¹⁸ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁹

Der Referenzindex wird von STOXX Ltd. verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung einer breit gefächerten und dennoch liquiden Auswahl von 600 Unternehmen mit hoher, mittlerer und niedriger Kapitalisierung in der Region Europa abbildet. Er wird von STOXX Limited geführt und bildet die Grundlage für vier regionale Indizes, den EURO STOXX®, den STOXX® ex UK, den STOXX® NORDIC und den STOXX® ex EURO.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden. Der Referenzindex wird vom STOXX® Europe 600 Index abgeleitet.

Der Referenzindex wird in Euro in Echtzeit berechnet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und angepasst. Die Gewichtung des größten Bestands teils ist auf 20% der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Referenzindex begrenzt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

¹¹⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilshaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 44: Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Global Infrastructure Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung von 75 Unternehmen aus den drei Sektoren Utilities (Versorgung), Transportation (Transport) und Energy (Energie) aus Industrie- und Schwellenländern widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 55% ¹²⁰
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf einen bestimmten Sektor konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den konzentrierten Sektor betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.

¹²⁰ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen¹²¹	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322253229
WKN	DBX1AP
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²²	bis zu 0,40% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,60% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹²¹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹²² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²³

Der Referenzindex bietet ein liquides und handelbares Exposure in Bezug auf 75 Unternehmen aus der ganzen Welt, die das börsennotierte Infrastrukturuniversum darstellen. Der Referenzindex bietet ein Exposure in Bezug auf börsennotierte Infrastrukturunternehmen sowohl aus Industrie- als auch aus Schwellenländern. Zur Erreichung eines diversifizierten Exposure in Bezug auf den weltweiten Markt für börsennotierte Infrastrukturunternehmen sind die Gewichtungen des Referenzindex über drei verschiedene Infrastruktur-Cluster – *Utilities*, *Transportation* und *Energy* (Versorgung, Transport und Energie) – verteilt.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Referenzindexmethode

Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices LLC verwaltet. Die Aufnahme von Indexwerten und die Pflege des Referenzindex erfolgen in Übereinstimmung mit bestimmten veröffentlichten Bestimmungen. Factsheets und Informationen zur Methode stehen auf www.indices.standardandpoors.com zur Verfügung. Die Aufsicht über die Referenzindexbestimmungen obliegt dem Global Thematic & Strategy Committee von S&P Dow Jones Indices.

Der Referenzindex wird jährlich am dritten Freitag im November angepasst. Zu diesem Zeitpunkt wird über die Indexzugehörigkeit entschieden und werden die anfänglichen Gewichtungen der Bestandteile festgelegt. Innerhalb des Jahres erfolgen keine Aufnahmen, und Streichungen innerhalb des Jahres erfolgen nur bei Streichungen aus dem S&P/Citigroup Global Broad Market Index.

Referenzindexzugehörigkeit

Auf Grundlage des Global Industry Classification System definiert S&P Dow Jones Indices LLC drei Infrastruktur-Cluster. Diese sind: *Utilities* (Versorger), *Transportation* (Transport) und *Energy* (Energie). Bestandteile des S&P/Citigroup Global Broad Market Index (BMI), die diesen Clustern zugeordnet werden können, bilden das Universum. Der BMI umfasst alle investierbaren für den Referenzindex geeigneten Länder der Welt, die die Mindestgrößen- und Liquiditätsanforderungen erfüllen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der BMI etwa 11.000 Indexmitglieder, die 27 Industrieländer und 26 Schwellenländer repräsentieren.

Das Cluster Energy umfasst die Bereiche Oil & Gas Storage and Transportation (Lagerung und Transport von Öl und Gas), das Cluster *Transportation* umfasst die Bereiche Airport Services (Flughafendienstleistungen), Highways & Railroads (Straßen- und Schienenverkehr) und Marine Ports & Services (Häfen & Dienstleistungen) und das Cluster *Utilities* umfasst Electric (Elektrizität), Gas (Gasversorgung), Water (Wasser) und Multi (mehrere Versorgungsdienstleistungen aus einer Hand).

Eignungskriterien (investierbares Universum)

Titel aus dem Universum mit einer Notierung in einem Industrieland, einer Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio. und einem täglichen Handelsvolumen über einen 3-Monats-Zeitraum von mindestens USD 1 Mio. für Industrieländer und USD 500.000 für Schwellenländer bilden das investierbare Universum. Der Heimatmarkt der Titel muss sich in einem Industrieland oder einem Schwellenland mit einer liquiden Marktnotierung in einem Industrieland befinden. Alle Titel, die diese drei Kriterien erfüllen, bilden das investierbare Universum.

Zusammensetzung des Referenzindex

Alle Titel aus dem investierbaren Universum werden einem der drei Cluster zugeordnet. Zunächst werden 15 Titel aus Schwellenländern auf Basis der höchsten Streubesitz-Marktkapitalisierung der Muttergesellschaft ausgewählt – maximal 10 je Cluster. Anschließend werden die gemessen an der Streubesitz-Marktkapitalisierung 60 größten Titel aus Industrieländern ausgewählt, um den Referenzindex zu vervollständigen. Die Titel aus Industrieländern müssen die vorstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Als Bestandteile des Referenzindex werden aus den Infrastruktur-Clustern *Utilities* und *Transportation* die größten 30 Titel und aus dem Infrastruktur-Cluster *Energy* die größten 15 Titel ausgewählt. Das Exposure in Bezug auf Infrastrukturausbau in Schwellenländern wird ermöglicht, indem sichergestellt wird, dass mindestens 15 Titel aus Schwellenländern sind und über eine Börsennotierung in einem Industrieland verfügen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Bezug auf Cluster-Diversifizierung und Investierbarkeit.

Gewichtungen des Referenzindex

Dem Referenzindex liegt ein modifiziertes Gewichtungssystem mit Obergrenzen zugrunde, durch das die Konzentration einzelner Titel reduziert und das Exposure über die Cluster verteilt wird. Zum Zeitpunkt der Indexanpassung beträgt die Gewichtung der Infrastruktur-Cluster *Utilities* und *Transportation* jeweils 40% und die des Infrastruktur-Clusters *Energy* 20%. Die Gewichtung eines einzelnen Titels ist auf 5% begrenzt.

Weitere Informationen

¹²³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der Webseite www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

PRODUKTANHANG 47: Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Europe Small Cap Index (der „ Referenzindex “) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus europäischen Industrieländern (nach Klassifizierung von MSCI Inc.) widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen die als Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung gelten. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist der 17. Januar 2008.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹²⁴
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen¹²⁵	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0322253906
WKN	DBX1AU
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²⁶	bis zu 0,20% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	30.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	30.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	30.000 Anteile
Ausschüttungen	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹²⁴ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹²⁵ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹²⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁷

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus Europa abbildet.

Die Liste der derzeit im Referenzindex enthaltenen europäischen Industrieländer kann unter <https://www.msci.com/market-classification> abgerufen werden.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹²⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 48: Xtrackers S&P Select Frontier Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers S&P Select Frontier Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Select Frontier Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der wiederum die Wertentwicklung der Aktien von 40 der größten und liquidesten aus dem S&P Extended Frontier 150 Index (der „Ausgangs-Index“) ausgewählten Unternehmen abbilden soll, wie von S&P Dow Jones Indices LLC („S&P“) bestimmt. Sowohl der Referenzindex als auch der Ausgangs-Index sehen vor, die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Grenzmärkten weltweit, wie von S&P klassifiziert, abzubilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex:</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.

	Grenzmärkte (Frontier Markets) Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Grenzmärkten verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Frontier Markets-Risiko:</i> Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Grenzmärkten bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Grenzmärkte sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. (c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Grenzmärkten stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Grenzmärkten ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Grenzmärkten unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Grenzmärkten stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Grenzmärkten sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass solche Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ¹²⁸	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0328476410
WKN	DBX1A9
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹²⁹	bis zu 0,75% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,95% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

¹²⁸ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹²⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³⁰

Der Referenzindex setzt sich aus 40 der größten und liquidesten Unternehmen aus dem S&P Extended Frontier 150 zusammen. Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices LLC verwaltet. S&P Dow Jones Indices LLC verwendet eine Kombination aus quantitativen Kriterien sowie die Meinungen und Erfahrungen globaler Anleger als Leitfaden für die Klassifizierung von Ländern als Industrie- und Schwellenländer oder Grenzmärkte (Frontier Markets). Weitere Informationen finden Sie in der Länderklassifizierungsmethodik von S&P Dow Jones Indices.

Bestandteile mit Notierungen in London, Hongkong und New York und lokalen Notierungen an Märkten, die für ausländische Anleger angemessen zugänglich sind, können in den Referenzindex aufgenommen werden. Eine Liste der geeigneten Märkte finden Sie auf der S&P-Webseite.

Für eine Aufnahme in den Referenzindex muss eine Aktie eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio., einen Durchschnittlichen Täglichen Handelsumsatz für einen Zeitraum von drei Monaten von über USD 1 Mio. und eine Handelshistorie von mindestens 10 Handelstagen in jedem der vorangegangenen sechs Monate aufweisen. Aktien, die ihre Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen bei einer Neuzusammenstellung erreicht haben, werden ausgeschlossen.

Wenn ein Unternehmen über mehrere Aktienklassen oder Notierungen in Industrieländern verfügt, wird die weniger liquide Anteilsklasse ausgeschlossen.

Die übrigen Aktien werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung sortiert. Die ersten 40 Aktien werden für den Referenzindex ausgewählt.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet. Dabei werden Anpassungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass kein Land mit mehr als acht Bestandteilen oder einer Gewichtung von über 30% vertreten ist, keine Aktie eine Gewichtung von über 8% hat und das Mindest-Anfangsportfoliovolumen, das (auf Grundlage aktueller Handelsvolumina) an einem einzigen Tag gehandelt werden kann, nicht unter USD 100 Mio. liegt. Der Referenzindex wird halbjährlich im April und im Oktober jedes Jahres neu gewichtet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der Webseite von S&P Dow Jones Indices LLC www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

¹³⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 51: Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des LevDAX x2 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die doppelte Wertentwicklung des DAX® Index auf täglicher Basis abzüglich eines Zinssatzes widerspiegelt. Der Stand des Referenzindex dürfte somit doppelt so stark steigen und fallen wie der DAX® Index. Der vom Stand des Referenzindex abgezogene Zinssatz basiert auf den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. Unter Berücksichtigung des im Referenzindex enthaltenen Hebels beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 200%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 199%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren. Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf

	Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i> Kosten im Zusammenhang mit (i) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht. Dieser so genannte Tracking Error kann übermäßig hoch ausfallen, wenn der Referenzindex die Wertentwicklung einer gehebelten Position abbildet. <i>Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung</i> Gehebelte Indizes wie der Referenzindex bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position, in diesem Fall einer gehebelten Position im DAX® Index, ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Daher kann bereits eine relativ geringfügige negative Wertentwicklung des DAX® Index für einen Anleger in den Referenzindex mit verhältnismäßig größeren Verlusten verbunden sein, und die Schlussstände des Referenzindex weisen eine höhere Volatilität auf als die des DAX® Index. <i>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</i> Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Erzielen einer Hebelwirkung begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden. <i>Tägliche Veränderungen des Index</i> Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer gehebelten Position im DAX® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregierung der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird der Wert der Anteile des Teilfonds für einen Zeitraum von mehr als einem Tag mit den Renditen des DAX® Index nicht korrelieren und diesen nicht entsprechen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung sollten Anleger ferner den Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ im Hauptteil des Prospekts lesen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	18. März 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 2
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklasse ¹³¹	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0411075376
WKN	DBX0BZ
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹³²	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹³¹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹³² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³³

Der von STOXX Ltd. berechnete Referenzindex ist ein mit einem Hebelfaktor von zwei an die täglichen Bewegungen des Referenzwerts DAX® gekoppelter Index. Jede Bewegung im DAX® zwischen aufeinanderfolgenden Indexberechnungstagen führt zu einer doppelt so starken Bewegung im Referenzindex abzüglich der Zinsen (auf Basis des €STR), die in diesem Zeitraum aufgelaufen sind und die in Bezug auf die Hebelkomponente entstehenden Kosten der Fremdmittelaufnahme darstellen. Dies gilt sowohl für steigende als auch fallende Kurse. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Basis einer nicht nur einmaligen, sondern einer zweifachen Anlage der verfügbaren Mittel. Daher muss für die zweite Anlage ein Betrag geliehen werden, auf den Zinsen zu zahlen sind. Um diese Strategie auf transparente und nachbildbare Weise widerzuspiegeln, werden im Referenzindex sowohl die doppelte Wertentwicklung des DAX®, als auch die Kosten der Fremdmittelaufnahme auf Basis des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Tagesgeldsatzes berücksichtigt. Aus der Anlage in den Referenzindex ergibt sich die zweifache (negative oder positive) Wertentwicklung des DAX®; diese wird täglich unter Bezugnahme auf den Schlusstand des letzten Berechnungstages angepasst.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Allgemeine Informationen zum DAX®

Der von STOXX Ltd. Verwaltete DAX® Index bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab, das die 40 größten an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gehandelten deutschen Unternehmen umfasst (nachstehend die „**Indexwertpapiere**“).

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All-Share-Indizes, die ein ganzes Segment nachbilden, ist der Index ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festen Anzahl von Wertpapieren extrahiert und abbildet. Um in den DAX® Index aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sein und fortlaufend gehandelt werden, einen Streubesitzanteil von mindestens 10 Prozent aufweisen, die Voraussetzungen für den Orderbuchumsatz an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der letzten 12 Monate erfüllt haben und die Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben. Der DAX® Index kann Unternehmen aus allen Branchen umfassen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im DAX® Index auf der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die „**Streubesitz-Marktkapitalisierung**“) zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Seit August 2004 wird diese Marktkapitalisierung anhand des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittskurse der letzten 20 Handelstage ermittelt.

Indexzusammensetzung

Die Auswahl von Unternehmen für den DAX® Index basiert auf der Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Index-Administrators in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet halbjährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der DAX® Index ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen reduziert werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des Index zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 15%.

Erreicht ein einzelnes Unternehmen innerhalb des DAX® Index innerhalb eines Quartals ein Gewicht von 20%, wird der DAX® Index innerhalb des Quartals mit einem Gewicht von 15% neu gewichtet.

Zusammensetzung des Referenzindex

Der Basistag des Referenzindex ist der 30. Dezember 1987; der Basisstand am Basistag betrug, wie beim DAX® Index, 1.000. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit alle 15 Sekunden zwischen 9.00 Uhr und 17.45 Uhr auf Basis des DAX® Index (Performance Index) und des €STR-Satzes.

Der €STR („Euro Short Term Rate“) ist ein von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Tagesgeldsatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz basiert auf am vorhergehenden Geschäftstag ausgeführten und abgerechneten Transaktionen.

¹³³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf zwei Dezimalstellen gerundet veröffentlicht.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung

Gehebelte Indizes wie der vorliegende Referenzindex bergen Risiken in Bezug auf die Rendite einer gehebelten Position, wie die gehebelte Position in Bezug auf den DAX® Index, welche höher sind als das Risiko bei einer nicht gehebelten Position. Durch die Hebelwirkung erhöhen sich zwar die aus der gehebelten Position erzielten Gewinne, umgekehrt erhöhen sich aber auch die Verluste aus einer solchen Position. Daher kann bereits eine relativ geringfügige negative Wertentwicklung des DAX® Index mit verhältnismäßig großen Verlusten verbunden sein. Das bedeutet, dass die Schlussstände des Index eine höhere Volatilität aufweisen, als der DAX® Index. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass Verluste (sowie Gewinne) des Index in einem deutlich höheren Umfang vergrößert werden als dies der Fall wäre, wenn keine Hebelmechanismen eingesetzt würden, so dass der Index innerhalb jedes maßgeblichen Zeitraums unter Umständen eine niedrigere Rendite erzielt als der DAX® Index.

Anpassungen aufgrund extremer Marktbewegungen

$$DAX_t < DAX_T - 0.75$$

Fällt der DAX® zum Zeitpunkt der Berechnung („t“) um 25% im Vergleich zum Schlusskurs am letzten Handelstag („T“), wird der Hebel im Tagesverlauf angepasst. Im Zuge der Anpassung werden die vor dem Zeitpunkt t zuletzt verfügbaren Kurse für die Berechnung verwendet. Die Finanzierungskomponente wird nicht neu berechnet.

Die Anpassung wird durch Simulation eines neuen Tages vorgenommen:

$t = T$ (d. h. $DAX_T = DAX_t$ und $LevDAX_T = LevDAX_t$)

$d = 0$

Durch diese Anpassung verringert sich das Risiko eines Totalverlustes.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur allgemeinen Methodologie des Referenzindex können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 52: Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll ein hochliquider und diversifizierter Referenzwert für langfristige Rohstoffanlagen sein, der die Renditen eines diversifizierten Korbs von Rohstoff-Futures abbildet. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited in ihrer Funktion als Indexadministrator (der „Index-Administrator“) verwaltet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebsite darüber in Kenntnis gesetzt werden. Bei den investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich um Dividendenpapiere von an einer amtlichen Börse eines OECD-Mitgliedstaates notierten oder gehandelten Emittenten und/oder zulässige festverzinsliche Wertpapiere. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile des Referenzindex und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf bestimmte Waren oder Warengruppen konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	„n. z.“
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf bestimmte Waren oder Warengruppen konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die die konzentrierten Waren oder Warengruppen betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	Bezeichnet den 9. Juli 2009 für die Anteilsklasse 2C-EUR Hedged und den 3. November 2021 für die Anteilsklasse 1C.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist (nach dem Stichtag)	15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen ¹³⁴		
Anteilsklassen	„1C“	„2C-EUR Hedged“
ISIN-Code	LU2278080713	LU0429790743
WKN	DBX0AA	DBX0CZ
Nennwährung	USD	EUR
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³⁵	bis zu 0,04% p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,19% p. a.	bis zu 0,24% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	EUR 75.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ¹³⁶	bis zu 1%	bis zu 1%

¹³⁴ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹³⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³⁶ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³⁷

Der Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward wird vom Bloomberg Commodity Index („**Ausgangs-Index**“) abgeleitet, der ein führender Referenzwert zum Abbilden der breiten Rohstoffmärkte ist. Der Referenzindex und der Ausgangs-Index sollen hochliquide und diversifizierte Referenzwerte für langfristige Rohstoffanlagen sein. Der Referenzindex und der Ausgangs-Index zielen darauf ab, die Renditen einer vollständig besicherten Anlage in börsengehandelte Futures-Kontrakte auf physische Rohstoffe zu liefern. Im Interesse einer Diversifizierung und eines breiten Exposure in Bezug auf Rohstoffe wendet die Methodik des Ausgangs-Index und des Referenzindex bestimmte Gewichtungsgrenzen an, so dass der Index nicht von einem einzigen Rohstoff dominiert werden kann.

Geeignetes Universum

Der Ausgangs-Index und der Referenzindex verfolgen das Ziel, Rohstoffe auszuwählen, die als ausreichend bedeutend für die Weltwirtschaft erachtet werden, um berücksichtigt zu werden, und über qualifizierte, verbundene Futures-Kontrakte handelbar sind.

Der Index-Administrator wählt einen oder mehrere bestimmte Rohstoff-Futures für jeden der 25 Rohstoffe aus, die für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen: Aluminium, Kakao, Kaffee, Kupfer, Mais, Baumwolle, Rohöl, Gold, Blei, Schweinebäuche, Schlachtrinder, schwefelarmes Gasöl, Erdgas, Nickel, Platin, RBOB Gasoline, Silber, Sojamehl, Sojaöl, Sojabohnen, Zucker, Zinn, ULS-Diesel, Weizen, Zink.

Rohstoffauswahl und -gewichtung

Jeder bestimmte Rohstoff-Future, der für den Ausgangs-Index und den Referenzindex geeignet ist, wird auf der Grundlage der folgenden relativen Werte gewichtet:

- (i) Prozentsatz der Rohstoffproduktion (basierend auf dem durchschnittlichen wechselkursbereinigten Produktionswert in US-Dollar, der die wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffs misst),
- (ii) Prozentsatz der Rohstoffliquidität (basierend auf dem durchschnittlichen Handelsvolumen).

Unter den bestimmten, für die Aufnahme in den Index ausgewählten Rohstoff-Futures werden jährlich sowohl auf Ebene der einzelnen Rohstoffe als auch auf Ebene der Rohstoffgruppe Gewichtungsgrenzen angewendet.

Einzelne Rohstoffe müssen eine Mindestgewichtung von 2% im Index mit einer Obergrenze von 15% haben. Einzelne Rohstoffe zusammen mit ihren Derivaten (z. B. WTI-Rohöl und Brent-Rohöl, zusammen mit ULS-Diesel und bleifreiem Benzin) werden auf 25% des Index begrenzt. Zusammenhängende Gruppen von Rohstoffen (z. B. Energie, Edelmetalle, Lebewild oder Getreide) werden auf 33% des Index begrenzt. Zwischen den Neugewichtungen können die Gewichtungen auf Werte außerhalb dieser Grenzen schwanken.

Eine Tabelle mit den aktuellen Gewichtungen der Rohstoffe im Referenzindex ist auf

www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-commodity-index-family verfügbar.

Indexrendite

Der Referenzindex wird auf Tagesschlussbasis berechnet. Der Referenzindex ist ein Bruttogesamtrenditenindex, bei dem sich die Renditen aus den folgenden Komponenten zusammensetzen:

- die „Spot-Rendite“, die ein Maß für die täglichen Preisänderungen der Rohstoff-Futures ist,
- die „Roll“-Rendite, die sich daraus ergibt, dass Lieferprozesse vermieden und langfristige Terminpositionen aufrecht erhalten werden. Kontrakte mit näher rückender Fälligkeit müssen verkauft und Kontrakte, bei denen der Lieferzeitraum noch nicht erreicht ist, müssen gekauft werden. Dieses Verfahren wird als das „Rollen“ einer Terminposition bezeichnet.
- die „Sicherheiten“-Rendite, die den Zinserträgen aus den in Schatzanweisungen angelegten Barsicherheiten entspricht.

¹³⁷ Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung der vom Index-Administrator in Bezug auf den Referenzindex veröffentlichten Index-Methodik. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex in der vollständigen, vom Index-Administrator veröffentlichten Index-Methodik ist die von Index-Administrator veröffentlichte vollständige Index-Methodik maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen zum Referenzindex“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Roll-Zeitplan

Der Referenzindex und der Ausgangs-Index können in Bezug auf die Laufzeiten, in die die ausgewiesenen Rohstoff-Futures während des maßgeblichen Roll-Zeitraums gerollt werden, voneinander abweichen. Der Referenzindex wählt Futures mit längeren Laufzeiten aus.

Index-Neugewichtung

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und neu zusammengesetzt. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited verwaltet.

Weitere Informationen

Weitere Angaben zum Ausgangs-Index und dem Referenzindex sind auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-commodity-index-family verfügbar.

PRODUKTANHANG 54: Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des CSI300 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Wertpapiere von 300 an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notierten Unternehmen widerspiegelt. Der Referenzindex wird in Renminbi („CNY“) berechnet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebsite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70% ¹³⁸
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken. <i>Volksrepublik China</i>

¹³⁸ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der Volksrepublik China („VRC“) verbunden sind, im Klaren sein:

- a) *Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken:* Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.
- b) *Wirtschaftliche Risiken in der VRC:* Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.
- c) *Rechtssystem der VRC:* Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. China ist noch in der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens begriffen, der für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Grundlegende Zivil-, Straf-, Steuer-, Verwaltungs-, Eigentums- und Handelsgesetze werden in China häufig geändert. Zu den Risikofaktoren bezüglich der Rechtssysteme der chinesischen Märkte, die Unsicherheiten im Hinblick auf die möglichen Anlage- und anlagebezogenen Entscheidungen des Teilfonds schaffen können, gehören: Widersprüchlichkeiten zwischen Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und anderen Gesetzen auf Regierungs-, ministerieller und lokaler Ebene; ineffizientes administratives aufsichtsrechtliches Umfeld; das Fehlen juristischer und administrativer Leitlinien zur Auslegung von Gesetzen; erhebliche Lücken in der Regulierungsstruktur aufgrund von verzögerter oder fehlender Umsetzung von Gesetzen; ein hoher Grad an Ermessensbefugnis vonseiten der Regierungsbehörden. Diese Vorschriften eröffnen der CSRC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung noch verstärken kann.
- d) *Anleger des Teilfonds haben keine Rechte an den Zugrunde liegenden Wertpapieren in der VR China:* Durch die OTC-Swap-Transaktion(en) ergeben sich keine wirtschaftlichen Ansprüche oder Rechte in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in der VR China, auf die sich die OTC-Swap-Transaktion(en) beziehen. Anleger sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Teilfonds nicht dem Eigentum der den Referenzindex bildenden Wertpapiere gleichkommt. Anleger haben keinerlei Eigentums- oder wirtschaftliche Ansprüche in Bezug auf diese Wertpapiere in der VR China. Da OTC-Swap-Transaktionen eine Verpflichtung des Swap-Kontrahenten und keine Direktanlage in die Komponenten darstellen, kann der Teilfonds Verluste erleiden, die unter Umständen dem Gesamtwert der OTC-Swap-Transaktion(en) entsprechen, wenn der Swap-Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) nicht nachkommt.
- e) *Beschränkungen ausländischer Investments:* Die CSRC und die SAFE können jederzeit Änderungen an den Bestimmungen für ausländische Investments in der VRC vornehmen, und solche Änderungen können den Teilfonds in seinen Möglichkeiten beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Beschränkungen ausländischer Investments können den Swap-Kontrahenten daran hindern, das Volumen der OTC-Swap-Transaktion(en) zu erhöhen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen, wenn für den Teilfonds kein anderer Swap-Kontrahent bestimmt werden kann. Eine entsprechende Beschränkung kann auch dazu führen, dass die Anteile mit einem Aufschlag gegenüber ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden.
- f) *Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen:* Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in US-Dollar auf von der chinesischen Zentralbank (People's Bank of China) festgelegten Kursen, die täglich auf Basis des Interbankensatzes des Vortages in der VRC festgesetzt werden. Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse eingeführt, in welchem der Wert des CNY innerhalb einer festgelegten Bandbreite unter Bezugnahme auf einen Währungs-Basket in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage schwanken kann. Es ist nicht sicher, dass der Wechselkurs des CNY künftig nicht hohen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen Währung unterliegt. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem US-Dollar erhöht den Wert des Referenzindex,

	dessen Wertentwicklung der Teilfonds im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) abbildet, und somit seines in US-Dollar notierten Nettoinventarwerts, und umgekehrt. g) <i>Abhängigkeit vom Handelsmarkt für Wertpapiere in der VR China:</i> Ob ein liquider Markt für die Wertpapiere in der VR China besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach Wertpapieren in der VR China abhängen. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen Wertpapiere aus der VR China gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für Aktien aus der VR China können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. h) <i>Besteuerung in der VRC:</i> In den letzten Jahren wurden von der Regierung der VRC zahlreiche Steuerreformen durchgeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, verringern. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Derzeit sind QFIs in Bezug auf Erträge aus dem Handel von Wertpapieren in der VR China vorübergehend von der Kapitalertragssteuer der VRC ausgenommen. Wenn diese Ausnahme ausläuft, kann die Bewertung eines Swaps negativ beeinträchtigt werden, um die in Bezug auf einen solchen Swap von dem jeweiligen Swap-Kontrahenten zu zahlende Kapitalertragssteuer der VRC widerzuspiegeln. Anleger sollten auch bedenken, dass die von dem Teilfonds an die Anteilsinhaber (gegebenenfalls) gezahlten Ausschüttungen aus den entsprechenden Beträgen hervorgehen, die unter der/n OTC-Swap-Transaktion(en) erhalten werden, und dass alle solche Beträge abzüglich der anwendbaren Steuer der VRC auf Dividenden, Bonuszahlungen und Zinsen gelten. <i>Die obige Zusammenfassung der Besteuerung der VRC ist allgemeiner Natur und dient nur zu Informationszwecken; sie ist nicht als erschöpfende Liste aller steuerlichen Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zum Kaufen, Besitzen, Zurückgeben oder anderweitigen Veräußern des Teilfonds relevant sein können. Diese Zusammenfassung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und erhebt keinen Anspruch darauf, sich mit den steuerlichen Folgen zu befassen, die für alle Anlegerkategorien gelten. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen professionellen Berater bezüglich der Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Kaufs, ihres Haltens, ihrer Rückgabe oder ihrer Veräußerung des Teilfonds sowohl nach dem Recht und der Praxis der Volksrepublik China als auch nach dem Recht und der Praxis ihrer jeweiligen Rechtsordnung konsultieren. Die jeweiligen Gesetze, Regelungen und Praktiken in Bezug auf die Steuer unterliegen Änderungen und Anpassungen. Daher kann es keine Garantie geben, dass die obige Zusammenfassung nach dem Datum dieses Prospekts weiterhin anwendbar ist.</i> i) <i>Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:</i> Für Unternehmen in der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen. j) <i>Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels am Markt für Wertpapiere in der VR China:</i> A-Aktien können nur dann gekauft oder verkauft werden, wenn die betreffenden Wertpapiere an den Börsen in Shanghai bzw. Shenzhen gehandelt werden. Angesichts dessen, dass der Markt für Aktien in der VR China als volatil und instabil erachtet wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers und/oder des gesamten Marktes, sei es infolge staatlicher Eingriffe oder aus anderen Gründen), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Autorisierter Teilnehmer Anteile zurückgibt oder zeichnet, wenn er der Auffassung ist, dass die relevanten Wertpapiere in der VR China gegebenenfalls nicht zur Verfügung stehen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 27. Juni 2012.

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. Z.“

Beschreibung der Anteilsklasse¹³⁹	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0779800910
WKN-Code	DBX0M2
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁴⁰	bis zu 0,30% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,50% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Potenzielle Steuerverbindlichkeiten	Entsprechend der vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) muss der Teilfonds möglicherweise bestimmte Steuerverbindlichkeiten tragen, wie im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ unter „h) Besteuerung in der VRC“ näher erläutert.
Ausschüttung	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

¹³⁹ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁴⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴¹

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange gehandelten Wertpapieren abbildet. Der Referenzindex umfasst die 300 Wertpapiere mit der größten Marktkapitalisierung und Liquidität aus dem Gesamtuniversum der börsennotierten A-Aktien-Unternehmen in der VRC. Der Referenzindex wird in CNY quotiert.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Berechnung des Referenzindex

Die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit in CNY. Der Index wird von China Securities Index Co., Ltd („**CSI**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet, einem am 25. August 2005 gegründeten Joint Venture der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange, das auf die Verwaltung von Wertpapierindizes und die Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen spezialisiert ist. Der Referenzindex wurde am 8. April 2005 aufgelegt und hatte am 31. Dezember 2004 einen Basisstand von CNY 1.000.

Referenzindex-Beratungsausschuss

CSI hat einen Referenzindex-Beratungsausschuss (der „**Indexberatungsausschuss**“) eingerichtet, der für die Bewertung, Beratung und Prüfung der CSI-Indexmethoden zuständig ist.

Auswahluniversum des Referenzindex

Das Auswahluniversum des Referenzindex (das „**Auswahluniversum**“) umfasst A-Aktien und von chinesischen Red Chip-Unternehmen¹⁴² begebene Einlagenzertifikate (CDRs) (jeweils ein „**Wertpapier**“), die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. (a) Wenn das Wertpapier nicht an der ChiNext oder dem Science and Technology Innovation Board notiert ist: Das Wertpapier ist zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als drei Monaten börsennotiert. Ist die Aktie weniger als drei Monate börsennotiert, kommt sie für eine Aufnahme in das Auswahluniversum in Betracht, sofern ihr Gesamtmarktwert seit ihrer Erstnotierung im Tagesdurchschnitt zu den 30 besten Unternehmen aller Wertpapiere zählte.
(b) Wenn das Wertpapier zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als einem Jahr an der ChiNext notiert ist.
(c) Wenn das Wertpapier zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als einem Jahr am Science and Technology Innovation Board notiert ist.
2. Für das Wertpapier ist seitens der CSRC, der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange keine besondere Behandlung und kein Delisting aufgrund anhaltender finanzieller Verluste vorgesehen.
3. Das dem Wertpapier zugrunde liegende Unternehmen weist für das vergangene Jahr eine gute Wertentwicklung ohne ernsthafte finanzielle Probleme oder Verstöße gegen Gesetze und/oder Vorschriften auf.

Regelmäßige Überprüfung des Referenzindex

Die Bestandteile des Referenzindex (jeweils ein „**Indexbestandteil**“) werden alle sechs Monate vom Indexberatungsausschuss, dessen Sitzungen in der Regel jedes Jahr Ende Mai und Ende November stattfinden, überprüft. Indexbestandteile werden entsprechend der regelmäßigen Überprüfung angepasst. Etwaige sich daraus ergebende Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex werden jeweils am ersten Handelstag nach dem zweiten Freitag im Juni und Dezember eines Jahres vorgenommen.

Bei jeder regelmäßigen Überprüfung werden maximal 10% der Bestandteile angepasst. CSI hat Regeln für eine Pufferzone eingeführt, um die Fluktuation im Referenzindex zu minimieren. Die besten 240 Wertpapiere des Auswahluniversums (in absteigender Reihenfolge gemäß der Höhe der Streubesitz-Marktkapitalisierung) werden vorrangig als neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Indexbestandteile, die bei einer Sortierung nach Streubesitz-Marktkapitalisierung in absteigender Reihenfolge zu den besten 360 Wertpapieren zählen, verbleiben bevorzugt im Referenzindex.

¹⁴¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

¹⁴² Red Chips sind Wertpapiere von Unternehmen, die außerhalb von Festland-China gegründet wurden, an der Börse in Hongkong gehandelt werden und an denen staatliche Rechtsträger in Festland-China eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung halten und deren Einnahmen oder Vermögenswerte mehrheitlich aus Festland-China stammen. Sie werden in Hongkong-Dollar notiert und gehandelt.

Referenzindex-Anpassungen

Im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen nimmt CSI die notwendigen Anpassungen vor, damit der Referenzindex auch weiterhin repräsentativ und investierbar ist. Solche Ereignisse umfassen u. a. Insolvenz, Restrukturierung, Fusion, Übernahme und Spin-off des Emittenten eines Indexbestandteils sowie das Delisting, die vorübergehende Aussetzung vom Handel und die Neuausgabe eines Indexbestandteils.

In der Regel veröffentlicht CSI so schnell wie möglich nach dem Beschluss der Änderungen und vor deren Umsetzung eine Auflistung der Indexbestandteilanpassungen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind der CSI-Webseite (<http://www.csindex.com.cn>), der Webseite der Shanghai Stock Exchange (<http://www.sse.com.cn>) und der Webseite der Shenzhen Stock Exchange (<http://www.szse.cn>) zu entnehmen.

PRODUKTANHANG 55: Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Canada Select Screened Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Canada Index (der „Ausgangs-Index“), der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien kanadischer Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abzubilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (<i>Environmental, Social & Governance</i>, „ESG“) erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51 %
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

	Konzentration des Referenzindex Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, ist auf Wertpapiere eines einzelnen Landes konzentriert. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen von MSCI Limited (der „Index-Administrator“) bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	26. März 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Transaktionskosten	Anwendbar

Wertpapierleihe	Ja. Wenn der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, haben die in Bezug auf diese Transaktionen erhaltenen Sicherheiten in Übereinstimmung mit und innerhalb der in der Wertpapierleih- und Pensionsvereinbarung dargelegten Grenzen und zusätzlich zu den in den Abschnitten „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ des Prospekts definierten Kriterien die von dem jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards einzuhalten. Aktiensicherheiten, die diesen ESG-Standards entsprechen, werden durch Bezugnahme auf einen geeigneten ESG-Aktienindex von Industrieländern identifiziert, der von Zeit zu Zeit vom jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder von der Wertpapierleihstelle festgelegt wird, und mindestens ESG-Filter enthält, die denen des Referenzindex im Wesentlichen entsprechen. Die in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere sind auf der Webseite der Gesellschaft www.Xtrackers.com verfügbar.
Wertpapierleihebeschränkung	Der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, kann zwischen 0 und 50 % schwanken.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen ¹⁴³	
Anteilklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0476289540
WKN	DBX0ET
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁴⁴	bis zu 0,15% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	12.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	12.500 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹⁴³ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁴⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁵

Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Canada Index (der „**Ausgangs-Index**“), der von MSCI Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet wird. Der Ausgangs-Index umfasst kanadische Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Ausgangs-Index umfasst kanadische Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Einzelheiten zur Klassifizierung von Märkten sind auf <http://www.msci.com> (die „**MSCI-Webseite**“) verfügbar.

Der Referenzindex schließt Unternehmen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen, einschließlich von Unternehmen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- die mit einem MSCI ESG Rating von CCC bewertet sind
- die von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als an umstrittenen Waffen beteiligt eingestuft wurden
- die von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft werden, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, thermische Kohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- die nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind, einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zuverlässig und effizient zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Webseite.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

Die nach den ESG-basierten Ausschlüssen verbleibenden Wertpapiere werden proportional zu ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet. Danach erfolgt eine weitere Gewichtung, wobei die Gewichtungen der Bestandteile des

¹⁴⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Referenzindex so aktualisiert werden, dass bestimmte Sektorgewichtungen nicht um mehr als einen bestimmten festgelegten Prozentsatz von den Gewichtungen im Ausgangs-Index abweichen.

Der Referenzindex wird mindestens vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen oder auf Grundlage bestimmter Änderungen der ESG-Kennzahlen der Emittenten können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Quellensteuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der MSCI-Webseite abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 57: Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Mexico TRN Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Mexiko widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex oder auf diese Bestandteile bezogene Wertpapiere erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 55%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>Schwellenländer</i> Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Emerging Markets-Risiko</i>: Anlagen in dem Markt, auf die sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto

	führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) <i>Rechtliche Risiken</i>: Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt. (c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken</i>: Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) <i>Wechselkursrisiken</i>: In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) <i>Handelsvolumina und Volatilität</i>: Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	26. März 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁴⁶
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.

¹⁴⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁴⁷	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0476289466
WKN	DBX0ES
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,020833% monatlich (0,25% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴⁸	Bis zu 0,40% p. a.
Pauschalgebühr	Bis zu 0,65% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	175.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	175.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	175.000 Anteile
Dividende	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	max. 2%

¹⁴⁷ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁴⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁹

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Mexiko abbildet.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹⁴⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 59: Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P 500 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 500 Unternehmen, die alle bedeutenden US-Branchen repräsentieren, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite entweder der Nettogesamtrendite-Version oder der Bruttogesamtrendite-Version des Referenzindex (der „Swap-Referenzindex“) (ein „Funded Swap“) auszutauschen; und/oder - in übertragbaren Wertpapieren anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Swap-Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen (ein „Unfunded Swap“). Die Gross-Total-Return-Version des Referenzindex berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden. Die Auswahl der Bestandteile und die Regeln für die Neugewichtung der Gross-Total-Return-Version des Referenzindex entsprechen denjenigen des Referenzindex, wie unter „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschrieben. Der jeweilige Swap-Referenzindex wird vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen ausgewählt, um die OTC-Swap-Transaktionskosten zu senken und die Kosteneffizienz des Teilfonds zu verbessern. Es gibt keine Garantie dafür, dass aufgrund der Auswahl des Swap-Referenzindex niedrigere Swap-Transaktionskosten anfallen, da dies von den vorherrschenden Marktbedingungen abhängt. Für den Teilfonds sind alle Verweise auf den „Referenzindex“ in diesem Prospekt auch als Verweis auf den „Swap-Referenzindex“ zu verstehen, wenn es sich um Verweise auf Derivategeschäfte oder OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex handelt. Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte (currency forwards und /oder currency futures) und/oder Derivategeschäfte einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Komponenten der Referenzindex und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70%¹⁵⁰

¹⁵⁰ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen IC GBP Unlisted und IC USD Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 26. März 2010, , für die Anteilsklassen 5C-EUR Hedged und 7C-GBP Hedged der 22. September 2021 und für die Anteilsklasse 1D der 8. Juni 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen IC GBP Unlisted und IC USD Unlisted ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1.
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilklassen ¹⁵¹						
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„5C–EUR Hedged“	„7C–GBP Hedged“	„IC GBP Unlisted“	„IC USD Unlisted“
Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0490618542	LU2009147757	LU2196472984	LU2196473016	LU3184977612	LU3198621024
WKN	DBX0F2	DBX00S	A2P7NV	A2P7NW	DBX0X2	DBX0YD
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP	GBP	USD
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,005 % monatlich (0,06 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,0025% monatlich (0,03% p. a.)	0,0025% monatlich (0,03% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁵²	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,02% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,05% p. a.	bis zu 0,05% p. a.
Steuerd'Abonnement	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	16.15 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag	16.15 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Entsprechend der bzw. den vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) hat der Teilfonds möglicherweise bestimmte Indexnachbildungskosten zu tragen, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts genauer dargelegt.					
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	USD 75.000	JR 75.000	BP 75.000	GBP 1.000.000	USD 1.000.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	USD 75.000	JR 75.000	BP 75.000	1 Anteil	1 Anteil
Primärmarkt - Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	n. z.	n. z.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal	„n. z.“	„n. z.“	n. z.	n. z.

¹⁵¹ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁵² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen ¹⁵¹						
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„5C–EUR Hedged“	„7C–GBP Hedged“	„1C GBP Unlisted“	„1C USD Unlisted“
		jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.				
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁵³	bis zu 1 %					

¹⁵³ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵⁴

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 500 Unternehmen, die alle bedeutenden US-Branchen repräsentieren, abbilden. Der Referenzindex besteht aus Aktien großer Unternehmen, die an der NYSE Euronext oder der NASDAQ OMX gehandelt werden. Die relative Gewichtung eines Unternehmens im Referenzindex ist abhängig von seiner relativen Größe gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen an den Aktienmärkten vertretenen Unternehmen. Der Referenzindex wird auf Basis des Netto-Total Return berechnet, d. h. sämtliche Dividenden und sonstigen Ausschüttungen der Unternehmen werden nach Abzug von Steuern in die Anteile reinvestiert.

Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices LLC („S&P“) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Stammaktien von 500 Aktiengesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung, die entweder an der NYSE Euronext oder an der NASDAQ OMX aktiv gehandelt werden, abbilden soll.

Der Referenzindex wird in Echtzeit berechnet.

Anpassungen in Bezug auf den S&P 500 Index werden bei Bedarf vorgenommen. Eine jährliche oder halbjährliche Neuzusammenstellung findet nicht statt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist 1941-1943.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der S&P-Indizes können auf der Webseite www.standardandpoors.com/indices/us abgerufen werden.

¹⁵⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 60: Xtrackers FTSE Developed Europe Real Estate UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers FTSE Developed Europe Real Estate UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE EPRA/Nareit DEVELOPED EUROPE NET TOTAL RETURN INDEX (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter in europäischen Industrieländern notierter Immobiliengesellschaften (einschließlich Real Estate Investment Trusts) widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Mischfonds, Ziel-Mindestquote von 25%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, ist auf einen bestimmten Sektor konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den konzentrierten Sektor betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 25. März 2010.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“

Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁵⁵
Transaktionskosten	Anwendbar
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁵⁶	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0489337690
WKN	DBX0F1
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁵⁷	bis zu 0,13% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,33% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	45.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	45.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	45.000 Anteile
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%

¹⁵⁵ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁵⁶ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁵⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵⁸

Der Referenzindex wird von FTSE International Limited verwaltet.

Der Referenzindex ist Teil der FTSE EPRA/NAREITGlobal Real Estate Index-Serie, die die allgemeinen Trends von geeigneten börsennotierten Immobilienaktientiteln weltweit abbilden soll. Der Referenzindex ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung europäischer börsennotierter Equity-REITs und Immobiliengesellschaften abbildet und eine diversifizierte Abdeckung der Immobilienmärkte europäischer Industrieländer nach Geographie und Art der Immobilie bietet.

Maßgebliche Immobilienaktivitäten sind als Eigentums-, Handels- und Entwicklungsaktivitäten bei Ertragsimmobilien definiert. Um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein, müssen Immobiliengesellschaften im vorangegangenen vollen Geschäftsjahr mindestens 75% ihres Gesamt-EBITDA aus maßgeblichen Immobilienaktivitäten erzielt haben und einen geprüften Geschäftsbericht in englischer Sprache vorlegen. Der Referenzindex umfasst in europäischen Industrieländern börsennotierte Unternehmen.

Der Referenzindex wird in Euro auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 18. Februar 2005.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der FTSE-Indizes können auf der Webseite www.ftserussell.com abgerufen werden.

¹⁵⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 61: Xtrackers MSCI China UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI China UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI China TRN Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus oder mit Bezug zu China widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Der Teilfonds kann über Stock Connect direkt in A-Aktien investieren. Nähere Informationen finden Sie nachfolgend unter „Stock Connect“.
Stock Connect	Mit Stock Connect haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) gegebenenfalls die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, bestimmte zulässige A-Aktien über den so genannten Northbound Trading Link direkt zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und die Shanghai Stock Exchange („SSE“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shanghais und Hongkongs zu vernetzen. Ebenso handelt es sich bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect um ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das HKEx, ChinaClear und Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shenzhens und Hongkongs zu vernetzen. Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien), zwischen SSE und The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) sowie zwischen SZSE und SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (im Folgenden „SSE-Wertpapiere“) oder der SZSE (im Folgenden „SZSE-Wertpapiere“) und SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen „Stock Connect-Wertpapiere“) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong platzieren. Diese Aufträge werden zwecks Abgleichs und Ausführung an der SSE bzw. SZSE von der jeweiligen von der SEHK gegründeten Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die jeweilige Handelsplattform der SSE bzw. SZSE weitergeleitet. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Aktien, für die „Risk Alert“ besteht. Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle Aktien, die im SZSE Component Index und dem SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten A-Aktien, deren entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden und (ii) an der SZSE notierte Aktien, für die „Risk Alert“ besteht. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China („VRC“) von Zeit zu Zeit geändert werden. Nähere Informationen zu Stock Connect können online auf folgender Webseite abgerufen werden: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 55%
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>Volksrepublik China</i> Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der Volksrepublik China („VRC“) verbunden sind, im Klaren sein: a) <i>Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken:</i> Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können. b) <i>Wirtschaftliche Risiken in der VRC:</i> Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- c) *Rechtssystem der VRC*: Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. China ist noch in der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens begriffen, der für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Grundlegende Zivil-, Straf-, Steuer-, Verwaltungs-, Eigentums- und Handelsgesetze werden in China häufig geändert. Zu den Risikofaktoren bezüglich der Rechtssysteme der chinesischen Märkte, die Unsicherheiten im Hinblick auf die möglichen Anlage- und anlagebezogenen Entscheidungen des Teilfonds schaffen können, gehören: Widersprüchlichkeiten zwischen Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und anderen Gesetzen auf Regierungs-, ministerieller und lokaler Ebene; ineffizientes administratives aufsichtsrechtliches Umfeld; das Fehlen juristischer und administrativer Leitlinien zur Auslegung von Gesetzen; erhebliche Lücken in der Regulierungsstruktur aufgrund von verzögerter oder fehlender Umsetzung von Gesetzen; ein hoher Grad an Ermessensbefugnis vonseiten der Regierungsbehörden. Diese Vorschriften eröffnen der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) und der State Administration of Foreign Exchange („**SAFE**“) außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was zu Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung führen kann.
- d) *Besteuerung in der VRC*: In den letzten Jahren wurden von den Regierungsbehörden der VRC zahlreiche Steuerreformen und -richtlinien eingeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC verringern, was die Wertentwicklung des Referenzindex, an den der Teilfonds gekoppelt ist, negativ beeinflussen könnte.
- Der Teilfonds wird ein wirtschaftliches Exposure in Bezug auf Bestandteile des Referenzindex eingehen. Der Teilfonds trägt alle Kosten und Verbindlichkeiten, einschließlich Transaktionskosten, Steuern oder Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem Erwerb oder Verkauf der jeweiligen Wertpapiere. Diese (aktuell oder künftig anfallenden) Kosten, Steuern oder Verbindlichkeiten können Auswirkungen auf die Höhe des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben.
- e) *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in der VRC*
- H-Aktien und andere im Ausland notierte Aktien: Da diesbezüglich keine spezifischen chinesischen Steuervorschriften vorliegen, unterliegen von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften vereinnahmte Kapitalerträge aus dem Verkauf von H-Aktien sowie sonstigen von in der VRC ansässigen Unternehmen begebenen und im Ausland notierten Aktien einem Quellensteuersatz von 10%, basierend auf den allgemeinen Grundsätzen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes (Enterprise Income Tax Law) und dessen Ausführungsbestimmungen (Implementation Rules), es sei denn, diese Steuer wird durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen oder in der Zukunft erlassene spezielle Steuerbestimmungen des Finanzministeriums (Ministry of Finance, „**MOF**“) der VRC und/oder der nationalen Steuerbehörde (State Taxation Administration, „**STA**“) reduziert oder aufgehoben. In Bezug auf Auslegung und Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze der Steuergesetze der VRC bestehen gewisse Unsicherheitsfaktoren. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren zählt unter anderem, ob und wie die Einbehaltung der Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne, die von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften aus dem Verkauf solcher Kapitalbeteiligungen erzielt wurden, durch die Steuerbehörden der VRC erfolgen soll. Bislang wurde der Einzug dieser Quellensteuer auf von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften erzielte Veräußerungsgewinne von den chinesischen Steuerbehörden nicht durchgesetzt, wenn der Erwerb und der spätere Verkauf über eine Börse erfolgten. Besteht infolge des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von H- oder anderen im Ausland notierten Aktien eine entsprechende Quellensteuerschuld, ist der Teilfonds den wirtschaftlichen Risiken in Zusammenhang mit dieser Steuer ausgesetzt.
- Am 14. November 2014 veröffentlichten das MOF, die STA und die CSRC im Rundschreiben (Caishui) [2014] Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) eine gemeinsame Mitteilung zu den Steuerregeln im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Darüber hinaus veröffentlichten das MOF und die STA am 23. März 2016 gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Erhebung von Mehrwertsteuer zur Ersetzung der Unternehmenssteuer im Rundschreiben [2016] Nr. 36 („**Mitteilung Nr. 36**“). Am 1. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC zudem im Rundschreiben (Caishui) [2016] Nr. 127 („Mitteilung Nr. 127“) eine gemeinsame Mitteilung zu den Steuerregeln im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Gemäß Mitteilung Nr. 81 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Unternehmenssteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung ab dem 17. November 2014 zeitweilig ausgesetzt. Gemäß Mitteilung Nr. 36 müssen alle Unternehmenssteuerzahler Umsatzsteuer statt Unternehmenssteuer zahlen, und die Erhebung von Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland

(einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2016 zeitweilig ausgesetzt. Gemäß Mitteilung Nr. 127 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erzielen, mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2016 zeitweilig ausgesetzt.

f) In der VRC erhobene Quellensteuer auf Dividenden und Boni

H-Aktien und andere im Ausland notierte Aktien: Emittenten der VRC von H-Aktien und anderen im Ausland notierten Aktien sind derzeit verpflichtet, Ertragsteuern in Höhe von 10% auf an nicht in der VRC ansässige Körperschaften ausgeschüttete Dividenden- und Sonderzahlungen einzubehalten. Hat eine nicht in der VRC ansässige Körperschaft gemäß einem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf Anwendung eines geringeren Quellensteuersatzes, kann sie bei den Steuerbehörden der VRC eine Erstattung des Differenzbetrags beantragen.

A-Aktien: Gemäß Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 sind Anleger in Hongkong und ausländische Anleger jedoch verpflichtet, Ertragsteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10% zu zahlen. Diese werden von den notierten Gesellschaften einbehalten und an die entsprechende Steuerbehörde gezahlt. Wenn Anleger in Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens Anspruch auf eine Erleichterung der Dividendenzahlung haben, können diese einen Antrag auf Befreiung und eine Erstattung des Differenzbetrags gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen bei den für das Unternehmen, das die A-Aktien ausgibt, zuständigen chinesischen Steuerbehörden stellen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Bildung entsprechender Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Vorschriften können möglicherweise geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Daher kann eine vom Verwaltungsrat zu Steuerzwecken gebildete Rückstellung zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen.

In Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Anteile können sich daraus für die Anteilsinhaber Vor- oder Nachteile ergeben. Wenn der tatsächlich von der STA erhobene Steuersatz höher oder weiter ausgelegt ist als die vom Verwaltungsrat gebildete Rückstellung, sodass es zu einem Fehlbetrag bei der Steuerrückstellung kommt, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über den Steuerrückstellungsbetrag hinaus beeinträchtigt werden kann, da der Teilfonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall sind die dann bestehenden und neuen Anteilsinhaber benachteiligt.

Wenn andererseits der tatsächlich geltende und von der STA erhobene Steuersatz niedriger oder enger ausgelegt ist als der vom Verwaltungsrat angenommene und sich dadurch ein Überschuss bei der Steuerrückstellung ergibt, werden Anteilsinhaber, die ihre Anteile vor der Veröffentlichung der entsprechenden Regeln, Entscheidung oder Leitlinien der STA zurückgegeben haben, benachteiligt, weil sie einen Verlust durch die zu hohe Rückstellung durch den Verwaltungsrat erlitten hätten. Dagegen können zu diesem Zeitpunkt bestehende sowie neue Anteilsinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit gemäß dem niedrigeren Steuersatz wieder als Vermögen zugunsten des Teilfonds ausgewiesen werden kann. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haben Anteilsinhaber, die ihre Anteile am Teilfonds bereits vor der Erstattung zu hoher Rückstellungen zugunsten des Teilfonds zurückgegeben haben, keinen Anspruch auf Teile dieser zu hohen Rückstellungen.

Die vorstehende Zusammenfassung zu den steuerlichen Bestimmungen in der VRC ist allgemeiner Art und dient ausschließlich Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der steuerlichen Überlegungen, die in Bezug auf eine Entscheidung zum Erwerb, Besitz, zur Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung stellt keinerlei rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar und erhebt nicht den Anspruch, die steuerlichen Folgen für sämtliche Kategorien von Anlegern zu behandeln. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen im Hinblick auf die Gesetze und geltende Praxis sowohl in der VRC als auch in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden Anlegers ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Die maßgeblichen Steuergesetze, -vorschriften und die diesbezügliche Anwendungspraxis können Änderungen und Ergänzungen unterliegen. Es kann daher keine Garantie dafür

gegeben werden, dass die vorstehende Zusammenfassung nach dem Datum des Prospekts ihre Gültigkeit behält.

- g) *Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:* Für Unternehmen in einigen Teilen der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen.

- h) *Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect*

Risiken in Bezug auf Quotenbeschränkungen

Stock Connect unterliegt täglichen quotalen Beschränkungen in Bezug auf Anlagen, was die Möglichkeit des Teilfonds einer zeitnahen Anlage in A-Aktien über Stock Connect gegebenenfalls einschränkt, sodass er unter Umständen seine Anlagepolitik nicht effektiv verfolgen kann.

Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel sofern erforderlich auszusetzen, um die Aufrechterhaltung eines geordneten und fairen Marktes und eine umsichtige Steuerung von Risiken sicherzustellen. Eine solche Aussetzung würde sich negativ auf die Möglichkeit des Teilfonds auswirken, am Markt der VRC Anlagen zu tätigen.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist an den Tagen in Betrieb, an denen an den maßgeblichen Märkten sowohl in der VRC als auch in Hongkong gehandelt wird und an deren zugehörigen Abwicklungstagen die Banken an den maßgeblichen Märkten in der VRC und in Hongkong geöffnet sind. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an für den maßgeblichen VRC-Markt gewöhnlichen Handelstagen keine Transaktionen mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Folglich unterliegt der Teilfonds in Zeiten, in denen über Stock Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Preisschwankungen bei A-Aktien.

Verkaufsbeschränkungen durch vorgelagerte Kontrollen

In der VRC gelten Vorschriften, wonach sich im Depot eines Anlegers vor dem Verkauf von Aktien eine ausreichende Anzahl an Aktien befinden muss. Ist dies nicht der Fall, lehnt die SSE bzw. die SZSE die Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienhändler) für A-Aktien Vorabkontrollen durch, damit es nicht zu Verkäufen über den Bestand hinaus kommt.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken

Die Clearing-Links werden von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (die „HKSCC“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear eingerichtet, und beide sind Teilnehmer beim jeweils anderen, um Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetz für Clearing, Abwicklung und die Verwahrung von Aktien. ChinaClear verfügt über Risikomanagement-Systeme und Maßnahmen, die von der CSRC genehmigt wurden und unter ihrer Aufsicht stehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear gilt als gering.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear zum säumigen Zahler erklärt werden, wird sich die HKSCC nach Treu und Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass es für den Teilfonds bei der Beitreibung zu Verzögerungen kommt oder er bei ChinaClear seine Verluste nicht vollständig beitreiben kann.

A-Aktien werden nicht als effektive Stücke ausgegeben, es existieren also keine physischen Dokumente, die die Eigentumsansprüche des Teilfonds an den A-Aktien verbriefen. In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betreibt. Weitere Informationen zu den Verwahrungsmodalitäten im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operative Risiken

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland, wie dem Teilfonds, einen Kanal für einen direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Wertpapier- und

Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich signifikant. Damit die Plattform funktionieren kann, müssen Marktteilnehmer daher unter Umständen auf kontinuierlicher Basis Probleme angehen, die aus den Unterschieden resultieren.

Stock Connect ist davon abhängig, dass die operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionstüchtig sind. Marktteilnehmer können in das System eingebunden werden, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer IT-Kapazitäten und ihres Risikomanagements sowie gegebenenfalls andere von den jeweiligen Börsen und/oder Clearinghäusern festgelegte Kriterien erfüllen.

Für die „Konnektivität“ im Stock Connect-Programm sind zudem grenzüberschreitende Order-Routing-Systeme erforderlich. Daher müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d. h. ein von der SEHK eingerichtetes Order-Routing-System (**„China Stock Connect-System“**), an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Bei Funktionsstörungen der jeweiligen Systeme kann es im Handel über das Programm an beiden Märkten zu Unterbrechungen kommen. Dadurch wird der Teilfonds in seinem Zugang zum A-Aktien-Markt (und damit in der Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt.

Nominee-Vereinbarungen bezüglich A-Aktien

Die von ausländischen Anlegern (darunter dem Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere werden von der HKSCC als „Nominee“ treuhänderisch gehalten. Die Stock Connect-Regeln der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile gemäß geltendem Recht erhalten. Die CSRC hat zudem am 15. Mai 2015 sowie am 30. September 2016 Erklärungen abgegeben, dass ausländische Anleger, die über die HKSCC Stock Connect-Wertpapiere halten, als Anteilsinhaber Eigentumsansprüche in Bezug auf diese Wertpapiere besitzen. Allerdings besteht dennoch die Möglichkeit, dass die Gerichte in der VRC zu der Einschätzung kommen, dass Nominees oder Depotbanken als eingetragene Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das vollumfängliche Eigentum daran haben und dass diese Stock Connect-Wertpapiere, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC anerkannt wird, zum Vermögensbestand dieser Rechtsträger hinzugerechnet werden, der zur Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Folglich können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass die Stellung des Teilfonds als Eigentümer dieser Wertpapiere oder entsprechende Rechte daran unter allen Umständen gewahrt werden.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System unterliegt die HKSCC als Nominee keinerlei Verpflichtungen, im Namen der Anleger rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten bezüglich der Stock Connect-Wertpapiere in der VRC oder einem anderen Land einzuleiten. Daher können bei dem Teilfonds, auch wenn seine jeweilige Eigentümerstellung letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an A-Aktien entstehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds für die von der HKSCC ausgeführten Aufgaben, die als Verwahrungsfunktionen für die über sie gehaltenen Vermögenswerte gelten, nicht in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zur HKSCC stehen und für den Fall, dass der Teilfonds aufgrund der Leistungen oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC Verluste erleidet, über keinerlei direkte rechtliche Handhabe gegen die HKSCC verfügen.

Anlegerentschädigung

Über Stock Connect getätigte Anlagen des Teilfonds sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong geschützt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jedweder Nationalität, denen in Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder zugelassenen Finanzinstituts im Hinblick auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste entstehen, Ausgleichsleistungen zukommen zu lassen.

Da Northbound-Transaktionen über Stock Connect keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betreffen, fallen diese Transaktionen nicht unter den Anwendungsbereich des Investor Compensation Fund. Auf der anderen Seite werden die Northbound-Transaktionen des Teilfonds über Wertpapier-Broker in Hongkong und nicht über VRC-Broker getätigt und sind daher nicht vom China Securities Investor Protection Fund der VRC abgedeckt.

Handelskosten

	Zusätzlich zu den Transaktionsgebühren und Stempelsteuern beim Handel mit A-Aktien kann der Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktiengeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind. <i>Aufsichtsrechtliche Risiken</i> Stock Connect ist relativ neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsbestimmungen der Börsen in der VRC und Hongkong. Ferner können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften unterliegen Änderungen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Solche Änderungen können auf den Teilfonds, der unter Umständen über Stock Connect an den Märkten der VRC anlegt, negative Auswirkungen haben. i) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für A-Aktien: Ob ein liquider Markt für die A-Aktien besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach A-Aktien abhängen. Anleger sollten beachten, dass die SSE und die SZSE, an denen A-Aktien gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für A-Aktien können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. j) Risiken in Zusammenhang mit beschränkten Märkten Der Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, für die die VRC Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Bestände des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch steigt unter Umständen das Risiko in Bezug auf den Tracking Error, und im ungünstigsten Fall kann der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreichen und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden. k) Risiken in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten für A-Aktien Unterschiedliche Handelszeiten ausländischer Börsen (z. B. SSE und SZSE) sowie der jeweiligen Börse können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den entsprechenden Nettoinventarwert führen, denn wenn eine Börse in der VRC geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Die vom Market Maker der jeweiligen Börse notierten Preise würden daher angepasst, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises der betreffenden Anteilsklasse auf ihren Nettoinventarwert höher ausfallen. l) Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels am Markt für A-Aktien A-Aktien können nur dann gekauft oder verkauft werden, wenn die jeweiligen A-Aktien an der SSE bzw. der SZSE gehandelt werden. Angesichts dessen, dass der Markt für A-Aktien als volatil und instabil erachtet wird (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie und/oder des gesamten Marktes, sei es infolge staatlicher Eingriffe oder aus anderen Gründen), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Autorisierter Teilnehmer Anteile zurückgibt oder zeichnet, wenn er der Auffassung ist, dass A-Aktien gegebenenfalls nicht zur Verfügung stehen. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 24. Juni 2010. ist für die Anteilsklasse 1D der 20. April 2022.

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁵⁹
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihe-beschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 30%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen ¹⁶⁰		
Anteilklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0514695690	LU2456436083
WKN	DBX0G2	DBX0SC
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,020833% monatlich (0,25% p. a.)	0,020833% monatlich (0,25% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶¹	bis zu 0,40% p. a.	bis zu 0,03% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65% p. a.	bis zu 0,28% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Mindestrücknahmebetrag	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.

¹⁵⁹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁶⁰ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁶¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁶⁰		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%	bis zu 2%

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁶²

Der Referenzindex gehört zu den von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) („**MSCI**“) verwalteten Emerging Markets-Indizes. Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der auf Grundlage des Total Return mit reinvestierten Nettodividenden berechnet wird. Der Referenzindex wird in US-Dollar („**USD**“) auf Tagesschlussbasis berechnet und veröffentlicht.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

In China gibt es einige dort errichtete Großunternehmen, deren Wertpapiere jedoch nur an Börsen außerhalb Chinas notiert sind. Solche Unternehmen können von MSCI ins Indexuniversum aufgenommen werden. Das Anlageuniversum des MSCI China umfasst Unternehmen, die in der Volksrepublik China („**VRC**“) gegründet wurden und an bestimmten zulässigen Börsen notiert sind, sowie Unternehmen, die nicht in der VRC gegründet wurden, aber an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Red-Chip:** Das Unternehmen befindet sich unter (direkter oder indirekter) Kontrolle durch Organisationen oder Unternehmen, die dem chinesischen Staat oder einer Provinz oder kommunalen Verwaltungseinheit der VRC gehören.
- **P-Chip:** Das Unternehmen erfüllt den überwiegenden Teil der folgenden Kriterien:
 - Das Unternehmen wird von natürlichen Personen der VRC kontrolliert.
 - Über 80% des Umsatzes des Unternehmens werden in der VRC erwirtschaftet.
 - Über 60% des Unternehmensvermögens sind in der VRC belegen.

Vom Universum des MSCI China ausgeschlossen sind Unternehmen, die zwar die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen, aber über 80% ihres Umsatzes und Gewinns in der Sonderverwaltungszone Hongkong erwirtschaften.

Der Referenzindex wird vierteljährlich und halbjährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 29. Dezember 2000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹⁶² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 62: Xtrackers MSCI India Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI India Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI India TRN Index (der „ Referenzindex “) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Indien widerspiegeln soll, die für Anleger weltweit zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein „Funded Swap“) und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolgewebsite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken. <i>Indien</i> Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage am indischen Markt verbunden sind, im Klaren sein: (a) <i>Devisenkontrollen in Indien:</i> Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die indische Regierung künftig keine Beschränkungen auf den

Devisenverkehr einführt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften oder aufgrund politischer Umstände behindert werden. Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- (b) *Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen für Unternehmen:* Die in Indien geltenden Offenlegungsgrundsätze und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger strikt als in bestimmten Ländern der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Über indische Unternehmen gibt es unter Umständen weniger Informationen als in der Regel von oder über Unternehmen in diesen anderen Ländern veröffentlicht werden. Die erschwerte Informationsbeschaffung kann die Verwaltungsgesellschaft in ihren Möglichkeiten behindern, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen von Unternehmen einzuholen, in die der Teilfonds indirekt investiert ist. Auch die indischen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen in wesentlichen Punkten von den für Unternehmen in vielen OECD-Ländern geltenden Rechnungslegungsstandards und -anforderungen ab.
- (c) *Wirtschaftliche, politische und steuerliche Aspekte:* Der Teilfonds, der Marktpreis und die Liquidität der Basiswertpapiere können grundsätzlich dem Einfluss von Wechselkursen, Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen der indischen Regierungspolitik, Steuervorschriften, sozial und religiös bedingter Instabilität und anderen politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen unterliegen, die sich in Indien vollziehen oder das Land betreffen.
- (d) *Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme:* Obwohl die Primär- und Sekundäraktienmärkte in Indien in den letzten Jahren rapide gewachsen sind und die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme zur Durchführung von Transaktionen an den indischen Aktienmärkten durch die zwingende Dematerialisierung von Aktien erheblich verbessert worden sind, sind diese Prozesse unter Umständen noch immer nicht mit denen in weiter entwickelten Märkten vergleichbar. Abwicklungsprobleme in Indien können den Wert der Anteile und die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen.
- (e) *Betrügerische Praktiken:* SEBI (Securities and Exchange Board of India) wurde im April 1992 von der Regierung zum Zwecke der „Förderung der Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarkts, des Anlegerschutzes und als zuständige Stelle in damit verbundenen Angelegenheiten“ geschaffen. Mit dem Securities and Exchange Board of India Act von 1992 wurden die Befugnisse und der Aufgabenbereich des SEBI stark erweitert. Diese umfassen unter anderem die Untersagung von betrügerischen und unfairen Handelspraktiken im Aktienmarktumfeld, wie beispielsweise Insiderhandel, sowie die Regulierung großvolumiger Aktienkäufe und Unternehmensübernahmen. In der Vergangenheit ist es an den indischen Aktienmärkten zu Ausfällen von Brokern, fehlgeschlagenen Transaktionen und Verzögerungen in der Abwicklung gekommen. Solche Ereignisse können sich negativ auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus kann das SEBI, wenn eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt oder das SEBI hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass Transaktionen in den Wertpapieren auf für die Anleger oder die Wertpapiermärkte nachteilige Art und Weise durchgeführt werden, Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Wertpapieren verfügen, das Ausmaß von Preisschwankungen begrenzen sowie Einschusszahlungen in bestimmter Höhe vorschreiben, was die Liquidität des Teilfonds negativ beeinflussen kann.

Besteuerung in Indien

Im Rahmen der zwischen dem Teilfonds und jedem Swap-Kontrahenten vereinbarten OTC-Swap-Transaktion(en) erhält der Teilfonds die Wertentwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung eines Abschlags, um bestimmten Indexnachbildungskosten u. a. in Zusammenhang mit Steuern oder anderen Abgaben, die beim Erwerb oder Verkauf der Bestandteile des Referenzindex anfallen, Rechnung zu tragen. Anleger sollten beachten, dass Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex in Indien einer Besteuerung von Kapitalgewinnen unterliegen können, die gegebenenfalls in den Indexnachbildungskosten enthalten ist. Die Anwendbarkeit der Besteuerung von Kapitalgewinnen ist abhängig von verschiedenen Faktoren, u. a. der maßgeblichen Haltedauer sowie der Anwendbarkeit und den Bedingungen eventuell geltender Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Faktoren können sich von Zeit zu Zeit ändern. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass solche Indexnachbildungskosten den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen können, was zu einem Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzindex führen würde. Anleger sollten zudem den Absatz „Anpassung von OTC-

	Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts lesen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 24. Juni 2010.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	„n. z.“

Beschreibung der Anteilsklassen¹⁶³	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0514695187
WKN	DBX0G0
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶⁴	bis zu 0,04% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,19% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Mindestrücknahmebetrag	USD 100.000
Vorgeschriebener Mindestbestand	USD 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2%

¹⁶³ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁶⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁶⁵

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Indien abbildet.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich und halbjährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 29. Dezember 2000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite abgerufen werden.

Weitere Informationen

Verkaufsbeschränkungen aufgrund der Vorschriften der SEBI für Anleger mit FII-Status

Die Anteile und wirtschaftlichen Rechte an dem Teilfonds dürfen weder von einem Gebietsansässigen in Indien (Person Resident in India = PRI) noch von einem Gebietsfremden in Indien (Non-resident Indian = NRI) erworben oder gehalten werden. In den Vorschriften des Securities and Exchange Board of India (SEBI) für ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investors = FII) werden diese Begriffe wie folgt definiert.

Ein „Gebietsansässiger in Indien“ ist:

- i. eine Person, die während des vorangegangenen Haushaltsjahres mehr als einhundertzweiundachtzig (182) Tage ihren Wohnsitz in Indien hatte, ausgenommen:
 - (A) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, um entweder:
 1. außerhalb Indiens einer Arbeit nachzugehen,
 2. außerhalb Indiens ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit außerhalb Indiens aufzuhalten, deutlich machen, oder
 - (B) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, jedoch nicht:
 1. um in Indien eine Arbeit zu finden oder aufzunehmen,
 2. um in Indien ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit in Indien aufzuhalten, deutlich machen,
- ii. jede Person oder Körperschaft, die in Indien registriert ist oder errichtet wurde,
- iii. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung in Indien, die einem Gebietsfremden von Indien gehört oder von diesem kontrolliert wird, oder
- iv. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung außerhalb Indiens, die einer in Indien ansässigen Person gehört oder von dieser kontrolliert wird.

Ein „Gebietsfremder in Indien“ ist eine Person, die nicht in Indien ansässig, aber indischer Staatsbürger oder indischer Herkunft ist.

¹⁶⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

„Person Indischer Herkunft“ (Person of Indian Origin) ist ein Staatsbürger eines anderen Landes als Bangladesch oder Pakistan, wenn:

1. diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt einen indischen Pass besessen hat, oder
2. die Person oder einer ihrer Elternteile oder einer ihrer Großeltern ein indischer Staatsbürger kraft der indischen Verfassung oder des *Citizenship Act 1955 (57 of 1955)* (Staatsbürgerschaftsgesetz) war, oder
3. die Person ein Ehepartner eines indischen Staatsbürgers oder einer Person, auf die sich die Unterpunkte (i) oder (ii) beziehen, ist.

Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um einen Gebietsansässigen in Indien oder einen Gebietsfremden handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile direkt oder indirekt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die vorstehend aufgeführten Personen angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile.

Die Anteilsinhaber erkennen hiermit an, dass die Gesellschaft auf Anfrage des Swap-Kontrahenten von Zeit zu Zeit gewisse Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber nach Aufforderungen durch das Securities and Exchange Board of India oder andere indische Regierungs- oder Aufsichtsbehörden (jeweils eine „Indische Behörde“) bzw. gemäß der jeweils anwendbaren Vorschriften dieser Behörden anfordern kann.

Die Anteilsinhaber stimmen hiermit der Bereitstellung jeglicher Informationen in Bezug auf die Anleger durch den Teilfonds an eine indische Behörde oder den Swap-Kontrahenten gemäß den geltenden indischen Rechtsvorschriften und/oder auf Anfrage einer indischen Behörde zu.

PRODUKTANHANG 67: Xtrackers Spain UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Spain UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive Spain 40 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 40 an bestimmten spanischen Börsen notierten spanischen Großunternehmen widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf ein bestimmtes Land konzentriert, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 51%
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen

	nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 27. April 2011 und für die Anteilsklasse 1D der 19. Dezember 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁶⁶
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliointerverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliointerverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen¹⁶⁷		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0592216393	LU0994505336
WKN	DBX0HR	DBX0K8
Nennwährung	EUR	EUR
Fixgebühr	0,006667% monatlich (0,08% p. a.)	0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶⁸	bis zu 0,22% p. a.	bis zu 0,10% p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30% p. a.	bis zu 0,30% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar

¹⁶⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁶⁷ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁶⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁶⁷		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Ausschüttungen	„n. z.“	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1%	bis zu 1%

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁶⁹

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der Aktien der 40 besten spanischen Unternehmen ab, die an den Wertpapierbörsen von Madrid, Barcelona oder Bilbao notiert sind.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Aktien anwenden, um die Wertpapiere festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Liquiditätsfilter:

Die Wertpapiere müssen gemessen am durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen über einen 6-Monats-Zeitraum zu den besten 60 Aktien des geeigneten Universums zählen.

Auswahl der Aktien:

In den Index aufgenommen werden die besten 40 Wertpapiere gemessen an der Streubesitz-Marktkapitalisierung.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Zusätzlich gelten ein Mindestwert für den prozentualen Streubesitz je Wertpapier sowie Puffer-Vorgaben zur Begrenzung von Fluktuationen bei der Neugewichtung.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in Euro berechnet und vierteljährlich überprüft und neugewichtet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 18. Dezember 2009.

Weitere Informationen

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der Solactive-Webseite www.solactive.com verfügbar.

¹⁶⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 71: Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI EMU Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte von zehn Ländern innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) widerspiegeln soll. Der Referenzindex besteht derzeit aus Aktien aus den folgenden zehn Ländern: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Der Teilfonds kann in Frankreich als Aktiensparplan (<i>Plan d'épargne en actions</i>, PEA) gehalten werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich in Bezug auf diesen Teilfonds gemäß Article 91 quater L von Annexe 2 des französischen Steuergesetzbuches (<i>Code Général des Impôts</i>), dauerhaft mindestens 75% seines Vermögens in unter I. 1°a) oder b) von Article L221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (<i>Code monétaire et financier</i>) angegebene Wertpapiere oder Rechte zu investieren. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in die Anteilsklassen des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in den Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie unter „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

	Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 28. November 2012, für die Anteilsklassen 1C-USD Hedged und 2C-GBP Hedged der 31. März 2015, für die Anteilsklasse 3C-CHF Hedged der 30. Juni 2015 und für die Anteilsklasse 4C der 24. April 2025.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁷⁰
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 23%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliointerverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliointerverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁷⁰ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilklassen ¹⁷¹					
Anteilklassen	„1D“	„1C-USD Hedged“	„2C-GBP Hedged“	„3C-CHF Hedged“	„4C“
ISIN-Code	LU0846194776	LU1127514245	LU1127516455	LU1215828218	LU1920015366
WKN	DBX0GJ	DBX0PU	DBX0PV	DBX0Q1	DBX0RC
Nennwährung	EUR	USD	GBP	CHF	EUR
Verwaltungsgesellschafts-gebühr ¹⁷²	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,07% p. a.	bis zu 0,07% p. a.	bis zu 0,07% p. a.	bis zu 0,02% p.a.
Fixgebühr	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.	bis zu 0,17% p. a.	bis zu 0,17% p. a.	bis zu 0,17% p. a.	bis zu 0,12% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“	„n. z.“	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁷³	bis zu 1%				

¹⁷¹ Weitere Anteilklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁷² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁷³ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁷⁴

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. und ihren Tochtergesellschaften (einschließlich MSCI Limited) (der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung notierter Dividendenpapiere von Unternehmen in Ländern der EMU abbildet.

Zum 30. November 2018 besteht der Referenzindex aus Aktien aus folgenden Märkten der EMU: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Der Referenzindex wird in Euro auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net-Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msci.com abgerufen werden.

¹⁷⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilshaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 72: Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des DAX ESG Screened Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem DAX® Index (der „Ausgangs-Index“), der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung an der Frankfurter Börse abzubilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social & Governance, „ESG“) erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 80%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Festlegung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen vereinbar ist, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analysen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese

	Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 28. November 2012 und für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 4C-CHF Hedged der 13. Januar 2016.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklasse 1D 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 4C-CHF Hedged
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁷⁵
Wertpapierleihe	Ja Wenn der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, haben die in Bezug auf diese Transaktionen erhaltenen Sicherheiten in Übereinstimmung mit und innerhalb der in der Wertpapierleih- und Pensionsvereinbarung dargelegten Grenzen und zusätzlich zu den in den Abschnitten „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ des Prospekts definierten Kriterien die von dem jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards einzuhalten. Aktiensicherheiten, die diesen ESG-Standards entsprechen, werden durch Bezugnahme auf einen geeigneten ESG-Aktienindex von Industrieländern identifiziert, der von Zeit zu Zeit vom jeweiligen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter und/oder von der Wertpapierleihstelle festgelegt wird, und mindestens ESG-Filter enthält, die denen des Referenzindex im Wesentlichen entsprechen. Die in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere sind auf der Webseite der Gesellschaft www.Xtrackers.com verfügbar.
Wertpapierleihebeschränkung	Der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, kann zwischen 0 und 23% schwanken.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 91% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und 9% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Der Portfoliounterverwalter erhält 0 % der Bruttoerträge. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁷⁵ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁷⁶			
Anteilsklassen	„1D“	„2C-USD Hedged“	„4C-CHF Hedged“
ISIN-Codes	LU0838782315	LU1221100792	LU1221102491
WKN	DBX0NH	DBX0PY	DBX0P0
Nennwährung	EUR	USD	CHF
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁷⁷	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.
Fixgebühr	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)	0,00833% monatlich (0,10% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,19% p. a.	bis zu 0,19% p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	„n. z.“	„n. z.“
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁷⁸	bis zu 1%		

¹⁷⁶ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁷⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁷⁸ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁷⁹

Der Referenzindex basiert auf dem DAX® Index (der „**Ausgangs-Index**“), der von STOXX Ltd. (der „**Index-Administrator**“) verwaltet wird. Der Ausgangs-Index soll das deutsche Blue-Chip-Segment abbilden, das sich aus Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung zusammensetzt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) gehandelt werden.

Im Gegensatz zu den so genannten All-Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der Ausgangs-Index ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festen Anzahl von Wertpapieren extrahiert und abbildet. Um in den Ausgangs-Index aufgenommen zu werden oder darin zu verbleiben, müssen die Unternehmen bestimmte Kriterien in Bezug auf Liquidität, Ansässigkeit und sonstige Aspekte erfüllen.

ESG-Ausschlüsse

Der Referenzindex verwendet ESG-Daten, die von Institutional Shareholder Services Inc. („**ISS ESG**“) bereitgestellt werden. ISS ESG bietet Expertise zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortlichem Investment, darunter Klimawandel, Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption und umstrittene Waffen.

Wertpapiere von Unternehmen, die im Ausgangs-Index enthalten sind und bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen, einschließlich solcher, die:

- mit einem ISS ESG-Rating von D- oder darunter;
- von ISS ESG im Rahmen des normenbasierten Screenings als „Rot“ eingestuft wurden. Das normenbasierte Screening von ISS ESG beurteilt Unternehmen in Bezug auf ihre Einhaltung internationaler Normen zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die im UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen festgelegt sind;
- von ISS ESG als Unternehmen identifiziert wurden, die in einem Zusammenhang mit kontroversen Waffen stehen; und
- die von ISS ESG als Unternehmen identifiziert wurden, die gegen bestimmte Umsatzschwellen für Geschäftsaktivitäten verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tabak, Abbau von Kraftwerkskohle, Ölsand, Atomkraft, zivile Schusswaffen, militärische Ausrüstung, Kohleausbau, Ölkraftstoffe, gasförmige Brennstoffe und Stromerzeugung.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („PAB-Ausschlüsse“).

Der Referenzindex schließt zudem Unternehmen aus, für die ESG-Daten vorliegen.

Auswahl und Gewichtung

Wertpapiere, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden im Referenzindex nicht ersetzt. Daher ist die Anzahl der Wertpapiere im Referenzindex nicht festgelegt und der Referenzindex kann weniger Wertpapiere enthalten als der Ausgangs-Index.

Die nach den ESG-basierten Ausschlüssen verbleibenden Wertpapiere werden proportional zu ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung gewichtet, wobei das Gewicht jeder Komponente im Referenzindex bei jeder vierteljährlichen Neugewichtung auf 15 Prozent begrenzt ist.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden. Erreicht ein einzelnes Unternehmen innerhalb des Referenzindex innerhalb eines Quartals ein Gewicht von 20%, wird der jeweilige Referenzindex innerhalb des Quartals mit einem Gewicht von 15% neu gewichtet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 16. Dezember 2016.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird in Euro auf täglicher Basis berechnet.

¹⁷⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex sind auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite aufgeführt. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Website des Index-Administrators aufrufen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 74: Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Nikkei Stock Average Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung des japanischen Aktienmarktes widerspiegeln soll, insbesondere der 225 Aktien mit Notierung an der Tokyo Stock Exchange First Section. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 75% ¹⁸⁰
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in den Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie unter „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-

¹⁸⁰ Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

	Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	JPY 5.000.000.000
Referenzwährung	JPY
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1D der 25. Januar 2013, für die Anteilsklasse 1C der 27. Oktober 2020 und für die Anteilsklasse 2D-EUR Hedged der 6. November 2018.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁸¹
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der für Wertpapierleihgeschäfte infrage kommende Anteil des Nettovermögens des Teilfonds beträgt zwischen 0% und 50%.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82% der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18% der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9% der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9% der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

	Beschreibung der Anteilsklassen¹⁸²		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“	„2D – EUR Hedged“
ISIN-Codes	LU0839027447	LU2196470426	LU1875395870
WKN	DBX0NJ	A2P7NT	DBX0Q9
Nennwährung	JPY	JPY	EUR
Verwaltungsgesellschafts-gebühr¹⁸³	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,01% p. a.	bis zu 0,11% p.a.
Fixgebühr	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)	0,00667% monatlich (0,08% p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,09% p. a.	bis zu 0,19% p. a.

¹⁸¹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁸² Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁸³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

	Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁸²		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“	„2D – EUR Hedged“
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	70.000 Anteile	70.000 Anteile	70.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	70.000 Anteile	70.000 Anteile	70.000 Anteile
Mindestrücknahmebetrag	70.000 Anteile	70.000 Anteile	70.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁸⁴	bis zu 1%		

¹⁸⁴ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁸⁵

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von 225 liquiden, für den Markt repräsentativen Aktien aus der Tokyo Stock Exchange First Section abbilden. Die 225 Indexbestandteile werden in regelmäßigen Abständen unter Marktliquiditätsgesichtspunkten sowie im Hinblick auf das Sektorgleichgewicht überprüft, um langfristige Kontinuität des Referenzindex zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch Veränderungen in der Branchenstruktur Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Liquiditätsprüfung werden die Aktien sowohl nach ihrem Handelsvolumen in den vorangegangenen fünf Jahren als auch nach dem Ausmaß von Kursschwankungen in den vorangegangenen fünf Jahren sortiert. Die 75 höchstplatzierten Aktien in diesem Ranking werden in den Referenzindex aufgenommen, die Wertpapiere ab Platz 451 werden aus dem Referenzindex gestrichen. Die 450 höchstplatzierten Aktien werden dann sechs Sektoren zugeordnet – Technologie, Finanzen, Konsumgüter, Industriegüter, Investitionsgüter/Sonstige und Transport/Versorger. Ist einer dieser Sektoren über- oder unterrepräsentiert, wird eine Neugewichtung vorgenommen. Als „angemessene Anzahl von Bestandteilen“ gilt die Hälfte der Aktien eines Sektors. Bei überrepräsentierten Sektoren werden die aktuellen Bestandteile des Sektors nach Maßgabe ihrer jeweiligen Liquidität (in aufsteigender Reihenfolge sortiert) aus dem Referenzindex gestrichen, um den Überschuss zu korrigieren. Bei unterrepräsentierten Sektoren werden noch nicht im Referenzindex enthaltene Titel nach Maßgabe ihrer jeweiligen Liquidität (in absteigender Reihenfolge sortiert) aufgenommen, um den Fehlbestand zu korrigieren.

Es kann auch zu außerordentlichen Aufnahmen oder Streichungen von Indexbestandteilen („**Außerordentliche Ersetzung**“) kommen. Damit können Bestandteile aus folgenden Gründen entfernt werden:

- i) Wertpapiere erhalten wegen Insolvenz (u. a. Antrag nach dem Corporate Reorganization Act oder dem Civil Rehabilitation Act) oder Liquidation den Status „Securities to Be Delisted“ oder sind aus diesem Grund bereits nicht mehr an der Börse notiert;
- ii) Delisting infolge einer Umstrukturierung (Fusion, Aktientausch, Aktienübertragung);
- iii) Wertpapiere bekommen wegen Überschuldung den Status „Securities to Be Delisted“ oder sind aus diesem oder einem anderen Grund bereits nicht mehr an der Börse notiert;
- iv) Wechsel in die Second Section der Tokyo Stock Exchange.

Wird ein Bestandteil aus den vorstehend aufgeführten Gründen aus dem Referenzindex entfernt, wird ein neuer Indexbestandteil nach Maßgabe der Liquidität (in absteigender Reihenfolge sortiert) grundsätzlich aus demselben Sektor ausgewählt.

Der Referenzindex ist ein angepasster Kursindex. Angepasster Kursindex bedeutet, dass der Indexstand um die Auswirkungen marktexogener Ereignisse auf den Indexstand bereinigt wird. Beispiele für solche marktexogene Ereignisse wären Kapitalmaßnahmen oder Veränderungen in der Zusammensetzung des Index. Dies sichert die Kontinuität des Index.

Der Referenzindex wird von Nikkei Inc (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird in japanischen Yen berechnet.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird in jährlichen Abständen überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden zum ersten Handelstag im Oktober wirksam.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der Nikkei-Indizes können auf der Webseite <http://indexes.nikkei.co.jp> abgerufen werden.

¹⁸⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 75: Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des CSI300 Index (der „Referenzindex“) abzubilden, der die Wertentwicklung der Wertpapiere von 300 an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierten Unternehmen widerspiegelt. Der Referenzindex wird in Onshore-Renminbi („CNY“) berechnet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex entweder über die dem Anlageverwalter durch die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) gewährte RQFII-Lizenz oder über Stock Connect, indem er alle Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Weitere Einzelheiten sind in den nachstehenden Abschnitten „Die QFI-Vorschriften“ und „Stock Connect“ aufgeführt. In einigen Fällen ist der Erwerb bestimmter Bestandteile des Referenzindex aufgrund von Beschränkungen oder begrenzter Verfügbarkeit gegebenenfalls nicht möglich. Zu diesen Fällen können u. a. die Aussetzung des Handels oder eine unzureichende Liquidität der im Referenzindex enthaltenen Basiswertpapiere zählen. In diesen Fällen kann der Teilfonds in eine repräsentative Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder in nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte anlegen. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Offshore-Renminbi (CNH) und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Anlageverwalter	Harvest Global Investments Limited
Stock Connect	Mit Stock Connect haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) gegebenenfalls die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, bestimmte zulässige A-Aktien über den so genannten Northbound Trading Link direkt zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und SSE mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shanghais und Hongkongs zu vernetzen. Ebenso handelt es sich bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect um ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das HKEx, ChinaClear und SZSE mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte Shenzhens und Hongkongs zu vernetzen. Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien), zwischen SSE und The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) sowie zwischen SZSE und SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (im Folgenden „SSE-Wertpapiere“) oder der SZSE (im Folgenden „SZSE-Wertpapiere“) und SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen „Stock Connect-Wertpapiere“) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong platzieren. Diese Aufträge werden zwecks Abgleichs und Ausführung an der SSE bzw. SZSE von der jeweiligen von der SEHK gegründeten Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die jeweilige Handelsplattform der SSE bzw. SZSE weitergeleitet. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Aktien, für die „Risk Alert“ besteht.

	Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle Aktien, die im SZSE Component Index und dem SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten A-Aktien, deren entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, ausgenommen (i) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden und (ii) an der SZSE notierte Aktien, für die „Risk Alert“ besteht. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China („VRC“) von Zeit zu Zeit geändert werden. Nähere Informationen zu Stock Connect können online auf folgender Webseite abgerufen werden: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 90%
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Die QFI-Vorschriften	Das QFI-Regelwerk wird derzeit bestimmt durch (a) die „Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch Qualified Foreign Institutional Investors und RMB Qualified Foreign Institutional Investors“ („Maßnahmen“) und „Bestimmungen zu Angelegenheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch Qualified Foreign Institutional Investors und RMB Qualified Foreign Institutional Investors“, („Bestimmungen“, zusammen mit den Maßnahmen die „Neuen Vorschriften“), die von der CSRC, der People's Bank of China („PBOC“) und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) herausgegeben wurden und ab dem 1. November 2020 gelten (b) die Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger (<i>Administrative Provisions on Domestic Securities and Futures Investment Capital of Foreign Institutional Investors</i>), die von der PBOC und SAFE am 7. Mai 2020 herausgegeben wurde und seit dem 6. Juni 2020 gilt („Anlagekapitalbestimmungen“); und (c) sonstige geltende Regelungen, die von den zuständigen Behörden veröffentlicht wurden (zusammen die „QFI-Vorschriften“).
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex konzentriert sich auf Wertpapiere aus einem einzigen Land. Infolgedessen können sich landesspezifische politische oder wirtschaftliche Veränderungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>Währungsrisiko</i>

Anleger sollten insbesondere den Risikofaktor in Bezug auf Wechselkurse beachten, da der Referenzindex in CNY berechnet wird, die Referenzwährung des Teilfonds jedoch US-Dollar („USD“) ist und jede der Anteilsklassen eine andere Nennwährung besitzt. Für nähere Einzelheiten zum Währungsrisiko beachten Sie bitte auch die Abschnitte i) „Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen“, j) „CNH als Handels- und Abwicklungswährung“ und k) „Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi“ im Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“.

Volksrepublik China

Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der VRC verbunden sind, im Klaren sein:

- a) *Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken:* Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.
- b) *Wirtschaftliche Risiken in der VRC:* Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.
- c) *Rechtssystem der VRC:* Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. China ist noch in der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens begriffen, der für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Grundlegende Zivil-, Straf-, Steuer-, Verwaltungs-, Eigentums- und Handelsgesetze werden in China häufig geändert. Zu den Risikofaktoren bezüglich der Rechtssysteme der chinesischen Märkte, die Unsicherheiten im Hinblick auf die möglichen Anlage- und anlagebezogenen Entscheidungen des Teilfonds schaffen können, gehören: Widersprüchlichkeiten zwischen Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und anderen Gesetzen auf Regierungs-, ministerieller und lokaler Ebene; ineffizientes administratives aufsichtsrechtliches Umfeld; das Fehlen juristischer und administrativer Leitlinien zur Auslegung von Gesetzen; erhebliche Lücken in der Regulierungsstruktur aufgrund von verzögerter oder fehlender Umsetzung von Gesetzen; ein hoher Grad an Ermessensbefugnis vonseiten der Regierungsbehörden. Diese Vorschriften eröffnen der CSRC und SAFE außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung noch verstärken kann.
- d) *QFI-Systemrisiken*
Die derzeitigen QFI-Vorschriften beinhalten Regeln zu für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die Transaktionsvolumina für QFIs sind relativ groß (mit dem entsprechend höheren Risiko eines Exposure in Bezug auf verringerte Marktliquidität und erhebliche Preisvolatilität, was möglicherweise zu negativen Effekten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Preisstellung für den Erwerb oder den Verkauf von Wertpapieren führt).
Die für Anlagen durch QFIs in der VRC geltenden Rechtsvorschriften ändern sich laufend. Die Neuen Vorschriften wurden am 25. September 2020 veröffentlicht und traten am 1. November 2020 in Kraft. Die Neuen Vorschriften vereinen die maßgeblichen Anforderungen für QFII und RQFII, erweitern den Anlagebereich von QFI und stärken die Überwachung der Anlageaktivitäten von QFIs sowie die Rechtsdurchsetzung. Da die Neuen Vorschriften erst vor Kurzem veröffentlicht wurden, muss abgewartet werden, wie die neuen Vorschriften umgesetzt werden und ob diese Neuen Vorschriften negative Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds in der VRC haben werden.
- e) *Risiken in Zusammenhang mit der VRC-Depotbank und dem VRC-Broker*
Der Anlageverwalter kann bis zu drei VRC-Broker (jeweils ein „VRC-Broker“) wählen, um in seinem Namen an den beiden chinesischen Onshore-Wertpapiermärkten (SSE und SZSE) zu agieren. Der Anlageverwalter hat zudem eine oder mehrere Onshore-Depotbanken (die „VRC-Depotbank“ bzw. „VRC-Depotbanken“) mit der Verwahrung

	der Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Depotbankvereinbarung beauftragt. Sollte der Teilfonds aus beliebigem Grund in seiner Fähigkeit beeinträchtigt sein, auf den jeweiligen VRC-Broker zurückzugreifen, kann dies zu Störungen des Betriebs des Teilfonds führen und die Möglichkeiten des Teilfonds zur Abbildung des Referenzindex behindern, was zu einem Auf- oder Abschlag auf den Handelspreis der Anteile an der jeweiligen Börse führt. Dem Teilfonds können zudem Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen entweder des jeweiligen VRC-Brokers oder der jeweiligen VRC-Depotbanken bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren entstehen. Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften in der VRC ergreift die Depotbank Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die VRC-Depotbanken über die geeigneten Verfahren zur ordentlichen Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds verfügen. Bei einem (direkt oder durch einen jeweiligen Stellvertreter verursachten) Versäumnis entweder des jeweiligen VRC-Brokers oder der jeweiligen VRC-Depotbanken bei der Ausführung und Abwicklung einer Transaktion oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren in der VRC muss der Teilfonds unter Umständen Verzögerungen hinsichtlich der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte hinnehmen, wodurch sich wiederum der Nettoinventarwert des Teilfonds verringern kann. Onshore-Vermögenswerte in der VRC werden von den VRC-Depotbanken in elektronischer Form in einem Wertpapierkonto bei der CSDCC und einem Barkonto bei den VRC-Depotbanken verwahrt. Gemäß den QFI-Vorschriften und gängiger Marktpraxis sind die Wertpapiere und Barkonten für den Teilfonds in der VRC unter dem „vollständigen Namen des QFI-Anlageverwalters – Namen des Teilfonds“ zu führen. Obgleich der Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten darüber erhalten hat, dass die Vermögenswerte in diesem Wertpapierkonto dem Teilfonds gehören, darf dieses Gutachten nicht als verbindliche Aussage betrachtet werden, da die QFI-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VRC unterliegen. Anleger sollten beachten, dass auf dem Barkonto des Teilfonds bei den VRC-Depotbanken hinterlegte Barmittel nicht getrennt geführt werden, sondern Verbindlichkeiten der VRC-Depotbanken gegenüber dem Teilfonds als Kontoinhaber darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der jeweiligen VRC-Depotbanken zusammengeführt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation von VRC-Depotbanken hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Barkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der jeweiligen VRC-Depotbanken behandelt wird. Der Teilfonds wird bei der Wiederbeschaffung dieser Verbindlichkeiten unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder von Verzögerungen betroffen sein oder ist gegebenenfalls nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen, sodass dem Teilfonds in diesem Fall Verluste entstehen. f) <i>Risiken in Zusammenhang mit der Rückführung von Kapital</i> Rechtlich gesehen sind Rückführungen durch QFIs in Bezug auf Fonds wie den Teilfonds, die in CNY erfolgen, täglich zugelassen und unterliegen keinen Sperrfristen oder Vorabgenehmigungen. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen der VRC nicht ändern oder künftig keine Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Die Regierung von China kann Devisenkontrollen einführen. SAFE verfügt über ein erhebliches Maß an administrativer Ermessensbefugnis bei der Umsetzung von Gesetzen und der Verkündung von Übergangsregeln für Devisenkontrollen und hat diese Ermessensbefugnis bereits genutzt, um die Konvertibilität der in die und aus der VRC fließenden Gelder des Leistungsbilanz- und Kapitalkontos zu begrenzen. Aufgrund dieser Kontrollen kann sich der Abzug von Kapital durch QFI aus dem Land erheblich verzögern oder untersagt werden. Jegliche Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne oder Devisenkontrolle kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen beeinflussen. g) <i>Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect</i> <i>Risiken in Bezug auf Quotenbeschränkungen</i> Stock Connect unterliegt täglichen quotalen Beschränkungen in Bezug auf Anlagen, was die Möglichkeit des Teilfonds einer zeitnahen Anlage in A-Aktien über Stock

Connect gegebenenfalls einschränkt, sodass er unter Umständen seine Anlagepolitik nicht effektiv verfolgen kann.

Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel sofern erforderlich auszusetzen, um die Aufrechterhaltung eines geordneten und fairen Marktes und eine umsichtige Steuerung von Risiken sicherzustellen. Eine solche Aussetzung würde sich negativ auf die Möglichkeit des Teilfonds auswirken, am Markt der VRC Anlagen zu tätigen.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist an den Tagen in Betrieb, an denen an den maßgeblichen Märkten sowohl in der VRC als auch in Hongkong gehandelt wird und an deren zugehörigen Abwichtungstagen die Banken an den maßgeblichen Märkten in der VRC und in Hongkong geöffnet sind. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an für den maßgeblichen VRC-Markt gewöhnlichen Handelstagen keine Transaktionen mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Folglich unterliegt der Teilfonds in Zeiten, in denen über Stock Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Preisschwankungen bei A-Aktien.

Verkaufsbeschränkungen durch vorgelagerte Kontrollen

In der VRC gelten Vorschriften, wonach sich im Depot eines Anlegers vor dem Verkauf von Aktien eine ausreichende Anzahl an Aktien befinden muss. Ist dies nicht der Fall, lehnt die SSE bzw. die SZSE die Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienhändler) für A-Aktien Vorabkontrollen durch, damit es nicht zu Verkäufen über den Bestand hinaus kommt.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken

Die Clearing-Links werden von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (die „**HKSCC**“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear eingerichtet, und beide sind Teilnehmer beim jeweils anderen, um Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetz für Clearing, Abwicklung und die Verwahrung von Aktien. ChinaClear verfügt über Risikomanagement-Systeme und Maßnahmen, die von der CSRC genehmigt wurden und unter ihrer Aufsicht stehen. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear gilt als gering.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear zum säumigen Zahler erklärt werden, wird sich die HKSCC nach Treu und Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass es für den Teilfonds bei der Beitreibung zu Verzögerungen kommt oder er bei ChinaClear seine Verluste nicht vollständig beitreiben kann.

A-Aktien werden nicht als effektive Stücke ausgegeben, es existieren also keine physischen Dokumente, die die Eigentumsansprüche des Teilfonds an den A-Aktien verbriefen. In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betreibt. Weitere Informationen zu den Verwahrungsmodalitäten im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operative Risiken

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland, wie dem Teilfonds, einen Kanal für einen direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich signifikant. Damit die Plattform funktionieren kann, müssen Marktteilnehmer daher unter Umständen auf kontinuierlicher Basis Probleme angehen, die aus den Unterschieden resultieren.

Stock Connect ist davon abhängig, dass die operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionstüchtig sind. Marktteilnehmer können in das System eingebunden werden, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer IT-Kapazitäten und ihres Risikomanagements sowie gegebenenfalls andere von den jeweiligen Börsen und/oder Clearinghäusern festgelegte Kriterien erfüllen.

Für die „Konnektivität“ im Stock Connect-Programm sind zudem grenzüberschreitende Order-Routing-Systeme erforderlich. Daher müssen die SEHK und die

Börsenteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d. h. ein von der SEHK eingerichtetes Order-Routing-System („**China Stock Connect-System**“), an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Bei Funktionsstörungen der jeweiligen Systeme kann es im Handel über das Programm an beiden Märkten zu Unterbrechungen kommen. Dadurch wird der Teilfonds in seinem Zugang zum A-Aktien-Markt (und damit in der Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt.

Nominee-Vereinbarungen bezüglich A-Aktien

Die von ausländischen Anlegern (darunter dem Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere werden von der HKSCC als „Nominee“ treuhänderisch gehalten. Die Stock Connect-Regeln der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile gemäß geltendem Recht erhalten. Die CSRC hat zudem am 15. Mai 2015 sowie am 30. September 2016 Erklärungen abgegeben, dass ausländische Anleger, die über die HKSCC Stock Connect-Wertpapiere halten, als Anteilsinhaber Eigentumsansprüche in Bezug auf diese Wertpapiere besitzen. Allerdings besteht dennoch die Möglichkeit, dass die Gerichte in der VRC zu der Einschätzung kommen, dass Nominees oder Depotbanken als eingetragene Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das vollumfängliche Eigentum daran haben und dass diese Stock Connect-Wertpapiere, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC anerkannt wird, zum Vermögensbestand dieser Rechtsträger hinzugerechnet werden, der zur Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Folglich können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass die Stellung des Teilfonds als Eigentümer dieser Wertpapiere oder entsprechende Rechte daran unter allen Umständen gewahrt werden.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System unterliegt die HKSCC als Nominee keinerlei Verpflichtungen, im Namen der Anleger rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten bezüglich der Stock Connect-Wertpapiere in der VRC oder einem anderen Land einzuleiten. Daher können bei dem Teilfonds, auch wenn seine jeweilige Eigentümerstellung letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an A-Aktien entstehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds für die von der HKSCC ausgeführten Aufgaben, die als Verwahrungsfunktionen für die über sie gehaltenen Vermögenswerte gelten, nicht in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zur HKSCC stehen und für den Fall, dass der Teilfonds aufgrund der Leistungen oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC Verluste erleidet, über keinerlei direkte rechtliche Handhabe gegen die HKSCC verfügen.

Anlegerentschädigung

Über Stock Connect getätigte Anlagen des Teilfonds sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong geschützt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jedweder Nationalität, denen in Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder zugelassenen Finanzinstituts im Hinblick auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste entstehen, Ausgleichsleistungen zukommen zu lassen.

Da Northbound-Transaktionen über Stock Connect keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betreffen, fallen diese Transaktionen nicht unter den Anwendungsbereich des Investor Compensation Fund. Auf der anderen Seite werden die Northbound-Transaktionen des Teilfonds über Wertpapier-Broker in Hongkong und nicht über VRC-Broker getätigt und sind daher nicht vom China Securities Investor Protection Fund der VRC abgedeckt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Transaktionsgebühren und Stempelsteuern beim Handel mit A-Aktien kann der Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktiengeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Stock Connect ist relativ neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsbestimmungen der Börsen in der VRC und Hongkong. Ferner können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im

	Zusammenhang mit der Durchführung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften unterliegen Änderungen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Solche Änderungen können auf den Teilfonds, der unter Umständen über Stock Connect an den Märkten der VRC anlegt, negative Auswirkungen haben. h) <i>Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen:</i> Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in US-Dollar auf von der chinesischen Zentralbank (People's Bank of China) festgelegten Kursen, die täglich auf Basis des Interbankensatzes des Vortages in der VRC festgesetzt werden. Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse eingeführt, in welchem der Wert des CNY innerhalb einer festgelegten Bandbreite unter Bezugnahme auf einen Währungs-Basket in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage schwanken kann. Es ist nicht sicher, dass der Wechselkurs des CNY künftig nicht hohen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar, dem Euro, oder einer anderen Währung unterliegt. Bei Anteilsklassen, die die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden, wird eine Aufwertung des CNY gegenüber der jeweiligen Nennwährung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes dieser Anteilsklassen führen. i) <i>CNH als Handels- und Abwicklungswährung</i> Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf den Renminbi sollten Anleger beachten, dass möglicherweise nicht alle Broker bereit und in der Lage sind, Handels- und Abwicklungsgeschäfte mit Anteilen von auf CNH lautenden Anteilsklassen durchzuführen, weshalb der Handel mit diesen Anteilen unter Umständen über bestimmte Broker nicht möglich ist. Anleger sollten sich vorab bei ihren Brokern informieren, um sicherzustellen, dass sie die Dienstleistungen, die ihr jeweiliger Broker anbieten kann (und die damit verbundenen Gebühren) in vollem Umfang verstehen. j) <i>Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi</i> Bei CNY und CNH handelt es sich zwar um die gleiche Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und ihre Wertentwicklung verläuft nicht notwendigerweise in die gleiche Richtung. Obgleich ein zunehmendes Volumen an Renminbi „offshore“ (d. h. außerhalb der VRC) gehalten wird, sind CNH-Überweisungen in die VRC nicht uneingeschränkt möglich und unterliegen bestimmten Beschränkungen. Anleger sollten Folgendes beachten: i) Zeichnungen und Rücknahmen können in/von CNH umgerechnet werden und die Anleger tragen die mit dieser Umrechnung verbundenen Kosten sowie das Risiko einer möglichen Differenz zwischen den CNY- und den CNH-Kursen. ii) In Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung setzt der Teilfonds Finanzkontrakte mit Bezug auf CNH statt CNY ein. iii) Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können außerdem durch den Kurs und die Liquidität des Renminbis außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden. k) <i>Abhängigkeit vom Handelsmarkt für Wertpapiere in der VR China:</i> Ob ein liquider Markt für Wertpapiere in der VR China besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach Wertpapieren in der VR China abhängen. Anleger sollten beachten, dass die SSE und die SZSE, an denen Wertpapiere in der VR China gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Aktienmärkten in der VR China können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds führen. l) <i>Risiken in Zusammenhang mit beschränkten Märkten</i> Der Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, für die die VRC Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Bestände des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch steigt unter Umständen das Risiko in Bezug auf den Tracking

Error, und im ungünstigsten Fall kann der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreichen und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

m) *Risiken in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten für A-Aktien*

Unterschiedliche Handelszeiten ausländischer Börsen (z. B. SSE und SZSE) sowie der jeweiligen Börse können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den entsprechenden Nettoinventarwert führen. Dies hat folgenden Grund: Wenn eine Börse in der VRC geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung.

Die vom Market Maker der jeweiligen Börse quotierten Preise würden daher angepasst werden, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises der betreffenden Anteilsklasse auf ihren Nettoinventarwert höher ausfallen.

n) *Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels in der VR China*

Wertpapiere in der VR China können nur dann gekauft oder verkauft werden, wenn die jeweiligen Wertpapiere an der SSE bzw. der SZSE gehandelt werden. Angesichts dessen, dass der Aktienmarkt in der VR China als volatil und instabil erachtet wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers und/oder des gesamten Marktes, sei es infolge staatlicher Eingriffe oder aus anderen Gründen), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Autorisierter Teilnehmer Anteile zurückgibt oder zeichnet, wenn er der Auffassung ist, dass die relevanten Wertpapiere in der VR China gegebenenfalls nicht zur Verfügung stehen.

o) *Risiken in Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen und Beschränkungen*

Regierungen und Aufsichtsbehörden können an den Finanzmärkten intervenieren, z. B. durch die Auferlegung von Handelsbeschränkungen, ein Verbot von „Naked Short Selling“-Transaktionen (ungedechte Leerverkäufe) oder die Aussetzung von Leerverkäufen für bestimmte Aktien. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen im Betrieb und in den Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds kommen; die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Teilfonds sind nicht vorhersehbar. Ferner können sich solche Marktinterventionen negativ auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds auswirken.

p) *Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung in der VRC*

In den letzten Jahren wurden von der Regierung der VRC zahlreiche Steuerreformen durchgeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, verringern. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

In Anbetracht der Mitteilung des Finanzministeriums (*Ministry of Finance*, „**MOF**“) der VRC, der staatlichen Steuerbehörde (*State Taxation Administration*, „**STA**“) der VRC und der CSRC im Rundschreiben (Caishui) [2014] Nr. 79 über die vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne aus der Übertragung von Kapitalanlagevermögen, z. B. inländischen Aktien der VRC durch QFII und RQFII hat der Verwaltungsrat beschlossen, ab dem 17. November 2014 keine Rückstellungen für etwaige realisierte oder nicht realisierte Bruttokapitalgewinne aus Anlagen des Teilfonds in A-Aktien zugunsten des Teilfonds zu bilden.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das MOF, die STA und die CSRC im Rundschreiben (Caishui) [2014] Nr. 81 eine gemeinsame Mitteilung („**Mitteilung Nr. 81**“) zu den Steuerregeln im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Darüber hinaus veröffentlichten das MOF und die STA am 23. März 2016 gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Erhebung von Umsatzsteuer zur Ersetzung der Unternehmenssteuer im Rundschreiben (Caishui) [2016] Nr. 36 („**Mitteilung Nr. 36**“). Am 1. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC zudem im Rundschreiben (Caishui) [2016] Nr. 127 eine gemeinsame Mitteilung („**Mitteilung Nr. 127**“) zu den Steuerregeln im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

Gemäß Mitteilung Nr. 81 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Unternehmenssteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung ab dem 17. November 2014 vorübergehend ausgesetzt.

Gemäß Mitteilung Nr. 36 müssen alle Unternehmenssteuerzahler Umsatzsteuer statt Unternehmenssteuer zahlen, und die Erhebung von Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel

mit A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erzielen, wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2016 vorübergehend ausgesetzt.

Gemäß Mitteilung Nr. 127 wird die Erhebung von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) beim Handel mit A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erzielen, mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2016 zeitweilig ausgesetzt.

Allerdings gilt sowohl gemäß Mitteilung Nr. 81 als auch gemäß Mitteilung Nr. 127, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland auf Dividenden und/oder Gratisaktien Ertragssteuer zu einem Steuersatz von 10% zahlen müssen, die von den gelisteten Unternehmen einbehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abgeführt wird. Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie der Teilfonds, für die auf Dividenden Steuerbefreiungen aus Steuerabkommen gelten, können bei der für den Emittenten der A-Aktie zuständigen Finanzbehörde in der VRC die Anwendung der Steuerbefreiung aus Steuerabkommen und die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern beantragen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Bildung einer entsprechenden Rückstellung für aus A-Aktien erzielte Dividenden und Zinsen, wenn die Steuer auf Dividenden nicht zum Zeitpunkt des Erhalts des Ertrags an der Quelle einbehalten wird. Es besteht die Möglichkeit, dass Regelungen geändert und Steuern rückwirkend angepasst werden. Daher kann eine vom Verwaltungsrat zu Steuerzwecken gebildete Rückstellung zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen.

In Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Anteile können sich daraus für die Anteilsinhaber Vor- oder Nachteile ergeben. Wenn der tatsächlich anwendbare, von der STA erhobene Steuersatz höher oder in größerem Umfang anwendbar ist als vom Verwaltungsrat vorgesehen, sodass die Steuerrückstellung zu gering ist, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds unter Umständen stärker als in Höhe der Steuerrückstellung belastet wird, da dem Teilfonds letztlich zusätzliche Steuerverbindlichkeiten entstehen. In diesem Fall entsteht sowohl den zu diesem Zeitpunkt bestehenden als auch neuen Anteilsinhabern ein Nachteil.

Andererseits gilt: Wenn der tatsächlich anwendbare, von der STA erhobene Steuersatz geringer oder in geringerem Umfang anwendbar ist als vom Verwaltungsrat vorgesehen, sodass die Steuerrückstellung zu hoch ist, sind Anteilsinhaber benachteiligt, die ihre Anteile vor einer diesbezüglichen Regelung, Entscheidung oder Leitlinie durch die SAT zurückgegeben haben (oder bevor eine solche Regelung, Entscheidung oder Leitlinie als bestandskräftig angesehen wird), da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung des Verwaltungsrats zu tragen haben. In diesem Fall können bereits bestehende und neue Anteilsinhaber profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit anhand des niedrigeren Steuersatzes auf das Konto des Teilfonds als entsprechendes Vermögen zurückgebucht werden kann. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben Anteilsinhaber, die ihre Anteile an dem Teilfonds bereits vor der Rückbuchung einer übermäßigen Rückstellung auf das Konto des Teilfonds zurückgegeben haben, keinen Anspruch auf irgendeinen Teil einer solchen übermäßigen Rückstellung und können keinen entsprechenden Anspruch geltend machen.

Die obige Zusammenfassung der Besteuerung der VRC ist allgemeiner Natur und dient nur zu Informationszwecken; sie ist nicht als erschöpfende Liste aller steuerlichen Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zum Kaufen, Besitzen, Zurückgeben oder anderweitigen Veräußern des Teilfonds relevant sein können. Diese Zusammenfassung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und erhebt keinen Anspruch darauf, sich mit den steuerlichen Folgen zu befassen, die für alle Anlegerkategorien gelten. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen professionellen Berater bezüglich der Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Kaufs, ihres Haltens, ihrer Rückgabe oder ihrer Veräußerung des Teilfonds sowohl nach dem Recht und der Praxis der Volksrepublik China als auch nach dem Recht und der Praxis ihrer jeweiligen Rechtsordnung konsultieren. Die jeweiligen Gesetze, Regelungen und Praktiken in Bezug auf die Steuer unterliegen Änderungen und Anpassungen. Daher kann es keine Garantie geben, dass die obige Zusammenfassung nach dem Datum dieses Prospekts weiterhin anwendbar ist.

q) *Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:*

Für Unternehmen in der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in

	Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Januar 2014. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Geschäftstag	ist ein Tag: (i) der ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; (ii) der ein Londoner Bankgeschäftstag ist; und (iii) der ein Tag ist, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
NAV-Tag	ist ein NAV-Tag, wie im Abschnitt „Definitionen“ des Prospekts definiert, sofern es sich hierbei auch um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Bewertungstag	ist ein Bewertungstag, wie im Abschnitt „Definitionen“ des Prospekts definiert, sofern es sich hierbei auch um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftstag vor dem Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D, 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	„n. z.“
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag (mit Ausnahme von Abwicklungstagen, die keine Tage sind, an denen Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln), mit Ausnahme von Zahlungen für Zeichnungen, die an dem Abwicklungstag abgerechnet werden, an dem die entsprechenden Anteile gezeichnet werden; sofern dieser Abwicklungstag kein Tag ist, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, werden sie am nächsten Abwicklungstag abgerechnet, der ein Tag ist, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln. ¹⁸⁶
Wertpapierleihe	„n. z.“
VRC-Depotbanken	HSBC Bank (China) Company Limited sowie weitere VRC-Depotbanken, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können

¹⁸⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁸⁷			
Anteilsklassen	„1D“	„3D-USD Hedged“	„4D-EUR Hedged“
ISIN-Codes	LU0875160326	LU1303497652	LU1303497736
WKN	DBX0NK	DBX0P6	DBX0P7
Nennwährung	USD	USD	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁸⁸	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,55 % p. a.	bis zu 0,55 % p. a.
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,75 % p. a.	bis zu 0,75 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	200.000 Anteile	200.000 Anteile	200.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 Anteile	50.000 Anteile	50.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Mindestrücknahmebetrag	50.000 Anteile	50.000 Anteile	50.000 Anteile
Potenzielle Steuerverbindlichkeiten	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.		Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁸⁹	bis zu 2 %		

¹⁸⁷ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁸⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁸⁹ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁹⁰

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von an der SSE oder der SZSE gehandelten Wertpapiere abbildet. Der Referenzindex umfasst die 300 Wertpapiere mit der größten Marktkapitalisierung und Liquidität aus dem Gesamtuniversum der börsennotierten Unternehmen in der VRC. Der Referenzindex wird in CNY quotiert.

Der Referenzindex ist ein Kursindex. Ein Kursindex berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass keine Dividenden oder Ausschüttungen in der Indexrendite enthalten sind.

Berechnung des Referenzindex

Die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit in CNY. Der Index wird von China Securities Index Co., Ltd („**CSI**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet, einem am 25. August 2005 gegründeten Joint Venture der SSE und der SZSE, das auf die Verwaltung von Wertpapierindizes und die Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen spezialisiert ist. Der Referenzindex wurde am 8. April 2005 aufgelegt und hatte am 31. Dezember 2004 einen Basisstand von CNY 1.000.

Referenzindex-Beratungsausschuss

CSI hat einen Referenzindex-Beratungsausschuss (der „**Indexberatungsausschuss**“) eingerichtet, der für die Bewertung, Beratung und Prüfung der CSI-Indexmethoden zuständig ist.

Auswahluniversum des Referenzindex

Das Auswahluniversum des Referenzindex (das „**Auswahluniversum**“) umfasst A-Aktien und von Red-Chip-Unternehmen¹⁹¹ begebene chinesische Einlagenzertifikate (CDRs) (jeweils ein „**Wertpapier**“), die an der SSE oder der SZSE notiert sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Wenn das Wertpapier nicht an der ChiNext oder dem Science and Technology Innovation Board notiert ist: Das Wertpapier ist zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als drei Monaten börsennotiert. Ist die Aktie weniger als drei Monate börsennotiert, kommt sie für eine Aufnahme in das Auswahluniversum in Betracht, sofern ihr Gesamtmarktwert seit ihrer Erstnotierung im Tagesdurchschnitt zu den 30 besten Unternehmen aller Wertpapiere zählt.
 - (b) Wenn das Wertpapier zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als einem Jahr an der ChiNext notiert ist.
 - (c) Wenn die Aktie das Wertpapier zu dem Zeitpunkt, an dem eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht kommt, seit mehr als einem Jahr am Science and Technology Innovation Board notiert ist.
- Für das Wertpapier ist seitens der CSRC, der SSE oder der SZSE keine besondere Behandlung und kein Delisting aufgrund anhaltender finanzieller Verluste vorgesehen.
- Das dem Wertpapier zugrunde liegende Unternehmen weist für das vergangene Jahr eine gute Wertentwicklung ohne ernsthafte finanzielle Probleme oder Verstöße gegen Gesetze und/oder Vorschriften auf.

Regelmäßige Überprüfung des Referenzindex

Die Bestandteile des Referenzindex (jeweils ein „**Indexbestandteil**“) werden alle sechs Monate vom Indexberatungsausschuss, dessen Sitzungen in der Regel jedes Jahr Ende Mai und Ende November stattfinden, überprüft. Indexbestandteile werden entsprechend der regelmäßigen Überprüfung angepasst. Etwaige sich daraus ergebende Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex werden jeweils am ersten Handelstag nach dem zweiten Freitag im Juni und Dezember eines Jahres vorgenommen.

Bei jeder regelmäßigen Überprüfung werden maximal 10% der Bestandteile angepasst. CSI hat Regeln für eine Pufferzone eingeführt, um die Fluktuation im Referenzindex zu minimieren. Die besten 240 Wertpapiere des Auswahluniversums (in absteigender Reihenfolge gemäß der Höhe der Streubesitz-Marktkapitalisierung) werden vorrangig als neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Indexbestandteile, die bei einer Sortierung nach Streubesitz-Marktkapitalisierung in absteigender Reihenfolge zu den besten 360 Wertpapieren zählen, verbleiben bevorzugt im Referenzindex.

Referenzindex-Anpassungen

Im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen nimmt CSI die notwendigen Anpassungen vor, damit der Referenzindex auch weiterhin repräsentativ und investierbar ist. Solche Ereignisse umfassen u. a. Insolvenz, Restrukturierung, Fusion, Übernahme und Spin-

¹⁹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

¹⁹¹ Red Chips sind Wertpapiere von Unternehmen, die außerhalb von Festland-China gegründet wurden, an der Börse in Hongkong gehandelt werden und an denen staatliche Rechtsträger in Festland-China eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung halten und deren Einnahmen oder Vermögenswerte mehrheitlich aus Festland-China stammen. Sie werden in Hongkong-Dollar notiert und gehandelt.

off des Emittenten eines Indexbestandteils sowie das Delisting, die vorübergehende Aussetzung vom Handel und die Neuausgabe eines Indexbestandteils.

In der Regel veröffentlicht CSI so schnell wie möglich nach dem Beschluss der Änderungen und vor deren Umsetzung eine Auflistung der Indexbestandteilanpassungen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind der CSI-Webseite (<http://www.csindex.com.cn>), der Webseite der SSE (<http://www.sse.com.cn>) und der Webseite der SZSE (<http://www.szse.cn>) zu entnehmen.

PRODUKTANHANG 83: Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den **Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF** (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des STOXX Europe Total Market Defence Space and Cybersecurity Innovation Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Reihe europäischer Unternehmen abbilden, die mit einem Engagement in den Sektoren Verteidigung, Raumfahrt und Cybersicherheit verbunden sind. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Vollständiger Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Aktienfonds, Ziel-Mindestquote von 70 % ¹⁹²
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Konzentration des Referenzindex Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, ist auf eine begrenzte Anzahl von Sektoren konzentriert. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass bestimmte regulatorische, rechtliche oder wirtschaftliche Änderungen und/oder Änderungen der Bedingungen, die die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können.

¹⁹² Weitere Informationen finden Sie unter Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	12. August 2025
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Transaktionskosten	anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁹³
Wertpapierleihe	Ja
Wertpapierleihebeschränkung	Der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, kann zwischen 0 und 50 % schwanken.
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, wird der Teilfonds 82 % der daraus resultierenden Bruttoerträge erhalten und zusammen 18 % der Bruttoerträge als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle und den Portfoliounterverwalter zahlen. Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Wertpapierleihstellendienste 9 % der Bruttoerträge. Diese umfassen Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften. Die übrigen 9 % der Bruttoerträge erhält der Portfoliounterverwalter, um die Kosten im Zusammenhang mit seinen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Wertpapierleihgeschäfte zu decken. Da die Zahlung der Wertpapiererträge nicht die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds erhöht, ist dies in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilsklassen¹⁹⁴	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN	LU3061478973
WKN	DBX0W8
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁹⁵	bis zu 0,15 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 100.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.

¹⁹³ In dem Fall, dass ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁹⁴ Weitere Anteilsklassen sind gegebenenfalls unter www.Xtrackers.com erhältlich.

¹⁹⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Zeitraum vom 12. August 2025 bis einschließlich 11. August 2026 (der „Gebührenverzichtzeitraum“) auf einen Teil ihrer Gebühr für die Anteilsklasse 1C des Teilfonds verzichtet, sodass diese von „bis zu 0,15 % p. a.“ auf „bis zu 0,05 % p. a.“ reduziert wurde. Während des Verzichtzeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,15 % p. a.“ gesenkt.

Beschreibung der Anteilsklassen ¹⁹⁴	
Anteilsklassen	„1C“
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁹⁶

Der Referenzindex basiert auf dem STOXX Europe Total Market Index (der „**Ausgangs-Index**“), der Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus bestimmten westeuropäischen Ländern umfasst. Der Referenzindex und der Ausgangs-Index werden von STOXX Ltd. (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von europäischen börsennotierten Aktienwerten mit etablierten Umsätzen oder Patenten in den Bereichen Verteidigung, Raumfahrt und Cybersicherheit (die „**Themen**“) widerspiegelt.

Thematische Auswahl

Bestandteile des Ausgangs-Index, die eines der folgenden thematischen Aufnahmekriterien erfüllen, bilden das geeignete Universum des Referenzindex (die „**Thematische Auswahl**“):

- RBICS (Revere Business Industry Classifications System) -Branchenauswahl – Unternehmen werden auf der Grundlage ihres aggregierten Umsatzes in bestimmten, mit den Themen verbundenen Branchen bewertet. Es werden Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mindestens 25 % ausgewählt.
- Patentauswahl – Unternehmen werden anhand der Anzahl aktiver, hochwertiger (ermittelt anhand von Zitierungen und abgedeckten Ländern) Patente bewertet, die in Bezug auf bestimmte Unterthemen im Zusammenhang mit den Themen gehalten werden. Es werden Unternehmen ausgewählt, die nach der Gesamtzahl von Patenten pro Unterthema zu den führenden 10 % gehören. Unterthemen können unter anderem sein: Militär, Drohnen, Cybersicherheit, Luftmobilität.

Auswahl und Gewichtung

Wertpapiere aus dem Ausgangs-Index, die eines oder beide der Thematischen Auswahlkriterien erfüllen, müssen auch bestimmte Branchenklassifizierungs- und Liquiditätskriterien erfüllen.

Endgültig zulässige Wertpapiere unterliegen einer Begrenzungskomponente, die die Gewichtung jedes einzelnen Bestandteils bei jeder halbjährlichen Neugewichtung auf 10 % beschränkt.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird jährlich überprüft und der Referenzindex wird mindestens halbjährlich neu gewichtet. Der Referenzindex kann zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Quellensteuern reinvestiert werden. Der Referenzindex wird in Euro auf Tagesschlussbasis berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

¹⁹⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Website des Index-Administrators aufrufen.

ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON MSCI

XTRACKERS MSCI WORLD SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EUROPE UCITS ETF, XTRACKERS MSCI JAPAN UCITS ETF, XTRACKERS MSCI USA SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EMERGING MARKETS SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EM ASIA SCREENED SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EM LATIN AMERICA ESG SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI TAIWAN UCITS ETF, XTRACKERS MSCI BRAZIL UCITS ETF, XTRACKERS MSCI AC ASIA EX JAPAN ESG SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI PACIFIC EX JAPAN SCREENED UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EUROPE SMALL CAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI CANADA SCREENED UCITS ETF, XTRACKERS MSCI MEXICO UCITS ETF, XTRACKERS MSCI CHINA UCITS ETF, XTRACKERS MSCI INDIA SWAP UCITS ETF, XTRACKERS MSCI EMU UCITS ETF UND XTRACKERS MSCI CHINA A UCITS ETF (JEWEILS EIN "MSCI-TEILFONDS") WERDEN NICHT VON MSCI INC. ("MSCI UND IHREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN (EINSCHLIESSLICH MSCI LTD.)"), EINEM IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX (ZUSAMMEN, DIE "MSCI-PARTEIEN") BEFASST SIND ODER IN ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE DWS INVESTMENTS UK LIMITED LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN EINEN MSCI-TEILFONDS IM SPEZIELLEN EMPFEHLENSWERT IST ODER DASS DIE MSCI-INDIZES GEEIGNET SIND, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF EINEN MSCI-TEILFONDS ODER DIE EMITTENTIN ODER INHABER EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER VON INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE ODER BETEILIGT AN DER FESTSETZUNG DER ZEITPLANUNG, PREISFESTSETZUNG ODER BESTIMMUNG DES UMFANGS DER EMISSION EINES MSCI-TEILFONDS. GLEICHES GILT FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ANHAND DERER, ODER DES GEGENWERTES, ZU DEM EIN MSCI-TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT EINES MSCI-TEILFONDS.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT; DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE EMITTENTIN EINES MSCI-TEILFONDS, INHABER EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR IRRTÜMER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES BZW. DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IRGEND EINER ART FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT JEDES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN DIE EINZELNEN MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE UND MITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

KEIN KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS, PRODUKTS ODER EINES MSCI-TEILFONDS UND KEINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON SOLLTE EINEN HANDELSNAMEN, EINE MARKE ODER EINE DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI FÜR DAS SPONSORING, DIE EMPFEHLUNG, DEN VERKAUF ODER DIE WERBUNG IN BEZUG AUF DIESES WERTPAPIER VERWENDEN ODER SICH HIERAUF BEZIEHEN, OHNE SICH ZUVOR MIT MSCI IN VERBINDUNG ZU SETZEN, UM FESTZUSTELLEN, OB HIERFÜR EINE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON MSCI EINE VERBINDUNG MIT MSCI GELTEND MACHEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON STOXX

Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“), Research-Partner oder Datenanbieter stehen in keiner Beziehung zur Gesellschaft, abgesehen von der Lizenzierung des Euro STOXX 50® Index, Euro STOXX® Quality Dividend 50 Index, STOXX® Global Select Dividend 100 Index, , EURO STOXX 50® Short Index, STOXX® Europe 600 Index, „DAX® Index“, „SHORTDAX® Index“, „SHORTDAX® x2 Index“, „LEVDAX x2“, „DAX ESG Screened Index“, „STOXX Europe Total Market Defence Space and Cybersecurity Innovation Index“ und „STOXX Vietnam Total Market Liquid Index“ (im Folgenden „Index“) und der damit verbundenen Marken zur Verwendung im Zusammenhang mit den jeweiligen Teilfonds (im Folgenden die „Produkte“).

Die STOXX Ltd., die Qontigo und ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter (über)nehmen Folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Produkte oder eine Empfehlung, dass irgendwelche Personen in die Produkte oder in sonstige Wertpapiere investieren;
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, den Betrag oder die Preisstellung der Produkte, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände;
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Produkte;
- Rücksicht auf die Interessen der Produkte oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index und haben keine entsprechende Verpflichtung.

Die STOXX Ltd. bzw. die Qontigo Index GmbH als Lizenzgeber und ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter übernehmen keine Gewährleistung und schließen jegliche Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen) in Verbindung mit den Produkten ihrer Leistung aus. Insbesondere:

- übernehmen die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter keinerlei Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für folgende Umstände und sie schließen diesbezüglich jegliche Haftung aus:
- die über die Produkte, von dem Inhaber der Produkte oder anderen Personen in Zusammenhang mit der Verwendung eines STOXX® Index und der in dem Index enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
- die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Index und der darin enthaltener Daten;
- die Marktfähigkeit und Geeignetheit des Index und der darin enthaltener Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;
- die Performance der Produkte im Allgemeinen.
- STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter übernehmen keine Gewährleistung und schließen jegliche Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Index oder seiner Daten aus.
- Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH oder ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter haften unter keinen Umständen (aufgrund von Fahrlässigkeit oder auf sonstige Weise) für entgangene Gewinne oder mittelbare, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste oder Schadensersatz mit Strafcharakter aufgrund von derartigen Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen des jeweiligen Index oder seiner Daten oder allgemein in Bezug auf die Produkte, selbst wenn der STOXX Ltd., der Qontigo Index GmbH oder ihren Lizenzgebern, Research-Partnern oder Datenanbietern bekannt ist, das derartige Verluste oder Schäden entstehen könnten.

Die STOXX Ltd. und die Qontigo Index GmbH gehen keine Vertragsbeziehung mit den Käufern des Produkts oder sonstigen Dritten ein. Die Lizenzvereinbarung zwischen der DWS Investments UK Limited und STOXX und die Unterlizenzvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den jeweiligen Lizenzgebern sind ausschließlich zu ihren Gunsten und nicht zugunsten der Eigentümer der Produkte oder sonstiger Dritter.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR FTSE INTERNATIONAL LIMITED

DER XTRACKERS FTSE DEVELOPED EUROPE REAL ESTATE UCITS ETF UND DER XTRACKERS FTSE MIB UCITS ETF (JEWEILS EIN "TEILFONDS") WURDEN AUSSCHLIESSLICH VON DER GESELLSCHAFT ENTWICKELT. DIE TEILFONDS SIND IN KEINER WEISE MIT DER LONDON STOCK EXCHANGE GROUP PLC UND IHREN KONZERNUNTERNEHMEN (ZUSAMMEN DIE „LSE-GRUPPE“) VERBUNDEN UND WERDEN VON DIESER NICHT GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. FTSE RUSSELL IST EIN HANDELSNAME BESTIMMTER UNTERNEHMEN DER LSE-GRUPPE.

ALLE RECHTE AM FTSE 100 INDEX, FTSE 100 DAILY SHORT INDEX, FTSE 250 INDEX, FTSE EPRA/NAREIT DEVELOPED EUROPE NET TOTAL RETURN INDEX, FTSE MIB INDEX UND FTSE CHINA A-H 50 INDEX (JEWEILS EIN "INDEX") LIEGEN BEIM JEWEILIGEN UNTERNEHMEN DER LSE-GRUPPE, DEM DER INDEX GEHÖRT. "FTSE®" IST EINE HANDELSMARKE DES JEWEILIGEN UNTERNEHMENS DER LSE-GRUPPE UND WIRD VON ALLEN ANDEREN UNTERNEHMEN DER LSE-GRUPPE IM RAHMEN EINER LIZENZ GENUTZT.

DER INDEX WIRD VON ODER FÜR FTSE INTERNATIONAL LIMITED ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BZW. EINEN IHRER BEAUFTRAGTEN ODER PARTNER BERECHNET. DIE LSE-GRUPPE ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG JEGLICHER ART GEGENÜBER IRGENDWELCHEN PERSONEN AUFGRUND (A) DER NUTZUNG DES INDEXES, DES VERTRAUENS DARAUF ODER EINES DARIN ENTHALTENEN FEHLERS ODER (B) DER ANLAGE IN DEN TEILFONDS ODER DESSEN BETRIEB. DIE LSE-GRUPPE MACHT KEINE BEHAUPTUNGEN, VORHERSAGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DEM TEILFONDS ERZIELBAREN ERGEBNISSE ODER DIE EIGNUNG DES INDEX FÜR DEN ZWECK, ZU DEM ER VON DER GESELLSCHAFT VERWENDET WIRD.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DIE SOLACTIVE AG

DER XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF UND DER XTRACKERS SPAIN UCITS WERDEN IN KEINER WEISE DURCH DIE SOLACTIVE AG GESPONSERT, BEWORBEN, VERKAUFT ODER ANDERWEITIG GEFÖRDERT UND DIE SOLACTIVE AG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER DURCH DIE NUTZUNG DES SOLACTIVE SWISS LARGE CAP INDEX UND DES SOLACTIVE SPAIN 40 INDEX AND THE SOLACTIVE ZURICH ESG ALLOCATION EQUITIES INDEX (DIE "SOLACTIVE-INDIZES") UND/ODER DER MARKE DES SOLACTIVE-INDEX ODER DES KURSES DES SOLACTIVE-INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT ODER IN SONSTIGER HINSICHT. DIE SOLACTIVE-INDIZES WERDEN VON DER SOLACTIVE AG BERECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DIE SOLACTIVE AG BEMÜHT SICH NACH BESTEN KRÄFTEN, DIE KORREKTE BERECHNUNG DER SOLACTIVE-INDIZES SICHERZUSTELLEN. UNGEACHTET IHRER VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER XTRACKERS UND DER DWS INVESTMENTS UK LIMITED IST DIE SOLACTIVE AG NICHT VERPFLICHTET, DRITTE, EINSCHLIESSLICH ANLEGER UND/ODER FINANZINTERMEDIÄRE DES XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF UND DES XTRACKERS SPAIN UCITS ETF, AUF FEHLER IN DEN SOLACTIVE-INDIZES HINZUWEISEN. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER SOLACTIVE-INDIZES DURCH DIE SOLACTIVE AG UND DIE LIZENZIERUNG DER SOLACTIVE-INDIZES ODER DER MARKE DER SOLACTIVE-INDIZES ZUR NUTZUNG IN VERBINDUNG MIT DEM XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF UND DEM XTRACKERS SPAIN UCITS ETF STELLEN WEDER EINE EMPFEHLUNG VONSEITEN DER SOLACTIVE AG DAR, KAPITAL IN DEN XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF BZW. XTRACKERS SPAIN UCITS ETF ANZULEGEN, NOCH SIND SIE IN IRGEND EINER WEISE ALS ZUSICHERUNG ODER EINSCHÄTZUNG DER SOLACTIVE AG HINSICHTLICH EINER ANLAGE IN DEN XTRACKERS SWITZERLAND UCITS ETF BZW. XTRACKERS SPAIN UCITS ETF ZU VERSTEHEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR SIX SWISS EXCHANGE SLI®

DER XTRACKERS SLI UCITS ETF WIRD IN KEINER WEISE VON DER SIX SWISS EXCHANGE (DER "SLI®-INDEX-SPONSOR") GESPONSERT, ÜBERLASSEN ODER VERKAUFT, UND DER SLI®-INDEX-SPONSOR GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN (WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND) IN BEZUG AUF ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES SLI SWISS LEADER INDEX® (DER "SLI® INDEX") ERZIELT WERDEN KÖNNEN, UND/ODER IN BEZUG AUF DEN STAND DES SLI® INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG. DER SLI® INDEX WIRD AUSSCHLIESSLICH VON DEM SLI®-INDEX-SPONSOR ERRECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DENNOCH HAFTET DER SLI®-INDEX-SPONSOR GEGENÜBER NIEMANDEM (OB WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM SLI® INDEX UND DER SLI®-INDEX-SPONSOR IST GEGENÜBER NIEMANDEM VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

SIX®, SIX SWISS EXCHANGE®, SLI®, SWISS LEADER INDEX (SLI)®, SPI®, SWISS PERFORMANCE INDEX (SPI)®, SPI EXTRA®, SMI®, SWISS MARKET INDEX (SMI)®, SMI MID (SMIM)®, SMI EXPANDED®, SXI®, SXI LIFE SCIENCES®, SXI BIO+MEDTECH®, SBI®, SBI SWISS BOND INDEX®, VSMI®, SWX IMMOBILIENFONDS INDEX® UND SWX QUOTEMATCH® SIND MARKEN, DIE IN UND/ODER AUSSERHALB DER SCHWEIZ FÜR DEN SLI®-INDEX-SPONSOR EINGETRAGEN SIND. IHRE NUTZUNG UNTERLIEGT DER LIZENZIERUNG.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR NIFTY 50-INDIZES

DER XTRACKERS NIFTY 50 SWAP UCITS ETF (DAS/DIE "PRODUKT(E)") WIRD VON NSE INDICES LIMITED ("NSE") NICHT GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. NSE ÜBERNIMMT WEDER GEGENÜBER DEN INHABERN DES PRODUKTS/DER PRODUKTE NOCH GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER DAS/DIE PRODUKT(E) IM BESONDEREN EMPFEHLENSWERT ODER DER NIFTY 50 INDEX GEEIGNET IST, DIE ENTWICKLUNG DES BREITEN AKTIENMARKTES IN INDIEN ABZUBILDEN. DIE EINZIGE RECHTSBEZIEHUNG ZWISCHEN NSE UND DER GESELLSCHAFT BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG DES NIFTY 50 INDEX UND BESTIMMTER MARKENZEICHEN UND MARKENNAMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NIFTY 50 INDEX, DER OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER GESELLSCHAFT ODER DES PRODUKTS/DER PRODUKT(E) BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. NSE IST NICHT VERPFLICHTET, DIE BELANGE DER GESELLSCHAFT ODER DER INHABER DES PRODUKTS/DER PRODUKTE BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DES NIFTY 50 INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. NSE IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND NICHT BETEILIGT AN DER FESTSETZUNG DER ZEITPLANUNG, PREISFESTSETZUNG ODER BESTIMMUNG DES UMFANGS DER EMISSION DES PRODUKTS/DER PRODUKTE. GLEICHES GILT FÜR DIE BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGES FÜR DAS/DIE PRODUKT(E). NSE ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM HANDEL DES PRODUKTS/DER PRODUKTE. NSE GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES NIFTY 50 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND IST NICHT HAFTBAR FÜR DIESBEZÜGLICHE FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. NSE GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE GESELLSCHAFT, INHABER DES PRODUKTS/DER PRODUKTE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES NIFTY 50 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. NSE ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, DIE SICH AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES NIFTY 50 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG BEZIEHEN. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES

VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT NSE AUSDRÜCKLICH KEINERLEI HAFTUNG FÜR EVENTUELLE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER VERLUSTE, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DEN PRODUKTEN ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH UNMITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

MIT DER ZEICHNUNG ODER DEM ERWERB EINER BETEILIGUNG AN DEM PRODUKT/DEN PRODUKTEN DURCH EINEN ANLEGER GILT DER VORSTEHENDE HAFTUNGSAUSSCHLUSS ALS VON DEM ANLEGER ZUR KENNTNIS GENOMMEN, VERSTANDEN UND AKZEPTIERT UND HAT FÜR DIESEN BINDENDE WIRKUNG.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON S&P

DIE JEWEILIGEN TEILFONDS (JEWEILS EIN "S&P-TEILFONDS") WERDEN NICHT VON STANDARD & POOR'S BZW. VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ("S&P") GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. S&P GIBT WEDER GEGENÜBER DEN INHABERN EINES S&P-TEILFONDS NOCH GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER EINEN S&P-TEILFONDS IM BESONDEREN EMPFEHLENSWERT IST ODER DIE FOLGENDEN INDIZES ZU FOLGENDEN ZWECKEN GEEIGNET SIND: DER S&P 500 INVERSE DAILY INDEX ZUR ABBILDUNG DER MARKTENTWICKLUNG VON SHORT-POSITIONEN IN AKTIEN; DER S&P/ASX 200 TR INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DER 200 GRÖSSTEN UND AM AKTIVSTEN GEHANDELTEN AUSTRALISCHEN UNTERNEHMEN; DER S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES WELTWEITEN AKTIENMARKTES FÜR INFRASTRUKTURUNTERNEHMEN; DER S&P SELECT FRONTIER INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG AN AKTIENMÄRKTEN; DER S&P 500 2X LEVERAGED DAILY INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG AN AKTIENMÄRKTEN; DER S&P 500 2X INVERSE DAILY INDEX ZUR ABBILDUNG DER MARKTENTWICKLUNG VON SHORT-POSITIONEN IN AKTIEN; ODER DER S&P 500 INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG BREITER AKTIENMÄRKTE (JEWEILS EIN "S&P INDEX"). DIE EINZIGE RECHTSBEZIEHUNG ZWISCHEN S&P UND DER DEUTSCHE BANK BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG BESTIMMTER MARKENZEICHEN UND MARKENNAMEN UND EINES S&P INDEX, DER OHNE RÜCKSICHT AUF DIE DEUTSCHE BANK ODER EINES S&P-TEILFONDS VON S&P BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. S&P IST NICHT VERPFLICHTET, DIE BELANGE DER DEUTSCHEN BANK ODER DER INHABER EINES S&P-TEILFONDS BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG EINES S&P INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. S&P IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND NICHT BETEILIGT AN DER PREISFESTSETZUNG UND BESTIMMUNG DES UMFANGS EINES S&P-TEILFONDS ODER DER ZEITPLANUNG FÜR DIE AUFLEGUNG ODER DEN VERKAUF EINES S&P-TEILFONDS ODER DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG FÜR DEN BARAUSGLEICHSBETRAG, ZU DEM ANTEILE EINES S&P-TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM HANDEL EINES S&P-TEILFONDS.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR DIESBEZÜGLICHE IRRTÜMER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, WELCHE DIE DEUTSCHE BANK, INHABER EINES S&P-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, GIBT KEINE ZUSICHERUNG AB UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG BEZIEHEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) AUS DER NUTZUNG EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, SELBST WENN AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON LPX

„LPX“ UND „LPX MAJOR MARKET“ SIND EINGETRAGENE MARKEN DER LPX AG. DER XTRACKERS LPX PRIVATE EQUITY SWAP UCITS ETF (DER „LPX-TEILFONDS“) WIRD VON DER LPX AG (IM FOLGENDEN DER „LPX-INDEX-SPONSOR“) NICHT GESPONSERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DER LPX-INDEX-SPONSOR GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES LPX MAJOR MARKET® INDEX (DES „LPX INDEX“) UND /ODER DES STANDS DES LPX INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ERZIELT WERDEN KÖNNEN, NOCH IRGENDWELCHE SONSTIGEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN. DER LPX INDEX WIRD VOM LPX-INDEX-SPONSOR BERECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DER LPX-INDEX-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER IM LPX INDEX, WEDER AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND, UND IST NICHT VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

WEDER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES LPX INDEX DURCH DEN LPX-INDEX-SPONSOR NOCH DIE LIZENZIERUNG DER MARKE IN VERBINDUNG MIT LPX INDEXPRODUKTEN, WERTPAPIEREN ODER FINANZPRODUKTEN, DIE IN IRGEND EINER FORM AUS DEM LPX INDEX ABGELEITET WERDEN, SIND AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ALS ZUSICHERUNG ODER MEINUNG DES LPX-INDEX-SPONSORS IN BEZUG AUF DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN DIESE PRODUKTE ZU VERSTEHEN. ALS INHABER UND HERAUSGEBER DER MARKE DES LPX INDEX HAT DER LPX-INDEX-SPONSOR DIE NUTZUNG DES LPX INDEX UND DIE BEZUGNAHME AUF DEN LPX INDEX FÜR DEN LPX-TEILFONDS GENEHMIGT.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS BLOOMBERG-INDEX

"Bloomberg®, Bloomberg ex-Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3 Month Forward Index und Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und deren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited ("BISL"), dem Index-Administrator (zusammen "Bloomberg"), und wurden für die Verwendung für bestimmte Zwecke lizenziert. Weder der Xtrackers Bloomberg Commodity Ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF noch der Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF (die "Bloomberg-Teilfonds") werden von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Bloomberg-Teilfonds oder gegenüber der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherungen oder Gewährleistung im Hinblick auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Bloomberg-Teilfonds im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und den Teilfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg ex-Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3 Month Forward Index und des Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward, die von BISL ohne Berücksichtigung der Bloomberg-Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Bloomberg-Teilfonds oder der Inhaber der Bloomberg-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg ex-Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3 Month Forward Index und Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs der Emission eines Bloomberg-Teilfonds. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Bloomberg-Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg-Teilfonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EX-AGRICULTURE & LIVESTOCK 15/30 CAPPED 3 MONTH FORWARD INDEX UND DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN 3 MONTH FORWARD ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNSTIMMIGKEITEN DARIN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR ERGEBNISSE, DIE DIE BLOOMBERG-TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES BLOOMBERG EX-AGRICULTURE & LIVESTOCK 15/30 CAPPED 3 MONTH FORWARD INDEX UND DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN 3 MONTH FORWARD ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EX-AGRICULTURE & LIVESTOCK 15/30 CAPPED 3 MONTH FORWARD INDEX UND DEN BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN 3 MONTH FORWARD ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SCHLIESSEN BLOOMBERG, DIE LIZENZGEBER VON BLOOMBERG UND DEREN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER JEDLICHE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BLOOMBERG TEILFONDS ODER DEM BLOOMBERG EX-AGRICULTURE & LIVESTOCK 15/30 CAPPED 3 MONTH FORWARD INDEX UND DEM BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN 3 MONTH FORWARD ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR CHINA SECURITIES INDEX

CSI-INDIZES WERDEN VON CHINA SECURITIES INDEX CO., LTD („CSI“) ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. CSI SETZT ALLE ERFORDERLICHEN MITTEL EIN, UM DIE RICHTIGKEIT DES CSI300 INDEX, DES CSI SMALLCAP 500 INDEX UND DES CSI A500 INDEX (DIE „CSI-INDIZES“) ZU GEWÄHRLEISTEN. ALLERDINGS HAFTEN WEDER CSI NOCH DIE SHANGHAI STOCK EXCHANGE ODER DIE SHENZHEN STOCK EXCHANGE GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM (WEDER BEI FAHRLÄSSIGKEIT NOCH ANDERWEITIG) FÜR FEHLER IN DEN CSI-INDIZES, UND WEDER CSI NOCH DIE SHANGHAI STOCK EXCHANGE ODER DIE SHENZHEN STOCK EXCHANGE SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN. CSI VERFÜGT ÜBER SÄMTLICHE URHEBERRECHTE AN DEN INDEXWERTEN UND DER BESTANDTEILLISTE. CSI, DIE SHANGHAI STOCK EXCHANGE ODER DIE SHENZHEN STOCK EXCHANGE SETZEN ALLE ERFORDERLICHEN MITTEL EIN, UM DIE RICHTIGKEIT DER CSI-INDIZES SICHERZUSTELLEN. DENNOCH GEBEN WEDER CSI NOCH DIE SHANGHAI STOCK EXCHANGE ODER DIE SHENZHEN STOCK EXCHANGE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE GEGENÜBER IHREN KUNDEN ODER DRITTEN HINSICHTLICH DER AKTUALITÄT, VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DES INHALTS DER CSI-INDIZES UND HAFTEN NICHT FÜR MÄNGEL ODER VERLUSTE, DIE SICH FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS AUFGRUND VON VERZÖGERUNGEN, UNTERLASSUNGEN, FEHLERN ODER SONSTIGEN MÄNGELN IN BEZUG AUF DEN INHALT DER CSI-INDIZES ODER AUS DER VERWENDUNG DER VON IHNEN BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN ERGEBEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR NIKKEI

Der Nikkei Stock Average Index (der "Nikkei Index") ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc. (der "Nikkei-Index-Sponsor") (die vor der Umfirmierung am 1. Januar 2007 unter Nihon Keizai Shimbun, Inc. firmierte). "Nikkei", "Nikkei Stock Average" und "Nikkei 225" sind die Dienstleistungsmarken von Nikkei Inc. Nikkei Inc. behält sich alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte, an dem Nikkei Index vor. Der Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF wird in keiner Weise von dem Nikkei-Index-Sponsor gesponsert, empfohlen oder beworben. Der Nikkei-Index-Sponsor gibt keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) in Bezug auf Ergebnisse, die durch die Nutzung des Nikkei Index oder des Standes des Nikkei Index an einem bestimmten Tag oder anderweitig erzielt werden können. Der Nikkei Index wird ausschließlich von dem Nikkei-Index-Sponsor zusammengestellt und berechnet. Der Nikkei-Index-Sponsor übernimmt jedoch keine Haftung gegenüber irgendjemandem für Fehler im Nikkei Index, und der Nikkei-Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden, auch nicht einen Käufer oder Verkäufer des Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF, auf solche Fehler hinzuweisen. Außerdem gibt der Nikkei-Index-Sponsor keine Zusicherung hinsichtlich Modifikationen oder Änderungen der Methodik, die zur Berechnung des Nikkei Index benutzt wird und ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nikkei Index fortzusetzen.

ANHANG II: REFERENZWERTREGISTER ESMA

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sind:

Index-Administrator	Index	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
Solactive AG	Solactive Spain 40 Index	Xtrackers Spain UCITS ETF	Deutschland - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - DEBA
	Solactive Swiss Large Cap Index (NTR)	Xtrackers Switzerland UCITS ETF	
S&P Dow Jones Indices LLC	S&P 500 Inverse Daily Index	Xtrackers S&P 500 Inverse Daily Swap UCITS ETF	Nicht zutreffend – NOAP (Zuständige Behörde: Niederländische Finanzmarktaufsicht (AFM) – NLAF)
	S&P 500 Index	Xtrackers S&P 500 Swap UCITS ETF	
	S&P Global Infrastructure Index	Xtrackers S&P Global Infrastructure Swap UCITS ETF	
	S&P Select Frontier Index	Xtrackers S&P Select Frontier Swap UCITS ETF	
LPX AG	LPX Major Market Index	Xtrackers LPX Private Equity Swap UCITS ETF	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - CHFI
STOXX Ltd.	Euro Stoxx 50 Short Index	Xtrackers Euro Stoxx 50 Short Daily Swap UCITS ETF	Nicht zutreffend – NOAP (Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – DEBA)
	Euro Stoxx 50 Index	Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF	
	Euro Stoxx Quality Dividend 50 Index	Xtrackers Euro Stoxx Quality Dividend UCITS ETF	
	Stoxx Europe 600 Index	Xtrackers Stoxx Europe 600 UCITS ETF	
	Stoxx Global Select Dividend 100 Index	Xtrackers Stoxx Global Select Dividend 100 Swap UCITS ETF	
	DAX ESG Screened Index	Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF	
	DAX Index LevDAX x2 Index	Xtrackers DAX UCITS ETF Xtrackers LevDAX Daily Swap UCITS ETF	

	ShortDAX® Index	Xtrackers ShortDAX Daily Swap UCITS ETF	
	STOXX Vietnam Total Market Liquid Index	Xtrackers Vietnam Swap UCITS ETF	
	STOXX Europe Total Market Defence Space and Cybersecurity Innovation Index	Xtrackers Europe Defence Technologies UCITS ETF	
Nikkei Inc.	Nikkei Stock Average index	Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF	Nicht zutreffend – NOAP (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht (BaFin) – DEBA)

ANHANG III: REFERENZWERTREGISTER FCA

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) geführten britischen Referenzwert-Register* eingetragen sind:

Index-Administrator	Index	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
MSCI Limited	MSCI AC Asia Ex Japan Low Carbon SRI Selection Capped Index	Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	MSCI Canada Select Screened Index	Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF	
	MSCI China TRN Index	Xtrackers MSCI China UCITS ETF	
	MSCI EMU Index	Xtrackers MSCI EMU UCITS ETF	
	MSCI India TRN Index	Xtrackers MSCI India Swap UCITS ETF	
	MSCI Emerging Markets Asia Select Screened Index	Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF	
	MSCI EM Latin America Low Carbon SRI Selection Capped Index	Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net Europe Small Cap Index	Xtrackers MSCI Europe Small Cap UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net Japan Index	Xtrackers MSCI Japan UCITS ETF	
	MSCI Mexico TRN Index	Xtrackers MSCI Mexico UCITS ETF	
	MSCI Pacific ex Japan Select Screened Index	Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF	
	MSCI Taiwan 20/35 Custom Index	Xtrackers MSCI Taiwan UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net Brazil Index	Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net Emerging Markets Index	Xtrackers MSCI Emerging Markets Swap UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net Europe Index	Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF	
	MSCI Total Return Net USA Index	Xtrackers MSCI USA Swap UCITS ETF	

	MSCI Total Return Net World Index	Xtrackers MSCI World Swap UCITS ETF	
FTSE International Limited	FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Net Total Return Index	Xtrackers FTSE Developed Europe Real Estate UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	FTSE MIB Index	Xtrackers FTSE MIB UCITS ETF	
China Securities Index Co., Ltd	CSI300 Index	Xtrackers CSI300 Swap UCITS ETF	Nicht zutreffend – NOAP (Zuständige Behörde: Financial Conduct Authority (FCA) – GBFC)
		Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF	
Bloomberg Index Services Limited	Bloomberg ex-Agriculture & Livestock 15/30 Capped 3 Month Forward Index	Xtrackers Bloomberg Commodity Ex-Agriculture & Livestock Swap UCITS ETF	Vereinigtes Königreich – Financial Conduct Authority (FCA)
	Bloomberg Commodity Index Total Return 3 Month Forward	Xtrackers Bloomberg Commodity Swap UCITS ETF	

* Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang aufgeführten Referenzwert-Administratoren als in einem Drittstaat angesiedelte Referenzwert-Administratoren im Sinne der Referenzwerte-Verordnung gelten.

ANHANG IV: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU NACHHALTIGEN INVESTITIONEN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers MSCI EM Asia Screened Swap UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Z4GYCGHAKKYJ34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale

Erwägungen einbezieht. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap (wie nachstehend definiert) investiert das Finanzprodukt in übertragbare Wertpapiere, die bestimmte ESG-Mindestfilterkriterien erfüllen (der „Ersatzkorb“), und schließt Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten („Swap-Kontrahenten“) in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex ab, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen. Der Referenzindex wählt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) aus, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem er Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research;
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC;
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Unternehmensbewertungen und Research. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an Tabak:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die als an der Tabakindustrie beteiligt gekennzeichnet sind, wie von MSCI bestimmt. Dies umfasst alle Tabakproduzenten sowie Tabakhändler, -lieferanten und -einzelhändler mit einem Gesamtumsatz von mindestens 5 % in diesen Bereichen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es ein Engagement in einem Mindestanteil seines Vermögenswerts in nachhaltige Investitionen eingehen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögenswerts des Finanzprodukts wird in Wertpapieren mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten engagiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variiert in Abhängigkeit von den Investitionen, in denen das Finanzprodukt im Portfolio wirtschaftlich engagiert ist.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR darf dieses nachhaltige Anlageengagement keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, bei dem es sich um den MSCI Emerging Markets Asia Select Screened Index handelt, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Emerging Markets Asia Index (der „Ausgangs-Index“). Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in asiatischen Schwellenländern abbilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“, Environmental, Social & Governance) erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research;
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC;
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile

Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl

- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs des vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Engagements.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt engagiert sich zu mindestens 90 % seines Nettovermögens in Wertpapieren, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie ist mindestens 1 % des Anlageengagements des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % des Anlageengagements des Finanzprodukts sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

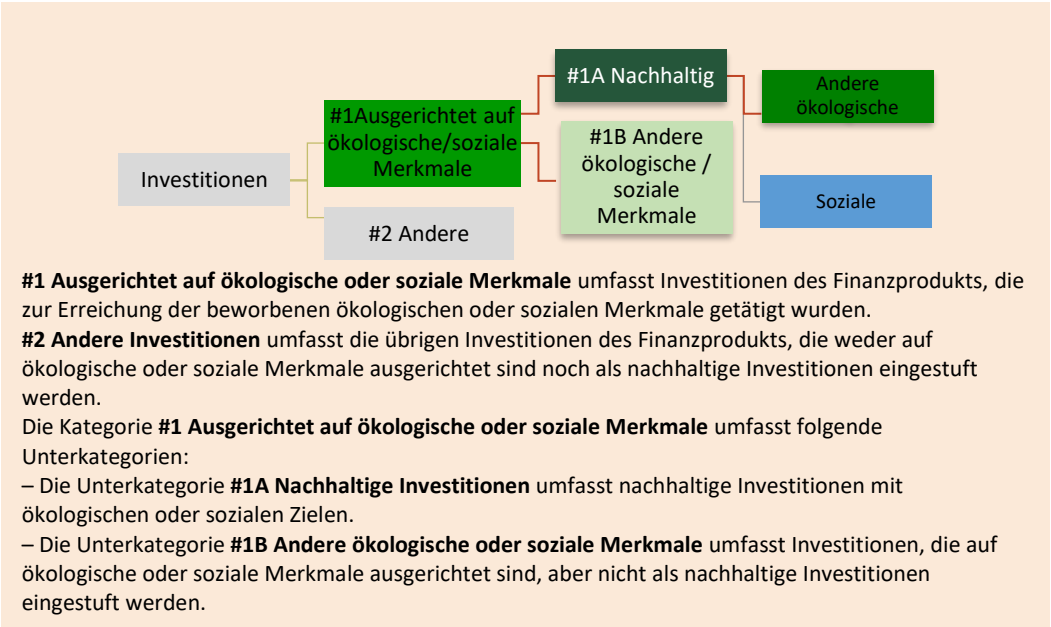


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Diese Vermögensallokation berücksichtigt nur die Anlagen, in denen das Finanzprodukt wirtschaftlich engagiert ist (z. B. Derivatetransaktionen auf den Referenzindex und zusätzliche liquide Mittel), und sie schließt Vermögenswerte aus, die als Sicherheiten oder als Teil des Ersatzkorbs gehalten werden und in denen das Finanzprodukt nicht wirtschaftlich engagiert ist.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im Rahmen seiner „Indirekten Anlagepolitik“ setzt das Finanzprodukt derivative Instrumente („FDI“) ein, um sein Ziel zu erreichen, einschließlich der Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap investiert das Finanzprodukt in den Ersatzkorb und geht mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten Derivatetransaktionen auf den Referenzindex ein (der die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale einbezieht), um die Rendite dieses Referenzindex zu erzielen (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass sein zugrunde liegendes Engagement die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt kein Engagement in Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

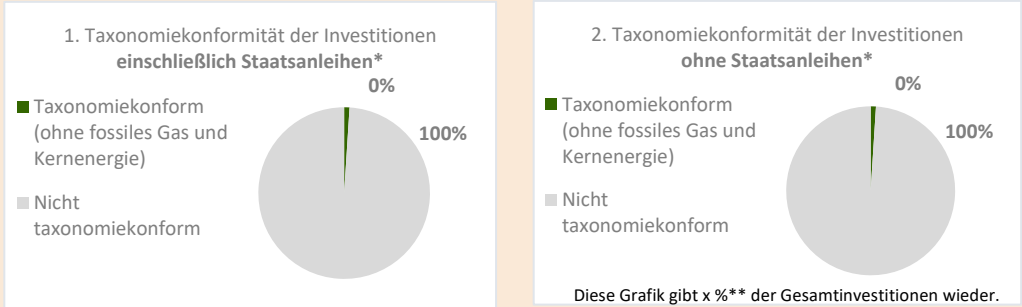
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁹⁷ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Anlageengagements in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlageengagements verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

¹⁹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Instrumente, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente (abgesehen von denen, die zum Aufbau eines Engagements im Referenzindex verwendet werden). Es kann auch den Teil der Derivatetransaktionen einbeziehen, der in Wertpapieren engagiert ist, die vor Kurzem von dem betreffenden ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem herausgenommen werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI Emerging Markets Asia Select Screened Index als Referenzwert bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Indirekte Anlagepolitik“. Dies bedeutet, dass das Finanzprodukt darauf abzielt, den Referenzindex nachzubilden, indem es einen Finanzkontrakt (Derivat) mit der Deutschen Bank eingeht, um die meisten Zeichnungserlöse zu tauschen und so eine Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Funded Swap“), und/oder indem es in übertragbare Wertpapiere investiert und Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingeht, die sich auf

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex beziehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Zum Datum dieser vorvertraglichen Informationen erzielt das Finanzprodukt die Rendite des Referenzindex durch Unfunded Swaps.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung bestimmter Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in asiatischen Schwellenländern abzubilden. Der Referenzindex schließt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index aus, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research;
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC;
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- sie haben einen MSCI Controversies Score von 0 und/oder sind nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform oder haben einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers MSCI EM Latin America ESG Swap UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GABFBJGTJ62T14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap (wie nachstehend definiert) investiert das Finanzprodukt in übertragbare Wertpapiere, die bestimmte ESG-Mindestfilterkriterien erfüllen (der „Ersatzkorb“), und schließt Derivatetransaktionen mit

einem oder mehreren Swap-Kontrahenten („Swap-Kontrahenten“) in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex ab, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden, die ein geringeres Kohlenstoffengagement als der breite Aktienmarkt in den Schwellenländern Lateinamerikas und eine hohe ESG-Leistung aufweisen.

Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Parisabgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Treibhausgasintensität:** Der gewichtete Durchschnitt der THG-Intensität (Scope 1-, Scope 2- und geschätzte Scope 3-THG-Emissionen/Mio. Euro Umsatz) der Derivatetransaktionen der von dem Finanzprodukt gehaltenen Emittenten, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es ein Engagement in einem Mindestanteil seines Vermögenswerts in nachhaltige Investitionen eingehen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögenswerts des Finanzprodukts wird in Wertpapieren mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten engagiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variiert in Abhängigkeit von den Investitionen, in denen das Finanzprodukt im Portfolio wirtschaftlich engagiert ist.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR darf dieses nachhaltige Anlageengagement keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.





Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“ abzubilden, bei dem es sich um den MSCI EM Latin America Low Carbon SRI Selection Capped Index handelt, der die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden soll, die ein geringeres Kohlenstoffengagement als der breite Aktienmarkt in den Schwellenländern Lateinamerikas und eine hohe ESG-Leistung aufweisen. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI EM Latin America Index („Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung der Aktien der Unternehmen mit hoher und mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Schwellenländern Lateinamerikas widerspiegeln soll.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Parisabgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestdatz für die Reduzierung des Umfangs des vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Engagements.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

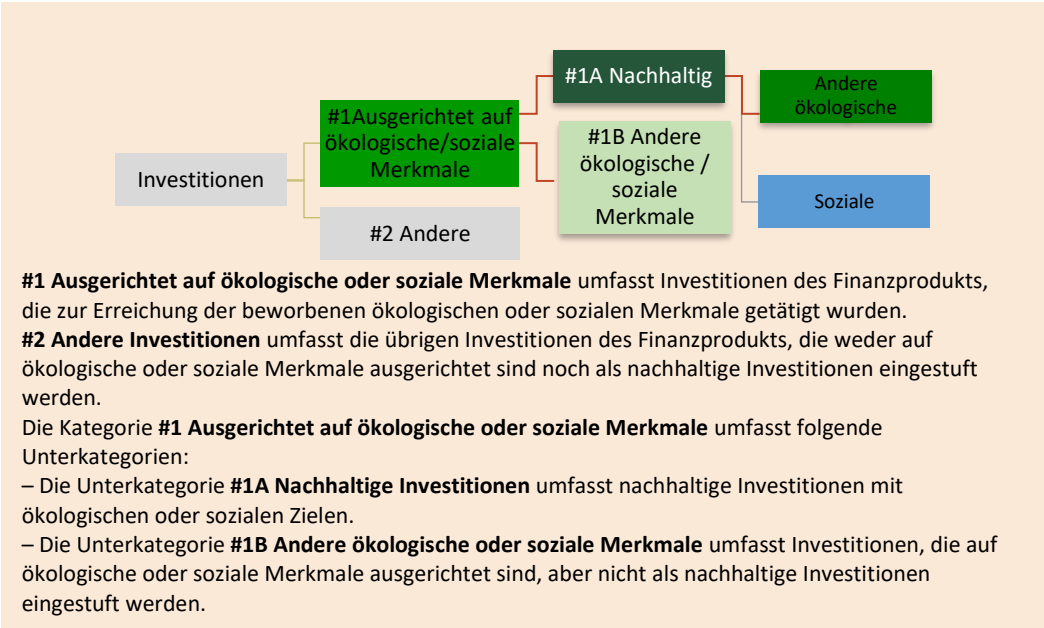
Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt engagiert sich zu mindestens 90 % seines Nettovermögens in Wertpapieren, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie ist mindestens 1 % des Anlageengagements des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % des Anlageengagements des Finanzprodukts sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Diese Vermögensallokation berücksichtigt nur die Anlagen, in denen das Finanzprodukt wirtschaftlich engagiert ist (z. B. Derivatetransaktionen auf den Referenzindex und zusätzliche liquide Mittel), und sie schließt Vermögenswerte aus, die als Sicherheiten oder als Teil des Ersatzkorbs gehalten werden und in denen das Finanzprodukt nicht wirtschaftlich engagiert ist.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Im Rahmen seiner „Indirekten Anlagepolitik“ setzt das Finanzprodukt derivative Instrumente („FDI“) ein, um sein Ziel zu erreichen, einschließlich der Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap investiert das Finanzprodukt in den Ersatzkorb und geht mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten Derivatetransaktionen auf den Referenzindex ein (der die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale einbezieht), um die Rendite dieses Referenzindex zu erzielen (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass sein zugrunde liegendes Engagement die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt kein Engagement in Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁹⁸ investiert?

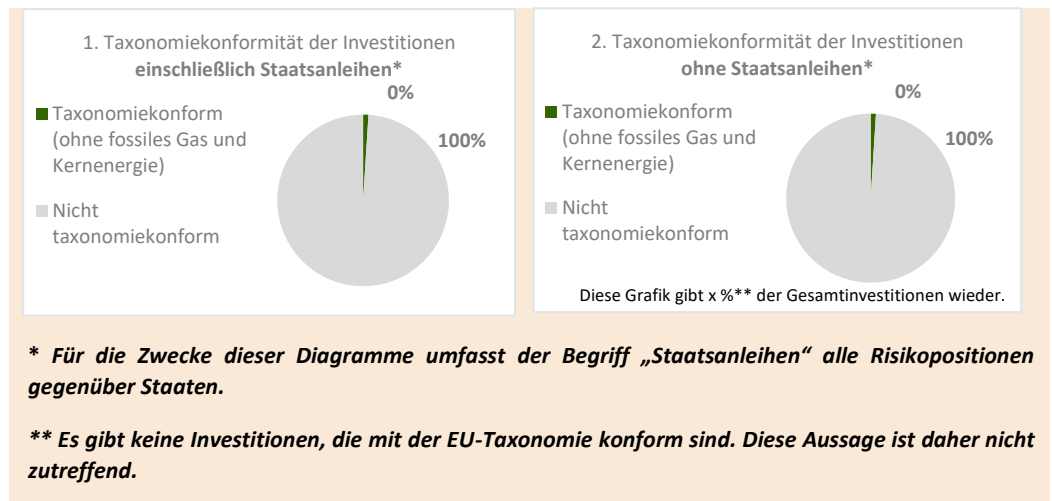
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

¹⁹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Anlageengagements in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlageengagements verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Instrumente, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente (abgesehen von denen, die zum Aufbau eines Engagements im Referenzindex verwendet werden). Es kann auch den Teil der Derivatetransaktionen einbeziehen, der in Wertpapieren engagiert ist, die vor

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Kurzem von dem betreffenden ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem herausgenommen werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI EM Latin America Low Carbon SRI Selection Capped Index als Referenzwert bestimmt.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex die oben beschriebenen Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen anwendet.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Indirekte Anlagepolitik“. Dies bedeutet, dass das Finanzprodukt darauf abzielt, den Referenzindex nachzubilden, indem es einen Finanzkontrakt (Derivat) mit der Deutschen Bank eingeht, um die meisten Zeichnungserlöse zu tauschen und so eine Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Funded Swap“), und/oder indem es in übertragbare Wertpapiere investiert und Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingeht, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex beziehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Zum Datum dieser vorvertraglichen Informationen erzielt das Finanzprodukt die Rendite des Referenzindex durch Unfunded Swaps.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung der Unternehmen mit hoher und mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Schwellenländern Lateinamerikas widerspiegeln soll. Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Parisabgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers MSCI AC Asia ex Japan ESG Swap UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008RMHPSOU8YK549

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap (wie nachstehend definiert) investiert das Finanzprodukt in übertragbare Wertpapiere, die bestimmte ESG-Mindestfilterkriterien erfüllen (der „Ersatzkorb“), und schließt Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten („Swap-Kontrahenten“) in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex ab, um die Rendite des Referenzindex

zu erzielen. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden, die ein geringeres Kohlenstoffengagement als der breitere Markt in den Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) und stärkere Leistungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen.

Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris- abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Treibhausgasintensität:** Der gewichtete Durchschnitt der THG-Intensität (Scope 1- , Scope 2- und geschätzte Scope 3-THG-Emissionen/Mio. Euro Umsatz) der Derivatetransaktionen der von dem Finanzprodukt gehaltenen Emittenten, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts der Derivatetransaktionen des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es ein Engagement in einem Mindestanteil seines Vermögenswerts in nachhaltige Investitionen eingehen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögenswerts des Finanzprodukts wird in Wertpapieren mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten engagiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variiert in Abhängigkeit von den Investitionen, in denen das Finanzprodukt im Portfolio wirtschaftlich engagiert ist.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR darf dieses nachhaltige Anlageengagement keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht

Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“) abzubilden, bei dem es sich um den MSCI AC Asia ex Japan Low Carbon SRI Selection Capped Index handelt, der die Wertentwicklung von Unternehmen abbilden soll, die eine geringere Kohlenstoffemission als der breite Aktienmarkt in Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) und stärkere ESG-Leistungen aufweisen. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI AC Asia ex Japan Index („Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) widerspiegeln soll.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-

Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Parisabgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs des vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Engagements.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

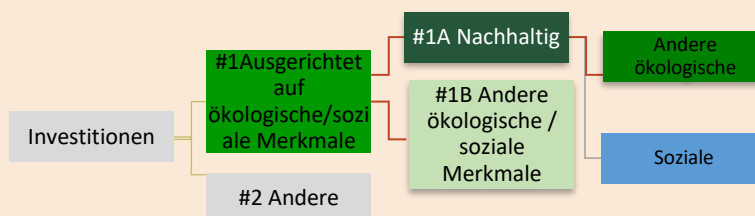
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt engagiert sich zu mindestens 90 % seines Nettovermögens in Wertpapieren, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie ist mindestens 1 % des Anlageengagements des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % des Anlageengagements des Finanzprodukts sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Diese Vermögensallokation berücksichtigt nur die Anlagen, in denen das Finanzprodukt wirtschaftlich engagiert ist (z. B. Derivatetransaktionen auf den Referenzindex und zusätzliche liquide Mittel), und sie schließt Vermögenswerte aus, die als Sicherheiten oder als Teil des Ersatzkorbs gehalten werden und in denen das Finanzprodukt nicht wirtschaftlich engagiert ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Im Rahmen seiner „Indirekten Anlagepolitik“ setzt das Finanzprodukt derivative Instrumente („FDI“) ein, um sein Ziel zu erreichen, einschließlich der Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Gemäß der Struktur des Unfunded Swap investiert das Finanzprodukt in den Ersatzkorb und geht mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten Derivatetransaktionen auf den Referenzindex ein (der die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale einbezieht), um die Rendite dieses Referenzindex zu erzielen (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass sein zugrunde liegendes Engagement die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt kein Engagement in Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁹⁹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

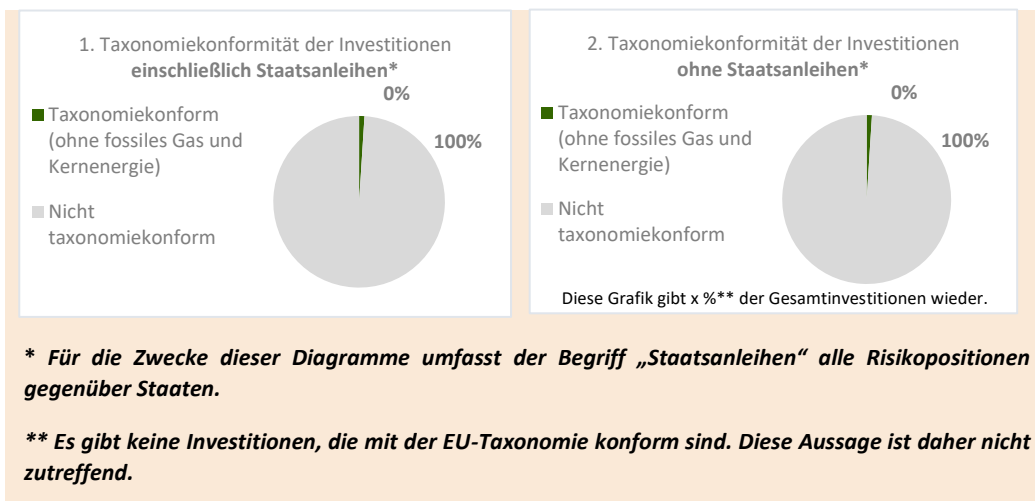
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

¹⁹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Anlageengagements in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlageengagements verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Instrumente, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder



Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente (abgesehen von denen, die zum Aufbau eines Engagements im Referenzindex verwendet werden). Es kann auch den Teil der Derivatetransaktionen einbeziehen, der in Wertpapieren engagiert ist, die vor Kurzem von dem betreffenden ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem herausgenommen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI AC Asia ex Japan Low Carbon SRI Selection Capped Index als Referenzwert bestimmt.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex die oben beschriebenen Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen anwendet.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Indirekte Anlagepolitik“. Dies bedeutet, dass das Finanzprodukt darauf abzielt, den Referenzindex nachzubilden, indem es einen Finanzkontrakt (Derivat) mit der Deutschen Bank eingeht, um die meisten Zeichnungserlöse zu tauschen und so eine Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Funded Swap“), und/oder indem es in übertragbare Wertpapiere investiert und Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingeht, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex beziehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein „Unfunded Swap“). Zum Datum dieser vorvertraglichen Informationen erzielt das Finanzprodukt die Rendite des Referenzindex durch Unfunded Swaps.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern in Asien (mit Ausnahme von Japan) widerspiegeln soll. Der Referenzindex wendet zwei Regelwerke unabhängig voneinander an: Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen und Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen (zusammen die „Regeln“).

Auswahlregeln in Bezug auf geringste Kohlenstoffemissionen

Zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen der Indexbestandteile werden zwei Regeln unabhängig voneinander auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet, wobei auf eine Verringerung der folgenden Punkte abgezielt wird: (i) der gegenwärtigen Intensität der Kohlenstoffemissionen und (ii) der potenziellen Intensität der Kohlenstoffemissionen (die Kohlenstoffemissionen eines Wertpapiers werden dabei im Hinblick auf seine

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Treibhausgas-Emissionen und seine potenziellen Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven gemessen). Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein geringes Kohlenstoffrisiko haben, sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet.

Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen

Die Auswahlregeln in Bezug auf stärkste ESG-Leistungen basieren auf der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes, die sich auf Unternehmensbewertungen und -Research von MSCI ESG Research stützt. Insbesondere verwendet sie die folgenden MSCI ESG Research-Produkte: MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“).

MSCI ESG Ratings stellt Research, Analyse und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. Darüber hinaus stellt es Scores und Perzentile bereit, die angeben, wie gut ein Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche mit den einzelnen Schlüsselaspekten umgeht.

Die Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes wird auf das geeignete Universum angewandt, um die Wertpapiere mit der stärksten ESG-Leistung auszuwählen, mit den beiden unten aufgeführten Ausnahmen:

- Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher haben, um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen. Der MSCI ESG Controversies Score bietet Beurteilungen hinsichtlich Kontroversen bezüglich negativer umweltbezogener, sozialer und/oder unternehmensführungsbezogener Auswirkungen der Betriebsabläufe, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen. Der MSCI ESG Controversies Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 ausgewiesen, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse bezeichnet.
- Die Wertebasierten Ausschlüsse erfolgen gemäß der Methodik der MSCI SRI-Indizes und nicht der Methodik der MSCI ESG Leaders-Indizes. MSCI ESG BISR wird verwendet, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die in Branchen mit einem hohen Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales tätig sind, und zwar auf der Grundlage der wertbasierten Kriterien und Schwellenwerte der Methodik der MSCI SRI-Indizes. Zu diesen Branchen gehören unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kernwaffen, Thermalkohle, fossile Brennstoffe und Stromerzeugung. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversenWaffengeschäften sind explizit ausgeschlossen. In Einzelfällen können auch andere Aktivitäten ausgeschlossen werden und konservativere Schwellenwerte gelten.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Parisabgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der

Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers MSCI Pacific ex Japan Screened UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PKYNYSI1CU4632

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Aktienwerten, das alle oder einen erheblichen Anteil der Bestandteile des Referenzindex umfasst. Der Referenzindex wählt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert)

aus, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem er Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen
- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl ; und/oder
- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Unternehmensbewertungen und Research. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an Tabak:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die als an der Tabakindustrie beteiligt gekennzeichnet sind, wie von MSCI bestimmt. Dies umfasst alle Tabakproduzenten sowie Tabakhändler, -lieferanten und -einzelhändler mit einem Gesamtumsatz von mindestens 5 % in diesen Bereichen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, bei dem es sich um den MSCI Pacific ex Japan Select Screened Index handelt, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Pacific ex Japan Index (der „Ausgangs-Index“). Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern im Pazifikraum, mit Ausnahme von Japan, abbilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindestkriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“, Environmental, Social & Governance) erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research;
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC;
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl; und
- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

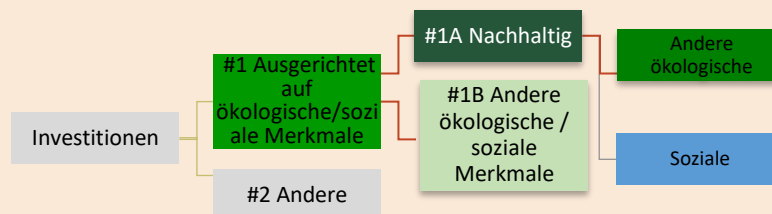
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁰⁰ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

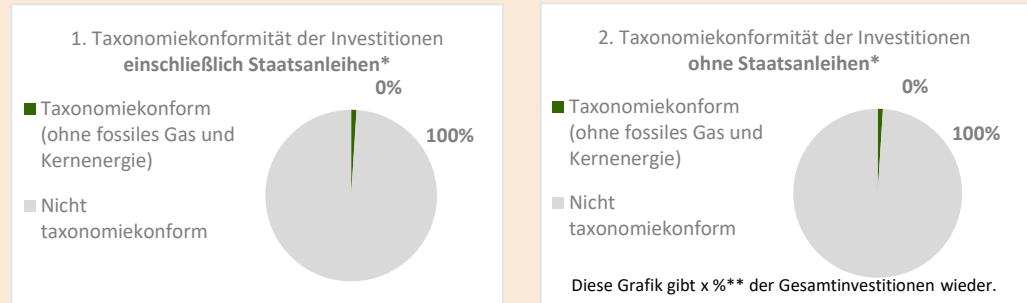
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²⁰⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI Pacific ex Japan Select Screened Index als Referenzwert bestimmt.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex kauft.

Das Finanzprodukt kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Wenn das Finanzprodukt Wertpapierleihgeschäfte tätigt, müssen die im Zusammenhang mit diesen Geschäften erhaltenen Sicherheiten den von dem jeweiligen Anlageverwalter, Unterportfolioverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards entsprechen. Sicherheiten in Form von Eigenkapital in Übereinstimmung mit diesen ESG-Standards werden durch Bezugnahme auf einen angemessenen ESG-Aktienindex für Industrieländer identifiziert und beinhalten mindestens solche ESG-Filter, die denjenigen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern im Pazifikraum, mit Ausnahme von Japan, abbilden soll. Der Referenzindex schließt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index aus, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen

- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- sie haben einen MSCI Controversies Score von 0 und/oder sind nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform oder haben einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers MSCI Canada Screened UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930044H07NIEDYO740

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Aktienwerten, das alle oder einen erheblichen Anteil der Bestände des Referenzindex umfasst. Der Referenzindex wählt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) aus, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem er Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:



- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen
- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl; und/oder
- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Unternehmensbewertungen und Research. Es werden insbesondere die folgenden vier Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung an Tabak:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die als an der Tabakindustrie beteiligt gekennzeichnet sind, wie von MSCI bestimmt. Dies umfasst alle Tabakproduzenten sowie Tabakhändler, -lieferanten und -einzelhändler mit einem Gesamtumsatz von mindestens 5 % in diesen Bereichen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und

Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, bei dem es sich um den MSCI Canada Select Screened Index handelt, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem MSCI Canada Index (der „Ausgangs-Index“). Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung der Aktien kanadischer Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mindestkriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“, Environmental, Social & Governance) erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research;
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC;
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl; und
- die einen MSCI ESG Controversies Score von 0 haben und/oder nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform sind oder einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt haben.

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

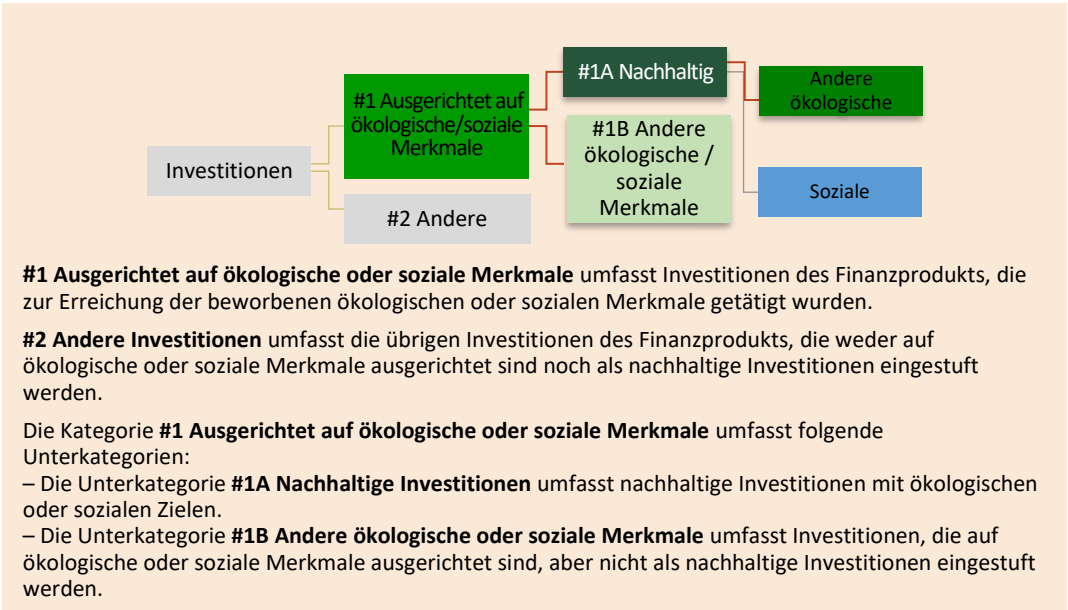
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die

denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



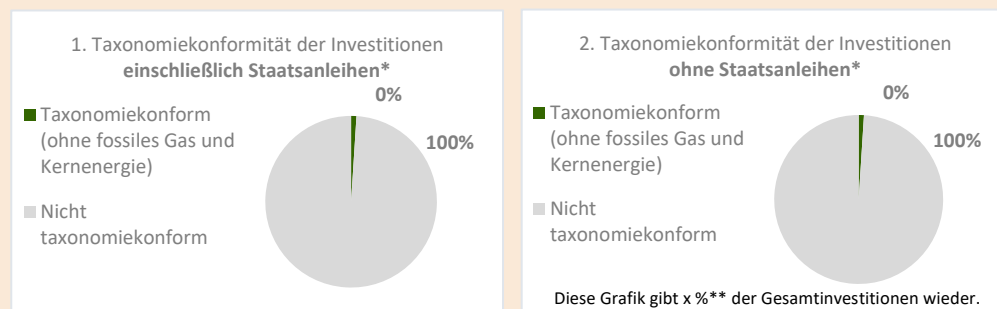
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁰¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

²⁰¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den MSCI Canada Select Screened Index als Referenzwert bestimmt.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex kauft.

Das Finanzprodukt kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Wenn das Finanzprodukt Wertpapierleihgeschäfte tätigt, müssen die im Zusammenhang mit diesen Geschäften erhaltenen Sicherheiten den von dem jeweiligen Anlageverwalter, Unterportfolioverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards entsprechen. Sicherheiten in Form von Eigenkapital in Übereinstimmung mit diesen ESG-Standards werden durch Bezugnahme auf einen angemessenen ESG-Aktienindex für Industrieländer identifiziert und beinhalten mindestens solche ESG-Filter, die denjenigen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien kanadischer Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abzubilden. Der Referenzindex schließt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index aus, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- ohne Rating von MSCI ESG Research
- mit einem MSCI ESG Rating von CCC
- mit irgendeiner Beteiligung an umstrittenen Waffen
- von MSCI in ihrem ESG Business Involvement Screening Research als Unternehmen eingestuft, die bestimmte Grenzen in umstrittenen Aktivitäten nicht einhalten, einschließlich unter anderem Tabak, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und/oder der Öl- und Gasförderung in der Arktis sowie Palmöl
- sie haben einen MSCI Controversies Score von 0 und/oder sind nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen konform oder haben einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Kontroversen im Hinblick auf die Biodiversität und/oder die Umwelt

Der Referenzindex enthält auch eine Regel zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die vorsieht, dass, wenn die Treibhausgasintensität des Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse unzureichend reduziert wurde, die Bestandteile in absteigender Reihenfolge der Treibhausgasintensität ausgeschlossen werden, bis ein entsprechender von MSCI Climate Change Metrics festgelegter Schwellenwert für die Reduzierung erreicht wird.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung, den ESG-Kriterien, der Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der

Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite <http://www.msci.com> abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers DAX ESG Screened UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FN63CGIEPOGE29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen erheblichen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere umfasst. Der

Referenzindex wählt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) aus, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem er Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- mit einem ESG-Rating von Institutional Shareholder Services Inc („ISS ESG“) von D- oder darunter;
- von ISS ESG im Rahmen des normenbasierten Screenings als „rot“ eingestuft. Das normbasierte Screening von ISS ESG bewertet Unternehmen anhand der Einhaltung internationaler Normen zu Menschenrechten, Arbeitsrichtlinien, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die im UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen festgelegt sind.
- von ISS ESG als an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt eingestuft und/oder
- von ISS ESG als nicht mit bestimmten Umsatzgrenzen konform eingestuft wurden, einschließlich unter anderem Tabak, Abbau von Thermalkohle, Ölsand, Atomkraft, zivile Schusswaffen, militärische Ausrüstung, Kohleexpansion, Erdöl, gasförmige Brennstoffe und Stromerzeugung.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris- abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex schließt zudem Unternehmen aus, für die keine ESG-Daten vorliegen.

Der Referenzindex verwendet ESG-Daten, die von ISS ESG bereitgestellt werden. ISS ESG bietet Expertise zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortlichem Investment, darunter Klimawandel, Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption und umstrittene Waffen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Beteiligung an Tabak:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die als an der Tabakindustrie beteiligt gekennzeichnet sind. Dies umfasst alle Tabakproduzenten sowie Tabakhändler, -lieferanten und -einzelhändler mit einem Gesamtumsatz von mindestens 5 % in diesen Bereichen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;

- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✘ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, bei dem es sich um den DAX ESG Screened Index handelt, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex basiert auf dem DAX Index (der „Ausgangs-Index“), der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung an der Frankfurter Börse abzubilden. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social & Governance, „ESG“) erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen:

- mit einem ISS ESG-Rating von D- oder niedriger;
- von ISS ESG im Rahmen des normenbasierten Screenings als „rot“ eingestuft. Das normbasierte Screening von ISS ESG bewertet Unternehmen anhand der Einhaltung internationaler Normen zu Menschenrechten, Arbeitsrichtlinien, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die im UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen festgelegt sind.
- von ISS ESG als an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt eingestuft und/oder
- von ISS ESG als nicht mit bestimmten Umsatzgrenzen konform eingestuft worden, einschließlich unter anderem Tabak, Abbau von Thermalkohle, Ölsand, Atomkraft, zivile Schusswaffen, militärische Ausrüstung, Kohleexpansion, Erdöl, gasförmige Brennstoffe und Stromerzeugung.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris- abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex schließt zudem Unternehmen aus, für die keine ESG-Daten vorliegen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

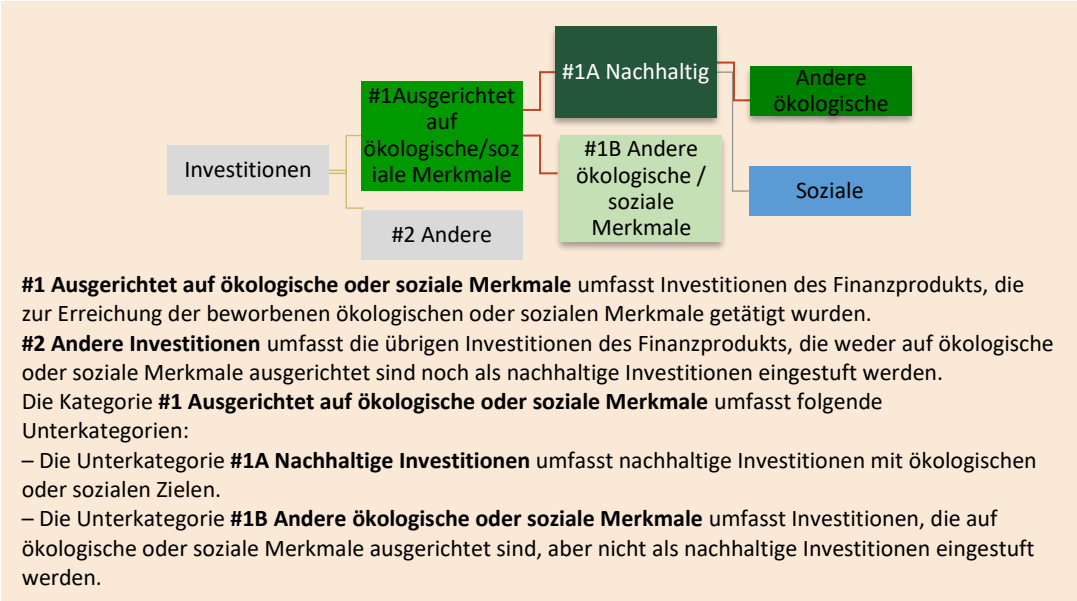
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen, die anhand von ESG-Daten von ISS gegen bestimmte internationale Normenstandards verstoßen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung), sowie Unternehmen, deren ISS ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die ESG-Daten fehlen, ausgeschlossen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁰² investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

²⁰² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

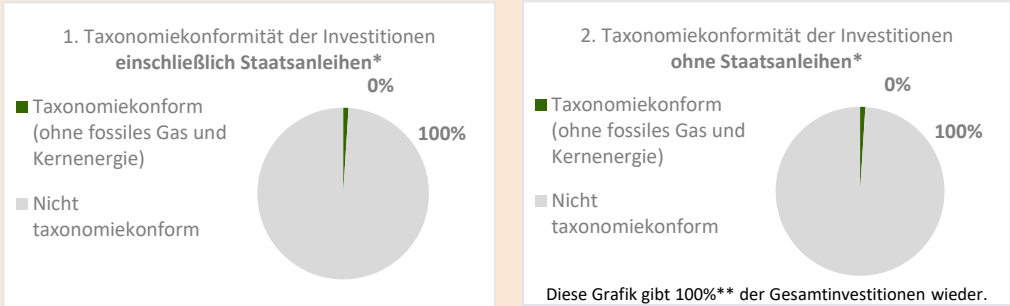
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den DAX ESG Screened Index als Referenzwert bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Unternehmen aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex kauft.

Das Finanzprodukt kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Wenn das Finanzprodukt Wertpapierleihgeschäfte tätigt, müssen die im Zusammenhang mit diesen Geschäften erhaltenen Sicherheiten den von dem jeweiligen Anlageverwalter, Unterportfolioverwalter und/oder der jeweiligen Wertpapierleihstelle festgelegten ESG-Standards entsprechen. Sicherheiten in Form von Eigenkapital in Übereinstimmung mit diesen ESG-Standards werden durch Bezugnahme auf einen angemessenen ESG-Aktienindex für Industrieländer identifiziert und beinhalten mindestens solche ESG-Filter, die denjenigen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des deutschen Blue-Chip-Segments abzubilden, das sich aus Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung zusammensetzt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Referenzindex schließt Unternehmen aus dem Ausgangs-Index aus, die die folgenden spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen:

- mit einem ISS ESG-Rating von D- oder niedriger;
- von ISS ESG im Rahmen des normenbasierten Screenings als „rot“ eingestuft. Das normbasierte Screening von ISS ESG bewertet Unternehmen anhand der Einhaltung internationaler Normen zu Menschenrechten, Arbeitsrichtlinien, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die im UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen festgelegt

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

sind.

- von ISS ESG als an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt eingestuft und/oder
- von ISS ESG als nicht mit bestimmten Umsatzgrenzen konform eingestuft wurden, einschließlich unter anderem Tabak, Abbau von Thermalkohle, Ölsand, Atomkraft, zivile Schusswaffen, militärische Ausrüstung, Kohleexpansion, Erdöl, gasförmige Brennstoffe und Stromerzeugung.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris- abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex schließt zudem Unternehmen aus, für die keine ESG-Daten vorliegen.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.